Die

Encyclica Papst Pius' IX.

vom

8. Dezember 1864.

Stimmen aus Maria-Laach.

XI.

Der moderne Staat und die christliche Schule.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1868.

Der moderne Staat

und

die christliche Schule.

Von

Florian Rieß,
Priester der Gesellschaft Jesu.

Motto:

Οἶμαι δὲ πᾶσιν ἀνωμολογεῖσθαι τὸν νοῦν ἐχόντων, παίδευσιν τῶν παρ' ἡμῖν ἀγαθῶν εἶναι τὸ πρῶτον.

Darüber sind, glaube ich, alle Einsichtsvollen einverstanden, daß die Erziehung unter den irdischen Gütern die erste Stelle einnimmt.

Der hl. Gregor von Nazianz
in der Lobrede auf den hl. Basilius den Gr.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1868.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Einleitung.

1. Die eigenthümliche Richtung, welche die Entwicklung des staatlichen Lebens der Neuzeit genommen hat, ist nicht ohne tiefgreifenden Einfluß auf den Geist und die Verfassungsverhältnisse der christlichen Schule geblieben. Es hat sich daraus ein immer weiter klaffender Gegensatz gegen die Einrichtungen und Grundsätze, die auf diesem Gebiete aus der Vergangenheit ererbt sind, herausgebildet. Am meisten ist dadurch die katholische Kirche in ihren Rechten bedroht. In manchen Ländern hat sie sich, unterstützt von einsichtsvollen Familienvätern, Gelehrten und Staatsmännern, mit glücklichem Erfolge der Entchristlichung der Jugendbildung erwehrt; in andern dagegen gehört die Selbstermannung der Katholiken, wie der Streit überhaupt, der jüngsten Vergangenheit an und schließt für die Zukunft mehr und mehr begriffene ernste Aufgaben in sich. Diese Forderung gilt namentlich für Jungitalien, das mit seinem Schulgesetze vom 4. Oktober 1848 zu der 45. These des Syllabus [1] die Unterlage gegeben hat.

2. Während nämlich im Königreiche Sardinien bis dahin das Unterrichtswesen einer zwischen Kirche und Staat getheilten Oberleitung unterstellt war, verdrängte das genannte Gesetz das kirchliche Element aus dieser Leitung und wies dieselbe, mit einziger Ausnahme der

---

[1] „Totum scholarum publicarum regimen, in quibus juventus christianae alicujus Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuicumque auctoritati recognoscatur jus immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione, in delectu ac approbatione magistrorum.“ „Die Gesammtleitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß, einzig die bischöflichen Seminarien in gewisser Beziehung ausgenommen, der Staatsbehörde zugetheilt werden, und zwar in solchem Grade, daß kein Recht einer andern Behörde, welche immer sie sei, zuerkannt werde, sich einzumischen in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Auswahl und Genehmigung der Lehrer.“

bischöflichen Seminarien, ausschließlich der k. Regierung, dem Ministerium und seinen Organen zu. Der Art. 58 des Gesetzes erklärt, keiner andern Auctorität, welche immer sie sei, werde das Recht zustehen, sich in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der akademischen Grade, in die Wahl und Bestätigung der Lehrer einzumischen. „Daher werden in jenem katholischen Reiche die Schulen jeder Art, selbst die Lehrstühle der hh. Wissenschaften, wie der Unterricht der Kinder in den Elementen des christlichen Glaubens, welchen das Gesetz unter den Obliegenheiten der Volksschullehrer aufzählt, der bischöflichen Auctorität entzogen [1]." Selbst die geistlichen Väter (Spirituale) an den Bildungsanstalten sollen, so fährt unsere Quelle fort, ohne Dazwischenkunft irgend einer andern Gewalt vom Minister und seinen Organen ausgewählt und bestätigt werden. „So sind also die kirchlichen Hirten nicht allein jener bevorzugten Auctorität, welche sie viele Jahrhunderte her, wenigstens über die meisten Studienanstalten, kraft päpstlicher und königlicher Verordnungen und fundationsmäßig in Händen hatten, auf die ungerechteste Weise beraubt worden, sondern es steht ihnen nicht einmal mehr frei, dasjenige zu überwachen, was in der Schulleitung die Glaubenslehre, die christlichen Sitten, oder das Gottesdienstliche betrifft [2]." Aus demselben Geiste stammte die Abschaffung der kirchlichen Censur für die Thesen, welche öffentlich zur Erlangung akademischer Grade vertheidigt zu werden pflegen.

3. Daß die k. Regierung von Jungitalien gewillt war, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die bischöflichen Seminarien in den Kreis der Staatsdienstbarkeit zu ziehen, erhellt aus einem Ministerial-Circular (vom 13. Sept. 1864), welches von den Bischöfen in den Marken und in Umbrien über Leitung, Unterricht und Vermögen der betreffenden Anstalten Aufschluß begehrte; doch scheint der Versuch, Dank der energischen Antwort der Bischöfe [3], im Keime erstickt zu sein. Anders

---

[1] Allocution In consistoriali vom 1. Nov. 1850. Recueil. S. 280 ff.

[2] A. a. O.

[3] Anknüpfend an das Wort des Ministers: er sei „innig überzeugt von dem vielfachen Nutzen, der für die Kirche und den Staat aus jenen Anstalten erwachse", bemerken die Bischöfe, dieses Zugeständniß verdankend, die Kirche habe längst diesen Nutzen erkannt, wie das Tridentinum (S. XXIII. cp. 18 de Ref.) zur Genüge beweise. Dort möge er ersehen, daß den Bischöfen allein die Vollmacht ertheilt sei, in ihren Diöcesen eines oder mehrere Seminarien, je nach ihrem Befunde und Belieben, „prout sibi opportunum videbitur", zu errichten und zu leiten; daß sie allein die Lehrer anzustellen oder zu entfernen und die Unterrichtsgegenstände vor-

in gewissen südamerikanischen Republiken, in denen nach dem Muster der josephinischen Generalseminarien und verwandter staatskirchlichen Erziehungsinstitute für die Candidaten des geistlichen Standes, auch die bischöflichen Seminarien, wenigstens in Ansehung ihres Studienplanes, der Einsichtsnahme und Genehmigung der weltlichen Behörden unterzogen wurden[1]. Die Thesen 45 und 46 gehören also zusammen, wie der Wortlaut der letzteren andeutet; ihr Sinn ist nach dem Angegebenen leicht zu ermitteln. Die Gesammtleitung des christlichen Schulwesens wird, mit Ein- oder Ausschluß der bischöflichen Seminarien, als eine ausschließlich staatliche Befugniß, wenn nicht gar Obliegenheit angesehen. Wie weit aber diese Ausschließlichkeit gesteigert werde, besagt der Beisatz: keinerlei Auctorität soll ein Recht zustehen, sich in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der akademischen Würden und in die Besetzung der Lehrämter einzumischen. Namentlich ist also die Kirche ausgeschlossen, obwohl es sich um die Bildung einer christlichen Jugend handelt, also um einen Unterricht, der so wenig als die Erziehung der religiösen Elemente entbehren kann, die denn auch in dem k. sardinischen Schulgesetze ausdrücklich anerkannt sind[2].

4. Daß die Kirche von der Leitung ausgeschlossen ist, bildet ohne Zweifel die Ursache, warum diese Grundsätze eine allgemeine Verwerfung Seitens des hl. Stuhles und der Bischöfe, der sich alle unterrichteten Katholiken anschlossen, erfahren haben. Als ein Beispiel des Letz-

---

zuschreiben haben; daß mit Einem Worte den Bischöfen die ganze Obsorge über all das zustehe, was ihnen zum glücklichen Gedeihen des Seminars nothwendig und geeignet erscheine. Eine Begründung dieses Rechtes aus der Natur der Sache und den indessen in Sardinien mit den weltlichen Anstalten gemachten Erfahrungen über die Staatsleitung schließen sich an. Der löblichen Absicht, den Seminarien nützlich zu werden, die der Minister vorschützte, könne die Regierung nicht besser entsprechen als dadurch, daß sie sich jeder Einmischung enthalte. Das Actenstück ist von 3 Cardinälen, 4 Erzbischöfen, 20 Bischöfen und 13 Capitelsvicaren unterzeichnet. S. das Recht der Kirche in der Speyerer Seminarsfrage. Speyer, A. Bregenzer, 1865. S. 20 f.

[1] Die auf diese Anstalten bezügliche These 46 sagt: „Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subjicitur." — „Ja, in den Clericalseminarien selber ist der anzuwendende Studienplan der Staatsbehörde unterworfen." Nunquam fore vom 15. Dezember 1856. Recueil. S. 388. Vgl. Dr. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Gießen bei Ferber. 1863. S. 461 ff. über die Stellung der Regierungen von Oesterreich, Preußen und im übrigen Deutschland zu Seminarien und katholischen Facultäten.

[2] S. o. n. 2.

tern verdient die Kritik Erwähnung, welche ein berühmter italienischer Schulmann, A. Peyron [1], dem mehrgedachten Gesetze alsbald nach seinem Erscheinen angedeihen ließ. Er geißelte an demselben, die Mittelschulen ins Auge fassend, vor allem Andern die verfehlte Behandlung, welche die Religion, sowohl als Unterrichtsgegenstand, wie als Erziehungsmittel erlitt, und zeigte die Unvernunft, die Ungerechtigkeit wie die traurigen Folgen der Ausschließung des Episcopates. Das Ministerium suchte sich durch das Beispiel von Karl Emmanuel III. zu decken, sofern dieser gleichfalls seinen Einfluß auf die Schule bis zur Ernennung der Spirituale auszudehnen gewußt hatte. Allein wenn auch je der katholischen Regierung dieses Fürsten so weitgehende Patronatrechte eingeräumt worden wären, so gab dieselbe hiefür, wie der genannte Schulmann richtig bemerkt, der Kirche Bürgschaften und Vortheile, welche nach der in Jungitalien beliebten Trennung von Staat und Kirche weggefallen sind. In Uebereinstimmung mit Peyron hat vor Kurzem ein anderer italienischer Schriftsteller die traurigen Wirkungen dieser Schulgesetzgebung in folgender Weise geschildert: „Es gibt gegenwärtig für den Katholicismus in Italien keinen schlimmeren Feind, als den öffentlichen Unterricht; die Schule hat sich in eine Art Propaganda gegen die katholische Kirche, ihre Stiftung, Geschichte und Lehre verwandelt. Von hundert Jünglingen, welche die Universität verlassen, wird man kaum noch zehn finden, die nicht ihren Glauben und mit dem Glauben die guten Sitten verloren hätten.“ An Gewalt, dem zu steuern, fehlte es dem Unterrichtsminister nicht; dieselbe „ist aller Schranken und Bedingungen entledigt“; die Lehrfreiheit hat vollständig „Schiffbruch gelitten“; „jede Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt, sei es für Knaben oder Mädchen, sei sie öffentlich oder privat, werde sie von Welt- oder Ordensleuten geleitet, ist der Botmäßigkeit des Ministers unterstellt“; „ohne seine Genehmigung ist Niemand fähig, auch nur ein gültiges Moralitätszeugniß für Ordensleute, die sich zum Lehramt melden, auszustellen.“ Zur Vollendung des Bildes müssen wir beifügen, daß diese Schulorganisationen das Stadium des Experimentirens noch nicht überschritten haben, ein Gesetz verdrängt das andere und der Stand der Schulen sinkt immer tiefer [2].

---

[1] In seinem Werkchen: Dell' Istruzione secondaria in Piemonte, dalla Stamperia Reale. 1851. Nach den uns allein vorliegenden Auszügen der Civiltà I, 8. p. 323 sqq.

[2] Peinetti, Del libero insegnamento. Milano. 1865. p. 271. Nota. p. 13 sqq.

5. Um diese Ausschließlichkeit genauer kennen zu lernen, ist auf den Wortlaut der Thesen zu achten: „Totum regimen", „die Gesammtleitung", bezeichnet nach dem zu Grunde liegenden Gesetze, nach dem Wortsinne und der Analogie des öffentlichen Dienstes, eine oberste, die endgültige Entscheidung beanspruchende Regierung der Schule, welche sich sowohl über die gesammte Thätigkeit und deren Mittel in ihr, als über alle dabei verwendeten Personen, bezüglich deren Bestellung, Ueberwachung und Correktion erstreckt [1]. — Der erläuternde Zusatz: „et ita quidem attribui", „bis zu dem Grade" u. s. w. beseitigt hiebei ausdrücklich jeden Einfluß außerstaatlicher Auctoritäten oder gesellschaftlicher Gewalten. Als solche können die elterliche, die öffentlicher Corporationen, insbesondere aber die der Kirche in Betracht kommen. Die staatliche Leitung wird also völlig unbeschränkt. — Soferne es sich um Schulen für eine christliche Jugend handelt — wir sagen dafür der Kürze halber: um christliche Schulen — muß die Kirche in Betracht kommen. Da ihr ein Antheil an der Leitung und selbst jede Art von Einmischung versagt ist, so werden durch die staatliche Schulleitung die göttlichen Rechte des Hirtenamtes, kraft eigenen Berufes die religiöse Erziehung in den christlichen Schulen zu leiten, mißkannt. — Der Grundsatz nun, daß eine solche Schulleitung erlaubt, oder gar pflichtgemäß, also ein unveräußerliches staatliches Recht sei: „potest ac debet attribui auctoritati civili", ist verworfen. — Ist aber die Gesammtleitung der christlichen Schule durch den Staat unstatthaft, auch wenn sie sich nicht auf die bischöflichen Seminarien ausdehnt, so ist es selbstverständlich ebenso ihre Erweiterung auf die bischöflichen Seminarien, wenn sie auch nur den Unterricht in sich begreift. — Zergliedern wir also die beiden Thesen logisch, so lassen sich folgende Sätze aus ihnen ableiten: 1) die Gesammtleitung der

---

[1] Es wird im Verlaufe der Abhandlung öfters Gelegenheit geboten sein, durch Beispiele aus der Wirklichkeit diesen Begriff zu veranschaulichen. Ein naheliegendes bietet das Verfahren deutscher Regierungen seit dem Anfange des Jahrhunderts, welches ausdrücklich auch die Bestellung der Religionslehrer und die Bestimmung der Lehrbücher für den Religionsunterricht als Befugniß für die Staatsleitung in Anspruch nahm. Doch war der Kirche eine gewisse Einmischung gestattet. S. Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz. 2. Auflage. Herder. Freiburg. 1853. S. 80 ff. Später ist jedoch der Grundsatz aufgegeben und das bischöfliche Recht auf selbstständige Leitung des Religionsunterrichtes allgemein, auch bezüglich der theologischen Facultäten an Staatsuniversitäten, zugestanden worden. Vgl. Art. 7 und 9 der württemb. und 7 und 11 der bad. Convention mit Art. 5—8 des österr. Concordates.

christlichen Schule ist ein unveräußerliches Recht des Staates; 2) selbst ausgedehnt auf die bischöflichen Seminarien ist sie ein solches Recht. — Es lassen sich nun aber noch Steigerungen des falschen Grundsatzes nach zwei Seiten hin denken. Im Vorstehenden ist nur von den öffentlichen christlichen Schulen die Rede. Eine Staatsleitung christlicher Schule wäre also auch dann noch grundsätzlich unzulässig, wenn sie die, den Kreis der Familie nicht überschreitenden Privatschulen ihrer Leitung entließe; um wie viel mehr also, wenn sie selbst für diese die Leitung anspräche? — Auf der andern Seite ist in den Thesen 45 und 46 nicht von der christlichen Schule an sich selber, sondern nur von ihrer Leitung die Rede. Die Kirche von der Leitung auszuschließen, ist untersagt. Also noch viel mehr ist es unerlaubt, die Kirche unmittelbar aus der Schule selber zu verdrängen.

6. Die erste Steigerung ist in einem Grundsatze enthalten, dessen das Rundschreiben Quanta cura gedenkt: „lehrend und bekennend den so unheilvollen Irrthum des Communismus und Socialismus, behaupten sie, „„daß die häusliche Gesellschaft oder Familie den ganzen Grund ihrer Existenz einzig vom staatlichen Rechte entlehne; und daß daher aus dem Staatsgesetze allein sich herleiten und abstammen alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder, insbesondere aber das Recht, für den Unterricht und die Erziehung zu sorgen."" Wird dieser Satz zu Grunde gelegt, dann ist die Schule schlechtweg eine staatliche Angelegenheit. Wir können uns dieses als die letzte Folgerung aus dem in These 45 und 46 geächteten Prinzip, oder wenn man lieber will, als den eigentlichen Kern der ausschließlich staatlichen Leitung der christlichen Schule vorstellen. Der hiebei thätige Irrthum ist Socialismus, eine Untergrabung des Naturgesetzes, welche den Abfall vom christlichen Gesetze bereits hinter sich hat. Um dieses besser zu verstehen, ist die 47. und 48. These oder die Trennung der Schule von der Kirche zu berücksichtigen.

7. Wie die Veranlassung der beiden Thesen 45 und 46 beweist, ist bei ihnen vorausgesetzt, daß die Einrichtung der Schule an sich dem christlichen Charakter derselben angepaßt sei; als verwerflich ist nur die ausschließlich staatliche Schulleitung bezeichnet. Anders bei den Thesen 47 und 48. Hier treten Grundsätze hervor, welche die christliche Schule an sich selber, ihren christlichen Charakter nämlich, gefährden. Den Ausgang zum Verständnisse dieser Thesen [1] müssen wir vom badischen

---

[1] „Postulat optima civilis societatis ratio, ut populares scholae, quae

Schulstreite nehmen. Ueber das Thatsächliche können wir uns kurz fassen, da es zur Genüge ins Licht gesetzt ist. Die Convention der großherzoglichen Regierung mit dem hl. Stuhle vom 28. Juni 1859 enthielt die billige Zusage: „wenn außerhalb der theologischen Fakultät ein Lehrer der" (stiftungsmäßig katholischen) „Universität (Freiburg) in seinen Lehrvorträgen in Widerstreit mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre gerathen würde", werde die großh. Regierung „den etwa zu erhebenden Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren [1]". Dieß erregte Anstoß bei kirchenfeindlichen Parteien. Mehrere protestantische Notabilitäten aus Heidelberg nahmen sie zum Anlaß, auf einer Versammlung zu Durlach Beschwerde über angebliche Bedrohung der Lehrfreiheit zu erheben. Auch Professoren der Freiburger Hochschule machten in einem Promemoria an die Regierung Vorstellungen dagegen; und selbst unter der katholischen Bürgerschaft zu Freiburg wurden Schritte für die angeblich durch die kirchliche Aufsicht bedrohte „Lehrfreiheit". unternommen. Als die großherzogliche Regierung dem Sturme gegen die Convention weichen zu müssen glaubte, behielt sie sich vor, auf dem Wege der Landesgesetzgebung den „Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung

---

patent omnibus cujusque e populo classis pueris, ac publica universim Instituta, quae litteris severioribusque disciplinis tradendis et educationi juventutis curandae sunt destinata, eximantur ab omni Ecclesiae auctoritate, moderatrice vi et ingerentia, plenoque civilis ac politicae auctoritatis arbitrio subjiciantur, ad imperantium placita et ad communium aetatis opinionum amussim."

„Catholicis viris probari potest ea juventutis instituendae ratio, quae sit a catholica fide et ab Ecclesiae potestate sejuncta, quaeque rerum dumtaxat naturalium scientiam ac terrenae socialis vitae fines tantummodo vel saltem primario spectet."

„Es verlangt die beste Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Volksschulen, welche allen Kindern jeder Volksklasse offen stehen, und die öffentlichen Anstalten insgesammt, welche für die classische und höhere wissenschaftliche Ausbildung und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, von aller Auctorität, Leitung und Einmischung der Kirche befreit und der vollen Verfügung der bürgerlichen und politischen Auctorität unterstellt werden, nach dem Gutdünken der Staatslenker und nach Maßgabe der allgemeinen Zeitrichtung."

„Katholiken können jener Art von Jugendbildung beistimmen, welche dem katholischen Glauben und der Gewalt der Kirche entfremdet ist, und welche einzig das Wissen der natürlichen Dinge und nur, oder wenigstens in erster Linie, die Zwecke des irdischen Social-Lebens ins Auge faßt."

[1] Schlußnote zur Convention mit dem hl. Stuhle vom 28. Juni 1859.

zu bringen[1]". Die Frucht dieser Verheißung war das Gesetz vom 9. Oktober 1860, das u. A. festsetzte:

„§. 6. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung."

„§. 12. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten."

Während also einerseits mit dem letzten Absatze des § 12 dem unveräußerlichen Rechte der Kirche auf vollkommene Freiheit in ihren geistlichen Bildungsanstalten die Wege geöffnet schienen, war es auf der andern Seite für die Katholiken fraglich geworden, ob die in Aussicht genommene Schulleitung ihren Ansprüchen[2] gerecht sein werde. Die bekannten Schulgesetze sollten hierüber alsbald Licht verbreiten.

8. Ohne vorgängige Verständigung mit dem Erzbischof erschien unter dem 12. August 1862 eine Verordnung über die Organisation eines Oberschulrathes, welche in § 4 festsetzte: „Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt." Damit war eine ständige Vertretung der Kirche in dieser obersten Behörde, der die katholischen Schulen (neben den protestantischen und israelitischen) unterstellt sind, abgelehnt, und es war nicht einmal dafür eine gesetzliche Bürgschaft geboten, daß dieselbe Katholiken unter ihren Mitgliedern zählen werde. Die confessionell gemischte, beziehungsweise von der Kirche getrennte Oberschulaufsicht setzt sich nach unten, laut eines weiteren Gesetzes vom 20. Juli 1864, fort in den Bezirks- und Ortsschulbehörden. Bis dahin wurden die Geistlichen der confessionell getrennten Schulen zu Bezirksschulinspectoren und Ortsschulvorständen von der Regierung bestellt; beides wurde nunmehr ge-

---

[1] Großh. Proclamation vom 7. April 1860.

[2] Der 7. Art. der Convention mit dem heiligen Stuhl lautete: „Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Erzbischof gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen. Er wird deßhalb auch die Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist. In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in andern Lehranstalten nur von Solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat."

setzlich beseitigt, indem es der rein staatlichen und confessionell gemischten Aufsicht freigestellt ist, ob sie die Geistlichen ferner noch zu diesen Stellungen berufen will. Auch sind für gewisse Fälle bereits confessionell gemischte Volksschulen in Aussicht genommen (bei den mittleren und höhern Schulen hat die Mischung schon früher Platz gegriffen). Wichtiger aber noch ist die Vorschrift des § 8 dieses Gesetzes: „Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichtes ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichtes vornehmen lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichtes in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der obern Schulbehörden, welche dieselben, soferne sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen." Der Erzbischof sieht hierin das Placet in rein geistlichen Dingen, zu denen die Ueberwachung des Religionsunterrichts ohne Zweifel gehört, sowie einen Widerspruch mit der Verheißung der großherzoglichen Proclamation, daß der Kirche ihre volle Selbstständigkeit erhalten bleiben solle. Im Ganzen aber finden nicht allein Katholiken [1], welche sich entschieden gegen die mit diesen Ge-

---

[1] Unter dem vielen Trefflichen, was zur Vertheidigung des katholischen Rechtes auf die Schule geschrieben worden ist, steht die Erzbischöfliche Denkschrift („Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg. Die Reform des Schulwesens betreffend. Freiburg i. Br. Herder 1863.") voran; sie wurde durch eine Vorlage des Directors des neubestellten Oberschulrathes vom 5. Mai 1863 veranlaßt. An sie reihen sich würdig an zwei Denkschriften des Klerus, der in rühmlicher Einmüthigkeit seinen Oberhirten unterstützt; die eine „im Auftrage der am 15. October 1861 zu Engen versammelten Conferenz katholischer Geistlichen" verfaßt; die andere aus dem Jahre 1863, eine Frucht der Conferenz zu Appenweier. — „Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden. Herder 1864" theilen den Notenwechsel zwischen dem Erzb. Ordinariat und der Großh. Regierung vom 7. August 1862 bis zum 25. August 1864 mit. — Unter den zahlreichen Flugschriften verdienen Erwähnung: „Die neue Aera in Baden von C. Prz. z. J. Frankfurt 1866. G. Hamacher." (S. 51—104). Dr. Zell. Beleuchtung des Commissionsberichtes des Abgeordneten Häusser rc. Herder 1864. Derselbe Verfasser „Ueber die Staatsregie des öffentlichen Unterrichtes. Würzburg. 1864." In den „Histor.-Polit. Bl." erschien neben Anderm ein besonders beachtenswerther Aufsatz eines gewiegten deutschen Schulmannes: „Geschichte der Schulfrage. Von Rousseau bis zum badischen Schulgesetz." Band 55. S. 724 ff. 811 ff. 869 ff. Der Charakter der neuen Schulreform ist hier gut nachgewiesen und gewürdigt.

setzen betretene Bahn aussprechen, sondern auch Vertheidiger derselben in der Verdrängung des kirchlichen Einflusses und der Unterordnung der Religion unter die confessionslose Leitung den Anfang zur völligen Entchristlichung der Schule [1].

9. Gegen ein solches, wie begreiflich unberechenbare Uebel, das mit zeitlichem und ewigem Verderben die kommenden Generationen bedrohte und auch die staatliche Ordnung gefährden müßte, ist das Schreiben des Apostolischen Stuhles [2] gerichtet, dem die Thesen 47 und 48 entnommen sind. Der Höhe des Standpunktes angemessen, von welchem aus das Oberhaupt der Kirche die Zeitereignisse beurtheilt, erschauen wir in diesem ehrwürdigen Denkmal den Zusammenhang der geschilderten Verirrungen mit verwandten unseligen Bestrebungen, sowie das letzte, im tiefsten Grunde treibende Agens, die Auflehnung der verderbten Menschennatur gegen die zu ihrer Erlösung von dem gütigen Gott uns geschenkte übernatürliche Ordnung.

„Gewiß kann es Niemanden verborgen bleiben, daß der so traurige und beklagenswerthe Verfall, der an der heutigen Gesellschaft immer mehr ersichtlich wird, aus den vielen unseligen Umtrieben herstammt, die angewandt werden, um von den öffentlichen Anstalten, wie aus dem häuslichen Kreise immer mehr die hl. christliche Religion und ihre heilsame Lehre zu verdrängen, ihren so wohlthätigen Einfluß zu beschränken und zu hemmen. Diese verderblichen Umtriebe entspringen mit Nothwendigkeit aus den zahllosen schlechten Lehren, die, wie wir nicht genug beklagen können, aller Orten, zum größten Nachtheil für Staat und Kirche, mehr und mehr um sich greifen und ungescheut sich zeigen. Und in der That, wenn die geoffenbarten Wahrheiten ohne Scham bestritten oder der menschlichen Kritik unterworfen werden, dann kommt es dahin, daß die schlechthin erforderliche Unterordnung der natürlichen unter die übernatürliche Ordnung völlig beseitigt und die Menschen von ihrem

---

[1] So hebt die zur Vertheidigung des Ministeriums Lamey-Stabel, von dem die Gesetze ausgingen, geschriebene „Beleuchtung" der erzb. Denkschrift hervor, daß die deutsche Volksbildung ein Werk der von der Kirche emancipirten Wissenschaft sei, also „nicht bloß nach ihren äußeren Gegenständen, sondern nach ihrem innern Gehalt wesentlich weltlich sei"; mit der „Ueberwindung der confessionellen Spaltung" habe sie „einen moralischen Schatz weltlicher Art in sich aufgenommen"; und um dieser eminenten Bedeutung der Schule willen für die „nationale Entwicklung" könne sie der Staat nimmer aus der Hand geben. S. 32.

[2] Schreiben an den Erzbischof Quum non sine vom 14. Juli 1864. Recueil. p. 506 sqq.

ewigen Ziele abgewendet, ihr Denken und Thun aber innerhalb des Bereiches des Materiellen, Vergänglichen festgehalten wird. Weil nun aber die Kirche, als die Säule und Grundfeste der Wahrheit, von ihrem göttlichen Urheber gestiftet ist, um alle Menschen im göttlichen Glauben zu unterrichten, seine Hinterlage unversehrt und unverletzt zu bewahren, und die Menschen, ihren wechselseitigen Verkehr und ihre Handlungen zur Sittlichkeit und unbescholtenen Lebensweise, der Richtschnur der geoffenbarten Lehre gemäß, anzuleiten und zu formen; deßhalb setzen die Förderer und Verbreiter der schlechten Lehren Alles in Bewegung, um die kirchliche Gewalt ihres Ansehens der menschlichen Gesellschaft gegenüber zu berauben. Daher wird Alles versucht und aufgeboten, alle kirchliche Gewalt und den heilsamen Einfluß, den die Kirche kraft ihrer göttlichen Einsetzung allezeit ausgeübt hat, und auf die gesellschaftlichen Einrichtungen ausüben muß, entweder immer mehr zu beschränken, oder von diesen Instituten fern zu halten, und diese der vollen Verfügung der bürgerlichen und politischen Auctorität zu unterstellen, nach dem Gutdünken der Staatslenker und nach Maßgabe wechselnder Zeitrichtungen." „Es ist aber nicht zu verwundern, wenn diese so unseligen Bestrebungen vor Allem sich auf die öffentliche Bildung und Erziehung der Jugend werfen [1], wie es keinem Zweifel unterliegt, daß die menschliche Gesellschaft von den schwersten Uebelständen überhäuft und heimgesucht wird, wenn die leitende Auctorität der Kirche und ihr heilsamer Einfluß aus der öffentlichen und privaten Bildung der Jugend, von welcher das Wohl der Kirche und des Staates so sehr bedingt ist, verdrängt wird. Denn auf diese Weise wird die menschliche Gesellschaft allmählig jenes wahren, christlichen Geistes entkleidet, der allein im Stande ist, einer-

[1] Passend findet hier auch seine Stelle, was das Rundschreiben Quanta cura über den Versuch, die katholische Geistlichkeit aus der Schule und der Jugendbildung überhaupt zu verdrängen, bemerkt: „Alle, welche Kirche und Staat unterwühlen und die rechte Ordnung der Gesellschaft umzustürzen, sowie alle göttlichen und menschlichen Rechte abzuschaffen versucht, haben alle ihre nichtswürdigen Plane, Bestrebungen und Anstrengungen immer darauf gerichtet, die unerfahrene Jugend besonders zu verführen und zu bethören, und alle ihre Hoffnung auf die Entsittlichung der Jugend gesetzt. Deßhalb hören sie niemals auf, die Welt- und Ordensgeistlichkeit, welcher laut der glänzendsten Zeugnisse der sichersten geschichtlichen Denkmale, Kirche, Staat und Gelehrtenwelt so viele große Förderungen im Ueberflusse verdanken, auf alle mögliche unsägliche Weise zu mißhandeln und öffentlich zu behaupten, die Geistlichkeit, „„als ein Feind des wahren und nützlichen Fortschrittes der Wissenschaft und der Bildung, müsse von aller Sorge und amtlichen Stellung bei der Bildung und Erziehung der Jugend entfernt werden.""

seits die Grundlagen der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu festigen und zu wahren, sowie den wahren und nützlichen Fortschritt der Bildung zu bewirken und zu lenken, anderseits den Einzelnen alle jene Hülfsmittel zu gewähren, welche zur Erreichung ihres letzten Zieles nach dem Ende dieses sterblichen Lebens, zur Erlangung des ewigen Heiles nämlich, nothwendig sind. Und in der That ein Unterricht, der nicht damit zufrieden ist, ausschließlich das Wissen des Natürlichen und die Zwecke des irdischen Sociallebens zu berücksichtigen, sondern sich auch noch von den von Gott geoffenbarten Wahrheiten abkehrt, muß dem Geist des Irrthums und der Lüge verfallen; und eine Erziehung, welche ohne Beihülfe der christlichen Lehre und Sittenzucht die zarten jugendlichen Gemüther und ihre gleich dem Wachs für das Laster empfänglichen Herzen bildet, kann nur ein Geschlecht erzeugen, das einzig von Leidenschaften und eigenem Gutdünken sich leiten und bewegen läßt und sowohl den Familien als dem Staate das größte Unheil bereitet."

10. „Wenn nun aber eine so schädliche, dem katholischen Glauben und der kirchlichen Gewalt entfremdete Lehrweise den Einzelnen wie der Gesellschaft zum größten Nachtheile gereicht, so lange es sich um die classischen und höheren Studien, sowie um die Erziehung in den für die besseren Klassen der Gesellschaft bestimmten Schulen und öffentlichen Anstalten handelt, wie viel größere Uebel und Schäden müssen da nicht erst aus dieser Lehrart entspringen, wo sie in die Volksschulen eingeführt wird? Denn in diesen Schulen vornehmlich müssen die Kinder aller Volksklassen insgesammt schon vom frühesten Alter an in den Geheimnissen und Vorschriften unserer hl. Religion mit Fleiß unterrichtet und zur Frömmigkeit, Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und gesitteter Lebensweise mit Sorgfalt herangebildet werden. In diesen Schulen auch muß vornehmlich die Religionslehre so sehr die erste Stelle im Unterricht und in der Erziehung einnehmen und vorherrschen, daß die übrigen Kenntnisse, die der Jugend hier beigebracht werden, gleichsam als Zusatz zu jener erscheinen. Darum wird die Jugend den größten Gefahren ausgesetzt, wenn nicht in den gedachten Schulen der Unterricht in dem engsten Verband mit der Religionslehre steht. Da also die Volksschulen vorzüglich zur religiösen Heranbildung des Volkes und zur Pflege der Frömmigkeit und christlicher Zucht errichtet worden sind, deßhalb haben sie allezeit alle Theilnahme, Sorgfalt und Wachsamkeit der Kirche vor den übrigen Erziehungsanstalten mit Fug und Recht für sich in Anspruch genommen. Daher stammen Rathschläge und Versuche, welche

darauf abzielen, die kirchliche Gewalt aus den Volksschulen zu verdrängen, von einem der Kirche im höchsten Grade feindseligen Geiste und dem Bestreben her, in den Völkern das göttliche Licht unsres heiligsten Glaubens auszulöschen. Die Kirche hat die Schulen gegründet und ihnen allezeit die höchste Sorge und Liebe zugewendet, sie hat dieselben als den vorzüglichsten Gegenstand ihrer Gewalt und Regierung angesehen; daher die Schulen irgendwie von der Kirche losreißen, sowohl dieser als den Schulen selber nur den größten Nachtheil bringen kann. Alle aber, welche fälschlich behaupten, die Kirche müsse ihren heilsamen leitenden Einfluß auf die Volksschulen aufgeben oder einstellen, begehren in Wahrheit nichts anderes, als daß die Kirche den Aufträgen ihres göttlichen Stifters zuwider handle und der schwersten, ihr göttlich auferlegten Pflicht, für das Heil aller Menschen zu sorgen, untreu werde. In der That, wenn irgendwo an gewissen Orten und Gegenden ein so verderblicher Plan unternommen oder zur Ausführung gebracht würde, die kirchliche Auctorität aus den Schulen zu verdrängen, und die Jugend der Gefahr, ihren Glauben elendiglich zu verlieren, ausgesetzt würde, dann müßte die Kirche nicht allein mit höchster Anstrengung Alles aufbieten und keine Mühe scheuen, um einer solchen Jugend den nöthigen christlichen Unterricht und christliche Erziehung zuzuwenden, sondern sie wäre auch gezwungen, alle Gläubigen zu warnen und ihnen zu erklären, daß dergleichen der katholischen Kirche feindselige Schulen zu besuchen, das Gewissen nicht zulasse."

11. Die Thesen 47 und 48 bewegen sich nicht so fast um die ausschließliche oberste Leitung der Schulen durch den Staat, als um deren unfehlbare Wirkungen auf die Schule. Insofern erscheinen sie als Ergänzung der vorangegangenen Sätze. In dem nun, was ihnen eigenthümlich ist, in dem Grundsatze nämlich der Trennung der Schule von der Kirche, treten folgende einzelne Seiten hervor, und zwar zuerst laut These 47: alle, Gelehrte- wie Volksschulen, namentlich aber die letztern, sollen dem kirchlichen Einfluß völlig entzogen und an die unbeschränkte Willkür der bürgerlichen und politischen Machthaber und die jeweils herrschende Zeitströmung überantwortet werden. Das noch bleibende positive Ziel einer solchen Schule wird durch die 48. These bezeichnet. Getrennt vom katholischen Geiste und seinem Organe, der kirchlichen Gewalt, hat die vormals christliche Schule nur mehr, oder doch in erster Linie, die natürliche Erkenntniß und die Tüchtigkeit für das zeitliche Leben im Auge. Sie schließt das durch den Glauben gebotene Heil entweder geradezu

vom Ziele der Schule aus, oder räumt ihm doch nicht die ihm gebührende Berücksichtigung ein. Eine also degenerirte Schule aber ist weder mit den Forderungen des staatlichen Wohles, noch mit denen des katholischen Gewissens zu vereinigen; und kann die Kirche dem Schaden nicht begegnen, so sind die christlichen Familien moralisch genöthigt, ihre Kinder solchen Schulen zu entziehen. Zu beachten ist bei dem Standpunkt, von welchem aus die Trennung verworfen wird, daß hier nicht der Maßstab des Glaubens, sondern der des Naturrechtes, auf welchem sich auch liberale, beziehungsweise protestantische Gegner noch befinden, angelegt wird. Daß nämlich die Trennung der Schule, sie sei nun bei völliger Entchristlichung angelangt oder nur erst auf dem Wege zu ihr begriffen, laut Forderung des Glaubens verwerflich ist, bedarf keines Beweises. Die Verpflichtung katholischer Eltern und der Seelsorger zu Sicherung christlicher Jugenderziehung ist jedem Unterrichteten klar.

Allein auch unter dem Gesichtspunkte des Socialwohles und der für jede Regierung zu beachtenden Freiheit des Gewissens ist die Trennung ein falsches Princip; sie ist also auch für protestantische oder indifferente Regierungen unzuläßig.

12. Damit ist die übersichtliche Entwickelung der falschen Grundsätze, welche laut des Syllabus und des Rundschreibens Quanta cura die Stellung des modernen Staates zur christlichen Schule kennzeichnen, erschöpft. Der der katholischen Wahrheit wie den Vorschriften der gesunden Vernunft entgegengesetzte Irrthum steigt auf drei Stufen zu dem Socialismus hinab.

1) Die oberste Leitung der christlichen Schule gehört ungetheilt, ausschließlich und unbeschränkt dem Staate. (Die Leitung der christlichen Schule eine ausschließlich staatliche Angelegenheit.)

2) Der religiöse Charakter der Schule selber soll, mit Beseitigung der Kirche, von den weltlichen Machthabern abhängen. (Trennung der Schule von der Kirche.)

3) Selbst mit Ausschluß der Familie soll die Jugendbildung vom Staate bestimmt werden. (Die Erziehung schlechtweg ist staatliche Angelegenheit.)

Diesen Irrwegen stellen wir von unten aufsteigend die drei Grundwahrheiten entgegen:

1) Die Erziehung ist in der natürlichen Ordnung Sache der Familie, und die Schule insofern Hülfsanstalt der Familie.

2) In der christlichen Ordnung ist die Schule, kraft göttlichen

Rechtes, zugleich eine kirchliche Anstalt; sie schließt deßhalb die Trennung von der Kirche aus.

3) Als eine solche Anstalt untersteht die christliche Schule dem kirchlichen Lehramte; hiemit unverträglich ist ihre ausschließlich staatliche Leitung.

Bevor wir aber diese Grundzüge entwickeln, schicken wir eine historische und sachliche Kritik der Irrwege voraus.

I. Historische Kritik der Thesen 45—48 des Syllabus.

§. 1. Die Ausbildung des staatlichen Schulmonopols in Frankreich und seine Erfolge.

13. Man versteht die Meinung, daß die christliche Schule von Rechtswegen der weltlichen Gewalt zu überantworten sei, nicht, wenn man an ihrer Wiege, der französischen Revolution, vorübergeht. Diese hat das traurige Verdienst, den Grundsatz, welcher das tiefste Fundament derselben bildet, zum erstenmale in seiner Reinheit ausgesprochen und nach allen seinen Folgerungen mit der ihr eigenen Energie entwickelt zu haben. „Die Kinder", erklärte Danton im Convent, „gehören der Republik, bevor sie ihren Eltern gehören" [1]. Von diesem Geiste geleitet und von Robespierre geführt, ordnete die Versammlung eine „Nationalerziehung" an, und jeder Vater sollte unter Todesstrafe gehalten sein, seine Kinder derselben anzuvertrauen. Der Beweggrund dieses drakonischen Gesetzes war, wie Robespierre auseinandersetzte, die Gleichheit Aller vor der Republik. „Das Vaterland allein hat das Recht, seine Söhne zu erziehen. Ein so großer Schatz kann nicht länger dem Stolze der Familien, den Vorurtheilen der Einzelnen anheimgegeben werden, da diese der beständige Herd der Standesunterschiede sind zum Nachtheil für die Gleichheit, das Fundament der socialen Ordnung." Die allgemeine Gleichheit hatte alle Rechte und Gewalten verschlungen; warum nicht auch die elterliche? Das „Vaterland" besaß mittelst des

[1] „Les enfants appartiennent à la République avant d'appartenir à leurs parents." 21 Frimaire an II.

Schreckens die oberste Verfügung über die Gesinnung der Bürger; durfte es die Schule, die Werkstätte der Gesinnung, aus der Hand lassen? Die Unnatur vermochte sich indessen in solcher Ungeheuerlichkeit nicht über die Schreckensperiode hinaus zu halten; mit ihr fiel das erwähnte Gesetz. Der socialistische Grundsatz von dem unbeschränkten Rechte des Staates auf die Jugendbildung flüchtete sich mit Babeuf in die Geheimbünde, zu deren Eigenthum er seitdem gehört [1]; allein seine Frucht, die National-Erziehung oder Staatsschule, ist geblieben.

14. Aus dem sittlichen Abscheu gegen die socialistische Despotie ging die Forderung der Lehr- und Erziehungsfreiheit hervor. Schon im Convent hatten sich mildere Grundsätze gegen Robespierre und seine Gesinnungsgenossen Geltung zu verschaffen gesucht; sie fanden Aufnahme in der Verfassung vom Jahr III. Art. 300: „die Privaten haben das Recht, besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht zu gründen.“ Aehnlich setzte Chaptal unter dem Consulate die Bestimmung durch: „es steht allen Bürgern frei, öffentliche Lehranstalten zu gründen“ [2]. Aber um diese „liberalen“ Regungen zu Gunsten des natürlichen Rechtes der Familie auf Erziehung nicht zu überschätzen, darf nicht übersehen werden, daß wer immer von der Lehrfreiheit Gebrauch machen wollte, sich durch ein Certificat de civisme, wie man es hieß, d. h. durch den Nachweis legitimiren mußte, daß er ein Feind des Königthums, des Adels und der Priester sei. Die neue Lehrfreiheit kam also keineswegs der christlichen Familie, am allerwenigsten der christlichen Schule zu Statten; der neu eingerichtete Staat benahm sich als Schenkgeber der Lehrfreiheit, oder der socialistische Standpunkt war noch nicht grundsätzlich aufgegeben. Folgerichtig behielt er sich die oberste Leitung ausschließlich vor, wie er auch den Geist der Erziehung bestimmte. Welches aber dieser Geist war, dafür spricht außer dem Certificat de civisme die Thatsache zur Genüge, daß die „Erklärung der Menschenrechte“ an die Stelle des Katechismus trat und die wöchentliche Aufzählung der

---

[1] S. die moderne Irrlehre oder der Liberalismus und seine Verzweigungen im Lichte der Offenbarung. V. Stimme aus Maria-Laach. S. 47 f.

[2] Eine Zusammenstellung und weitere Ausführung s. bei Dr. Castioli: Die Kirche, ihre Auctorität, ihre Institutionen u. s. w. Schaffhausen S. XXXIV ff. Bezüglich des Geistes der Revolution aber, wie er sich der Schule und der Bildung überhaupt gegenüber aussprach, verweisen wir den Leser auf das gediegene Werk von P. Cahour: Des études classiques et des études professionnelles. Paris 1853. p. 17 sqq. Wie hier ausführlich bewiesen ist, machte in der Revolution die Vaterschaft von Rousseau, dessen Ideal sich bekanntlich in den Urwäldern bewegt, ihre Rechte allseitig geltend.

Großthaten der republicanischen Armee bei den jugendlichen Bürgern den Unterricht in „der Moral" ersetzte [1]. Erst mit 1798 war es wieder erlaubt, eine Religion zu haben.

15. Wenn der Staat, wie die Liberalen wollen, von der Natur den Beruf empfangen hat, für die Erziehung der Unterthanen Sorge zu tragen, so hatte er in den Zeiten der französischen Republik den freiesten Spielraum, um seinen Beruf zu erproben. Es fehlte ihm weder an Macht, noch an Willen, noch auch an Talenten, um sein Vorhaben auszuführen. Der „Staat" war in der Periode des „Schaffens", und so nahm er sich vor, wie Talleyrand sich ausdrückte, „den Unterricht zu organisiren", „eine neue Schöpfung ins Leben zu führen." „Im Augenblicke, wo der Aberglaube fällt," wie Danton verdolmetschte, „um der Vernunft Platz zu machen, müssen wir der Erziehung eine Centralität geben, wie man der Regierung eine gegeben hat." Und nun sah man diese Cyclopen zehn Jahre lang „schaffen" und „organisiren"; Central- und Normalschulen folgten sich, aber das schöpferische Princip des Staates brachte es zu Nichts, als unsäglichen Kosten und nutzlosen Vergeudungen. Was allein noch einigermaßen mit Frucht für Unterricht und Erziehung thätig war, bestand aus versprengten Resten der alten Lehrcorporationen aus der katholischen Zeit, die im Verborgenen fortfuhren, jene höchsten Wohlthaten der Bildung zu spenden, von denen die Kirche, auch wenn sie geschlagen wird, nicht lassen kann [2].

16. Mit dem Blicke des Genie erkannte Napoleon, daß, um aus der für die Nation gefährlichen Unfruchtbarkeit der Staatssophisten herauszukommen, das Wiederanknüpfen mit der Kirche und die Herstellung der religiösen Grundlage für die Erziehung vonnöthen sei. Die allgemeine Erfahrung und die öffentliche Stimme der zumeist Betheiligten, der Familienväter nämlich, sprach sich in gleicher Richtung aus. Denkwürdig bleibt hier das ehrliche Geständniß, das sein Minister Portalis bei Einführung des napoleonischen Planes ablegte: „Hören wir", sagte

[1] Vrgl. mit den Angaben von Thiers in seinem Berichte über das Unterrichtsgesetz vom 17. Juni 1844 in der französischen Deputirten-Kammer (Cardinal von Geissel) „Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Eine geschichtlich-rechtliche Erörterung." Speyer. Kranzbühler. 1837. S. 149 ff.

[2] Vrgl. mit dem Berichte des französischen Unterrichtsministers Villemain vom Jahre 1843 die Thatsachen, welche der berühmte Vorkämpfer der Lehrfreiheit, Msgr. Parisis, Bischof von Langres, in seinem Vortrage vom 15. Januar 1850, in der gesetzgebenden Versammlung von Frankreich, zusammengestellt hat.

Portalis vor der gesetzgebenden Versammlung, „die Aeußerung von ehrbaren Bürgern, wie sie sich in den Departementalräthen über das, was seit zehn Jahren unter ihren Augen vor sich geht, aussprechen.“ (Er verliest Protokollauszüge, die ihm von den Departements zugegangen waren.) „Es ist Zeit, daß die Theorien vor den Thatsachen schweigen: kein Unterricht ohne Erziehung, keine Erziehung ohne Religion! Die Professoren haben vor leeren Bänken Vorträge gehalten, weil man unklugerweise ausposaunte, es dürfe in den Schulen fürder keine Rede mehr sein von Religion. Der Unterricht ist gleich Null seit zehn Jahren; man muß die Religion zur Grundlage der Erziehung machen.“

17. Es war Napoleon Ernst mit dieser Rückkehr zur Religion; griff er auch mit derber Faust durch, darin, daß er den Bischöfen für die Candidaten des geistlichen Standes die Seminarien freigab, während er sich für seine Offiziere und Beamten die Staatsschule mit Erziehungsanstalten vorbehielt, läßt sich eine gerechte Beachtung der natürlichen Grenzen zwischen geistlichen und weltlichen Lehranstalten nicht verkennen. Wenn in den letztern Ernst gemacht wurde mit der religiösen Grundlage der Erziehung, und dem Religionsunterricht die ihm gesetzlich angewiesene Stellung nicht verkümmert wurde; wenn also auch die weltlichen Anstalten aufhörten, ausschließliche Staatsanstalten im Sinne der Liberalen zu sein, dann konnte das napoleonische Schulsystem ein fruchtbarer Ansatz für eine neue Blüthe christlicher Bildung werden. Allein die absolutistischen Neigungen des Kaisers gingen mit den ungläubigen und gallicanisch-jansenistischen Elementen in der gelehrten und politischen Welt einen schlimmen Bund ein. So kamen die Liberalen bei der Ausführung des Planes wieder oben auf. Es ist freilich zu verwundern, wie Napoleon bei seinem Scharfblicke verkennen konnte, daß er die ihm lästigen Philosophen überallhin eher als auf die Schule abladen durfte, wollte er nicht mit eigener Hand die Revolution befestigen, statt durch die Pflanzung gesunder Grundsätze den besseren Geist vorzubereiten. Auf diese Weise wurde denn neuerdings nach beliebter Manier für den „Staat“ „organisirt“. In der Philosophie blieben Lehrbücher mit encyclopädistischen Grundsätzen in Curs, die Religion sollte auf die allgemeinen Wahrheiten, die allen Bekenntnissen, das Philosophische inbegriffen, gemeinsam sind, beschränkt und jeder kirchliche Einfluß auf die Leitung der staatlichen Unterrichtsanstalten abgeschnitten werden. In der Erziehung mußte die militärische Zucht, bei solchem Geiste, von selber über das

religiöse Element obsiegen, und die „Aumôniers“ drohten zu Figuranten zu werden, die den Collegien nur den äußern Schein christlicher Anstalten zu leihen vermochten.

18. So wurde die napoleonische Regierung Urheberin der „Universität“, dieser eigenthümlichen Ausgeburt des absolutistisch-revolutionären Geistes der Neuzeit, in welcher sich die Staatsschule der Liberalen verkörperte. Polypenartigen Wesens wußte diese Einrichtung, im Dienste und zu den Zwecken der Staatsallmacht, die gesammte öffentliche und private Erziehung und Bildung in sich zu absorbiren und zu beherrschen, also nachträglich die kühnsten Ideale selbst der Socialisten zu verwirklichen. „Die Universität“, wie Salvandy, einer ihrer Großmeister, sie nach ihrer Ausbildung durch die Liberalen schilderte, „nimmt den Menschen an der Wiege schon in Empfang durch ihre Kinderbewahrungsanstalten (salles d'asile); durch den Elementarunterricht aber und seine vielfältige Verzweigung, durch die öffentlichen und Privatanstalten, durch die Schulen für die Erwachsenen, die Gewerbe- und Handelsschulen, vertheilt sie unter dem gesammten Volke die Kenntnisse, welche seinen Reichthum und seine Moralität verbürgen. Endlich geleitet sie durch den höhern Unterricht und die fünf Reihen von Facultäten, die in ihm zusammenwirken, die Jugend bis zu einer Stufe, auf welcher alle höhern Berufsarten ihren Ausgangspunkt nehmen [1].“ Dieses Institut hatte zwar den Namen von der Spitze der Lehranstalten des alten Systems; in Wirklichkeit aber war es etwas ganz Anderes; denn weder entsprang es dem freien Corporationsgeiste, noch der Kirche, noch auch nahm es zu dieser eine ähnliche Stellung ein, wie die alte Universität. Ein echtes Kind des modernen Geistes, oder der Alles im Staate centralisirenden Revolution, sollte sie neben dem gesetzgebenden, verwaltenden und richtenden, den „lehrenden Staat“ vorstellen, also die Schule mit staatshoheitlicher Gewalt regieren. Oder die Lehrkörperschaft sollte, als ein öffentlicher Dienst mit staatlichem Ansehen, den gesammten Unterricht, im Anfange wenigstens den mittleren und höhern, und die gesammte öffentliche Erziehung, mit gewisser Ausnahme für die bischöflichen Seminarien, als ihr Monopol ausbeuten. Nicht nur war ihr die öffentliche Lehrthätigkeit anvertraut, auch keine Privatschule [2], kein von einem

[1] Desgaret, L'université, jugée par elle-même. Lyon. 1843. p. 359.

[2] Von der häuslichen Schule ist hier abzusehen. Diese Privatschulen sind öffentliche im Sinn des römischen Rechtes und unserer These 45, sie sind nämlich nur entgegengesetzt den mit öffentlichem Charakter bekleideten Anstalten, ohne deß-

Privaten gegründetes Erziehungsinstitut, konnte ohne ihre Genehmigung eröffnet werden, und außerdem mußten die Unternehmer von ihr den Grad, die Lehrbefähigung, empfangen haben [1]. Als die Liberalen unter der Restauration sich die Charte von 1814 sicherten, und noch mehr, als sie durch die Julirevolution zur Herrschaft gelangten, hinderte sie der Grundsatz der Lehrfreiheit, den sie wiederum vorkehrten, keineswegs, die napoleonische Zwangsjacke der Universität beizubehalten, im Gegentheil erweiterten sie die Herrschaft von dieser und zogen die Zügel wo möglich noch straffer an. Sie handelten hiemit im Geiste ihrer Väter, denen zufolge alle Freiheit ein Geschenk des allmächtigen Staates ist, also nach Belieben gemaßregelt werden kann.

19. Nach drei Seiten hin trat diese freiheitsfeindliche Schärfung hervor. Schon unter der Restauration hatte die Universität das Privilegium erlangt, daß mit ihren akademischen Graden politische Rechte verknüpft wurden; daraus entwickelten die Liberalen ein System von Staatsprüfungen, wodurch der öffentliche Dienst ganz von der Universität abhängig wurde. Die besondere Wirkung hievon war, daß katholische Eltern, wollten sie ihre Söhne im Staatsdienste unterbringen, sich genöthigt sahen, sie der Universität, oder dem unkirchlichen Erziehungssystem zu überantworten. — Die Volksschule, zweitens, war bis zu einem gewissen Grade noch freigeblieben; religiöse Congregationen erstanden wieder und nahmen sich derselben zum Theil mit ausdrücklicher Zustimmung der Universität [2] an; der katholischen Liebe blieb hier ein freies Feld, um nach der Sündfluth der Revolution von Neuem ihre Kräfte zu versuchen. Die Juliregierung aber hatte nichts Eiligeres zu thun gewußt, als (durch ihr Gesetz vom 28. Juni 1833) das Netz eines staatlich organisirten Volksschulunterrichts über ganz Frankreich auszuspannen; nicht weniger als 20,000 Gemeinden sollten auf einmal Schulen einrichten. Da es an Lehrkräften und Mitteln für einen solchen Bedarf fehlte, wurde in aller Schnelligkeit ein Stand „geschaffen", dessen Mitglieder zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel hatten. Was aber noch schlimmer war, von oben herab wurden die Mitglieder dieses Standes durch windige Instructionen über ihren erhabenen Beruf,

---

halb aufzuhören, öffentliche im weiteren Sinne des Wortes zu sein. Soviel vorläufig.

[1] Art. 1—3 des organischen Statutes vom 17. März 1808.

[2] Die Schulbrüder erhielten von ihr die Lehrbefugniß, in Folge des kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808, Art. 109.

dem Volke im Namen des Staates die „Moral" beizubringen, zu einer künstlichen Rivalität mit dem Clerus hinaufgeschwindelt. Die Folgen ließen sich zum Voraus abnehmen: unabhängig von den Geistlichen wie von den Gemeindebehörden, einzig unter die Aufsicht fernewohnender Inspectoren gestellt, dazu jung und unerfahren, konnten diese Lehrer mit Leichtigkeit eine Beute des Unglaubens und politisch-revolutionärer Verführung werden, zumal wenn ihre Vorgesetzten selber ihr Ansehen zur Propaganda der Frivolität mißbrauchten. Einstweilen ließ man die Bischöfe über die moralischen Nachtheile im Gefolge dieser unglückseligen „Schöpfung" der Liberalen vergebliche Klage führen [1].

20. Was aber den nächsten Anstoß zum Ausbruche des Kampfes um die Lehrfreiheit zwischen Kirche und Staat gab, war drittens der Uebergriff der Universität auf das Gebiet der bischöflichen Seminarien, oder in das Hausrecht der Kirche. Unter der Restauration hatten die geistlichen Anstalten (durch die Ordonnanzen vom Juli 1828) die Beschädigung erlitten, daß sie bezüglich ihrer Zöglinge auf die Candidaten des geistlichen Standes und eine bestimmte Zahl eingeschränkt wurden. Auch untersagten diese Edicte den Bischöfen die Beiziehung von Lehrkräften aus nicht genehmigten religiösen Congregationen, insbesondere von Jesuiten. Die schwankende Regierung hatte diese Nachgiebigkeit gegen die Liberalen durch die Gründung von k. Freitischen den Bischöfen annehmbar zu machen gesucht [2]. Viele katholische Familien hatten die bischöflichen Anstalten aus naheliegenden Gründen des Gewissens benützt; außerdem hatte sich bei manchen Zöglingen beim Eintritt in dieselben der geistliche Beruf noch nicht in solchem Grade entschieden, daß sie schon als Candidaten des geistlichen Standes betrachtet werden konnten. Die Juliordonnanzen griffen also mit der Kirche zugleich die Gewissensfreiheit der Eltern und der Zöglinge an. In ihrem Proteste ziehen die Bischöfe die Ordonnanzen der Einmischung in eine offenbar geistliche Sache, welche den Fortbestand des Priesterthums berühre; sie bestritten sodann namentlich das Princip, worauf sich die Regierung stützte, „daß die kirchlichen Mittelschulen (petits séminaires) unter der

---

[1] Nach der Kenntniß, welche Msgr. Parisis zu Gebot stand (Examen de la question de la liberté d'enseignement. Paris. Sirou. 1843 p. 46.), waren mehr als 10,000 Gemeinden in der Lage, inamovible Lehrer zu besitzen, über welche sie sich zu beschweren alle Ursache hatten.

[2] Es hatten übrigens nur 6 oder 7 Bischöfe (nach Rohrbacher Hist. univers. Tom. 28. p. 365) ihre Schulen den Söhnen des hl. Ignatius anvertraut.

staatlichen Gewalt stehen, weil classische Studien, die ausschließlich dem weltlichen Bereich anheim fallen sollen, darin betrieben werden" [1]. Allein viel weiter noch ging ein Gesetzesentwurf von Villemain vom J. 1839, über den mittleren Unterricht. Derselbe versuchte nämlich die geistlichen Mittelschulen der Universität durch die Vorschrift zu unterwerfen, daß der Regens wie die Lehrer an solchen Schulen einen akademischen Grad bei der Universität erworben haben müßten, um zu ihrer Stellung zugelassen werden zu können. Sodann sollte der Lehrer vor dem Amtsantritt von einer zu $^2/_3$ von der Universität bestellten Commission sich prüfen lassen, und Studienplan wie Studiengang in den Seminarien der weltlichen Aufsicht unterstellt sein. Damit war die Unabhängigkeit der Seminarien und ihre ganze Existenz bedroht. Der Episcopat erhob sich einmüthig gegen diesen Angriff auf sein natürliches und wohlerworbenes historische Recht. „Ich allein", sagte im Sinne Aller der Erzbischof von Rheims, „muß wissen, welche Anforderungen heutzutage an die Candidaten des geistlichen Standes gestellt werden können, da in meiner Diöcese 115 Pfarreien ohne Priester sind; und welche ich stellen würde, wenn ich statt dieses Mangels über einen Ueberschuß von 115 Subjecten zu verfügen hätte. Kein Minister, kein Schulaufseher hat das Recht, in die Studien, in den Gang, in die Disciplin eines Seminars sich zu mischen, weil darüber nicht er, sondern der Bischof allein natürlicher und competenter Richter ist." „Was also des Kaisers Despotismus nicht zu zertrümmern vermochte, was den Ordonnanzen von 1828 entging: die Unabhängigkeit der Seminarien von der Universität, das sollte in der Periode der Freiheit vernichtet werden" [2]. Allein die Vorsehung lenkte, Dank der glorreichen Standhaftigkeit und Eintracht der Katholiken, die Dinge zu einem ganz andern Ziele, als sich die Liberalen hatten einfallen lassen.

21. Um die volle Bedeutung dieses ruhmreichen Kampfes, dessen Wirkungen weit über die Grenzen Frankreichs und seiner Zeit hinausreichen, zu würdigen, darf nicht übersehen werden, daß die Julirevolution das Princip der Trennung zwischen Staat und Kirche, ohne alle Beimischung, zum Verfassungsgrundsatz erhoben hatte. Dieses Princip, auf die vom Staate beherrschte Schule übertragen, hieß aber nichts anderes als: offizielle Anerkennung des Rationalismus in der

---

[1] Rohrbacher l. c.

[2] Vrgl. Katholik. Jahrg. 1841. II. (80. Bd.) S. 151 f.

öffentlichen Erziehung und folgerichtig Verdrängung der positiven christlichen Religion nicht allein aus der Politik, sondern auch aus dem socialen Leben, aus dem Kreise der Familien, aus der Gesinnung insbesondere der Gebildeten. Das Bewußtsein über diese Tragweite des Kampfes war auf beiden Seiten vorhanden. Während die Modernen mit einer Zähigkeit, die einer bessern Sache würdig war, das Erbe der Encyclopädisten vertheidigten, unterstützt von den Revolutionären jeder Sorte; waren auch die Nachkommen jenes Frankreichs, das mit dem h. Ludwig gegen die Ungläubigen zog, die heutigen Katholiken, nicht gesonnen, leichten Kaufes das Christenthum ihren Nachkommen entreißen zu lassen. Voran gingen hier die Bischöfe und ihr Clerus, aber es schlossen sich ebenso entschiedene als einsichtsvolle Familienväter ihnen an; ja die Letzteren waren es sogar, welche, wie der Bischof von Langres auseinandersetzt, die Bischöfe anriefen, den Kampf mit dem Uebermuthe der Staatssophisten aufzunehmen. „Die Julirevolution, sagt dieser Prälat, hatte allerdings, indem sie den Art. 6 aus der Verfassung strich [1], den Staat von der Kirche getrennt, nicht als ob ferner keinerlei Beziehung zwischen beiden statt haben könnte, sondern in dem Sinne, daß der Staat nicht mehr im Schooße der Kirche lebt, daß er ausschließlich seine Stellung in der Welt genommen hat; und in diesem Sinne hat man mit Recht gesagt, Frankreich ist säcularisirt worden.“ „Bemerken wir aber wohl“, fügt dieser ruhmwürdige Vorkämpfer für die Kirche bei, „daß die Familien, aus denen Frankreich besteht, der Staatsgewalt keineswegs nachgefolgt sind. Diese hat alle Religion aufgegeben, die Familien aber haben je für sich die ihrige bewahrt und verlangen, mit sehr geringer Ausnahme, alle eine positiv religiöse Erziehung für ihre Kinder. Läßt sich nun verkennen, daß eine solche, vom Grundsatze der Offenbarung ausgehende Erziehung unmöglich durch eine Auctorität gegeben werden kann, welche an sich selber und für sich selber diesen Grundsatz ausschließt?“ [2]

---

[1] „Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Religion des Staates.“ Art. 6 der Charte von 1814. Daneben stand unmittelbar das Grundgesetz des Liberalismus: „Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit und erhält für seine Religionsfreiheit denselben Schutz.“ Art. 5. Während die Restauration vergeblich sich abmühte, beide Grundsätze zu versöhnen, ließ die Julirevolution den ersten fallen.

[2] Des gouvernemens rationalistes et de la Religion révélée à propos de l'enseignement. p. 22.

22. Die Bischöfe ihrer Seits hatten sich zwar durch die Vorurtheile der liberalen „Staatsmänner", die in dem Clerus nur eine Maschinerie, um „Moral zu produciren", erblickten, nicht abhalten lassen, dreizehn Jahre lang in der Juliregierung die politische Auctorität gegen die Feinde der socialen Ordnung mit allen Kräften zu unterstützen. Es ist noch in Erinnerung, daß sie dafür von der Juliregierung manche Beweise von Anerkennung empfingen. Vielleicht lag hierin der Grund, warum der Unterrichtsminister glaubte, den Rubicon überschreiten zu können und den Einfall in das Gebiet der geistlichen Erziehung wagen zu dürfen. Der Episcopat warnte unter der Hand: man ignorirte das mit vornehmer Miene; es traten einzelne Mitglieder öffentlich hervor mit Protesten: die Organe der Regierung behandelten sie mit frechem Uebermuthe. Damit fielen die Schranken der Rücksicht; die Aufnahme des Kampfes wurde beschlossen. Seiner Sache sicher, und gedeckt von dem guten natürlichen, wie verfassungsmäßigen Rechte der Familien und des katholischen Gewissens ging der Klerus mit größter Mäßigung voran. „Wir verlangen", so erklärte Cardinal von Bonald, Erzbischof von Lyon, „die Aufhebung der Universität nicht; sie mag bestehen in unserer Mitte mit ihren Vorrechten, ihren Ehren, ihren Lehrkanzeln, ihren Graden . . . . Wir verlangen nicht, daß der Klerus allein das Recht zu lehren habe . . . . Wir verlangen vorzüglich nicht, daß eine Gesellschaft, eine religiöse Corporation allein mit dem Lehramt beauftragt werde . . . . Wir verlangen die Freiheit des Unterrichts, wie selbe in Belgien besteht; wir begehren sie, weil der Art. 69 des Grundgesetzes sie verspricht . . . Wir verlangen, daß die Erziehung der Jugend unter der Ueberwachung der bürgerlichen Obrigkeit stehe. Die Regierung kann dem Rechte nicht entsagen, dem Mißbrauch der Lehrfreiheit entgegen zu treten, aber dies Recht muß innerhalb der Grenzen der Verfassung geübt werden. Wir verlangen die Lehrfreiheit als eine Folge der religiösen Freiheit. Wenn aber jedem Schüler das Recht zuerkannt wird, seinen Cult frei zu üben, so muß gleicherweise das andere Recht zugestanden werden, eine Lehrart zu begehren, die nicht allein den Glauben desselben nicht verletzt, sondern ihn vielmehr nährt und unterhält. Es muß folglich für das katholische Kind eine katholische Lehrart da sein." [1]

---

[1] Aehnlich sprach sich der Erzbischof von Paris aus, im Namen seiner Conprovincialbischöfe: mag die Universität mit der staatlichen Aufsicht über die Anstalten betraut werden, die von ihr abhängen; aber „daß sie Schiedsrichterin werde auch über die freien, von ihr unabhängigen Institute, ist unmöglich." Mémoire adressé

23. Das ist die vielbesprochene Unterrichts-, besser Lehrfreiheit, welche die Katholiken in Frankreich verlangten. Im Gegensatz zu den Liberalen der Republik (s. o. n. 14) forderten sie die Ausdehnung der verfassungsmäßigen Gewissens- und Lehrfreiheit auf die christliche Familie, auf die Katholiken, Laien und Priester; die Liberalen aber hielten mit den Jakobinern trotz der Verfassung, trotz der völlig veränderten Zeitverhältnisse an der Ausschließung fest. Darin lag die erste starke Seite des katholischen Programms; es hatte die juridische Logik, den gesunden Menschenverstand und den Sinn für Recht und Freiheit auf seiner Seite. Die Verfassung, so setzten die Katholiken auseinander, verheißt Lehrfreiheit [1]; das heißt, sie verheißt eine solche Regelung des öffentlichen Unterrichts, daß dabei der Grundsatz der Lehrfreiheit Wirklichkeit erlangt. So wenig die Anordnung der Censur vereinbar wäre mit der Preßfreiheit, so wenig ist es eine Präventivmaßregel auf dem Gebiete des Unterrichts mit der Lehrfreiheit. Daraus folgt, daß das System von Staatsprüfungen, wodurch die Universität allen Unterricht von sich abhängig macht, verfassungswidrig ist. Was immer ein Gesetz über den vom Staate zu organisirenden Unterricht enthalte, die Freiheit, zu unterrichten und sich unterrichten zu lassen, muß ungekränkt bleiben. Eine andere Verheißung schließt der Art. 7 der Verfassung von 1830 in sich: die Freiheit, seine Meinung zu äußern, ist keiner vorgängigen Hemmung unterworfen; was ist aber lehren, sagten die Katholiken, anders, als Aeußerung seiner Meinungen, d. h. seiner Ideen, seiner Ueberzeugungen, seiner Ansichten, seines Glaubens, was im Sinne der Verfassung Alles auf Eines hinausläuft? Ich soll also z. B. meine Ansichten über Religion gegen Jedermann ohne Hinderniß äußern dürfen, nicht so aber über Sprachlehre und Arithmetik, wenn ich sie in einen Lehrvortrag fasse? — Doch den Ausschlag gab die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit des 5. Artikels. (S. o. n. 21.) Wem es freisteht, so drängten die Katholiken ihre Gegner, seine Religion zu bekennen,

---

au Roi par les Archevèques et Évèques de la Province de Paris. Im Recueil des actes épiscopaux relatifs au projet de loi sur l'instruction secondaire. Paris. Mars 1845. I. p. 9 sqq.

[1] „Art. 69. (Verf. v. 1830.) Es wird nach der Reihe für gesonderte Gesetze, in kürzestmöglicher Zeitfrist, vorgesehen werden für nachfolgende Gegenstände. . . 8) Den öffentlichen Unterricht und die Lehrfreiheit." Eben um diesem Versprechen endlich gerecht zu werden, hatte der Minister seinen Entwurf über die Mittelschulen eingebracht.

der darf nicht gezwungen sein, das zu thun, was dieselbe verbietet, noch auch gehindert zu thun, was sie gebietet. Beides aber heischt volle Lehrfreiheit, sonst ist die Gewissensfreiheit nicht vorhanden. Denn durch seine Religion ist es z. B. einem Kinde verboten, sich von einem dieser Religion gefährlichen Lehrer unterrichten zu lassen, beziehungsweise den Eltern, ihr Kind einer solchen Gefahr auszusetzen; gesetzt nun, es wäre die Möglichkeit von Staatswegen verschlossen, neben einer der Religion feindlichen eine ihr günstige Schule zu besuchen, so wäre für die Betreffenden die Religions- oder Gewissensfreiheit illusorisch geworden. „Ist der Art. 5 keine Täuschung, so muß der Zögling das Vermögen haben, seinen Lehrer mit aller Freiheit zu wählen, ganz ebenso, wie er sich sein Buch auswählt, und folgerichtig muß Derjenige, welchen er wählt, das Recht haben, den Schüler zu unterrichten, sonst wäre der Lehrer für den Schüler ein verschlossenes Buch und die verfassungsmäßige Freiheit des Letzteren illusorisch"[1]. Vergebens berief sich hiegegen die Universität auf die Rechte, die ihr durch ihre organischen Statute, die kaiserlichen Verordnungen von 1808 und 1811 verliehen waren; denn die Verfassung hatte alle mit ihren Grundrechten streitenden Gesetze aufgehoben.

24. Das Gewicht dieser Rückforderung eines verfassungsmäßigen Rechtes für die Katholiken verstärkte sich durch die notorische *sittliche und religiöse Verderbtheit der Staatsanstalten*, an deren Unterricht die Eltern für immer gebunden werden sollten. Darin lag die zweite Hauptkraft des katholischen Angriffes auf die Alleinherrschaft der Universität. Die Hauptsache war, hier den Erweis der Thatsache beizubringen, und dieses ist in reichstem Maße geschehen, ohne daß die Universität dagegen aufzukommen vermochte oder auch nur den gravirendsten Anschuldigungen gegenüber eine Klage versucht hätte. Den Reigen eröffnete eine Schrift, zu welcher sich der Domherr Desgaret von Lyon später in einer Vertheidigung als Verfasser bekannte[2]. Man findet da nachgewiesen, daß alle denkbaren irreligiösen, den Glauben und die Moral untergrabenden Lehren, wahre Monstrositäten menschlichen Aberwitzes, zum Verderben ebensowohl für die bürgerliche Ordnung wie für die Kirche, nicht allein in öffentlichen Lehrvorträgen, sondern selbst in Lehrbüchern, nicht bloß in den höhern Cursen, sondern

[1] M. Parisis. Liberté d'enseignement. Examen de la question. p. 21 sq.
[2] Le monopole universitaire, destructeur de la religion et des lois, ou la charte et la liberté d'enseignement. — Die zweite Schrift zur Vertheidigung ist das schon genannte Werk: L'université jugée par elle-même. Lyon. 1843.

auch für Mittelschulen geduldet, ja selbst durch Beförderungen von der Universität ermuthigt wurden [1]. Das sittliche Verderben unter der studirenden Jugend hielt mit dem planmäßig begünstigten Unglauben gleichen Schritt. Wie ein berühmter Arzt, Dr. Lallemant, bezeugte, circulirten unsittliche Werke mit der größten Leichtigkeit in den Collegien, und es bildeten sich in ihnen Herde der Ansteckung, vor denen sich kaum die besterzogenen Jünglinge auf die Dauer zu sichern wußten.

25. Hiernach darf es nicht verwundern, daß Graf von Montalembert in der Pairskammer [2] ausrufen konnte: „es gibt unter den Früchten der Universitätserziehung eine Thatsache, die alle andern überbietet und so klar ist, wie die Sonne: die Jünglinge, welche mit dem Keime des Glaubens im Herzen ihre Familie verlassen, um in die Universität einzutreten, kommen als Ungläubige zurück." Das Wort entzündete eine heftige Aufregung in der hohen Kammer; allein Graf Montalembert blieb bei seiner Behauptung: „Ich rufe alle Väter und Mütter zu Zeugen auf! Nehmt aufs Geradewohl zehn in Universitätsanstalten erzogene junge Leute am Schlusse ihrer Studien und sehet zu, ob Ihr Einen Christen unter ihnen findet, Einen unter Zehn!" Eine ernstliche Widerlegung dieser himmelschreienden Thatsache wurde nicht einmal versucht; selbst unterrichtete Protestanten pflichteten dem edlen Grafen bei [3].

---

[1] Die Irrlehren z. B., die der Syllabus in seinen ersten Thesen verdammt, über das Wesen Gottes, seine Persönlichkeit, die Offenbarung, das Christenthum, über Recht und Tugend, sind wo möglich noch überboten. Was in Deutschland die Hegelinge der äußersten Linken um jene Zeit in den berüchtigten Hallischen Jahrbüchern kaum zu berühren wagten, das trugen Leute wie Quinet, Michelet und Cons. an den Universitätsanstalten ohne alle Scheu und Verblümung vor. Und nicht weniger als 150 Stellen aus Lehrbüchern und Vorträgen an Mittelschulen mit den gleichen Lehren werden vom „Monopole" namhaft gemacht; sie hätten sich ins Unendliche vermehren lassen.

[2] Sitzung vom 26. April 1844. Seine glänzende Vertheidigung der Lehrfreiheit ist mit andern Vorträgen des hochverdienten Redners über die religiösen Orden und die ganze Lage der Kirche verdeutscht bei Kirchheim. Mainz. 1844 erschienen. — Die Verhandlungen fielen erst in das Jahr 1844; es hatte nämlich die Juliregierung ihren Entwurf von 1839 zurückgezogen, aber ohne die Grundsätze zu ändern. Auch derjenige, welcher der Pairskammer vorlag (vom 2. Februar 1844) war von dem Grundgedanken des liberalen Systems durchsäuert: die Erziehung aller Kinder von Frankreich gehört der Universität, dem lehrenden Staate, und dieses ihr Recht übt die Universität aus entweder direct, durch sich selber, oder indirect durch Andere, denen sie die Ermächtigung ertheilt. Vrgl. Parisis. Troisième examen. p. 14.

[3] „Der Unterricht an den Anstalten der Universität ist heidnisch, die Erziehung gleich Null!" Gasparin, Intérêts généraux du protestantisme français. p. 65.

Um so schwerer wog der Umstand, daß gewissenhafte Eltern, die sich nicht entschließen konnten, der Universität ihre Kinder anzuvertrauen, jede Laufbahn für sie verschlossen sahen, trotz der in der Verfassung auch den gewissenhaften Katholiken eingeräumten Gleichheit vor dem Gesetze. Ihre Gewissenhaftigkeit wurde also durch die empfindlichsten Nachtheile gebüßt; man erwäge, daß überhaupt jede höhere Laufbahn, auch die des Arztes und des Advocaten, den Grad des Baccalaureus erforderte, den die Universität allein ertheilte [1]. Die Freunde der Universität, weit entfernt, diesen Brodzwang der liberalen Lehrfreiheit zu leugnen, entschädigten sich damit für die Angriffe der „Clericalen": die Universität, sagte Rossi [2], hat keinen Grund sich zu beunruhigen; sie hat die Dankbarkeit der Geschlechter für sich, die sie erzogen; sie „kann ihren Mitgliedern mehr als Geld, sie allein eine gesellschaftliche Stellung bieten."

26. Die Liberalen setzten vorläufig ihre Absichten in den parlamentarischen Kämpfen des Jahres 1844 durch, aber demungeachtet war der moralische Sieg auf der Seite der Katholiken. Will man den Umfang dieses Sieges ermessen, so darf man nur mit einiger Aufmerksamkeit den Bericht, den Thiers im Geiste der siegenden Mehrheit in der Deputirtenkammer erstattete, mit Aufmerksamkeit durchlesen. Die Hauptstellung der Liberalen, daß der Staat ein natürliches Recht auf die öffentliche Erziehung und die Leitung der allgemeinwissenschaftlichen Bildung habe, ein Irrthum, den selbst die Restauration schonen zu müssen wähnte (s. o. n. 20), ist darin aufgegeben. Thiers stellt nämlich das richtige Princip auf: „wenn sich der Staat in den Unterricht einmischt, so thut er das nicht kraft seiner Hoheit, sondern als Patron, einzig in Ermanglung der Familien, um für ihre manchmal unzureichenden Hilfsmittel einzutreten." Daß die väterliche Gewalt freie Wahl haben, daß dem katholischen Gewissen in Ansehung der Religion Genüge geschehen müsse, gestand er offen zu. Es bedurfte also nur der Denkrichtigkeit zur praktischen Schlußfolgerung, daß der Anspruch des Episcopates und der katholischen Familienväter auf Verwirklichung der Lehrfreiheit gerechtfertigt sei.

27. In dieser Anerkennung wurde der ebengenannte Staatsmann mit vielen seiner liberalen Meinungsgenossen durch die Ereignisse des Jahres 1848 wesentlich gefördert. Jetzt als die Revolution den Ab-

---

[1] Montalembert. Die Lage der Kirche in dieser Zeit. Mainz. Kirchheim. p. 68.
[2] In der Sitzung vom 24. April 1844. A. A. Z. 1844. Nro. 121.

grund des Communismus öffnete, der die ganze Gesellschaft zu verschlingen drohte, fanden die Stimmführer der Katholiken williges Gehör, da sie die ewigen Grundsätze der Kirche über die Erziehung entwickelten. „Alle politischen Mittel" konnte nun Montalembert unter dem Beifall einer weit überwiegenden Mehrheit auseinandersetzen, „alles, was wir gegen den Socialismus aufgeboten haben, sind Palliativmittel, wollen nicht verfangen, es sei denn, daß ihnen ein Mittel höherer Ordnung zur Grundlage gegeben werde, ein Mittel, das dem Uebel auf die Wurzel geht, das bis auf den Grund der Dinge vordringt. Dieses Mittel besteht darin, daß wir dem Lande die religiöse Erziehung zurückgeben, daß wir die Religion der Erziehung durch die Freiheit geben." „Seit der Februarrevolution, und ich verstehe unter ihr nicht allein die Thatsache, sondern auch den socialen Zustand, der sie erzeugte; seit der Februarrevolution liegt das Uebel offen vor Aller Augen da; der Versuch, welchen der Staat auf dem Felde der Erziehung gemacht, sein Lehrmonopol ist schlecht ausgefallen. Es läßt sich nicht leugnen: die Jugend ist gegen die Gesellschaft, gegen uns erzogen worden. Die öffentliche Erziehung erzeugt ein unabsehbares Gewimmel von Ehrgeiz, von Eitelkeit und Habsucht, unter dessen Druck die Gesellschaft erliegt. Nicht bloß die Volksschule hat das Heer von jenen schrecklichen Halbwissern, die zu Allem geschickt und zu Nichts nutz sind, hervorgebracht... Das Baccalaureatsdiplom, wie Herr von Broglie sagte, war ein Wechselbrief, unterzeichnet von der öffentlichen Gesellschaft, zahlbar in öffentlichen Anstellungen; wurde der Wechsel nicht honorirt, so hatten wir jene Zwangshaft, die man Revolution nennt.... In der Verblendung haben viele Familienväter mitgewirkt; sie gaben ihren Kindern eine Erziehung, wozu? um sie nachher auf die öffentlichen Stellen, d. h. auf das Budget, wie auf eine Beute loszulassen. Und der Erfolg? Jede der Regierungen, die wir gehabt, hat sich ein Geschlecht erzogen, das seinen Erzieher stürzte, sobald es in die Reife schoß"[1]. Doch nicht allein die Katholiken sprachen so; Thiers selber war so ehrenhaft einzugestehen: „Angesichts alles dessen, was wir seit zwei Jahren gesehen, bekenne ich ohne Scheu, daß ich mich modificirt habe." Angesichts der unermeßlichen Gefahren, welche die Gesellschaft bedrohen, sei eine Vereinigung mit der Kirche nöthig geworden. Einstimmend hiermit fiel der Entwurf zu dem Gesetze vom 15. März 1850

---

[1] Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Januar 1850.

aus, das den liberalen Schulabsolutismus in Frankreich gebrochen hat. Thiers führte in der Commission den Vorsitz, er war liberalerseits der Haupturheber des Vergleiches. Ein anderer Redner (Fresnau) erklärte offen, der Staat habe mit seiner Gesammtleitung des Schulwesens Bankerott gemacht; „der Staat ist nicht im Stande," fügte er treffend bei, „durch sich eine Universität zu machen, etwa so wie man ein Heer, eine Magistratur macht; daß es Professoren gibt, welche Latein und Griechisch verstehen; Schulmeister, die schreiben und lesen lehren, macht die Sache noch lange nicht aus: es ist der religiöse Geist nothwendig, den nur die Kirche mit ihrem Schatze geoffenbarter Lehren bietet" [1].

28. Das Gesetz vom 15. März 1850, dem der Beschluß vom 22. Februar 1850 zur Seite stand, den religiösen Congregationen, selbst die gefürchteten Jesuiten nicht ausgenommen, die Lehrfreiheit zurückzugeben [2], ist seinem Wesen, wie der Absicht seiner Urheber nach eine Transaction zwischen den Forderungen der Kirche mit der christlichen Familie einer- und den thatsächlichen Verhältnissen, dem Besitzthume der Staatsschule andererseits; also keine einfache Rückkehr zur ausschließlichen Herrschaft des christlichen Schulsystems, wie es vor der Revolution von 1789 blühte. Ebenso ist es nicht eine strenge Durchführung des Grundsatzes der Lehrfreiheit im Gegensatz zur Staatsleitung, weßhalb viele Katholiken ihm ihre moralische Unterstützung versagten. Die Stellung Jener, welche katholischerseits das Gesetz unterstützten, hat der Bischof von Langres öffentlich beim Zustandekommen desselben mit den Worten bezeichnet: „wenn das Gesetz uns als Gunst angeboten wird, weisen wir es zurück; aber etwas Anderes ist es, wenn man die Religion zu Hülfe ruft im Namen des öffentlichen Wohles, wenn es sich an unser Pflichtgefühl wendet." Der Grundgedanke des Gesetzes spiegelt sich einerseits in der den freien oder Privatschulen eingeräumten Unabhängigkeit, andererseits in der neuen Regierungsform an der Universität selber. Während diese letztere nach der alten Organisation ganz in den Händen der Staatsregierung oder des lehrenden Beamtenthums lag, wurde nunmehr eine gemischte oberste Verwaltung, in welcher der Episcopat neben den akatholischen Bekenntnissen, dem Lehrerstand und der Magistratur vertreten ist, eingesetzt. Die Volksschule

---

[1] A. A. Z. 1850. Nro. 25. Beil.

[2] So sehr auch die Socialisten tobten, dieser Act der Gerechtigkeit triumphirte mit 450 über eine Minderheit von 108 Stimmen.

war Angesichts der beklagenswerthen socialistischen Verführung, wozu Mitglieder der Universität ihre Stellung in der Zeit der Revolution mißbrauchten, aus dem ihr verderbenbringenden Verbande abgelöst und unter die Aufsicht der Präfecten gestellt worden. Mit der Freigebung der religiösen Congregationen entfaltete sich hier der wohlthätige Einfluß der Religion immer segensreicher. Der Bischof von Langres faßt diese wichtigen Aenderungen in dem Ausdruck zusammen: die öffentliche Erziehung wird fortan in Frankreich nicht mehr eine Angelegenheit des Staates, sondern der Gesellschaft sein. Wie nämlich der Gesellschaft die oberste Leitung der Universität anvertraut ist, so wird sie auch, kraft der Freigebung der Lehre, eingeladen, alle ihre Kräfte aufzubieten, um mit den bestehenden, vom Staate gegründeten Anstalten zu wetteifern. — Geht man auf die einzelnen Seiten näher ein, so ist die Emancipation der Christen von der Herrschaft der Liberalen errungen und die ausschließlich staatliche Leitung des weltlichen Unterrichtswesens zu Fall gebracht worden. Eben damit verlor sich die aggressive Stellung der herrschenden Partei gegen die geistlichen Anstalten. Die Lehrfreiheit wurde zwar nicht von allen staatlichen Beschränkungen befreit, doch richtete sich, nach der Absicht des Gesetzgebers, dieses Mißtrauen nicht gegen die Bekenner der positiven Religion, sondern einzig gegen den Socialismus. Beseitigt war die Vorschrift, eine vorgängige Genehmigung zur Errichtung von Schulen und Erziehungsanstalten einzuholen; die für Moralität und wissenschaftliche Tüchtigkeit geforderten Erweise für weltliche Lehrer wurden ermäßigt; das Studiencertificat, womit die Universität einen Lehrbann gegen lästige katholische, besonders gegen ausländische Schulen eingeführt hatte, wurde abgeschafft; die religiösen Congregationen zu allen Stufen des Lehrwesens zugelassen; die Obedienz der Religiosen steht dem Fähigkeitszeugniß weltlicher Lehrer gleich; die Geistlichen sind fortan als solche befugt, Volksschulen zu halten; die bischöflichen Anstalten sind in Ansehung der Zahl der Zöglinge, sowie der Zulassung von Laien frei [1].

29. Die Ausbildung der Universität in Frankreich hat das anschaulichste Bild aus der Wirklichkeit für die liberalen Grundsätze über die Schulleitung geboten. Man ersieht da, wie die ausschließlich staatliche Gesammtleitung zuerst sich des ganzen Gebietes der öffentlichen

---

[1] S. Parisis. La vérité sur la loi de l'enseignement. Paris. Jacques Lecoffre. 1850. p. 41, 45, 55, 62, 74 sqq.

Schule, bis zur Volksschule herab zu bemeistern sucht; wie sie sodann die von der Natur gezogene Grenze gegen die häusliche Schule, in der Forderung allein zum Lehrberuf zu ermächtigen, überschreitet und der Unabhängigkeit der geistlichen Schule den Krieg erklärt. Zugleich erkennt man, wie der widerchristliche Geist bis in die Adern des Volkes herabgeleitet wird. Blieb die Staatsschule Siegerin, so kehrte der öffentliche Geist zu jener Zersetzung zurück, welche sich mit dem Sturze der Schreckensherrschaft in die Geheimbünde geflüchtet hatte, d. h. der Socialismus behauptete das Feld, und die Kirche wurde wehrlos, um ihm zu widerstehen. Die Julíregierung hatte sich so blindlings diesem Geist verschrieben, daß es ihr trotz der augenfälligen moralischen Niederlage, der innern Widersprüche und der Verfassungswidrigkeit ihrer Gesetze unmöglich schien, sich aus seinen Netzen zu befreien. Noch kurz vor der Februarrevolution brachte Salvandy einen Gesetzentwurf über die Mittelschulen[1] ein; die beliebten Stützen durften nicht fehlen: die Gesammtleitung des Unterrichts gehört der Regierung; ihr allein steht es zu, die Studienpläne, die Lehrcurse, die Prüfungen, die wissenschaftlichen Uebungen insgesammt zu regeln; was die Anstellung der Lehrer angeht, ausschließlich zu entscheiden; die Lehrbücher zu bestimmen u. s. w. Und das sowohl in den öffentlichen als den Privatanstalten. Darum übernahm die Vorsehung das Richteramt über das Werk; die Revolution deckte den socialistischen Abgrund, in welchen es hinabführt, weil es aus ihm aufgestiegen ist, schonungslos auf, und Jene, die für die Gründe der Vernunft und die Stimme des katholischen Gewissens nicht empfänglich waren, wurden durch fühlbare Thatsachen aufgeklärt. Die Erziehung ist Sache der Familie, diese hat ein Recht über die Schule. Die christliche Schule muß mit der Kirche verbunden sein und diese auch an der Leitung derselben Theil haben.

§. 2. Die christliche Schule und die Liberalen in Belgien.

30. Das Ideal, welches die Katholiken den Liberalen in Frankreich entgegenhielten, war die „Lehrfreiheit wie in Belgien". Nicht als ob sie den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Meinungen, wie er von der belgischen Verfassung proklamirt worden ist, für an sich berechtigt gehalten hätten; denn darüber waren sie im Reinen. Wer wollte

---

[1] Vom 12. April 1847.

auch den Glauben, daß die Obrigkeit von Gott ist, mit der Lehre Proudhon's, daß Anarchie der dem Menschen von der Natur bestimmte Zustand sei, auf gleiche Stufe stellen? Aber ist einmal jenes Princip angenommen, und das war bei der französischen Verfassung der Fall, so mußte die unbeschränkte Lehrfreiheit auch den Katholiken zu Statten kommen. Manche freilich gingen noch weiter und vertheidigten das Princip nicht allein als das thatsächlich zu Recht Bestehende, sondern überhaupt als das unter den heutigen Verhältnissen relativ Beste [1]. Hierüber, kann man sagen, eine tiefere und einläßlichere Kritik anzustellen, ist eine Aufgabe der Gegenwart; die Geschichte der Lehrfreiheit in Belgien aber hat die Frage von einer neuen Seite beleuchtet. Die Verwandtschaft des Grundsatzes mit der Trennung von Staat und Kirche ist leicht ersichtlich. Ebenso ist bekannt, daß diese nunmehr durch den Syllabus geächtet ist (These 55); es ist also das Gleiche von der unbeschränkten Lehrfreiheit anzunehmen, so weit sie in jenem Grundsatze enthalten ist. Nach dieser Seite hin fällt die Aufgabe in die folgende Broschüre über Staat und Kirche. In der vorliegenden halten wir uns in den Grenzen der Thesen 45—48. Hat nun die 45. These in der liberalen Gestaltung des Unterrichts in Frankreich ihre geschichtliche Beleuchtung erhalten, so können wir jetzt schon ein Gleiches bezüglich der 47. These aus Belgien versprechen. Es wird zugleich bestätigt werden,

---

[1] Msgr. Parisis hat in den Cas de Conscience die Frage sehr scharfsinnig erörtert, in wiefern ein Katholik die unbeschränkte Lehrfreiheit fordern und vertheidigen könne. Er stellt die Frage also: „Kann man, ohne die heiligsten Pflichten gegen die Jugend zu verletzen, die Forderung stellen, daß dieselbe Lehrern überantwortet werde ohne Unterschied, ohne daß die öffentliche Gewalt, durch besondere Veranstaltung, die Eigenschaften anerkannt hätte, welche die Lehrer befähigen, das Vertrauen der Familien zu erwerben? Müssen nicht diese Lehrer Bürgschaft bieten?" — (Cas de conscience à propos des libertés exercées ou réclamées par les catholiques ou accord de la doctrine catholique avec la forme des gouvernements modernes, par Msgr. Parisis, Évêque de Langres, Louvain. C. D. Fonteyn. 1848. pag. 105 sqq.) Die Antwort wird, im Hinblick auf die Unmöglichkeit, der unbeschränkten Meinungsfreiheit durch politische Mittel entgegenzutreten, also ertheilt: „Allerdings kann man nicht wollen, ohne seinem Gewissen zu nahe zu treten, daß die Jugend Lehrern ohne Bürgschaften übergeben werde; aber gleichwohl kann man jene Bürgschaften zurückweisen, welche die Regierung uns anbietet, insbesondere aber kann man das System verwerfen, kraft dessen diese ungenügenden, unnützen und trügerischen Bürgschaften als die allein genügenden und nothwendigen aufgedrungen werden. Einzig in diesem Sinne und nach dieser Seite fordern wir die absolute, vollständige, jeder Präventivmaßregel entledigte Lehrfreiheit." l. c. p. 118.

daß die liberale Auffassung von der Lehrfreiheit mit der absolutistischen Vernichtung derselben innerlich verwandt ist. Die These 47 deutet diese Verwandtschaft zwischen dem Staatsabsolutismus und dem Libertinismus auf dem Felde der Meinungen deutlich genug an. In der That, die Anhänger der „Erklärung der Menschenrechte" fassen die unbeschränkte Lehrfreiheit in einem ganz andern Sinne als die Katholiken, auch in anderem als der Wortsinn nahe legt. Sie erscheint jenen nicht als ein leerer Raum, worin sich die organische Lehrfreiheit, mit göttlichen und menschlichen Rechten auf die Erziehung, bewegen kann, sondern als Verwüstung jeder Auctorität auf diesem Felde, die ihrige, die sie Staat nennen, ausgenommen. Die beste Belehrung bietet hierüber Belgien. Nach einer kaum dreißigjährigen Ausbildung seiner Verfassung ist es jetzt offenbar, daß die Liberalen zwar ausgehen von der Gleichberechtigung aller Meinungen vor dem Gesetz, aber bei dem staatlichen Absolutismus in der Schule, der die Religion und das Gewissen sich unterordnet, schließlich anlangen.

Mit anderen Worten: der Liberalismus als solcher, mag er wie unter der Juliregierung die Bildung büreaukratisch bevormunden, oder aber in demokratischer Form unbeschränkte Lehrfreiheit aufstellen, wie in Belgien, ist der Lehrfreiheit ebenso feindselig als der Gewissensfreiheit und verleugnet nirgends seinen Ursprung und Charakter.

31. Dieses zeigt sich recht deutlich seit die Liberalen in Belgien am Ruder sind (von 1847 ab), und insbesondere in ihrem Gesetz vom 1. Juni 1850 über den mittleren Unterricht, sowie in ihrer Feindseligkeit gegen den religiösen Charakter der Volksschule, wie er durch das Gesetz vom 23. September 1842 bestimmt ist. Es schien wirklich, als hätten sich die belgischen Liberalen für die Niederlage ihrer Gesinnungsgenossen in Frankreich rächen wollen: um die unbeschränkte Herrschaft des Staates in den von ihm abhängigen Schulen zu sichern und zugleich ihren Umkreis auf Kosten der Freiheit zu erweitern, beseitigte das genannte Gesetz die der Kirche rechtlich gebührende Einwirkung auf die katholischen Zöglinge solcher Staats-Anstalten und ermächtigte die Regierung, gewisse Mittelschulen in beträchtlichem Maße zu vermehren. Der Volksschule droht eine ähnliche Säcularisation. Wir sehen also in dem freien, fast ausschließlich katholischen Belgien von der liberalen Regierung Grundsätze in Anwendung gebracht, die selbst den Absolutismus der napoleonischen Universität überbieten, denn in den Collegien von dieser waren der Religionsunterricht und die religiöse Disciplin mit

der Anstellung eines eigenen Hausgeistlichen zu organischen Einrichtungen erhoben. Nicht minder überschreitet das Verfahren weit die unglücklichen Tendenzen der holländischen Regierung, soferne diese bei allem Streben, den Lehranstalten ihren confessionellen Charakter zu benehmen, dennoch gesetzlich noch festhielt, daß die katholischen Schüler unter der Zucht und Einwirkung ihrer Kirche blieben.

32. Um diese Stellung der Liberalen zur Lehrfreiheit zu würdigen, ist es nothwendig, auf den Ausgangspunkt, das von der holländischen Regierung eingehaltene Verfahren gegen die belgischen Katholiken, zurückzublicken. In der napoleonischen Zeit hatten sich in Belgien da und dort die von der Republik verschütteten Collegien wieder erhoben, so ziemlich in der Form, welche sie in den Händen der Jesuiten vor der Aufhebung des Ordens besaßen. Auch gründeten die belgischen Bischöfe neben ihren großen die kleinen oder Knaben-Seminarien, unter denen das von Roulers, geleitet von den **Pères de la Foi**, als Muster hervorragte. Die holländische Regierung, den Plan verfolgend, die neuerworbenen Lande mit den alten zu einer möglichst innigen Einheit zu verschmelzen, sah unglücklicher Weise in dem Einflusse der Kirche auf die Schule und in den geistlichen Anstalten ein Haupthinderniß ihres Vorhabens, wie sie in der staatlichen Centralisation des gesammten Schulwesens einen Haupthebel dafür zu erkennen wähnte. In einer Reihe von Erlassen [1] wurden im Wesentlichen die Einrichtungen der napoleonischen Universität auf die mit einer gewissen Freigebigkeit errichteten Anstalten übertragen. Beispielsweise konnte keine Lateinschule, kein Colleg oder Athenäum ohne ausdrückliche Genehmigung des Unterrichtsministers errichtet werden; alle Professoren u. s. w. wurden, mochten die Anstalten vom Staat gegründet sein, oder nicht, von der Regierung ernannt; die Ueberwachung wurde Bezirksstellen, die unter Einem Inspector für alle Schulen standen, anvertraut; um an höhern Anstalten lehren zu dürfen, mußte man bei einer Universität graduirt sein. Doch konnten Ausländer ohne Naturalisation Lehrstellen bekleiden. — Die Volksschule war dem holl. Gesetz vom 3. April 1806 [2], welches confessionslose Misch-

---

[1] Das von Holland gegebene Grundgesetz bestimmte in Art. 226: „Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Sorgen der Regierung. Der König läßt jedes Jahr den Generalständen des Reiches Rechenschaft ablegen über den Stand der höheren, mittleren und untern Schulen.“ Hierauf stützte sich die Regierung mit ihrem Anspruch auf die ausschließliche Leitung der Schule.

[2] Die holländischen Katholiken hatten dieses Gesetz als eine Wohlthat begrüßt,

schulen, mit getrenntem obligatorischen Religionsunterricht einführte, unterstellt worden. — Die Wirkung dieser Maßregeln war der Absicht der Urheber direct entgegengesetzt. Es verletzte das katholische Gewissen ebensosehr, als das belgische Nationalgefühl, daß „die Lehrstellen an den Universitäten und Gymnasien, und selbst, so weit es thunlich war, bis in die Volksschulen hinab mit Ausländern, mit Deutschen oder Holländern, sehr häufig Protestanten, besetzt wurden; daß man die holländische Sprache als die allein giltige für den Unterricht vorschrieb und Schulbücher einführte, die entweder geradezu oder doch wenigstens auf versteckte Art dem katholischen Glauben zuwider waren. Zuletzt wollte man die staatliche Leitung auch auf die Candidaten des geistlichen Standes ausdehnen und errichtete das bekannte philosophische Collegium zu Löwen [1]. So wurde dieses falsche Unterrichtssystem eine der Hauptursachen der Opposition, die sich in Belgien erhob und gab Veranlassung zu der gänzlichen Freigebung des Unterrichts nach der Losreißung Belgiens von Holland.“ Die Regierung hatte zu ihrem Aufklärungszwecke schon früher drei Hauptherde, die Universitäten zu Löwen, zu Lüttich und zu Gent gegründet. Eigenthümliches Walten der

---

weil es sie von dem Systeme v. Palms (von 1799—1806) befreite, nach welchem der Protestantismus ausschließlich im gesetzlichen Unterrichte zugelassen war. Das Gesetz von 1806 ordnete getrennten Religionsunterricht in der Kirche für die Kinder des betreffenden Bekenntnisses an, indem es die Mischschule einführte. Diese ist 1857 verlassen worden.

[1] Nach Wolfgang Menzel hatte man den König Wilhelm an den Kirchenrath Paulus in Heidelberg gewiesen, um sich über die Leute, die zu seinem Plane, den angehenden Geistlichen eine zweckmäßige wissenschaftliche Bildung zu geben, taugten, berathen zu lassen. „Paulus schrieb damals ein Leben Jesu, worin er die Wunder des Heilandes als Taschenspielerkünste erklärte.... Welche Unnatur von einem solchen Manne sich Lehrer bezeichnen zu lassen, denen die katholische Jugend Belgiens anvertraut werden sollte! Der König ersah sie insbesondere für das 1825 in Löwen von ihm gestiftete Collegium aus, wo die jungen Kleriker zwangsweise Collegien hören sollten. Man kann sich denken, wie verhaßt dieser Zwang und die deutschen Professoren werden mußten.“ Geschichte der letzten vierzig Jahre. II, 284. Nach den Angaben des Herrn von Gerlache (Histoire du Royaume des Pays-Bas depuis 1814 jusqu'en 1830. 3ième édition. Bruxelles. H. Goemaere. 1859. II, p. 137 sqq.) wollte man am Clerus eine Art Rache für seinen Widerstand nehmen, als man durch die verhängnißvollen Ordonnanzen vom 14. Juni, 11. Juli und 14. August 1825 die bischöflichen Lehranstalten (Knabenseminarien) unterdrückte, den religiösen Congregationen die Lehrthätigkeit einstellte, allen mittleren, wie zuvor schon den höhern Unterricht und die Volksschule in den Händen der Regierung concentrirte und den katholischen Eltern durch empfindliche Nachtheile das Studirenlassen im Auslande entleidete.

Gerechtigkeit[1], gerade an diesen Anstalten wurden die Feinde der Regierung groß gezogen. Die Professoren meist liberal, der Geist der Bildung antikatholisch oder doch indifferent! „Eine natürliche Folge dieser Universitätsbildung war es nun, daß ein sehr großer Theil der gebildeten Stände bei uns ohne alle Religion war, und noch ist, und daß die Opposition gegen die Kirche die meisten der Männer beseelt, die als Juristen, Advokaten und Beamte einen so großen, ja fast ausschließlichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübten. Aus ihnen mußten nach dem Abzuge der Holländer die Beamten genommen werden; sie vornehmlich hatten der Bewegung gegen Holland einen revolutionären Charakter zu geben gewußt"[1]. Die liberalen Schulorganisationen trugen also für protestantische Regierungen im Wesentlichen dieselben Früchte, wie für katholische: sie zeitigten die Revolution und stürzten die Erfinder, ohne der Kirche die Wunden versetzen zu können, die sie ihr beibringen wollten[2].

---

[1] Historisch-pol. Blätter. Belgische Briefe. Band VIII. S. 47 f. S. 505. Vgl. VII. S. 630.

[2] Nach den Angaben von Herrn von Gerlache (l. c. II, 189 sq.) hätte dem Plane der Regierung ein Einverständniß mit den Urhebern der bekannten Kirchenpragmatik von Frankfurt (1818) bez. der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830, publicirt und gehandhabt in der oberrheinischen Kirchenprovinz, zu Grunde gelegen. „Die Regierung wollte das Land von Rom losreißen; bereits war die Verfassung der neuen Landeskirche in 38 Artikeln festgestellt. Eine Broschüre mit dem Titel: Bemerkung über die Freiheiten der belgischen Kirche, sollte die Wege ebnen. Sie wurde officiell verbreitet." Vergleicht man die holländischen Schuldecrete mit den Schulorganisationen deutscher Regierungen, so läßt sich, von der Mischschule abgesehen, die Uebereinstimmung in manchen Zügen nicht verkennen. Zu diesem Behufe stellen wir die hauptsächlichen der erstern übersichtlich, nach officiellen Quellen, nachstehend zusammen: nachdem Belgien an Holland gefallen war, dehnte eine Verordnung vom 20. März 1814 das Gesetz der batavischen Republik vom 3. April 1806, welches die confessionslosen Schulen einführte, auf die südlichen, fast ausschließlich katholischen Provinzen aus. Alle, auch die Privatschulen, standen unter einer wohlorganisirten Staatsaufsicht. Ebenso die Erziehungsinstitute. Das Recht, Schulen zu gründen, war, wie die Approbation der Schullehrer, der Regierung vorbehalten. Durch Verordnung vom 3. Juni 1817 wurden, um das Werk der Volksaufklärung zu fördern, Musterschulen in Städten, zu deren Besuch die Landschulmeister eingeladen wurden, errichtet. In Folge hievon entstanden Musterschulen zu Antwerpen, Mecheln, Brüssel, Löwen, Ostende, Mons, Tournay, Ypern, Brügge, Gent, Lüttich, Namur und in einigen Städten von Limburg und Luxemburg. Staatliche Commissionen sorgten für diese Ueberleitung des städtischen Geistes in die Adern des Volkslebens. Volksschullehrervereine, Volksschullehrerbibliotheken standen zur Seite. Wiederholte Prüfungen der Lehrer mußten nachhelfen. Sonntags- und Abendschulen hatten das Versäumte bei den Erwachsenen nachzuholen.

33. Das geschilderte Verfahren enthielt eine verdeckte Anwendung des berüchtigten Grundsatzes: cujus regio, illius et religio; es verletzte legitime Rechte, welche die Regierung zu schützen ohne allen Zweifel verpflichtet war. Haben nun die Liberalen in Belgien, die Ueberreste aus den Zeiten des Josephinismus und der französischen Republik, dem entgegengewirkt? Mit Nichten! Sie waren in diesen absolutistischen Maßregeln die offenen Verbündeten der Regierung, die verblendet genug war, die eigentlichen Stützen ihrer Auctorität, die gewissenhaften Katholiken, als ihre Feinde zu behandeln. Die Liberalen betrachteten das Unternehmen der holländischen Regierung als eine Vorarbeit für ihre Herrschaft. Als sie nun im Wehen der Julirevolution ihre Stunde gekommen glaubten, wußten sie die Katholiken durch das Vorgeben zu blenden, „daß die Freiheiten solidarisch seien", daß also Freiheit der Kirche nicht erlangt werden könne, ohne die unbeschränkte Freiheit der Presse, die unbedingte Gleichheit der Bürger in Ansehung der öffentlichen Aemter, die Durchführung des Re-

---

Auch Kinderbewahranstalten durften nicht fehlen. Die Schul- und Lehrbücher, die von dem protestantischen „Vereine für das öffentliche Wohl" besorgt wurden, hatten von der Regierung auszugehen. — Die Verordnungen vom 25. Sept. 1816 und 19. Febr. 1817 organisirten den höhern und mittleren Unterricht im Geiste des ausschließlichen Staatsmonopols. — Den 29. Juli 1817 wurde dem Bedürfnisse entsprechend ein Schullehrerseminar zu Lierre gegründet; die Lehrerinnen wurden an Pensionaten erzogen. — Gegen das Schulhalten ohne staatliche Ermächtigung wurden Strafen festgesetzt; eine Verordnung schrieb vor, daß Mitglieder bürgerlicher und kirchlicher Vereine, welche Schule hielten, dem Lehrkörper einverleibt würden. (Verordnungen vom 25. Juli 1822. Vom 1. Februar 1824.) Letzteres ging namentlich gegen die Schulbrüder. Die Forderung, daß die Kenntniß der holländischen Sprache nothwendig sei, um eine Schullehrerstelle einzunehmen (Verordnung vom 30. October 1822), überschwemmte den Süden, zum Nachtheil der weltlichen katholischen Lehrer, mit holländischen Schulmeistern, welche die protestantischen Tendenzen unterstützten. Völlig enthüllte sich der Gedanke der Regierung durch die schon erwähnten Decrete vom 14. Juni und 14. August 1825, welche, gegen die bischöflichen Seminarien gerichtet, für jede gelehrte Schule Erlaubniß der Regierung, für jeden Lehrer auch an Privatschulen, einen akademischen Grad vorschrieben und das Studiren im Ausland verpönten. Die gelehrten Staatsschulen, wie Gemeindeschulen waren schon vorher uniformirt worden. (Verordnung vom 19. Februar 1817.) Als die Petitionen der unzufriedenen Katholiken immer mehr anschwollen, suchte die holländische Regierung von ihrem Wege abzulenken; sie gab den Gemeinden, unter Beibehaltung der Staatsleitung, die Errichtung von Gelehrtenschulen frei; auch sollten die an den Lehranstalten zu verwendenden Belgier an keinen Gelehrtengrad gebunden sein; endlich sollte das Studiren im Auslande nicht mehr mit Entziehung der Anstellungsfähigkeit bestraft werden. Aber die Verordnung (27. Mai 1830) theilte das Schicksal halber Maßregeln: sie genügte nicht mehr und kam überdieß zu spät.

präsentativsystems bezüglich aller Regierungsakte u. A. Dadurch kam die Union zwischen Katholiken und Liberalen zu Stande, in Folge deren die Lostrennung Belgiens von Holland eintrat [1]. Einen nicht geringen Einfluß auf die neue Verfassung in Belgien übte der Avenir von Lamennais [2]. So wurden trotz des gesunden Sinnes der Nation, der, wie Hr. v. Gerlache bemerkt, von den modernen Gleichheitsideen weit abgewandt ist, die modernen Verheißungen allgemeiner Meinungs-, Religions-, Gewissens- und Preßfreiheit belgische Grundrechte. Auf dieser Grundlage ruht der Art. 17 der belgischen Verfassung: „die Lehre ist frei; jede Präventivmaßregel ist untersagt; die Repression der Vergehen ist durch das Gesetz geregelt." Der Entwurf enthielt die Bestimmung: alle Maßregeln von Ueberwachung und Repression werden vom Gesetze geregelt. Aber diese Fassung wurde geändert, um jeder ungehörigen Einmischung der Regierung in die Gewissensangelegenheiten vorzubeugen und das Princip der unbeschränkten Meinungsfreiheit nicht zu verletzen [3].

34. Da es sich hier nicht darum handelt, das Compromiß zwischen Katholiken und Liberalen zu beurtheilen, auf welchem die belgische Verfassung beruht, müssen wir auch davon abstehen, die aufgeführten belgischen Grundrechte kritisch zu beleuchten. Daß sie eine logisch richtige Folgerung aus jenem Compromiß darstellen, läßt sich schwerlich in Abrede ziehen. Denn nach der Analogie des Augsburger Religionsfriedens zwischen Katholiken und Protestanten (1555) mußte die Rechtsgleichheit beider Parteien Gegenstand des Staatsgrundgesetzes werden; da nun aber der Liberalismus nicht bestehen kann ohne unbeschränkte Meinungsfrei-

---

[1] „Les catholiques partant de ce principe: que toutes les libertés se tiennent, ne se contentèrent plus de demander timidement que l'instruction fût affranchie; ils réclamèrent à la fois la liberté de la presse, la liberté du langage, la répartition égale des emplois, l'abolition du régime des arrêtés etc. De là le petitionnement; de là l'union; de là la révolution." Gerlache. l. c. II, 139.

[2] Ein Artikel des Avenir vom December 1830, der in das Journal von Flandern, Nummer vom 9. December 1830, überging, hatte folgende Forderungen gestellt: „Nous demandons la liberté de conscience ou la liberté de religion, pleine et universelle, sans distinction, comme sans privilége, et par conséquent en ce qui nous touche, nous catholiques, la séparation totale de l'église et de l'état.... Nous demandons en second lieu la liberté d'enseignement, parce qu'elle est de droit naturel et pour ainsi dire la première liberté de la famille; parce qu'il n'existe sans elle ni de liberté religieuse, ni de liberté d'opinion." — Gerlache. II, 366 sq.

[3] Thonissen. La Constitution de la Belgique annotée. 1844. p. 66 sq.

heit für die Individuen, so war es vollkommen folgerichtig, diese Meinungsfreiheit und ihre Schwestern unter den Schutz der Verfassung zu stellen. Der Staat zog sich also nach dieser Seite hin auf ein neutrales Gebiet zurück und behielt sich allein vor, alle Aeußerungen jener Meinungsfreiheit, die mit seiner eigenen Existenz und seinem Grundgesetz: Friede für die Kirche und die Liberalen, unverträglich wären, gerichtlich zu verfolgen. Das heißt, der Grundsatz von der unbeschränkten Meinungsfreiheit erhält ein nothwendiges Correctiv, bei welchem die beiden Parteien bestehen könnten, wie das Ganze, das sie trägt. Bis hieher ergibt sich keine Schwierigkeit, denn die Sache bewegt sich noch auf dem Felde der reinen Theorie. Allein im Leben macht es sich sogleich anders. Der Religionsfriede zwischen Katholiken und Protestanten war bekanntlich eine Quelle endloser Häckeleien, obwohl beide Parteien in Ansehung der staatlichen Ordnung sich auf gemeinsamem Boden befanden, zu gleichen, durch das Naturgesetz geregelten Grundsätzen wenigstens sich vereinigen konnten. Allein zwischen Katholiken und Liberalen ist nicht allein wesentliche Differenz in den Ansichten über Religion und Kirche, die den Katholiken göttliche Institute, den Liberalen menschliche Meinungen und Anstalten sind; sondern selbst das Gemeinsame zwischen Katholiken und Protestanten ist streitig geworden. Der Katholik sieht im Staate eine von Gott abstammende Gewalt, deren Träger durch göttliche und menschliche Rechte gebunden sind; der Liberale erkennt darin blos ein Product der menschlichen Willkür, ohne Schranken, wie ohne innere Bürgschaften für den Bestand. Der Katholik muß also im Interesse der staatlichen Ordnung andere Grenzen für die Meinungsfreiheit ziehen als der Liberale: weitere, um nicht legitime Rechte neben der Staatsgewalt antasten zu lassen; engere, um die innere Grundlage des Rechtes, also der staatlichen Existenz selber, zu retten. Daß darum eine katholische Regierung, wenn anders ihre Organe pflichtmäßig handeln, bei den Liberalen, eine liberale bei den Katholiken anstoße, scheint unvermeidlich zu sein bei dieser Verfassung. Man könnte nun glauben, dieser verewigten Oscillation zwischen zwei wesentlich entgegengesetzten Ansichten von der staatlichen Ordnung sei durch die Möglichkeit, daß beide Parteien sich in der Regierung ablösen können, genügend Rechnung getragen und so für ein gewisses Gleichgewicht und den Bestand des Grundgesetzes gesorgt. Allein hat nicht eine Regierung Mittel in der Hand, der Ansicht ihrer Partei bleibend das Uebergewicht zu sichern, also das Grundgesetz thatsächlich zu beseitigen? Welches Gewicht für die

Antwort auf diese Frage neben der Presse die Stellung des Staates zur Schule hat, liegt auf der Hand. Kann die Partei, die zur Herrschaft kommt, sich der Leitung der Schule bemächtigen, so kann sie unter dem Deckmantel der Freiheit das Compromiß, die Grundlage des ganzen Verfassungswerkes, vernichten. Das ist es, was in der That von den hervorragenden Stimmführern der Katholiken den Liberalen vorgeworfen wird. Die Liberalen nämlich, nicht zufrieden mit der verfassungsmäßigen Freiheit, Schulen, die ihren Parteiansichten genügen, zu gründen, mißbrauchen, lautet die Anklage, ihre Machtstellung in der Gesetzgebung dazu, die vom Staate gegründete und geleitete Schule mehr und mehr in ihre Gewalt zu bringen; so drängen sie durch ihre private Feindseligkeit gegen die Kirche den Staat, der sich neutral zu verhalten und die Freiheit der Kirche zu schützen hat, aus seiner normalen Stellung und versündigen sich am belgischen Grundgesetze, dem einzigen Rechtstitel ihrer eigenen politischen Existenz. Sehen wir zu, ob die Anklage gegründet ist.

35. Zunächst wirkte die volle Beseitigung des unnatürlichen Gewissensdruckes im höchsten Grade wohlthätig für die Entwickelung der christlichen Schule. Die Kirche besitzt durch ihre Lehrauctorität in sich selber das Maß, um das der Schule so nachtheilige Ueberfluthen gewaltsamer Erschütterungen zu stauen: in ihre Freiheit eingesetzt offenbarte sie die ganze innere Lebensfülle für die Bildung und Erziehung. Der Weltclerus konnte, weil er von der frühern Regierung argwöhnisch bei Seite geschoben worden war, nicht viel Uebung auf diesem Kampfplatze besitzen; gleichwohl bedurfte er, von gesinnungstüchtigen Laien, Familienvätern und Gelehrten unterstützt, nur weniger Jahre, um im Vereine mit religiösen Orden und Congregationen ein wahrhaft staunenswerthes Gebäude christlicher Schule herzustellen. „Kleine Seminarien.... wurden in allen Diöcesen eröffnet und füllten sich bald mit Zöglingen; weit entfernt, die diesen Anstalten anvertrauten Knaben zum geistlichen Stande gewaltsam oder durch Ueberredung zu zwingen, herrschte überall eine weise Freiheit, so daß wohl etwa wenig mehr als die Hälfte der aufgenommenen Zöglinge nach vollendeter Gymnasialbildung in die großen Seminarien übertraten. Diese letztern wurden ebenfalls wieder neu organisirt, und so die geistlichen Studien nach der Vorschrift des Conciliums von Trient eingerichtet. Doch begnügten sich die belgischen Bischöfe nicht mit der bloßen Widerherstellung der geistlichen und theologischen Studien in der Ausdehnung, wie dieselben bisher bestanden;

sie beschlossen, eine theologische Facultät, für alle Diöcesen des Landes bestimmt, in Mecheln zu errichten. Ehe indessen dieser Plan ausgeführt werden konnte, erhielt er eine weitere Ausdehnung wegen des immer dringender sich fühlbar machenden Bedürfnisses, die sämmtlichen Wissenschaften in eine engere Verbindung mit der Religion zu bringen. So entstand die katholische Universität, gegründet und geleitet von dem Episcopat, und erhalten durch Geschenke, Dotationen und freiwillige Beiträge der Katholiken. Die Bischöfe Belgiens aber begehrten und erlangten ohne Verzug die päpstliche Bestätigung. Die katholische Universität zu Löwen ist somit ihrer Entstehung und jetzigen Stellung nach völlig jenen so berühmten Universitäten aller Länder ähnlich, die ihre Freiheit und Selbstständigkeit erst durch die Reformation und später durch die französische Revolution verloren haben [1]. Besonders fruchtbar aber äußerte sich diese Wiederherstellung der christlichen Schule auf dem Felde des mittleren oder Gymnasialunterrichts. Bischöfliche Anstalten erhoben sich, zum Theil durch freiwillige Beiträge gegründet, in allen Diöcesen; die Gesellschaft Jesu errichtete in mehreren Städten Collegien, und manche städtische Gymnasien, um bei den Eltern sich Vertrauen zu erwerben, wandten sich an die Bischöfe und baten um ihre Mitwirkung, theils in Bestellung der Lehrer, theils in Errichtung von Erziehungshäusern, die mit den Collegien verbunden wurden. Nur wenige Gymnasien in größern Städten hielten sich auf dem alten Fuß. Dieselbe Thätigkeit entwickelte die Kirche für den Volksunterricht [2]: in Städten verbreiteten sich die Brüder des christlichen Unterrichts oder der christlichen Liebe; um ärmere Eltern zu bewegen, daß sie ihre Kinder zum Schulbesuche anhielten, vertheilten sie unterstützt durch die Wohlthätigkeit der Vermögenderen, Kleidungsstücke. Den Erwachsenen wurden Abend-

---

[1] Historisch-polit. Blätter IX, 792 f. Ueber den katholischen Geist, der hiebei maßgebend war, ist das Schreiben des belgischen Episcopates an seinen Klerus belehrend (mitgetheilt im „Katholik" 52. Band, S. 81 ff.). Das Breve Papst Gregor's XVI., verlesen bei der Installation der neuen Universität am 4. Nov. 1834 (die Verlegung nach Löwen erfolgte 1835) s. Katholik 55. Band, S. 75 f. Die Hochschule erreichte einzig durch ihr moralisches Gewicht bald eine solche Frequenz, daß dieselbe die der beiden Staatsuniversitäten zu Gent und Lüttich nebst der freien Universität von Brüssel aufwog. Schon in der Mitte der 40. Jahre stellte dieselbe für die Staatsämter so viele Candidaten als diese drei Universitäten zusammen genommen. Die Zahl der Studirenden war im Jahre 1860 auf 843 gestiegen im Jahre 1836 stand sie auf 245.

[2] S. Beil. I.

und Sonntagsschulen eingerichtet. Für die weibliche Jugend sorgten die aufblühenden Congregationen des weiblichen Geschlechtes. Um den Schwierigkeiten des Volksschulunterrichts auf dem Lande zu begegnen, mußte vornehmlich auf die Heranbildung tüchtiger Schullehrer Bedacht genommen werden: zu diesem Zwecke entstanden in den einzelnen Diöcesen bischöfliche Schullehrerseminarien. In den Gemeinden aber bildete sich im Gefolge der Freiheit von selber eine geistliche Schulaufsicht aus. Auch in den Realunterricht griff die Kirche in wohlthätiger Weise ein.

36. Die Entwicklung der Lehrfreiheit in Belgien hat das Eigenthümliche, daß sich der Staat in ihr auf ein Geringstes der Thätigkeit beschränkt, während die Kirche freie Hand hat, um mit den Bekennern der modernen Grundsätze ihre Kräfte zu messen und ihre Ueberlegenheit nicht blos quantitativ, sondern auch qualitativ zu erproben. Ihre Fruchtbarkeit offenbart sich vorzugsweise auf den Gebieten des höheren Wissens, ohne indessen die Sorge für das niedere, realistische, auszuschließen, oder dessen durch die Liberalen geförderte Entwicklung zu hemmen. Fassen wir als Extreme [1] den Stand von 1830 und den von 1861 näher ins Auge, so haben wir zuvörderst den Gegensatz zwischen dem holländischen und belgischen Studienwesen oder dem Staatsmonopol und der Lehrfreiheit. Für die letztere oder die belgische Periode ergibt sich eine Zunahme

1) an Collegien von: 32.

2) an Mittelschulen von: 76.

Hiernach hätten sich die gelehrten Anstalten nahezu verdoppelt, nicht nur ohne Einbuße für die realistischen Studien, sondern noch dazu neben einem ganz ungewöhnlichen Aufschwung der letzteren, dessen Verhältnißzahl uns, wegen der mangeluden Genauigkeit in der holländischen Periode, nicht möglich ist beizufügen.

37. Fixiren wir nunmehr, um den Antheil der Katholiken und den der Liberalen an diesem Aufschwung der gelehrten, wie der realistischen Bildung einigermaßen zu ermitteln, das Ergebniß des ersten Decenniums unmittelbar nach der Losreißung Belgiens. In dieser Periode erfreut sich die Kirche neben den Liberalen voller Freiheit. Alle, die Gemeinden wie Privaten, sind sich selber überlassen, und die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung befindet sich in verfassungstreuen Händen. Hier nun ist bereits eine Steigerung [1] von 40 auf 74 Anstalten bemerklich. Von diesen entfallen auf die Gemeinden 25; den Rest bilden die freien An-

---

[1] S. Beil. I.

stalten, darunter 42 kirchliche. Sofern 15 von den mit letzteren bedachten Orten schon vor 1830 Anstalten unter staatlicher Leitung besaßen, wären wenigstens 27 neu gegründet. Diese Zahl erhöht sich aber zu Gunsten der Kirche, wenn man bedenkt, daß mehrere jener 15 Gemeinden die holl. Collegien einfach hatten eingehen lassen. Vergleicht man diese Ziffern mit denen der vorangehenden Nummer [1], so erhellt deutlich:

1) die bis zur Verdoppelung sich steigernde Zunahme der Gelehrtenschulen ist fast ausschließlich;

2) die Erhaltung der alten Collegien großentheils dem ersten Eingreifen der Kirche zu danken;

3) die üppige Entfaltung des realistischen Unterrichts dagegen gehört der Periode der liberalen Gesetzgebung an;

4) mit dieser liberalen Periode tritt Stillstand in den freien Anstalten ein, und die städtische Selbstverwaltung an denselben nimmt in dem Grade ab, als die staatliche Centralisation zunimmt.

Einen annähernden Maßstab für die heutige Frequenz der verschiedenen Arten von Anstalten bietet ein tabellarischer Vergleich der 10 Athenäen mit den 10 Collegien der Gesellschaft Jesu aus dem Studienjahre 1864/65.

In den Gymnasialklassen (section des humanités) zählten am 10. Nov. 1864 die 10 Athenäen zusammen: 1022 Zöglinge. Die 10 Col-

---

[1] Uebersichtlich:

I.

1830	1840		1861	
40 Anst. in St. L.	74	42 in kirchl. L.	148	60 rein staatl.
		27 in städtischer L.		22 von Gemeinden.
		5 in Privatl.		34 bischöfl.
				25 von relig. Congr.
				7 von Priv. geleitet.

II.

	Collegien.	Mittelschulen.
1830	38	2
1840	69	5
1861	70	78

III. Leitung der Collegien durch:

	Staat.	Gemeinde.	Kirche.	Privat.
1830	38	—	—	—
1840	—	26	41	2
1861	10	12	45	3

IV. Leitung der Mittelschulen durch dieselben.

	Staat.	Gemeinde.	Kirche.	Privat.
1830	2	—	—	—
1840	—	1	1	3
1861	50	10	14	4

legien der Gesellschaft Jesu: 1676 Z.[1] Mit der realistischen Abtheilung (682) und den Vorbereitungsschulen (666), sowie höheren Cursen für Specialfächer (70), hatten die Letztern 3094, während die Athenäen in der realistischen Abtheilung (Section profe ssionnelle) überwogen, indem sie 1573 ohne Vorbereitungsklassen, mit diesen 2255 (also in beiden Abtheilungen 3277 Z.) zählten. Da die städtischen Schulen den Athenäen nicht gleich kommen, und andererseits die Collegien der Gesellschaft Jesu ungefähr den vierten Theil der kirchlichen Anstalten darstellen, so ergiebt sich mit Leichtigkeit, wie überwiegend die kirchlichen Collegien das Vertrauen der Eltern besitzen.

38. Man wird nach sorgfältiger Prüfung dieser Thatsachen den belgischen Liberalen nicht zu nahe treten, wenn man, von der Realschule abgesehen, behauptet, daß auch sie, als sie zur Herrschaft gelangten, wie ihre Väter im französischen Convente, weniger im Gründen von Schulen, als im „Organisiren" von anderwärts aufgebrachten Bildungsmitteln ihre Kraft erprobten. Ihre „freie Universität" zu Brüssel ist freilich eigene „Schöpfung"; aber sie war auch, wie ihre unbedingten Verehrer zugestanden[2], von Anfang an ein Musterbild gewesen, wie die Jugend nicht behandelt werden darf, soll etwas Gedeihliches für Staat und Familie aus ihr werden. Deßhalb war es wohl nicht gerade Großmuth zu nennen, wenn sie alsbald bei der Berathung der Universitätsfrage (1835) die Geneigtheit, ihre Universität auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern, an den Tag legten. Wurde ihrem Ansinnen entsprochen, so konnte, abgesehen von der Entlastung ihres Budgets auf Kosten der Katholiken, der Parteikampf gegen die katholische Bildung im Namen des alle Blößen bedeckenden „Staates" mit größerem Nachdruck geführt werden[3]. Verfolgt man sodann mit einiger Aufmerksamkeit die Geschichte der öffentlichen Erziehung, wie sie sich in den von Zeit zu Zeit veranlaßten

---

[1] Alost 137. Antwerpen 164. Brüssel 201. Gent 160. Lüttich 253. Namur 264. Tournay 196. Mons 73. Turnhout 169. Verviers 59.

[2] Thiersch z. B. in seinen Gel.-Schulen. III, 138.

[3] Der Verfasser der „belgischen Briefe" in den Historisch-polit. Blättern deutet uns noch einige speciellere Gründe für die Geneigtheit der Liberalen an; er schreibt (a. a. O. VIII, 509 f.): „Die freie Universität in Brüssel ist in einem gänzlichen Verfalle begriffen, und die Zahl der sie besuchenden Studenten nimmt von Jahr zu Jahr ab. Der Gründe dieses Verfalls sind viele: Uneinigkeit der Professoren in Hinsicht ihrer Doctrin; Vernachlässigung der Vorlesungen von Seiten der Professoren wie der Studenten; gänzliche Aufsichtslosigkeit der Letztern; antireligiöse und antisociale Lehren der Erstern."

gesetzgeberischen Acten wiederspiegelt, so wird man in Uebereinstimmung hiemit wahrnehmen: die Katholiken sind im Allgemeinen von ängstlicher Sorgfalt beseelt, das Compromiß des Grundgesetzes aufrecht zu halten, und begehren vom Staate nichts als Schutz einer freien Bewegung auf dem Gebiete der Lehrthätigkeit; die Radikalen dagegen, oder heutigen Liberalen, sind im Allgemeinen ebenso beharrlich darauf ausgegangen, im Parteiinteresse die Machtsphäre des Staates, zu Ungunsten der corporativen Freiheit zu erweitern.

39. Ein flüchtiger Blick auf die Schulgesetzgebung soll die Wahrheit unserer Behauptung beleuchten. Die Verhandlungen über die Universitätsstudien aus dem Jahre 1835 sind berührt. Ueber die Principienfrage war man zu schnell hinweggegangen. Aber es fehlte keineswegs, weder damals noch später, an folgerichtigeren Politikern, welche gegen die Staatsuniversitäten als solche gerechte Bedenken erhoben. Ein Hr. Desmet z. B. behauptete: „Wird das System eines nationalen, oder vielmehr gouvernementalen Unterrichts, den man zur Seite des freien errichten will, dem Fortschritt der Aufklärung günstig sein? Mit nichten! Allezeit wird der freie über den des Staates, was Eifer, Umsicht und Vervollkommnung betrifft, den Sieg davon tragen. Wenn der Staat die Professoren ernennt, erhöht er um Nichts ihr Wissen, er gibt nur einer Capacität eine feste gesicherte Stellung, d. h. er thut alles, um ihr Unthätigkeit und Sorglosigkeit nahe zu legen." Scheint nun auch das Letzte über das Ziel geschossen, da es billig ist, daß wissenschaftlich erprobte Kräfte möglichst sorgenfrei gestellt seien, so wird man das, was der Redner beifügte, eher zugeben können: „In Sachen des Unterrichts und der Erziehung anerkenne ich nur einen rechtmäßigen Einfluß, es ist der der Religion und der Wissenschaft; die politische Gewalt hat aber weder das Eine noch das Andere zu vertreten den Beruf. Sagt man aber: es soll nur Schule gegen Schule errichtet werden, also die Freiheit nicht beeinträchtigt sein, so fragt sich's, ob der Staat den Beruf zu lehren hat, und diese Frage muß verneint werden" [1]. In der That, am wenigsten konnten die Liberalen in Belgien auf der Staatsuniversität bestehen, da ihnen die Freiheit gestattete, ihrem Mißtrauen gegen den wissenschaftlichen Beruf der Kirche einen thatsächlichen Ausdruck zu geben. Die den Grundsätzen der belgischen Verfassung mehr entsprechende Haupterrungenschaft des Gesetzes blieb, daß eine von den Staatsuniversitäten

---

[1] Sitzung vom 11. August 1835. Moniteur belge n. 225.

unabhängige Prüfungsjury eingesetzt wurde, um die akademischen Grade, die zur Ausübung öffentlicher Functionen nöthig sind, zu ertheilen. (Art. 40. 41. 64. 65 des Gesetzes vom 27. September 1835.) Es war damit das Princip ausgesprochen, daß, wo immer der Unterricht geschöpft sein mochte, Jeder, der seinen Besitz aufwies, zu diesen Graden gelangen könne. „Eine Jury, so unparteiisch als möglich bestellt, hat über die Zulassung zu entscheiden [1].“ Von den 7 Mitgliedern hatten 3 durch die Regierung, 2 durch den Senat und 2 durch die Kammer der Abgeordneten ernannt zu werden. Offenbar konnte man die Sache nicht mehr in den Händen der mit den freien rivalisirenden Staatsuniversitäten, wie vordem unter holländischer Verwaltung, nach deutschem und französischem Vorbild geschehen war, belassen. Allein der Ausweg, wie ein Redner der katholischen Mehrheit, Hr. Dechamps, für die Lehrfreiheit richtig bemerkte [2], hat seine großen Unzuträglichkeiten. Das in England befolgte System, die Prüfungen für die akademischen Grade den wissenschaftlichen Corporationen zu überlassen, nachdem dieselben von der Gesetzgebung öffentliche Anerkennung erlangt haben, ist natürlicher und der Freiheit angemessener. Die beliebte Bestellung durch die Kammer und die Regierung hielt ja ungehörige Parteieinflüsse von dieser über die Politik an sich erhabenen Sache nicht ferne; auf einem Umwege konnte der mit Recht verworfene französische Universitätszwang wiederkehren. In der That vermochten auch hier die Liberalen den Reizen der Gewalt nicht zu widerstehen. Ans Ruder gelangt, brachten sie die Bestellung der Jury an die Regierung und dehnten den Einfluß derselben durch das Gesetz vom 15. Juli 1849 auf die Gymnasialstudien aus, indem sie als unerläßliche Vorstufe für die akademischen Grade den Grad des akademischen Bürgers (das französische Baccalaureat, der deutschen Maturitätsprüfung entsprechend) einführten. Die Grundlegung eines k. Oberstudienrathes im gleichen J. 1849 und die Errichtung von philologischen Pädagogien auf Staatskosten um dieselbe Zeit lag in der nämlichen Richtung. Ohne Zweifel ist jede staatliche Hülfe zur Förderung des wissenschaftlichen Ernstes und zur Hebung der klassischen Studien vom Guten, aber der Geist der belgischen Verfassung schreibt offenbar hiefür andere als die gewählten Mittel vor, solche nämlich, die mit dem Grundsatz der Lehrfreiheit mehr im Einklang stehen.

---

[1] Vrgl. den Bericht über das Gesetz an den Senat.

[2] Sitzung vom 18. August 1835. Mon. belge n. 232.

40. Es scheint auch nicht gerade platonische Begeisterung für die Wissenschaft die Liberalen in Belgien anzutreiben, wenn sie diese Wege zum Staatsmonopol beschreiten, sondern eher die Abneigung gegen den kirchlichen Geist, der sich unter der Hut der Freiheit in der öffentlichen Erziehung entfaltet. Ein deutlicher Fingerzeig ist die Feindseligkeit, womit sie das der Wissenschaft ferne liegende Gesetz über die Volksschule behandeln. Im Sinne der Transaction zwischen Katholiken und Liberalen unter dem Minister Nothomb zu Stande gekommen, erweiterte dieses Schulgesetz auf der einen Seite die Sphäre der staatlichen Einwirkung der Freiheit der Gemeinden gegenüber; es führte nämlich höhere Bürgerschulen durch Staatsmittel, ein Staatsschullehrerseminar und die Staatsschulaufsicht neben der kirchlichen ein. Auf der andern aber enthielt es die für Belgien sich von selbst verstehende gesetzliche Vorschrift: „Der Volksschulunterricht begreift nothwendig die Religionslehre und die Moral.“ (Art. 6). Dieselbe ist mit Rücksicht auf die Religionsfreiheit in eine für die Liberalen unverfängliche Fassung gebracht. Der Religionsunterricht soll nämlich von dem Geistlichen des Bekenntnisses, dem die Mehrzahl der Kinder angehört, ertheilt, und die Minderheit nicht gehalten sein anzuwohnen. Die kirchliche Aufsicht über die Gemeinde- oder Staatsschulen ist vollkommen frei. (Art. 7. 8. 9. 36.) Die Bischöfe sind auch bei der obersten Schulbehörde vertreten. Freilich tritt mit diesem Grundsatz der Staat aus seiner Indifferenz der Religion gegenüber heraus. Aber will dies verhütet werden, so gibt es nur ein Mittel, daß der Staat sich von der Schule gänzlich ferne, nur äußerlich zu ihr verhalte, als einer Angelegenheit, die einzig die Kirche und Familie berühre. Will er das nicht eingehen, will er gleichfalls Schule halten, wie die Katholiken den Liberalen zu schnell zugegeben, so schreibt ihm die Natur der Schule die Gesetze vor, mögen sie ihm behagen oder nicht. Eine Schule für christliche Kinder in einem Lande, das die Religion nicht verfolgt, sondern schützt, ist, wer immer sie errichte, gehalten, die Religion in sich aufzunehmen. Wenn nun aber nach den Liberalen die Staatsschule irreligiös, oder die religiöse Schule antiliberal ist [1], was ist dann der Staat der Liberalen? und was ist liberal auf dem Gebiete der Schule? Offenbar gehört es dann zum Wesen des liberalen Staates, die Religion auszuschließen; nur ein von der Religion getrennter, gegen

[1] Zu vergl. der im Uebrigen sehr instructive Bericht des Ministers Rogier zu dem Gesetz, betr. den mittleren Unterricht vom 1. Juni 1850.

sie gleichgiltiger, wenn nicht feindseliger Unterricht ist liberaler Unterricht. Also können die Liberalen, wenn sie anders die belgische Verfassung aufrecht halten wollen, sich nicht auf Staatsschulen einlassen, weil diese die katholische Schule, die von der Verfassung beschützt ist, ausschließen. Sind es aber gerade sie, welche die Staatsschule fordern, so ist bewiesen, daß sie Feinde der Lehrfreiheit und des belgischen Grundgesetzes sind.

41. Ohne Vorbehalt ist diese Richtung auch bei dem Gesetze über den mittlern Unterricht (1. Juni 1850) zur Geltung gebracht worden. Dasselbe zielt zunächst dahin, die Gemeinden, die vielfach an die Bischöfe ihre Anstalten übergeben hatten, hievon für die Zukunft zurückzuhalten [1]. Die Katholiken hatten das billige Begehren gestellt, daß der Grundsatz des Volksschulgesetzes über das religiöse Element in die gelehrte Schule hereingenommen werde; die Liberalen lehnten dies hauptsächlich unter dem Vorwande ab, daß der Staat sich nicht in die den Pensionaten und Eltern überlassene Erziehung einmische. So wurde die obenberührte zweideutige Fassung des Art. 8 gewählt: „Der mittlere Unterricht begreift die Religionslehre. Die Diener der Culte werden eingeladen werden, diese Lehre in den dem Regime des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Anstalten zu geben oder zu überwachen. Sie werden auch eingeladen werden, dem Fortschrittsrathe (Oberstudienrath) ihre Bemerkungen bezüglich der Religionslehre mitzutheilen." Hiermit ist es ausgesprochen, daß es gegen den Liberalismus ist, die Verpflichtung der christlichen Jugend zum Religionsunterrichte staatlich anzuerkennen, oder die ausschließliche Mission der Kirche zu diesem Unterricht katholischen Schülern gegenüber zuzugestehen. Was hat dann der verfassungsmäßige Schutz der Katholiken für einen Sinn bei den Liberalen? Sie schützen nicht ihr Gewissen, sondern was? Da nun aber in Belgien die Katholiken als solche gleichberechtigt sind mit den Liberalen, für den Katholiken als solchen ferner das göttliche Recht der Kirche auf die Lehre Glaubenssache ist, so folgt hieraus für folgerichtige und gerechte Denker immer wieder, daß der belgische Staat, sobald er sich auf die Schule einläßt, nothwendig aufhört liberal zu sein, oder daß die Liberalen, um in ihm regieren zu

[1] Nach Art. 4 des Gesetzes können sie oder die Provinzen ihre einmal über die von ihnen gegründeten Collegien, Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen erworbenen Rechte nicht an Dritte abtreten.

können, auf die Staatsschulen verzichten müssen. Sie verzichten aber weder auf das Eine, noch auf das Andere, und das ist der echte Liberalismus, die Gewissensknechtung unter dem Aushängeschild schöner Versprechungen, die als Grundrechte in der Verfassung paradiren.

42. Die belgischen Katholiken erkennen nun freilich immer deutlicher diese gegen das Compromiß ihrer Verfassung gerichtete, im Schulwesen sich enthüllende Richtung des Liberalismus. Im Schoße der Commission für das genannte Gesetz vom 1. Juni 1850 sprach die katholische Minderheit sich offen über den Geist desselben in folgender Weise aus[1]: „Statt sich von dem Geiste beseelen zu lassen, der unsern Nationalcongreß von 1830 geleitet hat, scheint die (liberale) Regierung nur darauf bedacht gewesen zu sein, das Programm des liberalen (Freimaurer-) Congresses von 1846 auszuführen . . . . Statt die Freiheit zu achten, ja sie zu beschützen, behandelt sie dieselbe als eine Verdächtige und bedroht sie ernstlich durch ein System der Centralisation, das im Widerspruch steht mit unsern Einrichtungen und voll Gefahren ist . . . . Ebenso wollen die Urheber und Vertheidiger des Gesetzentwurfs, im Widerspruch mit dem, was in allen Ländern geübt und ausgesprochen ist, nicht anerkennen, daß die Religionslehre einen wesentlichen und integrirenden Bestandtheil des öffentlichen, auf Staatskosten gegebenen Unterrichts bilde; sie behalten sogar der Regierung positiv das Recht vor, die Religionslehre gar nicht ertheilen zu lassen . . . Ebenso wenig wollen sie der religiösen Gewalt das ausschließliche Recht die Religion zu lehren, zugestehen und lassen den Staat (der sich zu keiner positiven Religion bekennt) zur Lehre der Religion mit gleichem Rechtstitel wie die Kirche zu. Daher die bloße Einladung des Clerus zu den Staatsanstalten, die offene Vernichtung der innern Verfassung der Kirche, während die Verfassung zum Schutze der Culte verpflichtet."

43. Haben die Katholiken übertrieben? Dann hören wir die Liberalen selber über ihre Zielpunkte. Wenn sie dieselben als Gesetzgeber nicht so rückhaltlos zur Geltung bringen, so ist daran nicht ihr Wille Schuld; indessen haben sie auch als solche deutlich genug (in dem ausgehobenen Commissionsbericht) ihre Ansicht über die verfassungsmäßige Lehrfreiheit also formulirt: „der Staat bemächtigt sich keineswegs des Kindes, er verzichtet auf die Pensionate, er beläßt den häuslichen Heerd und die Kirche in der Fülle ihrer Wirksamkeit, er behält sich nur

[1] Zu vergl. den Bericht von Rogier.

die Schule vor." Also „absolute Freiheit und Unabhängigkeit des Familienvaters", „absolute Unabhängigkeit des Priesters"; aber wenn der Familienvater sein heiligstes Recht, die Erziehung, verwalten, der Priester seine göttliche Mission als Lehrer ausüben will, dann haben sie sich zu erinnern, daß es auch eine „absolute Freiheit des Staates" gibt, aus dem unerläßlichen Werkzeug jener Erziehung, aus dem ersten Spielraum dieser Mission, der Schule, zu machen, was ihr beliebt, d. h. die Freiheit der elterlichen, wie der priesterlichen Gewalt aufzuheben. Allerdings steht in Belgien dem Staatsschulwesen die Lehrfreiheit als heilsame Schranke zur Seite, und insoferne kann dieser Krieg des liberalen Staates nur bis zu gewissen Grenzen vorgehen. Allein aus Allem geht doch sattsam hervor, daß man es den Liberalen nicht zu verdanken hat, wenn diese Schranke noch besteht. Ihr Ziel ist die unbeschränkte Lehrgewalt der herrschenden ungläubigen Partei im Sinne des Convents. Sie machen in ihren Parteiorganen kein Hehl heraus. Einer ihrer Führer z. B. Quinet, erklärte offen, daß die Lehrfreiheit der Verfassung Stickluft für seine Partei sei, sie habe sich in Belgien übertölpeln lassen[1]. Man müsse zwangsweise gegen die Geistlichen vorgehen. Das Ziel müsse sein, „auf eine unlösliche Weise die Nationalreligion und die Laienwissenschaft zu einem und demselben Erziehungssystem zu verschmelzen". Noch dürfe man indessen nicht offen Gewalt gegen die Kirche gebrauchen (Quinet schrieb das um das Jahr 1856; 8 Jahre später ward anders geurtheilt); einstweilen müsse man die Sekten begünstigen, der Kirche den Boden streitig machen, und durch den unentgeltlichen den Zwangsunterricht vorbereiten. In der Schule empfiehlt er gleichfalls einstweilen Trennung von der Kirche, denn auch sie ist nicht das Letzte. Sei dann, schreibt hiezu der National belge von 1857, der Unterricht in den „Massen" (es ist das Volk gemeint) durchgedrungen, „dann soll Belgien

---

[1] In seinem Werke: Enseignement du peuple, p. 250 nach Auszügen der Schrift: Le libéralisme et la constitution belge, Gand. Van der Schelden 1864. „Die Erfahrung spricht ziemlich laut vor unsern Thoren. Belgien hatte sich großherzig in dieses angebliche Unterrichtssystem eingelassen. Es fühlt, es gesteht heute, daß es darin erstickt. Seine Regierung macht die äußerste Anstrengung, um es aus dem Räderwerk der Sklaverei zu befreien." Die „Fesseln" des Compromisses, die Rücksicht auf vertragsmäßige Rechte Anderer, dieser Kern aller bürgerlichen Freiheit, erscheint jenen Herrn als Sklaverei. Freiheit ist ihnen eben Ungebundenheit, Ungesetzlichkeit; daß Ordnung eine nothwendige Seite an der Freiheit ist, davon haben sie kaum eine Vorstellung. Unbeschränkt frei wollen sie sein, d. h. die Andern sollen sich eine unbeschränkte Sklaverei gefallen lassen.

mit einer Verfassung versehen werden auf rationalistischem Fuße, d. h. ohne Besoldung des Clerus, ohne Klöster, ohne Jesuiten, ohne Einmischung des Priesters in die Schule, und wie die tausend Wunden noch heißen mögen." „Unser Ziel", sagte um dieselbe Zeit ein anderes liberales Blatt, **Le congrès libéral**, „ist nicht allein, die Politik des Katholicismus zu vernichten, sondern auch seine Glaubenssätze, die der Menschheit so nachtheilig sind, zu stürzen." Das war nach des berüchtigten de Potter's Geständnissen von Anfang an die geheime Absicht der Liberalen in Belgien; zuerst politisch und dann kirchlich die Katholiken zu erdrücken, jede, auch die geistliche Gewalt im „Staate" aufzulösen. Und das ist die letzte Erklärung, warum sie die Schule ganz in die Hände des Staates zu bringen suchen. Der „Staat" soll ihnen ihre atheistische Bildung zur Herrschaft bringen helfen. „Schon jetzt ist nicht allein der höhere Unterricht (der auf Staatskosten gespendet wird) außer allem geistlichen Einfluß, sondern die mit ihm betrauten Professoren können ungestraft die von der übergroßen Mehrheit der Belgier bekannten religiösen Grundsätze angreifen [1]. Es gibt Universitäten, wo der Unglaube andere Verdienste ersetzt, und es mehr Anspruch gibt, sich in einem Journal umgethan zu haben, als Verfasser historischer Werke von unbestrittenem Verdienste zu sein [2]." Die Trennung von der Religion auf den höheren Graden der Schule durch offene Feindseligkeit, auf den niedern durch Gleichgültigkeit gegen die Religion, was man Säcularisation des Unterrichts nennt, mit dem letzten Ziele: „der widerchristliche Gedanke muß sich mittels der Organisation des Unterrichts über das Land verbreiten, bis Lehrer und Schüler in das Lied einstimmen: kein Dogma mehr, weg mit dem Joche des Messias und der Tyrannen!" [3] —

---

[1] So sah sich der Bischof von Gent 1856 genöthigt, öffentlich in einem Hirtenbrief mehrere Professoren dieses Institutes (Brasseur, Laurent, Wagener) theils unkatholischer, von der Kirche verdammter Lehren (gegen das Fasten, die Virginität, den Nutzen des Gebetes, den göttlichen Ursprung der Kirche, die Erbsünde), theils anderer geradezu widerchristlichen, Religion, Moral und öffentliches Recht untergrabenden Lehren anzuklagen. Zugleich wies der Bischof nach, daß die Bibliothek der „literarischen Gesellschaft" die ruchlosesten und sittenverderblichsten Werke (Rousseau, Voltaire, Paul de Kock, Eugen Sue an einer Universität!!!, in Deutschland zum Theil zuchtpolizeilich verfolgt!) in Umlauf setze. Der belgische Correspondent der A. Z., der die Actenstücke, worauf sich der Hirtenbrief stützt, mittheilt, fügt bei: „Ich glaube, daß es keine Leihbibliothek im Lande gibt, wo nicht der größte Theil der verurtheilten Schriften gleichfalls vorhanden wäre." Damit ist Vieles erklärt!

[2] **Le libéralisme et la constitution belge. p. 142.**

[3] **Journal de Bruxelles.** Nach dem Westph. Kbl. 1866. Nr. 18.

das verstehen die belgischen Liberalen unter der unbeschränkten Lehrfreiheit. Die Katholiken ihrer Seits haben ihrer Loyalität gegen die Verfassung ihres Landes gleich sehr wie ihrer Liebe zur Lehrfreiheit ein ehrendes Denkmal gesetzt, indem sie auf dem Congreß zu Mecheln (1863) sich zu dem Grundsatze bekannten: „der offizielle oder staatliche Unterricht auf allen Graden muß sich strenge nach der genau erwiesenen Unzulänglichkeit der freien Anstalten richten, er darf niemals unter dem Titel der Mitbewerbung zugelassen werden, und so weit es geschieht, nur unter der Bedingung für den Staat, seine Thätigkeit alsbald, wenn er überflüssig wird, einzustellen."

44. Blicken wir nunmehr zurück auf die durchlaufene Bahn, so veranschaulicht sie uns ein Gegenbild zu Frankreich. Hier sahen wir in der Universität den Irrthum der 45. These verwirklicht, welcher aber die rationalistisch-materialistische Corruption der christlichen Schule, die mit den Thesen 47 und 48 geächtet wird, unfehlbar nach sich zieht. Die Hauptwahrheit, welche den liberalen Schulbann gebrochen hat, war, daß die Familie ein natürliches Recht hat, über die Erziehung zu entscheiden, also als christliche vom unchristlichen Staate Schulfreiheit zu begehren, durch welche die christliche Schule möglich wird. Aehnlich forderten und errangen die Bischöfe, im Namen der gleichen Gewissensfreiheit, für ihre geistliche Familienerziehung volle Freiheit der Entfaltung, und für die Einwirkung auf jegliche Art von Schule für Christen Anerkennung der Rechte ihres Hirtenamtes. In Belgien ist die Forderung der christlichen Familie, wie der Kirche, keine andere, aber sie muß sich des gleichen Feindes auf einer andern Seite erwehren. Wir sehen da in entgegengesetzter Richtung den Irrthum sich entwickeln; die unbeschränkte Lehrfreiheit ist wie die Gewissensfreiheit nicht allein Grundgesetz, sondern auch ins Leben übergegangen. Nunmehr aber soll gerade in ihrem Namen den Katholiken das entzogen werden, was sie bereits besitzen. Zur Herrschaft gelangt, mißbrauchen die Liberalen den Staat dazu, die Schule von der Kirche zu trennen, um auf Umwegen sich die unbeschränkte Herrschaft über die Schule zu sichern. Dabei machen sie kein Hehl, daß es sich um Verbreitung materialistischer, irreligiöser Grundsätze handelt. Ihnen gegenüber nun steht die Wahrheit, die wir später zu begründen versuchen: die Kirche hat ein göttliches Recht auf die christliche Schule, oder die Schule, in der eine christliche Jugend erzogen wird, ist ihrer Natur nach kirchliche Anstalt. Keine Staatsordnung kann hieran ändern. Die Katholiken müssen deßhalb dazu mitwirken, daß die kirchliche Leitung

derselben, wer immer sie gründe und verwalte, ob Staat oder Gemeinde oder Private, unangetastet bleibe.

§. 3. Die christliche Lehrfreiheit im Kampfe mit dem modernen Staate in England.

45. Der moderne Geist ist ein Feind der christlichen Schule und Lehrfreiheit, mag er sich nun offen, wie in der napoleonischen Universität, als Bundesgenossen des Absolutismus bekennen, oder aber, wie in Belgien, die Tricolore der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit entfalten. Einen Beweis anderer Art, als die beiden vorangehenden, liefert seit ungefähr dreißig Jahren die Stellung der englischen Regierung zur Schule in Irland. Unter allen Ländern hat England in seinen öffentlichen Einrichtungen, wenn wir von der Staatskirche absehen, noch am meisten von jenem Geiste sich bewahrt, unter dem einst die Schule sich bis zu einer in sich geschlossenen literarischen Republik auszubilden vermochte. Zeuge dessen sind seine Universitäten Oxford und Cambridge, mit ihrer Eifersucht, die staatliche Einmischung in ihre Freiheiten abzuwehren; sind die zahlreichen aus der katholischen Zeit erhaltenen Collegien und die thatkräftige Theilnahme der Familien an dem Stande der öffentlichen Erziehung. „Bei uns", sagt ein preußischer Schulmann [1], „sollen die Schulen den Geist des Volkes erzeugen, in England und Schottland wirkt der Geist des Volkes auf die Schulen, und der Einzelne wird weit mehr, als durch sie, erzogen durch die Kirche, durch die Volks- und die Familiensitte." Die allgemeine wissenschaftliche Bildung scheint demselben Fachmann in England viel mehr verbreitet als in Deutschland; das öffentliche Interesse für die Schulen beweisen die andauernden zahlreichen Schulstiftungen. Der Zusammenhang mit der Vergangenheit ist nicht so gelockert, wie in Deutschland. Die besten Schulen, wie das Eton-Colleg in London, High School in Edinburg, gehören ihrer Stiftung nach der katholischen Zeit an und bewahren im Allgemeinen mit großer Zähigkeit die alten Traditionen [2].

Wenn sich der Liberalismus im Schulwesen auf einem solchen Grunde bewegt, läßt sich zum Voraus annehmen, daß die ihm eigenthümlichen Züge um so greller hervortreten werden, wie sehr er auch

---

[1] J. A. Voigt in seinen „Mittheilungen über das Unterrichtswesen Englands und Schottlands. Halle 1857." S. 83.

[2] A. a. O. S. 95. 108. 154. 208 u. a. a. O.

hinwiederum durch den öffentlichen Geist bestimmt werden mag. Und hier ist es eine bemerkenswerthe Thatsache, daß die liberalen Grundsätze nicht so fast in England, als in Irland sich zu bethätigen vermochten. Wenigstens bis in die neueste Zeit herab betrachteten die Engländer dieselben als ein ihrer persönlichen, politischen und religiösen Freiheit gefährliches System, dessen Handhabung ihnen nur einem Volke gegenüber zulässig zu sein schien, das in seiner religiösen und nationalen Selbstständigkeit zu brechen ein unverrückbarer Zielpunkt ihrer Politik ist.

46. Hierüber sprechen sich Katholiken und Protestanten einmüthig aus. Der (katholische) Bischof von Liverpool sieht in der Centralisation des Schulwesens, wenn sie auch in mildester Weise auftritt, einen Verrath an dem englischen Grundsatz der Selbstregierung; sie bilde nur einen Ring an der Kette, welche die Gesetzgebung der letzten Jahre geschmiedet. Er deutet an, daß diese Gesetzgebung der Kirche Vortheile anbiete im Gegensatz zu den vielfach intoleranten Localverwaltungen; aber gleichwohl erklärt er sich auf's Kräftigste dagegen. Nach ihm betritt diese Einmischung in die Rechte der elterlichen Gewalt einen Weg, der beim Kastensystem endigt, das den Atheismus freigibt und daneben die persönliche Freiheit in der Berufswahl in Ketten schlagen kann[1]. Aehnlich urtheilen Prote-

---

[1] Die Stelle aus seinem Hirtenbrief über die Encyclica v. 8. December 1864 lautet wörtlich: „There is an other evil that threatens the liberties of the people in this country, and that is centralisation. The feature which most distinguishes our liberty from that of the people of other countries, is the right of self-government in local affairs. Yet this is fast vanishing under the legislation of late years. The management of schools, the burial of the dead, the administration of charitable trusts, and the care of the poor, are regulated by central boards seated in London. No doubt this system may remedy the evils that arise from the incompetency of local boards; but at the same time, it places a formidable weapon in the hands of the Government for the time being ... Grieved at seeing the children of the poor learning vice in our streets instead of useful knowledge at schools, benevolent men are expressing a wish for the passing of a bill to make education compulsory. Now, this would be an infringement of those rights, which parents hold not from civil government, but from God. No doubt learning enables a man to better his position, but it does not make him a better member of society, or a more useful subject of the State. Besides, the civil power has no more right to interfere with the poor than with the rich, and it can no more insist on the children of the poor learning reading, writing, and arithmetic, than on the children of the rich learning boxing, fencing and wrestling. Extend the principle to its natural length, and it would introduce all the evils of caste, and might end in prescribing the trade and profession of every man's son, whilst in religion it makes him a ratio-

stanten. Es geschah im Jahre 1839, daß der Führer der Liberalen, Lord Russell, im Parlament zum ersten Male vorschlug, dem Volksschulwesen durch „Nationalerziehung" aufzuhelfen. Es sollte das gemischte System in Ansehung der Religion zu Grunde gelegt, ein Schullehrerseminar als Musterschule an die Spitze gestellt, der Religion übrigens ihr Einfluß auf die Kinderzucht, soweit dieses die Scheidung zwischen allgemeinem und besonderem Religionsunterricht zuläßt, gewahrt bleiben. Allein es erhob sich ein allgemeiner Widerstand gegen den Vorschlag, ebensowohl von Seiten der Dissidenten als der Anglikaner. Die beiden Hauptschulvereine, die „Nationalschulgesellschaft" der Letzteren, wie die „britische und auswärtige Schulgesellschaft" der Ersteren, die dem Staate selbständig gegenüber stehen, erklärten sich dagegen, obwohl sie beide bis dahin vom Staate Unterstützung empfangen hatten. Sie sprachen sich entschieden für den Grundsatz aus, daß die Schule Sache der Kirche, nicht des Staates sei und verbaten sich jegliche staatliche Einmischung in dieses Gebiet. „Ein Ministerium", wurde u. A. geltend gemacht, „könnte sich solcher Macht über die Volkserziehung zur Förderung von Parteizwecken bedienen, aus politischen Gründen eine Religionspartei begünstigen und so das ganze britische Staats- und Kirchensystem untergraben"[1]. Das Ministerium sah sich genöthigt, seine Vorlage zurückzuziehen. Nicht besser erging es Graham, als er 1843 den Plan, mit Zugeständnissen für die Hochkirche, von Neuem vor das Parlament brachte. Die anglikanische Religion wurde zur Grundlage für die Volksschule genommen, also Katholiken und Dissenters von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen; auch so vermochte das Gesetz nicht durchzudringen. Die Dissenters blieben hartnäckige Gegner, obwohl zu ihren Gunsten Abänderungen gemacht wurden. Bei 1500 Adressen mit 3 Millionen Unterschriften wurden an das Parlament, gegen die Staatsschule, eingesandt. Als Russell 1856 auf seinen Vorschlag zurückkam, vermochte weder sein Bekenntniß, daß ein System weltlicher Erziehung in England nicht auf Beifall rechnen dürfe, noch auch die in Aussicht

---

nalist or an atheist. It is our duty, therefore, to resist the encroachment of the State on the rights of parents, and to prevent Government from making education compulsory, or from prescribing the course of education to be followed. If the Apostle teaches us to be obedient to the powers that be, the Decalogue exacts from children that they should honour their father and mother." (The Tablet. 25. March. 1865 p. 183.)

[1] A. A. Z. 1839. Nro. 183. Vrgl. Nro. 154 Beil.

gestellte Ermäßigung der staatlichen Aufsicht seinem Vorschlage zum Leben zu verhelfen. Das Parlament verwarf mit einer Majorität von 102 Stimmen eine Bill, deren Tendenz sie nicht ermuthigen wollte. Anders freilich in Irland. Hier empfahl sich das System, aus eben den Gründen, die es in England nicht aufkommen ließen. Um hierüber ins Klare zu kommen, lese man in den officiellen Berichten, durch welche Gründe die Engländer ihr Gewissen darüber beschwichtigten, daß sie in Irland mit ihrem Gelde papistische Schulen unterstützten. Eine Armee von gutgeschulten Schulmeistern, erklärte ein Mitglied des irischen Nationalschulraths der Parlamentscommission, sei die beste Polizei für Irland; hier müsse der Staat dieselbe absolute Gewalt in der Schule erlangen, wie bei andern Functionären des öffentlichen Dienstes [1].

47. Aehnlich wie bei Holland muß es dem unnatürlichen Drucke der früher auf Irland lastenden Gesetzgebung zugeschrieben werden, daß die Nationalerziehung durch die englische Regierung eine verhältnißmäßig gute Aufnahme fand. Vielleicht läßt sich eben daher für die Letztere eine Entschuldigung ihres Verfahrens gewinnen. Wie sich denken läßt, glaubte dieselbe, im Hinblick auf eine von ihr nicht verschuldete Vergangenheit, nicht sofort die volle Freiheit den irischen Katholiken zuwenden zu sollen, als sie sich im Jahre 1829 entschloß, mit der Emancipationsacte den Weg der Versöhnlichkeit zu betreten. Mit der englischen Unterjochung Irlands hatten nämlich die Katholiken alle ihre kirchlichen und Schulstiftungen, ihre Bildungsanstalten, von der reich dotirten St. Patricksuniversität bis zu den gleichfalls aufs beste ausgestatteten Pfarrschulen herab [2] eingebüßt; als Ersatz war ihnen wie bekannt ein intolerantes anglikanisches Schul- und Kirchensystem aufgehalst worden. Außerdem war es, bis zum Jahre 1782, verboten, und zwar im Wiederholungsfalle als ein todeswürdiges Verbrechen, daß ein Katholik Schule hielt; wer durch Annahme des Unterrichts oder sonstwie ein solches Unterfangen begünstigte, ward gleichfalls mit Verbannung, beziehungsweise mit dem Tode bestraft [3]. Das Gesetz erreichte nun freilich seine Absicht keines-

---

[1] Reports of the Commissioners of National Education in Ireland. From the year 1834 to 1842 inclusive. Dublin by Alex. Thom. 1844 p. 89—90. 106.

[2] M. Culloch. A statistical account of the British Empire. II, 492 ff.

[3] Acte von König Wilhelm III. S. Reports of the Commissioners of National Education in Ireland p. 135. Vgl. Reyntiens. L'enseignement primaire en Angleterre et en Irlande. Paris. 1864 p. 203—4.

wegs, obwohl eine ihm ebenbürtige Proselytenmacherei, unterstützt durch öffentliche Gelder, zu Hülfe kam. Die Charterschulen, welche armen katholischen Eltern ihre Kinder zu entlocken wußten [1], um sie ferne von ihrer Heimath und der Religion, in welcher sie die Taufe empfangen hatten, aufzuerziehen, erzielten keine Erfolge, die mit dem Aufwand von Kosten im Verhältniß gestanden hätten [2].

48. Es ist ein wahrhaft rührendes Zeugniß für den unsterblichen Bildungsdrang in der katholischen Kirche, daß trotz dieser schrecklichen Hemmnisse und Versuchungen das katholische Volksschulwesen in Irland, wie eine am Anfang dieses Jahrhunderts angestellte Untersuchung auswies, sich in einem verhältnißmäßig blühenden Zustande vorfand. Mit Staunen berichteten die von der Regierung dazu abgeordneten Commissäre, daß im Allgemeinen die Schulen in Irland „äußerst zahlreich" seien; daß die nicht öffentlich unterstützten Anstalten bezüglich ihres Verhältnisses zur Bevölkerung mit den meisten Gegenden des vereinigten Königreichs einen Vergleich aushalten [3]. „Die niedern Volksklassen in

---

[1] Das Verfahren erinnert an Vorgänge, über welche sich noch kürzlich das 2. amerikanische Plenarconcil von Baltimore (1866) beschwerte: „es ist gewiß, daß eine große Zahl katholischer Eltern keine Vorstellung von der Heiligkeit der christlichen Familie und von der ihnen obliegenden Pflicht, ihren Kindern eine moralische Erziehung angedeihen zu lassen, haben, oder daß sie wenigstens dieser Pflicht sehr schlecht nachkommen. Täglich werden solche unglückliche Kinder bei kleinen Vergehen ertappt, in Folge deren sie in die Hände der Gerechtigkeit fallen; von den Gerichtshöfen werden sie dann in sogenannte Besserungsanstalten, die sich unter der Leitung von Sectirern befinden, gesandt, und von da an entlegene Orte gebracht, wo sie in der Unkenntniß, wenn nicht gar im Hasse der Religion erzogen werden, in welcher sie getauft sind."

[2] M. Culloch. A. a. O. Beispielsweise sei angeführt, daß die Unternehmer solcher Charterschulen ihren freigebigen Patronen (nach dem amtlichen Bericht von 1812) für 2251 ihrer Pflege unterworfene Kinder nicht weniger als 30,000 Pfund Sterling, also 13 Pf. 4 Sch. für einen Zögling jährlich verrechneten.

[3] Aus 17 von 22 Diöcesen, in welche Irland damals getheilt war, gaben die eingelaufenen Berichte, von freiwilligen Privatschulen (charitable institutions) abgesehen, 3736 Schulen mit durchschnittlich 43 Kindern für jede, im Ganzen 162,467 Zöglingen, wovon 116,977 römisch-katholische, an; unter den Schulmeistern befanden sich 1271 Protestanten und 2465 Katholiken; diese Zahlen stellten die Schuljugend von $^4/_5$ der Bevölkerung dar; nimmt man das andere $^1/_5$ dazu, so erhält man c. 200,000 Kinder, die öffentliche Anstalten, in denen neben der Religion Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurden, besuchten. Wandernde Schulmeister, welche sog. Winkelschulen hielten, und wahrscheinlich auch die meisten von Religiosen gehaltenen Volksschulen, blieben diesen Commissären unbekannt. (Reports S. 27.) Eine vollkommenere Aufzählung, vom Parlament 1824 veranstaltet, gibt aus diesem Jahre 560,549 die Schule besuchende Kinder, darunter

Irland", sagen die amtlichen Berichte, „sind ungemein besorgt, Unterricht für ihre Kinder zu erlangen, selbst mit einem Aufwand, den Manche aus ihnen, so gering er an sich ist, nur schwer aufzubringen vermögen"; „und was noch mehr ist, viele dieser Kinder besuchten willig Abendschulen, weil die Armuth sie zwang, den Tag über für ihre Eltern zu arbeiten." Daß es im Allgemeinen wirklich schwer sein mußte für arme irische Pächterfamilien, die kaum das Nöthige für den Lebensunterhalt erschwangen, ihren Kindern das Gut der Bildung zuzuwenden, läßt sich aus einer andern Angabe entnehmen. Nach ihr hatte das Kind, das lesen lernen wollte, dem Schulmeister 10 Schilling, für Schreiben 17 Schilling 4 Groschen, für Rechnen 1 Pfd. 6 Schilling jährlich zu entrichten. Kein Wunder, daß viele arme Eltern diese Kosten, 2 Pfd. 13 Schilling 4 Gr. d. h. 32 fl., für ein Kind jährliches Schulgeld nicht erschwingen konnten; also entweder ganz vom Unterricht absehen, oder zu sog. Winkelschulen ihre Zuflucht nehmen mußten, die in anderer Hinsicht gefährlich waren. Unsere Bewunderung steigert sich, wenn wir weiter erfahren, daß, wie der amtliche Bericht von 1812 sagt, „eine ansehnliche Zahl von Römisch katholischen Seminarien in verschiedenen Theilen von Irland, vornehmlich in großen Städten, hauptsächlich durch Vermächtnisse, Privatbeiträge und Zeichnungen unterhalten werden."

49. Das Alles lag auf einem Volke, das nicht allein eines eigenen Grundbesitzes, sondern auch der Industrie beraubt blieb und eine Religionsgesellschaft zu unterstützen verpflichtet war, die seinem Glauben feindselig gegenüberstand. Diese, die irische Hochkirche, hatte allerdings Diöcesan- und Pfarrschulen von ihrem reichen Einkommen zu unterhalten; aber dem Gewissen ihrer Würdenträger widersprach es, den katholischen Schulen Etwas davon zukommen zu lassen. Was aber

---

408,285 Katholiken, an; eine spätere von 1835 nennt 9657 Schulen, wovon 5553 von den Eltern frei erhalten wurden, während die übrigen, die vornehmlich den Protestanten zu Statten kamen, aus den Zuschüssen des Parlaments schöpften (die Bevölkerung wurde 1834 auf 7,954,100 Seelen geschätzt, wovon 4/5 auf die Katholiken, dem Schulverhältniß analog, entfallen). M. Culloch, dem wir letztere Notizen entnehmen, ist daher wohl berechtigt zu sagen, daß die Irländer sich ehrenvoll durch ihr Verlangen nach Bildung auszeichnen. Ebenso wird man seinem Schlusse beipflichten müssen, daß weniger die Unwissenheit des Volkes, als seine hülflose Lage und die Gewaltsamkeit, womit es in seinen heiligsten Gefühlen und in seinem Sinne für Gerechtigkeit gekränkt wird, die Schuld an so manchen Verbrechen und Unordnungen tragen, die ihm die Verachtung seiner vom Glücke mehr begünstigten Nachbarn zuziehen. A. a. O. p. 504. 637.

noch mehr zu verwundern ist: als das englische Parlament mit öffentlichen Mitteln das Erziehungswesen in Irland, ausdrücklich ohne Ansehen der Confession, in sehr erheblicher Weise zu unterstützen beschloß, gestaltete sich die Sache wie von selber so, daß den katholischen Schulen nur wenig davon zufloß. Dagegen wußte sich eine anglikanische Schulgesellschaft für ihren Eifer, die Lesung der Bibel in anglikanischer Weise unter den armen Katholiken zu fördern, höchst ansehnliche Prämien zu bereiten. Selbst Lord Stanley, der Sekretär des Lord Statthalters in Irland, sprach die Gesellschaft nicht frei von der Anklage, die vom Parlament gestellte Bedingung in der Verwendung öffentlicher Gelder verletzt zu haben. Desgleichen verwarf das englische Parlament, als es 1828 Kunde davon erhielt, den Mißbrauch öffentlicher Unterstützung zur Proselytenmacherei! [1] aber der Schaden blieb eben schließlich auf Seite der katholischen Schule.

50. Dieses mußte voran geschickt werden zu besserm Verständniß der irischen Nationalerziehung, welche durch die Beisteuer des englischen Parlamentes vom Jahre 1832 ab ins Leben gerufen wurde. Obwohl auch diese Einrichtung sich nicht völlig frei erhielt von dem Fehler, das katholische Gewissen zu kränken, wurde sie gleichwohl von der Mehrzahl der Katholiken als eine Wohlthat dankbar begrüßt. Es bildete sich nämlich in Irland, auf Anregung des eben genannten Lord Stanley, um das Jahr 1832 ein Verein von höchst angesehenen Personen, mit der Absicht, die öffentlichen, vom Parlament bewilligten Unterstützungsgelder unparteiisch zur Hebung des Volksschulwesens zu verwenden. Diesem Vorhaben entsprechend, gehörte unter dem Vorsitz des Herzogs von Leinster, der die Regierung repräsentirte, der katholische Erzbischof von Dublin neben dem anglikanischen, zu den Mitgliedern des Vereins; ebenso hatte ein presbyterianischer Geistlicher, selbst ein Socinianer, darin seinen Platz. Diese Behörde, vom öffentlichen Vertrauen getragen, war von der Regierung unabhängig, wurde aber von ihr alsbald mit Geld-

---

[1] Reports. p. 2. p. 111. Die Schulgesellschaft, welche sich zum Kanal für die öffentlichen Gelder hergab und sich jährlich 25,000 Pfd. St. bezahlen ließ, stellte die Forderung, daß in ihren Anstalten die Bibel ohne erläuternde Noten gelesen werde. Damit schloß sie alle gewissenhaften katholischen Eltern von vornherein aus. Nach dem Bericht von 1831 befanden sich auch in der vorherrschend protestantischen Provinz Ulster allein 1021, in den drei andern Provinzen zusammen nur 600 solcher Schulen; von 204 Lehramtscandidaten waren es nur 33 Katholiken, die in ihrem Seminar Bildung empfingen.

mitteln unterstützt und später mit dem Ansehen einer öffentlichen Persönlichkeit bekleidete. Letzteres geschah durch Parlamentsacte im Jahre 1845; es war darin dem Nationalerziehungsrath, der zur Hälfte aus Katholiken, zur Hälfte aus Protestanten zu bestehen habe, das Recht eingeräumt, sich selbst bis zu 20 Mitgliedern zu erweitern [1]. Mit Ausnahme des Presbyterianers, der die laufenden Geschäfte besorgte, nahmen die Mitglieder dieses Nationalerziehungsrathes keine Besoldung an. Der leitende Grundsatz war: mittelst der Unterstützungsgelder theils schon bestehende Volksschulen unter gewissen Bedingungen zu unterstützen, theils neue ins Leben zu rufen. Unter den Bedingungen steht oben an, daß die Schulpatrone sich verpflichten mußten, ihre Anstalten in Hinsicht auf Unterricht und Schuldisciplin Kindern aus allen christlichen Bekenntnissen zugänglich zu machen. Nur der Religionsunterricht und die entsprechenden religiösen Uebungen sollten, nach Maßgabe der Verfügungen Seitens der Eltern, den einzelnen Kirchengesellschaften anheim fallen. Als obligatorisch wurde dabei für alle Schulen die Lesung der h. Schrift neben dem katechetischen Unterricht angesehen [2]. Es war also vom irischen Nationalschulrath das System der Mischschulen adoptirt; unverkennbar stand die englische Regierung hinter dieser Wahl. Wurde die genannte Hauptbedingung eingehalten, so konnte für bestehende wie für neu einzurichtende Schulen, wer immer auch Patron an ihnen war, Zuschuß erlangt werden. Dieser wurde sowohl für die baulichen, wie inneren Einrichtungen, als für Schulmaterialien und Gehalte der Lehrer, aus den dem Rathe zur Verfügung gestellten Mitteln bewilligt. Wer solche Unterstützung annahm, unterwarf sich damit der Aufsicht des Erziehungsrathes, der sich vergewisserte, ob die von ihm vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten würden. Diese Oberaufsicht wurde anfangs unmittelbar durch eigens gesandte Inspectoren, später durch stehende Kreisschulinspectoren ausgeübt, im Uebrigen aber den Schulpatronen in der Leitung und Verwaltung der Schule, wie in der Bestellung der Lehrer vollkommene Freiheit belassen. Als empfehlenswerth für Bittgesuche galt es, wenn dieselben, dem obersten Grundsatz entsprechend, von Protestanten und Katholiken, Geistlichen oder Laien, gemeinsam unterschrieben waren. Weigerte sich eine Localschulbehörde, den Statuten des Nationalschul-

[1] Eine spätere Acte vom 26. Mai 1861 hat das k. Patent erneuert.

[2] Letter of the R. H. E. G. Stanley, addr. to H. Gr. the Duke ot Leinster. Reports p. 3. 135.

rathes Folge zu geben, oder einen Lehrer, der ihnen sich entzog, zu entlassen, so wurde die betreffende Schule von der Unterstützungsliste gestrichen.

51. Der Verein ging aber alsbald einen Schritt weiter; er gründete nach dem Grundsatze der Mischschule ein Schullehrerseminar zu Dublin und verband damit eine Ackerbau- und Gewerbeschule; das Land, in 25 Schuldistricte getheilt, erhielt in jedem je eine Musterschule und einen Kreisschulaufseher; und neben den gewöhnlichen Volksschulen erhoben sich allenthalben Ackerbau- und Gewerbe-, auch weibliche Industrieschulen, alles auf der ebengenannten Grundlage [1]. Die Schullesebücher besorgte das presbyterianische Mitglied im Schulrathe. Wie dieser Presbyterianer mittheilt, fanden die Mischschulen in der Provinz Ulster, dem Hauptsitze der Presbyterianer, den größten — in Connaught dagegen, wo viele Schulpatrone ihre Verbindung mit dem Nationalschulrath, über Parteilichkeit klagend, abbrachen, den geringsten Anklang. Zur Erklärung dieser Thatsache darf nicht übersehen werden, daß die presbyt. Synode von Ulster die Vorschriften des Nationalschulrathes gleich von vorneherein zu ihren Gunsten zu modificiren wußte, so daß sie von der ihr lästigen Bedingung, gemeinschaftlich mit Katholiken Bittgesuche einzureichen, entbunden und in der rein protestantischen Einrichtung ihrer Schulen nicht beirrt wurde. Anderer Seits hatte diese Provinz schon früher in Empfangnahme der öffentlichen Gelder einen schwer einzuholenden Vorsprung gewonnen [2]. Das Mischsystem blieb also ausschließlich an den katholischen Schulen hängen [3], und man wird Niemanden Unrecht thun,

---

[1] Die amtlichen Berichte weisen aus dem ersten Jahrzehnt folgende Steigerung der unter dem Nationalschulrath stehenden Schulen auf:

1834:	789	Schulen	mit	107,042	Katholiken.
1835:	1106	"	"	145,521	"
1836:	1181	"	"	153,707	"
1837:	1300	"	"	166,929	"
1838:	1384	"	"	169,548	"
1839:	1581	"	"	192,971	"
1840:	1978	"	"	232,560	"
1841:	2337	"	"	281,849	"
1842:	2721	"	"	319,792	"

Nach Provinzen:	Ulster	1157	mit	104,000	Katholiken.
	Munster	564	"	85,976	"
	Leinster	728	"	98,189	"
	Connaught	272	"	31,627	"

[2] Reports p. 63. 136. 194.

[3] Diese Ueberzeugung sprach auch die irische Nationalsynode von Thurles, er-

wenn man annimmt, daß dieses der Absicht seiner Urheber in keiner Weise entgegen war.

52. Die Hauptschwierigkeiten, mit denen die Mischschule allenthalben zu kämpfen haben wird, sind mit dem Voranstehenden angedeutet. Zuerst vermag sie es keiner der betheiligten kirchlichen Genossenschaften recht zu machen; diese werden um so sicherer Vortheile über ihre Mitbewerber erringen, je rücksichtsloser sie im Gebrauche der Mittel und je näher sie mit der herrschenden Partei verwandt sind. Allein die gefährlichste Klippe erhebt sich bei der Volksschule, in der Frage, wie die gemeinsamen Lesebücher in Ansehung der Religion einzurichten sind. Die Engländer sind zu praktisch und einsichtsvoll, um die Bedeutung der Religion für das Lesebuch zu verkennen; an der biblischen Geschichte, also an Auszügen aus der hl. Schrift, ließ sich nicht vorbeikommen. War nun aber ein gemeinsames Lesebuch durch die Einheit der Schule gefordert, welche Uebersetzung war zu Grunde zu legen? Durfte die Abfassung eines solchen Werkes dem Presbyterianer allein anheim gegeben werden? Thatsächlich geschah dieses; der Presbyterianer suchte sich durch Compilation, so gut es eben ging, zu helfen. Wie er angibt, hielt er sich bei der Auswahl der Stücke an das, was beiden Uebersetzungen gemeinsam war, gestand aber, daß er in einzelnen Fällen, wo einfach zu wählen war, die protestantische Uebersetzung vorzog und die katholische als Variante unter den Text in die Anmerkung schob [1]. Wie konnte man aber katholischer Seits einer solchen Mengerei zustimmen? Durfte der Erzbischof von Dublin, der das Lob ausnehmender Nachgiebigkeit empfieng [2], einwilligen, daß ein solches Machwerk in die katholischen Schulen eindrang? Es ist anzunehmen, daß er darauf hinwirkte, die Verpflichtung zum Gebrauche des Lesebuches zu hintertreiben; wie es scheint, erwehrten sich die Katholiken desselben standhaft. Der Nationalschulrath selber sah sich genöthigt, einem seiner Inspectoren gegenüber, der hier eingreifen wollte, zu Gunsten der Katholiken zu erklären, es sei ein Mißverständniß, daß das Lesebuch obligatorisch sei; er gab das-

---

öffnet den 22. August 1850 und genehmigt von Pius IX., aus: die Protestanten haben in Irland eine durchaus ungemischte Schule von den Elementen bis zur Universität hinauf.

[1] Reports p. 60. Einen solchen Fall bildete der Ausdruck poenitentia in der Vulgata (μετάνοια im Griechischen vergl. Matth. 3, 8), den die englischen Protestanten mit repentance (Zerknirschung), die Katholiken mit penance (Buße) übersetzen.

[2] Von dem vom Parlamente bestellten Ausschusse. Reports. p. 99.

selbe vollkommen frei [1]. Es ging also die Mischschule insoweit in die Brüche. Denn konnten die Katholiken, wie zuvor die Synode von Ulster, ihre Schulen nach ihrem Gefallen in dieser Hinsicht einrichten, so waren es insoferne katholische Schulen. Dieses ging um so leichter, als die reicheren Protestanten sich nur schwer entschließen können, ihre Kinder mit denen der armen Katholiken auf eine Bank sitzen zu lassen. Doch zogen die gemischten Schullehrerseminarien und die aus ihnen hervorgehenden Lehrer hinwiederum dieser confessionellen Gestaltung der Schulen gewisse Grenzen.

53. Aus diesen und andern bewegenden Ursachen hat das irische Nationalschulsystem die heftigsten Angriffe nicht von katholischer, sondern von anglikanischer Seite erfahren. Die Gerechtigkeit fordert das Zugeständniß, daß die Grundsätze, welche von den Prälaten der Hochkirche gegen die Liberalen ins Gefecht geführt wurden, meistentheils richtig waren. Dahin gehörte es, wenn der anglikanische Bischof Henri von Exeter im Oberhaus (15. März 1836) an der Normalschule zu Dublin aussetzte, daß dieselbe der Religion die gebührende Stellung an der Spitze aller Bildung vorenthielte. Die Schulmeister, die da herangezogen werden, sagte er, werden in allem Möglichen unterrichtet, aber dabei können sie Atheisten sein, darüber hat der Nationalschulrath nicht zu urtheilen. Sie mögen sich die Religion auflesen, wo sie können. Es sei aber unerhört in England, daß Männer zur Kindererziehung geeignet sein sollen, die von demjenigen, was derselben zumeist Noth thut, von der Religion nämlich, nicht selber aufs Innigste durchdrungen seien. Schon die Einrichtung des Nationalschulraths, führten Andere aus, daß nämlich Bekenner von ganz entgegengesetzten religiösen Grundsätzen in ihm sitzen, um die Erziehung zu leiten, sei falsch und führe nothwendig zur Gleichgültigkeit in Sachen der Religion, die mit Irreligiösität auf Eines hinaus laufe [2]. Wenn diese Gegner nun aber zu dem praktischen Schlusse kamen, daß die Leitung ausschließlich der anglikanischen Kirche zugehöre, und daß folgerichtig die Lesebücher, sofern sie Katholisches auch nur tolerirten, verwerflich seien; oder wenn sie den Grundsatz aufstellten, auch katholische Kinder seien zum Lesen in der anglikanisch übersetzten Bibel zu verpflichten: so war es den Liberalen ein Leichtes, das Widersinnige und Ungerechte dieser Forderung nachzuweisen. Dieselben erinnerten

---

[1] Reports 141. 146.

[2] Reports 37. 178 ff.

ihre hochkirchlichen Gegner daran, daß ja auch das Parlament, zugestandenermaßen die oberste gesetzgebende Behörde in Erziehungsangelegenheiten, aus Bekennern verschiedener Confessionen zusammengesetzt sei. Sie wiesen ferner auf die Aenderung der Zeitverhältnisse hin, der zufolge die katholische Religion gesetzlich nicht mehr verboten sei, sowie daß es gegen die Gerechtigkeit streite, öffentliche, zum Theil von Katholiken kommende Gelder zu einem Gewissenszwang gegen eben diese zu gebrauchen. Es wäre das um so gehässiger, als die Hochkirchlichen einen gleichen Zwang gegen die katholischen Studenten, die ihre Universität zu Dublin frequentiren, nicht üben; man würde also sagen müssen, diejenigen, die bezahlen, haben in ihren Augen Gewissensfreiheit, nicht so die Kinder der Armen, die nicht bezahlen können [1]. Der letzte und stärkste Einwurf der Anglikaner lautete: das gemischte System verfehle seinen Zweck; weit entfernt die Toleranz zu fördern, gewöhne es vielmehr die Kinder, sofern ja doch der Religionsunterricht abgesondert ertheilt werde, frühe daran, sich als von ihren Mitschülern geschieden zu betrachten. Auf diese Aussetzung konnte der Nationalschulrath nicht gut antworten; denn um das Parlament und die öffentliche Meinung zu den Unterstützungsgeldern willig gestimmt zu erhalten, mußte gerade nach dieser Seite ein Erfolg des gemischten Systems zu hoffen sein. Wir kennen den Thatbestand nicht hinlänglich, um zu beurtheilen, ob die wachsende Auswanderung aus Irland und ihr Rückschlag, wir meinen die für die englischen Interessen in Irland so bedenkliche Zunahme der Unzufriedenheit, zu den Früchten der Mischschule gehören. Wundern sollte es uns keineswegs, wenn die verfehlte mißtrauensvolle Stellung der Regierung zur katholischen Schule und ihren gebornen Vorständen, den Bischöfen, durch die Vorsehung auf diesem Wege ihre Vergeltung empfangen hätte.

54. Eine mildere Kritik hat die Macht der Verhältnisse [2], die Festigkeit des katholischen Episcopates und der gesunde praktische Sinn der Engländer, verbunden mit ihrer Loyalität, zu üben begonnen. Dabei

---

[1] l. c. p. 179 sqq.

[2] So urtheilte Cardinal Wiseman (in einem Schreiben an Herrn A. Dechamps, mitgetheilt in dessen Lettres sur l'instruction publique, 1854 p. 58): „Was die Nationalerziehung in Irland betrifft, so scheint sie allerdings in der Theorie gemischt zu sein; aber da die Bevölkerung gewissermaßen ganz katholisch ist, sind es auch die Schulen, und ihr Besuch Seitens der Protestanten bildet nur eine höchst seltene Ausnahme. In den Gegenden, in denen der Protestantismus mehr ausgebreitet ist, finden sich, soviel ich weiß, die Schulen confessionell getrennt neben einander."

darf in Irland nicht übersehen werden, daß das mittlere und höhere Schulwesen so ziemlich ganz in den Händen der Kirche ist, indem die Bischöfe das auf den k. Gymnasien beliebte gemischte System als der Religion gefährlich verworfen und zu gleicher Zeit, unter dem Schutze der Freiheit, eine katholische Universität gegründet haben [1]. Ebenso hat Maynooth einen ungehemmt kirchlichen Charakter, obwohl es von der Regierung einen sehr ansehnlichen jährlichen Beitrag empfängt. Als Robert Peel im Jahre 1845 den frühern jährlichen Staatsbeitrag für dieses katholische Seminar von 8,928 Pf. auf 26,316 Pf. zu erhöhen mit Erfolg vorschlug, erklärte er ausdrücklich, er thue das „ohne alle Bedingungen", um nicht den Verdacht zu erregen, als „suche man einen Einfluß auf den Religionsunterricht [2]." Daß die oben entwickelten „Bedingungen", d. h. das Mischsystem, der Volksschule gegenüber ihren Zweck verfehlten, hatte derselbe berühmte Staatsmann schon 6 Jahre zuvor öffentlich eingestanden [3].

55. Wollte man also eine Vergleichung zwischen der Mischschule in Irland und den Bestrebungen einer gewissen Partei in Deutschland anstellen, wozu uns der Muth gebricht, so wären folgende Gesichtspunkte hier nicht außer Augen zu lassen:

1) Die englische Regierung von Heute nimmt nicht den kirchlichen Gesellschaften ihre Schulfonds, um sie zu staatlichen Organisationen zu verwenden, sondern sie wendet vielmehr Gelder auf und ist sichtlich bestrebt, das Unrecht früherer Zeiten wieder gut zu machen.

2) Sie drängt ihr Schulsystem den Eltern nicht auf, sondern bietet es bloß an und läßt jeder kirchlichen Genossenschaft freie Entfaltung auf diesem opferreichen Gebiete. Deßhalb behauptet in Irland nicht allein der ordentliche Seelsorgerclerus unbestritten die ihm von Gott angewiesene Stellung zur Schule, sondern auch die katholischen Orden und Congregationen wirken mit, als ob sich das selber so verstände, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in völlig ungehemmter Weise.

3) Die Schulen, welche der Nationalschulrath gründet oder unter-

---

[1] Das Erstere ist auf der schon erwähnten Nationalsynode von Thurles geschehen. Zur Gründung der Dubliner katholischen Universität im Jahr 1852 gab die genannte Synode, deren Beschlüsse am 1. Januar 1852 in allen Diöcesen publicirt wurden, den Anstoß.

[2] A. A. Z. 1845. Nro. 101. 108.

[3] S. die Stelle bei Peinetti. l. c. p. 203.

hält, sind keineswegs büreaukratisch administrirt wie auf dem Festlande, sondern ihre oberste Leitung ist auf Anregung zwar der Regierung entstanden, auch mit öffentlichem Ansehen bekleidet, bleibt aber eine freie Corporation.

4) Diese oberste Behörde, weit entfernt, die Vertretung der Kirche aus ihrem Schooße zu verbannen, ist vielmehr ängstlich darauf bedacht, den kirchlichen Organen den ersten Platz einzuräumen.

5) Dieselbe beengt die Localschulverwaltung nicht, sondern läßt derselben den freiesten Spielraum; die Rechte, die sie anspricht, beruhen auf Leistungen, und die Entziehung der letztern bildet die einzige Strafe, wenn jenen Rechten die gebührende Beachtung nicht geschenkt wird.

6) Es fällt dieser Behörde nicht ein, die freie Concurrenz der kirchlichen Genossenschaften zu erschweren, selbst ein Versuch dieser Art würde vor der gesammten Nation als verwerflich gerichtet.

Steht in all diesen Stücken das englische System in Irland unvergleichlich höher als das der sgn. Liberalen auf dem Festlande, so geht es nur in Einem Stücke mit den deutschen Liberalen zusammen, in der Förderung der Mischschule. Doch muß auch hier beigefügt werden, daß die Versuchung des Indifferentismus in Irland nicht so plump und massig auftritt als auf dem Festlande und mehr in Form einer Anreizung durch zeitliche Vortheile als durch planmäßige Einwirkung ausgeübt wird.

56. Diese verschiedenen Seiten machen es uns erklärlich, warum die Kirche das Verfahren der englischen Regierung in Irland mit so großer Discretion behandelt; obwohl sie nämlich den Grundsatz der Mischschule unerbittlich bekämpft, so sucht sie dennoch seine Ausgestaltung mehr durch kluges Abwehren unschädlich zu machen, als daß sie durch schroffes Entgegentreten das Wohlthätige an der Schulunterstützung von sich gestoßen hätte. Die Congregation der Propaganda, von den irischen Bischöfen befragt, zögerte fast ein Jahrzehnt mit der Antwort [1]; als sie dieselbe endlich gab, eröffnete sie ihre Weisung mit der Erklärung, daß sie durch die Frage in mehrfacher Hinsicht beunruhigt worden sei. Auf der Einen Seite schien die Pflicht zu gebieten, die Mischschule als der katholischen Religion feindselig zurückzuweisen; auf der andern Seite

---

[1] Unter dem 16. Januar 1841 ist dieselbe ertheilt worden. Wir theilen das Schreiben nach seinem Wortlaute (bei Peinetti p. 285 ff.) im Anhange als II. Beilage mit.

heischte die Freigebigkeit des englischen Parlaments Dankbarkeit. Die Sorge für die Eintracht inmitten des Episcopates und die Furcht, die Schulleitung mit den Mitteln an akatholische Lehrer zu verlieren, fielen in die Wagschale; den Ausschlag gab die Wahrnehmung, daß laut zehnjähriger Erfahrung die Religion keinen Schaden genommen hatte. Die Congregation der Propaganda urtheilte also, daß sie die Sache der Einsicht und dem Gewissen der Bischöfe anheimgeben könne, indem sie sich darauf beschränkte, gewisse Punkte den Bischöfen ans Herz zu legen. Alle Bücher, die dem Glauben oder den guten Sitten der Kinder schaden könnten, möchte sie unbedingt ausgeschlossen wissen; im Schullehrerseminar sollte Religion, Moral und Geschichte von einem Katholiken gelehrt werden; in den gemischten Schulen lieber von einem sgn. allgemeinen Religionsunterricht, unter Vorbehalt des besonderen, ganz abgestanden werden; es solle stetige Wachsamkeit gegen jede Art von schlechter Einwirkung auf die Kinder geübt und wo möglich eine bessere und der Religion günstigere Schulordnung von der Regierung zu erlangen gesucht werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt das Schreiben öftere Conferenzen der Bischöfe, räth aber um der Eintracht willen von öffentlicher Besprechung durch die Presse ab. — Wie aus dem spätern Verhalten der Katholiken bis zur Gegenwart herab erhellt, sind diese Ermahnungen, denen Pius IX. sogleich beim Beginne seines Pontificates das Siegel aufdrückte, auf guten Boden gefallen.

57. Die Katholiken gebrauchen zwar das Nationalschulsystem; aber ihre Bischöfe, unterstützt von einsichtsvollen Laien, lassen nicht ab, auf eine Besserung zu dringen. Die leitenden Gesichtspunkte drückte vor einiger Zeit ein katholisches Mitglied des Erziehungsrathes, Hr. Dr. Georg Hughes, in nachstehender Weise aus (in einem Schreiben v. J. 1851 an seinen Collegen, den Grafen Kildare und die HH. Carl Graves und Robert Andrews): „Ich wünsche allerdings, daß die Religion einen Theil des Unterrichts bilde und bin überzeugt, daß die religiöse Gesinnung des Lehrers, auch wenn er es nicht beabsichtigte, indirect auf den Geist des Zöglings einwirkt. Je tüchtiger ein Lehrer sonst ist, desto schädlicher wird sein Einfluß einem andersgläubigen Schüler sein. Die Protestanten behaupten, die römischkatholische Religion sei Götzendienst, während die Katholiken in den Protestanten Abtrünnige von der wahren Kirche sehen. Zwischen diesen Anschauungen besteht ein formeller Widerspruch, eine Ausgleichung derselben in einen Dritten ist unmöglich; es ist also unerläßlich, daß Lehrer und Schüler derselben Religion angehören. Sonst wird es

unvermeidlich sein, daß der Lehrer, wenn auch wider seinen Willen, den Glauben seines Schülers untergrabe. Nicht minder gefährlich ist es, den Religionsunterricht vom Unterricht überhaupt zu trennen, weil der Lehrer, der allezeit seinen Zöglingen gegenwärtig ist, mit Nothwendigkeit ein Uebergewicht über den Geistlichen, der nur von Zeit zu Zeit sichtbar wird, behauptet." Hughes verlangt deßhalb das in England befolgte System, wo die Regierung die confessionellen Schulen als solche nach einem gerechten Maßstab unterstützt. Dahin zielen auch die Forderungen der irischen Bischöfe. Sie berufen sich dabei auf die Uebereinstimmung der gläubigen Protestanten. Noch im Jahre 1865 forderte ein Hirtenbrief des Erzbischofs von Dublin die Katholiken auf, alle ihre Kräfte dahin zu vereinigen, daß die Regierung hierin Irland mit England gleichstelle.

58. Es läßt sich aus neueren Gesetzgebungsacten abnehmen, daß diese beharrlichen Gesuche zuletzt durchdringen werden. Denn um nur ein Beispiel anzuführen, als eine Parlamentsacte vom 9. Mai 1862 die kräftigste Unterstützung für Arbeiterschulen anordnete, knüpfte sie diese an die Voraussetzung, daß die Schulen mit einer gesetzlich anerkannten Kirchengemeinschaft in Verbindung stehen (Art. 8). Wer den Staatszuschuß annimmt, unterwirft sich damit zwar einer staatlichen Einsichtsnahme, aber diese darf sich weder in den Unterricht, noch in die Schulzucht, noch auch in die Schulverwaltung mischen; sie constatirt einzig, ob alle für den Staatszuschuß geforderten Bedingungen, die sich hauptsächlich auf die Leistungsfähigkeit und polizeiliche Maßregeln beziehen, erfüllt sind. (Art. 14.) Daneben bleibt ohnehin den verschiedenen Bekenntnissen die Freiheit in Errichtung von Schulen jeglicher Stufe ungeschmälert. Daß die Engländer demungeachtet mit Besorgniß auf die Folgen dieser staatlichen Einmischung in das Schulwesen sehen, ist bereits Eingangs bemerkt; und wenn sie dieses thun, obwohl die Regierung sich ängstlich hütet, die Freiheit auf diesem Gebiete zu beschädigen, so beweist dieses von Neuem, wie weit man in England, wenigstens zur Zeit noch, von den Grundsätzen der Thesen 47 und 48 entfernt ist. Trotz der Milderung nämlich halten diese Kritiker die Einmischung der Regierung für „wesentlich ungerecht und unredlich"[1]; sie sehen in derselben „einen gigantischen Eingriff in die Unabhängig-

[1] Stimme in der „Times" im Jahre 1856 nach J. A. Voigt. Mittheilungen S. 391 f.

keit und Freiheit der Erziehung, der, wie alle Eingriffe in die Freiheit, endlich Ungerechtigkeit, Extravaganz, Inferiorität und Stagnation erzeugen müsse.“ Sagt man: einige Schulen, die von subscribirten Beiträgen leben, haben Noth, diese Beiträge in gleicher Höhe zu erhalten, so wird erwiedert: „aber ist es nicht so mit allen milden Stiftungen, Geschäften, Berufsarten? Ist nicht das menschliche Leben ein steter Kampf mit Schwierigkeiten? Soll sich deßhalb das Parlament jeder Familie annehmen und Geldbewilligungen machen zur Ergänzung der fehlenden Mittel für Nahrung, Kleidung, Wohnung und alle andern Lebensbedürfnisse? Und wenn nicht, warum soll es diese Geldbewilligungen für die Erziehung machen? Das Prinzip ist durchaus fehlerhaft, es ist das socialistische. Darnach verfahren, hieße die Sehnen des Fleißes, der Energie und des Selbstvertrauens durchschneiden, und die Nation in einen Haufen von Kindern mit dem Gängelbande verwandeln.“ Trotz aller Schwierigkeiten seien die Schulen (ohne Staatsunterstützung), so die in England und Wales allein von 19,230 (1818) auf 46,042 (1851) gestiegen, die nicht mit Fonds ausgestatteten öffentlichen Schulen von 861 auf 12,286. Fortan werden die freiwilligen Beiträge nachlassen, die Eltern sich weniger anstrengen; während die Tugend in der Staatsgemeinde schwinde, werde die Zahl der vom Staate abhängigen Personen (Lehrer, Lehrerinnen, Inspectoren) in riesigen Progressionen wachsen, die freien Schulen aber entmuthigt und ungerechterweise in Nachtheil gebracht werden.

59. Wer will das Gewicht dieser Bemerkungen verkennen? Und wie weit entfernen wir uns mit ihnen von der „besten Einrichtung“ des Staates nach festländischen Begriffen? Die Betrachtung des englischen Schulsystems gibt also eine mehr positive Kritik für die Thesen 47 und 48 des Syllabus; eine Kritik, wie sich dieselben vom Standpunkte des Naturrechts und der Politik ausnehmen. Die Grundsätze dieser beiden Thesen sind offenbar verworfen als ein Angriff auf die höchsten Güter, soferne sie die Schule von Religion und Kirche trennen; auf das Gewissen, inwieweit sie den confessionellen Charakter der Schule mißachten; endlich auf die öffentlichen wie die persönlichen Rechte der Corporationen und der Einzelnen, soferne sie die Schule an die Machthaber überliefern. Angesichts all des Vorangeschickten könnten wir nunmehr die eigene Kritik zurückhalten, doch soll sie sich noch an einigen Gründen, die für die Irrthümer der Thesen vorgebracht werden, versuchen. —

II. Sachliche Kritik.

§. 4. Läßt sich die ausschließlich staatliche Leitung der christlichen Schule aus der Natur der Staatsgewalt ableiten?

60. Je weniger dem Staate sein rechtmäßiger und wohlthätiger Einfluß auf dem Gebiete der Schule zu schmälern ist, desto gewissenhafter muß dem Mißbrauch dieses Einflusses zum Schaden der Religion gewehrt werden. Das beste Mittel hiezu ist eine Untersuchung der Rechtstitel, auf welche die ausschließlich staatliche Leitung des Schulwesens gestützt zu werden pflegt. Unter ihnen nehmen ohne Zweifel die erste Stelle jene ein, welche aus der Natur des Staates hergeleitet werden. Denn es ist leicht abzusehen, wenn es in der Wesenheit der staatlichen Ordnung liegt, die öffentliche Erziehung in die Hand zu nehmen, dann läßt sich ihm unter keinerlei geschichtlichen Verhältnissen das Recht auf die oberste ausschließliche Leitung bestreiten. Dieses deßhalb nicht, weil die Natur des Staates bleibt, ob seine Mitglieder in Hinsicht ihrer Cultur auf der Stufe der Kindheit oder des Greisenalters stehen; ob sie in religiöser Hinsicht an eine göttliche Offenbarung glauben, oder einer selbstgemachten Religion huldigen. Hat der Staat den Beruf, seine Bürger zu erziehen, nicht blos in dem uneigentlichen Sinne, in welchem man von den Gesetzen sagt, daß sie zur politischen Tugend erziehen? Erzieht er in der eigentlichen Bedeutung des Wortes, d. h. kommt ihm die auf den Unmündigen gerichtete Thätigkeit des Mündigen zu, um denselben zur Gemeinschaft einer gewissen Gesinnung und Tüchtigkeit emporzuheben? Muß die Frage bejaht werden, dann ist es sein natürliches Recht und seine Pflicht, sich die letzte endgiltige Entscheidung in der Ordnung der öffentlichen Schule zu wahren. Dieses Recht stände fest, ob die seiner Sorge unterstehende Jugend christlich sei oder nicht; ob sein Beruf da und dort, in diesem oder jenem Zeitalter begriffen worden wäre oder nicht. Das Recht auf Erziehung hält sich dann mit dem auf Gesetzgebung auf gleicher Linie. Wie nämlich der christliche Staat deßhalb, weil er den christlichen Glauben seiner Bürger in seinen Einrichtungen ehrt, nicht aufhört, mit endgiltiger, souverainer Entscheidung die ihm zustehenden zeitlichen Angelegenheiten durch Gesetze zu ordnen; ebenso könnte er durch das christliche Bekenntniß seiner

Mitglieder nicht abgehalten werden, die öffentliche Erziehung souverain zu leiten, wenn die Befugniß hiezu in der Natur seiner Gewalt läge.

61. Das Letztere ist nun von den Vertheidigern des staatlichen Unterrichtsmonopols in Frankreich wirklich behauptet worden. Sie haben gesagt: die Gesellschaft hat das Recht, ihr moralisches Wohl den Einzelnen gegenüber sicher zu stellen, also auch gegen die zukünftigen Bürger oder die Unmündigen; dies ist aber nur möglich, wenn die Unmündigen zur Harmonie mit ihr erzogen werden. Soferne nun der Staat die bestehende Gesellschaft vertritt, ist es seine Sache, für eine solche harmonische Erziehung zu sorgen; er kann dieses aber wirksam nur thun durch die oberste Leitung der Schule. Somit ist diese oberste Leitung wirklich eine staatliche Angelegenheit, die Ordnung der Schule gehört in letzter Instanz zum Bereiche der Staatsgewalt. Dieses von uns in Form gebrachte, blendende Argument entwickelte Cousin in folgender Weise[1]: „Setzt das Recht zu lehren gleich dem Eigenthum, der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit und andern Freiheiten dieser Art, ein natürliches Recht voraus, welches das Gesetz blos anerkennt, oder aber eine öffentliche Befugniß, welche das Gesetz allein verleihen kann, ähnlich wie die Ermächtigung, für einen Andern als Sachwalter vor Gericht zu erscheinen, oder Recht zu sprechen? Bildet es ein Recht, dessen Ausübung von jeder Vorbedingung frei und nur den allgemeinen Bedingungen jedes Betriebs, der Ueberwachung und etwaigen Zurückweisung in seine Grenzen unterworfen ist, oder ist sie durch gesetzliche Maßgaben und Regeln zum Voraus bestimmt?" Einfacher, mit einem gewöhnlichen Schlagwort: gibt es einen lehrenden Staat, wie es einen verwaltenden, gesetzgebenden, richtenden ohne Zweifel gibt? oder aber ist die Stellung des Staates zur Lehre nur die allgemeine der staatlichen Aufsicht über individuelles oder corporatives Rechtsleben? Ist das Lehren ein staatliches Amt, wie das Rechtsprechen, so daß, wo gelehrt wird, dies nach der Vorschrift der Natur, im Namen des Staates geschieht, oder ist hier kein anderes staatliches Hoheitsrecht auszuüben, als das allgemeine richterliche, gesetzgebende? Indem Cousin bemerkte, „wie tausendmal weniger gefährliche Berufe schwierige Vorprüfungen zu bestehen, Bürgschaften zu leisten hätten; forderte er vermöge einer Folgerung vom Kleineren auf

---

[1] Sitzung der französischen Pairskammer vom 22. April 1844; wir folgen den Auszügen der A. A. Z. Nro. 119.

das Größere, diese Gewährschaften umsomehr für die Erziehung. Der Gesellschaft müsse ja alles daran liegen, daß der werdende Bürger in der Art geschult werde, daß er dereinst in Harmonie mit ihr lebe, ihre Instinkte theile, ihr in allen Laufbahnen mit Nutzen für die Andern, im Frieden mit sich selbst diene, weil die Gesellschaft, die hier keine Vorsorge träfe, selbst den Samen zur Unruhe, zu Mißvergnügen, zu Umwälzungen ausstreuen würde." Cousin will zwar der Familie ein natürliches Recht auf Erziehung nicht bestreiten; aber höher und jedenfalls ebenso unzweifelhaft sei das des Staates. „Das Recht des Familienvaters steht damit nicht im Widerspruch. Zwar ist derselbe daheim Lehrer, Gesetzgeber, ja unter Umständen Priester, immerhin aber schreibt die Gesellschaft Maß und Ziel vor. Denn wenn er sein Kind mißhandeln, ihm abscheuliche Lehren geben wollte, würde die entrüstete Gesellschaft es nicht dulden. Seien sonach der väterlichen Gewalt schon am häuslichen Herd Schranken gesetzt, so noch in höherem Grad bei der Vertauschung der häuslichen mit der gemeinen Schule, wo der Familienvater der Gesellschaft, dem Staate, begegnet. Jetzt behält er nur noch einen Theil seiner Rechte, während die andern an den Staat übergehen."

62. Mehr in gebundener wissenschaftlicher Form hat Trendelenburg [1] auf demselben Wege zu erhärten gesucht, daß es in der Natur der Staatsgewalt begründet sei, die Bürger zu erziehen, woraus sich von selber ergäbe, daß die Schulleitung eine staatliche Angelegenheit sei. Nur tritt Cousin's Postulat, daß Harmonie sei zwischen der Gesinnung des werdenden Bürgers und den Instinkten der bestehenden Gesellschaft, bei Trendelenburg unter einem andern Namen auf. „Wenn der Staat", sagt Trendelenburg, „in der umfassenden Bedeutung seines Wesens gedacht, das Volk als einen Menschen im Großen darstellen soll, und wenn dieser Mensch im Großen dadurch bedingt ist, daß das Volk wie natürlich, so auch geistig sich aus sich fort und fort erzeuge und ergänze, ferner, daß gemeinsame sittliche Vorstellungen den Willen Aller bestimmen, und wenn diese Einheit des Geistes wesentlich davon abhängt, daß dazu die Jugend gewöhnt und unterwiesen werde: so liegt es im Begriff des Staates Erzieher zu sein." Es ist also hier die Continuirung des nationaleinheitlichen Geistes, die Erhaltung der nationalen Gesinnung die Grundlage der Beweisführung. Die Probe des

---

[1] Naturrecht aus dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. S. 474 ff.

Beweises erhellt, wenn das Gegentheil absurd ist; auch dieses soll der Fall sein. „Es wäre ein Widerspruch, wenn der Staat in den Bürgern die Gesinnung voraussetzte, welche dem sittlichen Geiste seiner Gesetze entspricht, und wo sie mangelt und der Mangel sich in Handlungen kundgibt, den Mangel strafte, aber er selbst für die Einsaat und Pflege dieser Gesinnung nichts thäte oder thun dürfte. Vielmehr wird es der Natur der Sache gemäß sein, daß der Staat seines Theils für die Erziehung der Jugend sorge, um so wenig als möglich die Erwachsenen zu strafen."

63. Beginnen wir zuerst mit Trendelenburg. Zuvörderst ist von dem zuletzt Angeführten der Fehlschluß zu rügen: der Staat straft den Mangel guter Gesinnung in den Handlungen, weil er gesetzwidrige Handlungen straft. Die alte Regel: de internis non judicat praetor, besagt etwas Anderes. Der „Mensch im Großen", d. h. die Socialpersönlichkeit ist eben hierin vom Menschen im Kleinen, der sich durch sein Gewissen überwacht und richtet, wesentlich verschieden. Dem Menschen im Kleinen sind auch die Gedanken und Absichten, oder was zur Gesinnung gehört, offenbar, der Socialautorität aber blos die äußerlich gewordenen Gesinnungen; deßhalb kann dieselbe unmittelbar auch nur auf diese wirken durch ihre Gesetze und Rechtssprüche. Sie straft die Gesetzwidrigkeit an der Handlung und es ist schon deßhalb kein Widerspruch, wenn sie sich darauf beschränkt gute Gesetze zu geben und die Gesinnung andern Mächten zu belassen. Aber gesetzt auch sie strafte die schlechte Gesinnung, so folgte daraus nichts weiter als die Forderung an die Bürger, sich um gute Gesinnung umzuthun, nicht aber das Recht, diese durch directe Einwirkung herzustellen. — Was die Grundlage des Beweises bildet, die Nothwendigkeit einer geistigen Fortpflanzung, so steht ihr als eine noch dringendere Forderung die physische Fortpflanzung zur Seite; sollen wir zeigen, daß man mit der Schlußfolgerung von Trendelenburg folgerichtig bei den socialistisch-organisatorischen Eingriffen in das Heiligthum der Ehe anlangte? Wir nehmen davon Umgang, um an einem näher liegenden Beispiel die Mängel seiner Schlußweise zu veranschaulichen. Gehört es zum Begriff oder Beruf des Staates, eine Einheit der Gesinnung in seinen Bürgern zu bewirken und zu erhalten und hängt anderseits, wie Niemand läugnen wird, diese Einheit wesentlich davon ab, wie die öffentliche Meinung durch die Presse geleitet werde, so liegt es im Berufe des Staates, die Presse selber direct in die Hand zu nehmen. Das Gegentheil, die Freigebung der Presse, wäre

ein offenbarer Widerspruch, weil es, mit Trendelenburg zu reden, widersprechend ist, auf der einen Seite die Gesinnung in den Bürgern vorauszusetzen, und ihren Mangel, wo er sich in Handlungen zu erkennen gibt, zu bestrafen, auf der andern Seite aber für die Pflege dieser Gesinnung nichts zu thun. Soferne die Presse die Einheit der Gesinnung in dem gegenwärtigen Volke angeht und die gegenwärtige Generation der Regierung näher liegt als die zukünftige; so ist es sogar offener widersprechend, die Presse als die Erziehung aus der Hand zu geben. Nun ist aber die Freiheit der Presse (unter der Ueberwachung der Auctorität) heutzutage ein durch allgemeine Anerkennung gebilligter Grundsatz; also noch mehr muß dieses von der Freiheit der Erziehung gelten.

64. Doch gehen wir jetzt auf die einzelnen Glieder des Beweises näher ein. Wir setzen vorerst voraus, es sei wahr, daß dem Staate einheitliche Gesinnung seiner Bürger zu seiner Erhaltung vonnöthen sei; wir wollen ebenso annehmen, diese Gesinnung hänge in ihrem Zustandekommen wesentlich von der Jugendbildung ab; folgt hieraus schon, daß die Jugendbildung eine staatliche Angelegenheit sei? Mit Nichten! Manches ist für den Staat ein nothwendiges Bedürfniß, ohne deßhalb eine staatliche Angelegenheit zu sein. Ein naheliegendes Beispiel bietet die Religion, die auch von Trendelenburg als ein Lebenselement für die staatliche Gesellschaft begriffen ist; hat der Staat deßhalb das Recht, Diener der Religion zu ordiniren, den Gottesdienst, die Sakramente zu regeln? Keineswegs! Es könnte ja durch ein solches täppisches Zugreifen der öffentlichen Gewalt die Religion selber unter den Bürgern unmöglich werden, also der Staat dessen, was er zu seinem Leben bedarf, durch sich selber beraubt werden, was offenbar widersinnig ist. Ein anderes Beispiel gibt das Familienleben; wieder ein anderes die Cultur der Wissenschaften; wieder ein anderes der Flor des Handels und der Gewerbe. Es geht hier dem Menschen im Großen (übrigens ein nicht in allweg zu verwerfender, sinnreicher Ausdruck!) wie dem Menschen im Kleinen. Viele Dinge sind diesem zum Leben nothwendig, die er vorfinden mußte, die nicht auf seine Thätigkeit warten durften: die Luft, die er athmet, die Stätte, an der er geboren ist, die Eltern, die ihm das Dasein gegeben, die Gesetze seines Landes u. s. w., an alledem findet seine freie Selbstbestimmung ihre Grenzen, mag er auch der unabhängigste Mensch von der Welt sein; und Niemand hält sich deßhalb für unfrei, weil er Dinge nöthig hat, die nicht durch seine freie Thätigkeit gesetzt sind. Er

würde sein Ansehen nur dann einbüßen, wenn er Gott wäre, also Nichts außer sich nöthig haben dürfte und dennoch ein solches Bedürfniß nachträglich sich offenbarte. So ergeht es auch dem Menschen im Großen, oder dem Staate; da er nicht göttlicher Natur sich erfreut, denn so groß auch seine Macht sei, sie bleibt immer eine menschliche, an die Gesetze unserer beschränkten, creatürlichen Natur gebundene, ist es für ihn keine Schande, viele materielle und geistige Güter anders woher zu beziehen, unter deren Voraussetzung allein er sich selber genügt. Die erste Voraussetzung ist das Vorhandensein von Menschen: der Staat hat sie nicht geschaffen; diese Menschen bedurften als Gemeinschaft eines Bodens, den er nicht erzeugt; bevor es zu Verträgen und Gesetzen kam, lebte das natürliche Recht sich in Sitte und Gewohnheit aus; bevor der Staat entstand, war die Familie; und ebenso bevor es zum staatlichen Leben kommen kann, muß Erziehung irgendwie vorgearbeitet haben; bevor Gesetze binden können, muß ihnen ein Boden im gesetzlichen Sinne durch Gottesfurcht vorbereitet sein. Muß der Staat diese physischen und moralischen Voraussetzungen seiner Existenz erzeugen, um die Reputation zu haben, daß er wirklich Staat, sich selbst genügende Gesellschaft sei, so ist er wahrhaft übel daran: denn er ist dann in der Lage des Eies, das erst die Henne ausbilden muß, um gelegt zu werden. Es wird also vor Allem zu untersuchen sein, ob nicht die Gesinnung, deren der Staat bedarf, oder die er in seinen Bürgern voraussetzen muß, aus andern Quellen als seiner Gewalt ihr Leben schöpft und fristet. Dieses schließt nicht aus, daß staatlicher Seits zur Erhaltung und Vervollkommnung dieses moralischen Elementes etwas beigetragen werden kann. Hat der „Mensch im Großen" den Boden nicht erzeugt, dessen er bedarf, er kann ihn doch der cultivirenden Arbeit erobern und bewachen; und ebenso ist die Familie mit der Erziehung dem Staate vorangegangen und geht sie der Natur der Sache nach allezeit dem öffentlichen Leben voran, der Staat kann doch als dankbarer Sohn der Mutter gute Tage bereiten und ihr zu Hilfe kommen, wo die Ruthe nicht ausreicht. Es ist deßhalb keineswegs entwürdigend für den Staat, die Auctorität der Familie zu ehren und zu schützen und ebenso wenig, wie Trendelenburg wähnt, widersprechend, „daß der Staat kein Erzieher der Jugend sein dürfe, aber Büttel der Erwachsenen sein müsse." Das Strafrecht macht keineswegs zum Büttel; das Schwert, das die Obrigkeit führt, ist das Zeichen göttlicher Hoheit; eher dürfte man für ihre Würde fürchten, wenn sie die Ruthe schwingt, und leicht könnte sie dann auf

den Abweg gerathen, ihre Unterthanen überhaupt als Unmündige zu behandeln.

65. Untersuchen wir zweitens die Annahme, daß dem Staate einheitliche Gesinnung seiner Bürger zum moralischen Leben unerläßlich sei. Hat man sich auch eine klare Vorstellung von dieser Forderung gemacht, auf welche ein so weittragendes staatliches Recht, die Gesinnung der Bürger zu regeln, gebaut wird? Welche Gesinnung soll dann Lebensbedingung für den Staat sein? eine religiöse? oder eine allgemein moralische? oder eine politische? Ist es die religiöse, so gehören also Aufklärungen über Gott und die Ewigkeit zum Leben des Staates; die Erziehung aber sorgt dafür, diese Aufklärungen unter dem Nachwuchse heimisch zu machen und zu befestigen. Wir lassen uns das gefallen, unter einer Voraussetzung, daß es wirklich Aufklärungen, nicht Täuschungen, untrügliche verbürgte Wahrheiten, nicht menschliche Einfälle seien, was zur geistigen Grundlage der staatlichen Einheit dienen soll. Allein dann muß der Staat sich um Erzieher erst umsehen; oder welche weltliche Obrigkeit ist in der angenehmen Lage, ihre Unterthanen guten Gewissens zu versichern, daß sie über Gott und das Seelenheil sichere Auskunft ertheilen könne? Von der Kirche wissen wir, daß ihr der Geist der Wahrheit verheißen und gegeben worden ist; von Staatsbehörden kann ernstlich nicht einmal ein Versuch gemacht werden, den Besitz der beseligenden Wahrheit zu behaupten. Bilden also religiöse Wahrheiten die Substanz der einheitlichen Gesinnung, so hat die Staatsgewalt keinen Beruf, diese zu pflanzen, also auch kein Recht, das Hauptmittel, die öffentliche Erziehung selber in die Hand zu nehmen. Aber vielleicht wird heutzutage aus naheliegenden Gründen auf die Religion verzichtet, und es handelt sich nur um eine allgemeine moralische Grundlage. Gut! aber um Grundlage einer einheitlichen Gesinnung zu sein, muß dieselbe in festen, bestimmten Grundsätzen sich ausprägen. Unsere sittliche Natur ist Eine in Allen, aber verschieden ist ihre Auslegung; welche soll gelten? Wer soll den Vorzug unter den Bewerbern haben? Mazzini oder Fénélon? die Hegel'sche Rechte oder die Linke? Ruge oder Stahl? Strauß oder Trendelenburg? Aristoteles oder die Sensualisten? Einer Staatsregierung, die sich um eine Staatsphilosophie bemüht, geeignet, um moralische Gesinnung zu pflanzen, ohne durch Religion in Verlegenheit zu bringen, kann es wahrlich ob der Auswahl wind und wehe werden. Zumal wenn es sich um etwas Beständiges, Zukunftreiches handelt. Denn gesetzt auch, es gelänge, eine

Modephilosophie ausfindig zu machen, wie lange wird sie der zukünftigen Generation imponiren? Ohne das verfehlt sie ihren Zweck, denn der Nachwuchs soll durch sie in Harmonie gesetzt werden mit der bestehenden Gesellschaft. Vor etwa dreißig Jahren war die kant'sche Philosophie längst in Abgang, obwohl eben kaum ein Menschenalter seit ihrem Aufkommen vorüber war; heute ist es die hegel'sche. Welche wird länger währen? Hier fehlt es also an dem, was zur geistigen Fortpflanzung, zur Herstellung der Einheit in der Gesinnung geradezu Lebensbedingung ist: an der Festigkeit, Beständigkeit und Bestimmtheit der Grundsätze. Auch das französische Direktorium machte darüber seine Erfahrungen. Mag also der Staat Beruf haben, zur allgemeinen Moral zu erziehen, wir haben nichts dagegen; aber wir behaupten, er wird seine liebe Noth haben, den Erziehungsberuf zu bethätigen. Für das laufende Bedürfniß müßte also einstweilen anderswie Vorkehrung getroffen werden. Bliebe noch die Politik als Erziehungsstoff, oder um die Waare besser zu empfehlen, die nationale Gesinnung. Wo wird sie untergebracht? Das ist eine Vorfrage von nicht geringer Bedeutung; denn die Kinder der Feudalen haben hier andere Bedürfnisse, als Jene, deren Väter im Lager der Demokratie stehen. Ein Vaterland, Ein Staat, aber in der Erziehung sind bestimmte Begriffe über den Staat nöthig, müssen die Güter, welche im Vaterland geboten sind, vor Augen stehen. Die Religion gebietet, im Staate eine göttliche Ordnung anzuerkennen, ob er feudale oder liberale Verfassung habe; der rechtmäßigen Obrigkeit zu gehorchen, ob sie genehm sei oder nicht; für das Vaterland alles Zeitliche zu opfern, wenn seine Ehre und das öffentliche Wohl es erheischt, nicht um den Zwecken einer Partei, einer Idee, einem Idol, sondern um Gott zu dienen und im Himmel den Lohn zu hoffen. Aber die Religion soll aus dem Spiele bleiben, damit Staatserziehung sei, die Politik soll das große Wort führen. Die Politik, dieses Gewimmel von Meinungen, von Interessen und Parteistrebungen, dieses stets wechselnde Chamäleon, und Ihr wolltet im Ernste Gesinnung, sogar was man patriotische Gesinnung heißt, durch sie pflanzen? Welcher Vater, wie immer auch seine politische Gesinnung beschaffen sei, wäre gewissenlos genug, das Theuerste, was er hat, einer solchen Dressur zu überlassen? — Doch zu lange schon haben wir uns bei dieser Selbsttäuschung aufgehalten: heutzutage *hat es gar keinen Sinn* mehr *einheitliche Gesinnung zur Grundlage des öffentlichen Lebens zu machen*; der Versuch, im Namen von dieser die Erziehung der kommenden Gene-

ration als ein unveräußerliches Recht für den Staat anzusprechen, schwebt völlig in der Luft. Kann ohne einheitliche Gesinnung ein öffentliches Gemeinwesen nicht leben, so ist die heutige staatliche Gesellschaft ein Leichnam, weil es in ihr wohl Gesinnungen Einzelner gibt, sie selber aber des einheitlichen Bandes derselben, oder einer eigenen Seele entbehrt. Ist es aber so mit dem modernen Staate bestellt, dann ist wenigstens *sein* Beruf, sich geistig fortzupflanzen, verfehlt; mit einer moralischen Leiche die kommenden Geschlechter in Harmonie erhalten wollen, ist ja widersinnig; man müßte dieselben vielmehr, um sie beim moralischen Leben zu erhalten, zu der bestehenden Gesellschaft in das Verhältniß der Disharmonie versetzen. Aber auch hiezu kann diese bestehende Gesellschaft keinen Beruf haben, da, wenn sie einen Beruf hat, dieser nur auf dem Rechte beruhen kann, sich moralisch selber zu erhalten; es soll aber vielmehr aus ihr herausgegangen werden. Kein Mensch kann sich selber aus dem Sumpfe ziehen; aus der Zerfahrenheit der Meinungen, in denen die heutige Gesellschaft gefangen ist, kann sie nicht selber sich erlösen. Die Forderung, daß Einheit der Gesinnung bestehe und erhalten werde im öffentlichen Leben, ist genauer besehen ein Todesurtheil über den modernen Staat, ist ein Aufruf, aus demselben auszuziehen, ihn ganz und gar zu verlassen. Ist Erziehung der kommenden Geschlechter die Hand, welche das ausführt, so muß sie von einem festen Lande aus der bestehenden Gesellschaft gereicht werden; der Staat ist dieses feste Land nicht, er vertritt die gegenwärtige Gesellschaft, ist sie selber. Es bedarf also nur einigen Nachdenkens, um zu erkennen, daß der staatliche Erziehungsberuf, wenn er auf die Forderung einheitlicher Gesinnung gebaut wird, vollkommen ins Wasser fällt.

66. Doch gesetzt auch, es wäre mit der heutigen Gesellschaft besser bestellt, und sie besäße in sich eine zeugungsfähige moralische Einheit: ein Recht, durch staatliche Gewalt dieselbe unter den kommenden Geschlechtern mittelst der Erziehung fortzupflanzen, ginge daraus noch lange nicht hervor. Der Staat erzieht nur mittelbar durch seine Gesetze; selbst wenn diese zum Schutze von Religion und Schule erlassen sind, muß es den Einzelnen für sich oder in Verbindung mit Andern überlassen bleiben, diese moralischen Güter durch Verkehr und Mittheilung sich persönlich anzueignen; sein Schutz erklärt nur, daß er dieselben als einen Bestandtheil des Gemeinwohls ansehe und behandle. Die Erziehung fällt als eines der Mittel persönlicher Aneignung jenseits seiner Einwirkung. Daß Religion, daß Sittlichkeit, daß Loyalität und patrio-

tische Gesinnung bestehe unter den Bürgern und sich erhalte unter ihren Nachkommen, ist gewiß durch ein öffentliches Interesse gefordert; aber der Staat wirkt zu ihrer Erfüllung mit, einzig durch den gesetzlichen Schutz und Nachhülfe, keineswegs aber durch Erziehen. Auch deßhalb nicht, weil das Erziehen aufs Engste mit der Bildung des Gewissens, über welches der Staat keine Auctorität hat, zusammenhängt. Man kann sagen, daß Erziehen die Kunst sei, in den Unmündigen den Richterstuhl des Gewissens zu befestigen und ihren Willen geneigt zu machen, daß er demselben sich füge. Im Gewissen aber wird göttliche, über Politik und Menschensatzung erhabene, sie erst begründende Wahrheit durch die individuelle, im Christen vom Glauben erleuchtete Vernunft promulgirt. Gesetzt auch, die Schule habe sich nicht dieses höchste Ziel gestellt, sie muß ihm wenigstens indirect dienen. Alle Lehren haben einen innern Zusammenhang mit der göttlichen, sei es natürlichen oder geoffenbarten Wahrheit, also auch mit dem Gewissen; deßhalb widerstrebt es der Natur der Sache, hier die staatliche Auctorität einzumischen. Der Kern der Gesinnung muß also durch eine höhere Hand gepflanzt werden, diese hat aber hiezu nirgends die staatliche Auctorität bestellt. Daß diese Gesinnung sich auch auf den Staat beziehe, Patriotismus enthalte, beweist noch nicht, daß der Staat sie zu bilden den Beruf habe. —

67. Kehren wir jetzt zurück zu Cousin! An seiner Beweisführung wären zuerst mehrere formelle Mängel zu rügen. Daß die Gesellschaft berechtigt ist, Bürgschaften von der Erziehung zu fordern, schließt noch keineswegs ein Recht in sich, diese selber in die Hand zu nehmen; ebensowenig beweist hiefür das aus der staatlichen Hoheit fließende Recht zur Ueberwachung der elterlichen Gewalt, das wir nicht bestreiten. Prüfen wir jedoch die Sätze, auf denen die ganze Schlußfolgerung ruht, einzeln! „Die Gesellschaft hat ein Recht, ihr moralisches Wohl den Einzelnen gegenüber sicher zu stellen.“ Gewiß! und zwar auf allen ihren Stufen: als Familie, wie als bürgerliche Gesellschaft; als Staat, wie als Kirche. Also hat auch im besonderen der Staat das Recht, das Gemeinwohl durch seine Mittel, d. h. durch Gesetze zu schützen, und wer nachkommt, hat sich nach diesen Gesetzen zu richten. — „Das ist aber nur möglich, wenn die Unmündigen zur Harmonie mit ihr erzogen werden.“ Hier ist in mehrfacher Hinsicht Verwahrung nöthig. Fürs Erste muß die bestehende Gesellschaft selber in Harmonie mit dem moralischen Wohle des Ganzen stehen, damit die Harmonie der Unmündigen mit ihr dem

letzteren zum Vortheil gereiche; wäre z. B. die bestehende Gesellschaft politisch corrumpirt, unsittlich, frivol, skeptisch, ungläubig, so würde die Harmonie mit ihr so viel heißen als: das Verderben muß aufrecht erhalten bleiben. Eben dasselbe muß man sagen, wenn die Forderung so ausgedrückt wird: der Staat ist nur möglich, wenn das Volk sich geistig fortpflanzt. Denn gesetzt, das, was Geist genannt wird im Volke, wäre sittliche und religiöse Auflösung, so müßte man das directe Gegentheil der Forderung für berechtigt halten; der Mensch im Großen ist nicht möglich, wenn ein solcher Geist im Volke sich fortpflanzt. Dies wäre die erste Verwahrung. Die zweite betrifft die Form. Nicht durch Harmonie mit der bestehenden Gesellschaft wird das moralische Wohl von dieser geschützt, sondern durch Harmonie mit der sittlichen Ordnung in ihr, diese ist das Maß. Sie aber wird geschützt von den Gesetzen und soll fortwährend actuirt, oder fortgepflanzt werden und die Individuen tragen hiezu bei, wenn sie gut sind. Aber nicht dieser jeweilige Beitrag soll weitergepflanzt und vererbt werden, sondern der Beitrag soll zur Weiterpflanzung der sittlichen Gesinnung behülflich sein. Also ist es nicht die Harmonie mit den Instinkten der bestehenden Gesellschaft als solcher, worauf das Socialwohl beruht. Die dritte Verwahrung bezieht sich darauf, daß die bestehende Gesellschaft das moralische Wohl selbstsüchtig auslegt: sie muß dasselbe betrachten als Etwas ebensowohl den Nachkommen als sich selber zu Gute kommendes. Es steht über allen Einzelnen, woferne es gut besorgt ist. Und diesem sind die zukünftigen Generationen allerdings zu unterwerfen. D. h. es ist Beruf des Staates, dafür zu sorgen, daß ein gesetzlicher Sinn in den Unmündigen gepflanzt werde. So ausgelegt, wird kein Vernünftiger das Recht der staatlichen Obsorge für Erziehung bestreiten. — „Er kann dies aber wirksam nur thun durch die oberste Leitung der Schule.“ Hier liegt der Hauptfehler; würde gesagt: es kann dies wirksam nur geschehen durch gute Schulen, der Staat hat also den Beruf auf solche hinzuwirken, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Aber es wäre damit noch gar nicht entschieden, durch wen die Schulen zu Stande kommen oder geleitet werden müssen, daß sie dem Zwecke, gesetzlichen Sinn zu pflanzen, wirksam genügen. Daß der Staat durch Gründung von Schulen einzugreifen hat, wo Andere nicht dafür sorgen, beweist gleichfalls nichts für die staatliche Leitung der öffentlichen Erziehung.

68. Daß das Unvermögen des Staates in Sachen der öffentlichen Erziehung im Vaterlande Cousins erkannt ist, haben wir schon im 1. §

sattsam bewiesen. Selbst die Liberalen haben die Hülfe der Kirche angerufen, um aus der nachträglich evidenten Disharmonie der bestehenden Gesellschaft herauszukommen; so empfindlich wurde der Hochmuth bestraft, den modernen Zerfall durch Staatserziehung verewigen zu wollen. Die englische Nation besitzt noch zu viel Erbstücke aus der guten alten Zeit, um sich in den staatlichen Erziehungsberuf zu schicken. Sogar in Deutschland streben die Bessern unter den Vertheidigern desselben darnach, der Kirche d. h. dem ihnen noch gebliebenen Reste positiver Religion gewisse Rechte zu sichern. Freilich ist schwer abzusehen, wie diese sich mit der Ansicht, daß die letzte Entscheidung ausschließlich in die Hände der Staatsgewalt falle, sollen vereinigen lassen. Nehmen wir den heutzutage gewiß nicht metaphysischen Fall, ein ungläubiger Minister verfüge über die Erziehung christlicher Jugend nach seinem Ermessen; er halte wie zu Conventszeiten die Kinder an, statt des Katechismus sich mit den Menschenrechten vertraut zu machen, und lasse ihnen unter dem schönen Titel von Patriotismus revolutionären Schwindel einimpfen. Welche Rechte hat nun die Kirche? Die Gewalthaber machen ja nur von dem ihrigen Gebrauch und diesem weicht als einem staatlichen Hoheitsrecht jedes Privatrecht im Collisionsfalle. Die Kirche hat aber auf diesem Standpunkte kein höheres Recht als das der Corporationen im Staate. Sie soll nach Trendelenburg sogar nur die Rechte der Familien vertreten! Zum Ueberflusse fügt er ausdrücklich bei, „durch diese Stellvertretung . . . kann indessen die Pflicht und das Recht des Staates nicht erlöschen. . . . . Wie die Familien die Vollendung der religiösen Erziehung bei der einzelnen Kirche suchen, so überträgt ebenso der Staat den Kirchen diese Fürsorge; und es ist dies eine Sache seines Vertrauens; denn auf der einen Seite kommt es dem Staate zu, daß er innerhalb seines Bereiches die Religionsgesellschaft anerkenne, ob sie mit dem sittlichen Geiste seiner Gesetze verträglich sei oder nicht; und auf der andern Seite kann der Staat überhaupt nicht gegen die Religion gleichgiltig sein“[1]. Allein wenn der Staat nun thatsächlich gleichgiltig ist? Wenn er für Religion ausgibt, was Läugnung der Religion ist; wenn er urtheilt, die Religion der Kirche stimme mit dem „sittlichen“ Geiste seiner Gesetze nicht überein; wenn er für gut findet, die Vollendung der Erziehung bei der Kirche nicht zu suchen, ihr sein Vertrauen nicht zu schenken, wo bleibt dann die Vertretung der christlichen Familie, des

[1] A. a. O. 476—77.

christlichen Gewissens dem Staate gegenüber, dem in der Erziehung die souveräne Entscheidung zustehen soll? Wer sieht nicht ein, daß mit dieser Theorie der bodenlose Abgrund des Socialismus mit der exorbitantesten Gewissensknechtung sich öffnet?

69. Diesem sucht sich Dr. Stahl von der gleichen Grundlage aus zu entwinden; sehen wir mit welchem Erfolge! Auch er nimmt kurzweg an, freilich ohne es weiter zu beweisen: Nicht allein die väterliche Gewalt, auch „der Staat hat seinerseits Beruf und Recht, Erziehung und Unterricht zu leiten. Dem Vater liegt die Erziehung und Bildung seines Kindes ob; aber dem Staate liegt es ob, der Nation reine Sitte zu sichern und höhere Bildung zu gewinnen. So sind Erziehung und Unterricht Ausfluß der väterlichen Gewalt und sind Ausfluß der Staatsgewalt, jenes für die individuelle Erziehung, dieses für die Nationalerziehung“ [1]. Auf diese angeblichen Rechte der Staatsgewalt werden nun nicht allein ganz die Ansprüche der liberalen Franzosen für ihre Uebertreibung der napoleonischen Universität aufgebaut, sondern noch viel mehr staatliche Rechte fundirt als: das Recht, einen gewissen Grad der Bildung zu fordern, um den Schulzwang oder sein Aequivalent zu rechtfertigen; Staatsprüfung für Alle, welche lehren wollen, mit Ausnahme der Hauslehrer, abzuhalten; den Besuch bestimmter Anstalten als Bedingung für gewisse höhere Berufsarten vorzuschreiben. Dagegen wird das Dringen der Katholiken auf die Lehrfreiheit, soferne es auf das natürliche, verfassungsmäßig verbürgte Recht sich stützte, als Revolution [2] qualificirt. Und das Recht der väterlichen Gewalt? es soll sich mit diesem exorbitanten Rechte des Staates vollkommen vertragen. Aber wenn es sich nun eben nicht vertrug, wie die hinlänglich erörterten Thatsachen ausweisen? [3] Dann freilich weiß auch Dr. Stahl, auf Seite des Gewissens tretend, keine andere Auskunft,

---

[1] Die Philos. des Rechts. 4. Auflage. II, 492.

[2] A. a. O. Wir können gegen diese Anklage, die auf einer der historischen Schule eigenen Verwechslung der „Menschenrechte“ mit den wirklich natürlichen Rechten der Person, der Eltern u. s. w. beruht, auf unsere Darstellung in §§. 1. 2 verweisen. Die Katholiken in Frankreich und in Belgien haben die unbeschränkte Lehrfreiheit oder die politische Gleichstellung der irreligiösen Meinungen mit der göttlichen Offenbarung nicht an sich vertheidigt, sondern im Vergleich zum Staatsmonopol als das geringere Uebel hingenommen; hierin muß ihnen jeder Vernünftige beipflichten.

[3] S. bezüglich dieser an sich evidenten Sache das, was wir unter §. 1. n. 18 ff. beigebracht.

als die Unterrichtsfreiheit. Hören wir dieses ihn ehrende Zugeständniß: „Der Staat hat nur ein Recht darauf, daß jeder Vater seine Ansicht über Methode der Erziehung und des Unterrichts und über die Befähigung bestimmter Lehrer ihm unterordne für den Zweck des Nationalunterrichts; allein er hat kein Recht darauf, daß der Vater ihm seinen religiösen Glauben selbst unterordne. Solche ausschließliche und uneingeschränkte Gewalt des Staates über die Erziehung wäre antik, und dem tieferen Leben der germanischen Völker, wie den göttlichen Geboten des christlichen Glaubens, die erhaben über dem Staate stehen, entgegen"[1]. Allein die Schwierigkeit ist, wie das Recht der väterlichen Gewalt zur Geltung kommen soll, wenn ihm ein überwiegendes staatliches Recht auf Leitung der Bildung und Erziehung gegenübersteht? Gesetzt: die Methode einer auf Abwege gerathenen nationalen Erziehung sei das Alles beherrschende und der Lehrer entspreche gar wohl den Anforderungen des Staates, keineswegs aber denen des Gewissens, der Familie — wo ist dann Abhülfe durch das Recht? Das in der Collision bei der Leitung der Erziehung entscheidende Recht ist ja auf Seite des Staates. Der Staat hat namentlich das Recht, wie Dr. Stahl will, den Besuch seiner Anstalten für gewisse höhere Berufsarten vorzuschreiben. Das war ja die thatsächliche Wirkung des staatlichen Schulmonopols in Frankreich, das Dr. Stahl eher verschärft als gemildert wissen will, daß die Gewissenhaftigkeit der Väter bestraft wurde. Die Schwierigkeit ist also zugestanden, aber nicht gelöst; sie ist überhaupt nicht lösbar auf der Grundlage dieser Theorie.

70. Die Kirche ist in keiner andern Lage als die väterliche Gewalt. „Nicht minder", sagt Dr. Stahl weiter, „hat die im Staate anerkannte Kirche ein Recht auf Antheil an der Volkserziehung. Es kömmt ihr zwar weder unmittelbar, noch mittelbar, durch die Freiheit der Familienväter zu, den Unterricht und die Anstalten für denselben zu leiten, Maß und Art der intellectuellen Bildung zu bestimmen. Wohl aber kommt es ihr zu, auf die Unterrichtsanstalten insoweit einzuwirken, daß die Zöglinge ihr nicht entfremdet, sondern vielmehr enger angeschlossen werden." Das Wie? ist die Frage. Zunächst scheint Dr. Stahl die Nothwendigkeit selbständiger Theilnahme an der Leitung zuzugestehen, wenn er fortfährt: „die Unterrichtsanstalten sind ja nothwendig auch Erziehungsanstalten, jeder Unterricht erzieht, und das Lehrsystem, wel-

[1] A. a. O. S. 497.

chem der Zögling unterworfen wird, kann nicht ohne Einfluß auf seine religiöse Gesinnung sein. Das beschränkt sich nicht auf den Religionsunterricht, auch der übrige Unterricht, z. B. in Geschichte und Naturwissenschaft, übt einen religiösen Einfluß, am meisten übt ihn die Persönlichkeit des Lehrers." Man kann, will uns scheinen, die Verwerfung der ausschließlich staatlichen Leitung der Schule kaum bündiger begründen. Neben dem Staate hat die Kirche ein eigenes Recht, die Jugend im Glauben zu erhalten; und da auf diesen nicht allein der Religionsunterricht, sondern der gesammte Unterricht, selbst die Persönlichkeit des Lehrers von Einfluß ist, so widerspricht es der Natur der Sache, daß in einer christlichen Schule, wie die These 45 sagt, die Gesammtleitung mit Ausschluß jeglicher Auctorität, bezüglich der Schulzucht, der Leitung der Studien und der Bestellung der Lehrer, der staatlichen Gewalt allein zuerkannt werde. Haben wir die Stelle recht verstanden? Dr. Stahl gibt also die dem Staate vindicirten obersten Rechte über die Schule auf? er theilt die oberste Leitung mit der Kirche? Es scheint wirklich der Fall; denn ausdrücklich sagt er: „Wenn die Staatsschule entchristianisirt, oder auch nur mit der betreffenden anerkannten Confession in Gegensatz gestellt wird, dann ist ihr Monopol oder ihre maßgebende Macht nicht mehr gerechtfertigt, weder in directer Weise bei der allgemeinen Volksschule, noch auch in indirecter Weise bei den Bildungsanstalten für den Staatsdienst. Dann gilt das Recht des Gewissens, man kann keinen Vater zwingen, sein Kind einem seiner Religion feindlichen Einfluß zu übergeben, und gilt nicht minder das Recht der Kirche selbst, den Beruf zur Erziehung, den sie hat, gesondert vom Staate zu verfolgen"[1]. Damit ist doch anerkannt, daß das Recht des Staates auf die Leitung der christlichen Schule an die Bedingung geknüpft ist, daß er der Kirche gerecht werde; sowie daß, sobald er das Recht derselben verletzt, seine Leitung die Berechtigung verliert? Folglich ist er, wenn er sich je in den ausschließlichen Besitz dieser Leitung gesetzt hat, nach der religiösen Seite auch nach Stahl nur Sachwalter der Kirche und leitet in ihrem Namen. Deßhalb erlischt sein Auftrag, sobald die Kirche ihn zurückzieht, weil sie etwa findet, daß er nicht in ihrem Geiste die Schule leitet. Und gesetzt, einer Confession, wie dieß bei der katholischen wirklich der Fall ist, widerspräche es, den Staat zum Verwalter der religiösen Erziehung in der Schule zu machen, dann müßte sie selber ihr

[1] A. a. O. 497—98.

Recht vertreten, d. h. die oberste Leitung wäre dann nicht ausschließlich staatlich und dürfte es nimmermehr für Katholiken sein. Gesetzt also, der Staat verstehe sich nicht zu einer solchen Theilung; gesetzt er urtheile, daß seine Schule dem christlichen Gewissen zusage, was immer die von Gott bestellten Vertreter des christlichen Gewissens, die Bischöfe, dagegen einwenden — was bleibt dann bei dem zugestandenermaßen untrennbaren Nexus von Unterricht und Erziehung der Kirche anders übrig, als unabhängig vom Staate voranzugehen und eigene Schulen zu gründen? Ja, soll die Kirche bei der strengen Rechenschaft für das Heil der Seelen erst die Probe abwarten, bis das Verderben von Generationen constatirt ist? Kurz, die Logik erzwingt die kirchliche Lehrfreiheit als das Normale, sobald die Rechte des Gewissens zugegeben sind.

71. Aber vor dieser Forderung schrickt Dr. Stahl zurück. Nach ihm ist es eine „Ueberschreitung, wenn die Kirche grundsätzlich und deßhalb allgemein... für sich selbst gesondert, ja emancipirt vom Staate, den Nationalunterricht anspricht." (Den Nationalunterricht hat sie bekanntlich auch in Frankreich nicht angesprochen, obwohl er sich in der alten Zeit allerdings in ihren Händen befand.) „Der Unterricht als solcher, die Bildung der Intelligenz und des Wissens, ist Beruf des Staates und nicht der Kirche, und auch die Erziehung, die Bildung der Gesinnung hat eine Seite, welche der Staat nicht der Kirche allein überlassen kann.... Die Aufgabe ist deßhalb, die Schule auf den christlichen und je nach den Verhältnissen den bestimmt confessionellen Grundlagen zu erhalten und der Kirche den vollsten, wirksamsten Antheil an derselben zu gewähren, jedoch nicht die feste Handhabe des Staates für die positive Leitung des Unterrichts und für die Ueberwachung der religiösen Einflüsse aufzugeben. Dagegen ist keine Beschwerde über Gewissensdruck und kein Emancipationsbestreben begründet." Man sieht, es wird der Schwierigkeit nur ausgewichen. Die Kirche weist ja die Theilnahme des christlichen Staates an der Schulleitung nicht zurück; die Frage aber ist, was sie dem von ihr getrennten Staate gegenüber, dessen Grundsätze nicht die ihrigen sind, zu handeln berechtigt, ja verpflichtet ist? Dr. Stahl will offenbar auch für diesen Fall das staatliche Erziehungsrecht unangetastet wissen, und muß dieses, weil es nach ihm aus der Natur des Staates folgt. Dieses Recht bleibt also dem Staate auch für den Fall, daß die Kirche gegen die „feste Handhabe" Grund zu Beschwerden über Gewissensdruck hat. Es mögen also die

gewissenhaften Familienväter sehen, wie sie zu ihrem Rechte kommen; denn auch die Kirche kann ihnen nicht helfen. Sobald die Kirche Ernst machen will, fährt der Staat mit seiner festen Handhabe dazwischen; nöthigenfalls wird er daran erinnern, daß alles Recht der Kirche nur von seiner Anerkennung stammt. Wie soll sie auf diesem Standpunkt gegen ihn aufzukommen vermögen? Wenn zum staatlichen Beruf die Bildung der Intelligenz und des Wissens gehört, so ist es in allen Fällen Anmaßung staatlicher Rechte Seitens der Kirche, wann immer sie dazu schreite, emancipirt vom Staate Intelligenz und Wissen zu bilden, ebensowohl, wie wenn sie die weltliche Gerichtsbarkeit an sich zöge. Aber wo bleibt dann der „wirksamste Einfluß" der Kirche, wenn die staatliche Bildung irreligiös wird, die Staatsprofessoren den Unglauben pflanzen? „Wenn der Staat ein von den religiös-kirchlichen Grundlagen gelöstes oder gar ihnen widersprechendes Erziehungssystem aufrichtet, da ist es nach dem Grade des Widerspruchs wohl begründet, die Selbständigkeit des religiösen Gewissens des Vaters und des Erziehungsberufs der Kirche geltend zu machen, bis zuletzt zur Forderung der Unterrichtsfreiheit." Aber die Frage ist nicht das Geltendmachen, sondern die Realisirung der Unterrichtsfreiheit. Durch die bloße Forderung wird dem Verderben der Jugend nicht gesteuert. Die Realisirung aber ist auf dem Boden dieser absolutistischen Theorie Uebergriff in die Gerechtsame des Staates. So erklärt es sich auch warum Dr. Stahl das Vorgehen der Katholiken in Frankreich, obwohl sich dieselben genau an die vorgeschriebene Linie gehalten und nichts als ihre Gewissensfreiheit, das Recht des Vaters und der Kirche vertheidigt haben, als revolutionär charakterisirt. Gibt es aber in diesem Falle ein Recht auf Revolution? Man kann nicht ausweichen, indem man sagt, hier stütze sich die Forderung auf das höhere Recht des Gewissens. Aber sie geht ja bis zur Anmaßung angeblich staatlicher Rechte, der Bildung der Intelligenz und des Wissens? Eines von Zweien: entweder ist die Bildung der Intelligenz nicht an sich ein staatliches Recht, so daß auch die Kirche aus eigenem Rechte derselben obliegen kann; und dann hat der Staat kein Recht dieser zu wehren, wenn das christliche Gewissen sie zu eigenen Lehranstalten drängt; oder aber dem Gewissen kann nur dadurch Genüge geschehen, daß den Privaten für gewisse Fälle das Recht eingeräumt wird, sich staatlicher Befugnisse zu bedienen, was Legitimirung der Anarchie wäre. Mit andern Worten, sobald das Gewissen anerkannt ist, bleibt dem von der Kirche getrennten Staate keine Wahl zwischen Lehrfreiheit

und Anarchie; mit dem erstern gibt er dem absolutistischen Grundsatz den Abschied, daß nur er einen natürlichen Beruf zur Bildung der Intelligenz und des Wissens habe. Will er aber an diesem Grundsatze festhalten; verweigert er also für alle Fälle die Lehrfreiheit, so bleibt ihm nur übrig, auch die Rechte des Gewissens zu opfern. Die Religion wird dann Sache der Politik, und der Absolutismus vollendet sich. Freilich ist dann auch jede Wehr gegen den Socialismus gefallen, und die Einführung von diesem bleibt nur eine Frage der Zeit.

72. Verwandt mit dem von Cousin gebrauchten Beweisgange sind die Gründe, deren Widerlegung der berühmte italienische Geschichtschreiber Cantu in einer Preisschrift über die Unterrichtsfrage [1] unternommen hat; die hauptsächlichsten derselben lauten: „das höchste Uebel für ein Volk ist die Unwissenheit. Von der Jugendbildung hangen zum größten Theile die Lebensthätigkeit und das Wachsthum des Landes ab. Die nationale Ehre und die Elemente des öffentlichen Wohlstandes ziehen daraus großen Vortheil. Die Bildung trägt zur Erhöhung der Sittlichkeit und zur Minderung der Verbrechen bei. Also muß der Staat den Unterricht als seine erste Obliegenheit betrachten; dies um so mehr, als die Einzelnen für sich in Sachen der Bildung keine guten Richter sind, noch sich die nöthige Mühe kosten lassen, die Mittel dazu aufzusuchen. Also muß die Regierung auf die größtmögliche Verbreitung des Unterrichts bedacht sein, Allen Schulen und Anstalten öffnen; zum Besuche derselben verpflichten, sei es mit Ueberbietung oder Ausschluß der Privaten von solchen Unternehmungen; sie muß Prämien und Strafen zur Ermunterung anwenden." Mit Anschluß an das von uns oben zu Grund gelegte Princip des Aristoteles: nicht Alles was dem Staate nothwendig, ist Sache des Staates (sonst müßte es auch die Religion sein), bemerkt Cantu: die Vordersätze von der Wichtigkeit des Unterrichts beweisen nur, daß der Staat das höchste Interesse an der Blüthe desselben habe; ob aber diese zur Zuständigkeit des Staates gehöre, müsse aus andern Gesichtspunkten: der Natur der Sache und der Ausdehnung der staatlichen Gewalt entschieden werden. Wäre die Regierung, für welche ohne Zweifel die Verbreitung der Bildung höchst wünschenswerth ist, deßhalb verpflichtet, dieselbe in die Hand zu nehmen,. so wäre sie

[1] Die Akademie in Modena hatte das Thema ausgeschrieben: ist die Lehrfreiheit ein natürliches Recht, und wenn ja, in welchen Grenzen ist es eingeschlossen? Die gekrönte Dissertation von Cantu ist aus dem Jahre 1863. S. Civiltá, Jahrgang 1865, II. Bd. p. 708.

zuvor noch anzuhalten, Allen den Lebensunterhalt zu sichern, was noch wichtiger ist. Dies aber führt offen zum Socialismus. „Der Staat ist eine Rechtsgesellschaft, er hat daher nichts mit dem Unterricht zu thun, welcher Sache moralischer, wissenschaftlicher und religiöser Gesellschaften ist“ [1].

73. Am kürzesten freilich gehen Jene zu Werke, welche mit Rossi [2] also das staatliche Recht beweisen: der Staat hat die Freiheit zu organisiren für Alle, folglich auch die Lehrfreiheit; eine von ihm nicht eingeschränkte, geregelte Freiheit soll es nicht geben, so fordert es die Pflicht des Gesetzgebers. Das heißt, wie Graf Montalembert treffend bemerkte: der Zustand der Knechtschaft ist das gemeine Recht, die Freiheit aber ist die Ausnahme, die erst zu beweisen ist. Diese Vorstellung ist nie maßloser aufgetreten, als zur Zeit, wo die Revolution daran ging, ihr Befreiungswerk ins Leben zu führen. Damals verstand man unter der schrankenlosen Freiheit nichts anderes als eine schrankenlose Gewalt der herrschenden Partei jedem bestehenden Rechte, jeder organischen Freiheit gegenüber; und weil es wohlfeil ist, glänzende Titel zu spenden, hieß man diese namenlose Sklaverei die Herrschaft der Freiheit, der sich natürlich Alles fügen mußte, weil es die Freiheit selber war. Damals entstand auch an der Stelle der christlichen Lehrcorporationen der omnipotente lehrende Staat, der aus seinem Füllhorn seinen Parteigängern unter andern Gnaden die der sogenannten Lehrfreiheit bewilligte, mit dem Vorbehalte, sie nach Gutdünken zu regeln. Die revolutionäre Staatstheorie, bemerkt die Civiltà [3], anerkennt in der Gesellschaft nicht einen lebendigen Organismus, aus Vereinigungen gegliedert, von denen jede ihren eigenen Zweck, ihre eigene Bewegung, ihre eigenen Gesetze, deren sie nicht beraubt werden darf, besitzt; sondern sie faßt dieselbe als einen leblosen Mechanismus mit Hebeln und Rädern, die den Anstoß zu ihrer Bewegung von außenher empfangen müssen, von der Thätigkeit des politischen Staatslenkers. Für die Revolution ist der Staat Alles, verschlingt in sich die Persönlichkeit aller Bürger und das staatliche Unterrichtsmonopol ist nur eine der Folgerungen aus diesem verderbenbringenden System.

---

[1] Dissertazione del Cav. Cesare Cantu. p. 10. 13—14.

[2] In der französischen Pairskammer-Sitzung vom 24. April 1844. A. A. Z. Nr. 121.

[3] VI. II. p. 716.

§. 5. Fordert der heutige Stand der Wissenschaft und Bildung die ausschließlich staatliche Leitung der christlichen Schule?

74. Die Lehre ist zwar von der Wissenschaft [1] verschieden, soferne sie das Mittel ist, durch welches die Früchte der Wissenschaft Gemeingut einer größern oder geringeren Anzahl von Menschen werden sollen. Weil aber die Schule aus der Lehre unmittelbar entspringt, indem sie ein geordnetes gesellschaftliches Verhältniß zwischen Lehrenden und Lernenden darstellt, ist sie direct bei der Frage nicht betheiligt, aus welchen Quellen der Lehrer seine Wissenschaft geschöpft hat, ob diese ein Erzeugniß eigenen Nachdenkens, oder aber Reproduction eines überlieferten Inhaltes ist. Aber diese Frage hat doch, wie leicht einzusehen ist, eine sehr nahe Beziehung zu der andern: ob der Lehrer in seinem Vortrage an eine höhere Auctorität als controlirende Behörde gebunden sei, oder aber seinem eigenen Gewissen überlassen bleibe. Daran schließen sich die weiteren Fragen an: ob eine solche controlirende Aufsicht von der Kirche oder aber vom Staate ausgeübt werde, oder ob endlich ein gemischtes Verhältniß von Beidem statt habe. Das aber hängt mit der Organisation der Schule aufs Innigste zusammen; hier eben liegt der tiefste Grund für die Lösung der Frage, wem die oberste Leitung der Schule zustehe. Man hat deßhalb mit Recht die letztere Controverse auf jene Elemente zurückgeführt: wie stellt sich die heutige Wissenschaft und Bildung überhaupt zur Auctorität, sowohl zur kirchlichen als zur staatlichen?

75. Mit einer gewissen Mäßigung hat Bluntschli diese Grundfrage zu lösen versucht; dieses tritt sogleich darin hervor, daß er (um mit ihm der Kürze halber eine historische Figur zu gebrauchen) das chinesische System, welches Bildung und Wissen ohne weitere Umschweife als staatliche Angelegenheit ordnet und die Erzeuger und Verbreiter wissenschaftlicher Früchte durch Aufnahme in den Mandarinenstand ehrt, als der Natur der Wissenschaft selber widerstreitend und ihr Leben ertödtend verwirft. Ebenso hält er fest, daß ein solches staatliches Ansichnehmen von Wissen und Bildung (s. o. n. 51.) aus dem Rechte des Staates [2]

---

[1] Wir kommen im dritten Theil wie auf andere, so auch auf diese technischen Ausdrücke erläuternd zurück.

[2] Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. II. 330.

sich nimmermehr begründen lasse. Weder die zu ihr nöthige individuelle Freiheit, bemerkt er richtig, ist Geschenk oder Gebot des Staates, da sie vielmehr Gabe Gottes ist, noch ist die Wissenschaft eine Thätigkeit und Offenbarung des Staates, da sie vielmehr „die Frucht der Arbeiten ist, welche der unsterbliche Geist der Individuen von sich aus, getrieben von dem Durste der Wahrheit und im Bewußtsein seiner Abstammung von Gott, der Quelle und Erfüllung aller Wahrheit, freien Muthes unternimmt.“ Diese Grundlage hat guten Sinn, selbst für den Fall, daß Gott sich herabläßt, den Menschen in die Schule zu nehmen, durch seine Offenbarung, denn auch unter dieser Leitung noch und hingerichtet auf göttliche Gedanken wird der den Menschen adelnde Drang nach Wahrheit die eigentliche Sprungfeder wissenschaftlicher Bethätigung bleiben. Sehen wir nur, ob Bluntschli mit seinem Princip Ernst macht.

76. „Der Staat“, fährt er fort, „hat keine Macht und kein Recht, den Inhalt der Wissenschaft zu bestimmen, noch die mancherlei Wege, auf denen der Geist der Individuen sich der Wahrheit zu nähern versucht, abzusperren.“ Verstehen wir recht? Gesetzt, die forschende Vernunft erkännte, daß der Inhalt des Trienter Concils in ganz rechtmäßiger Schlußreihe für Alle liegt, welche die Thatsache der Offenbarung als evident und glaubwürdig erkannt haben, der Staat hätte weder Macht noch Recht, der Wissenschaft diesen Inhalt zu entziehen? Diese Unabhängigkeit der Wissenschaft vom Staate wiese dem letzteren noch keineswegs eine indifferente Stellung, auch nicht der Theologie gegenüber, an. Es vertrüge sich vielmehr mit der Freiheit recht wohl eine förderliche Theilnahme unterrichteter Staatsmänner; und die letztere hinwiederum schlöße keineswegs aus, daß auch die Kirche, wenn auch gestützt auf ganz andere Titel, sich der Wissenschaft annähme. Bestände aber zwischen Staat und Kirche eine feindselige Entgegensetzung, oder wollte der Staat nur eine bestimmte Richtung der Wissenschaft fördern, so müßte mit Grund gefürchtet werden, es handle sich nicht um jene Wissenschaft, welche eine Gabe Gottes, ein Erzeugniß der vorurtheilsfrei nach der Wahrheit suchenden Vernunft ist. Begreiflicher Weise würde eine solche Parteifärbung sofort auch das staatliche Interesse für Wissenschaft zu etwas ganz Anderem machen, als was es der Natur der Sache gemäß sein soll. Ob sich Bluntschli auf diesem Irrwege mit seinem Staatsinteresse für die Wissenschaft befindet? Der Leser höre und entscheide!

77. „Der Staat hat eine dringende Veranlassung, die Wissenschaft zu beachten, ihre Fortschritte zu unterstützen, sie zu pflegen. Während

des Mittelalters hatte die Kirche diese Aufgabe übernommen. Die wissenschaftlichen Anstalten wurden größtentheils von ihr gestiftet. Die Männer der Kirche waren es vorzüglich, welche wissenschaftliche Werke ausführten und wissenschaftliche Kenntnisse verbreiteten. Auch die Schule war ihrer Sorge anheim gegeben. Aber so große Verdienste sie sich immerhin dafür erworben hat, die volle Freiheit und Entfaltung der Wissenschaft war unmöglich, so lange die Kirche das gesammte Gebiet des Wissens nur in dem beschränkten Gesichtskreise ihrer religiösen und, müssen wir hinzusetzen, ihrer hierarchischen Interessen gelten ließ und förderte, so lange sie mit Mißgunst jedem Versuche entgegentrat, auf andern Bahnen nach Wahrheit zu suchen. Diese Lage der Dinge ist vorzüglich seit der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts verändert worden . . . Hatte früher die Kirche in erster, der Staat höchstens in zweiter und entfernter Linie der Wissenschaft seine Sorge und Pflege gewidmet, so ist es nun ein anerkanntes Princip, daß dem Staate voraus die Unterstützung und Pflege der Wissenschaft gebührt. Die Kirche ist in diesen Dingen in die zweite Linie zurückgetreten. Die kirchliche Bevormundung der Wissenschaft ist nun aufgegeben. Die staatliche Aufsicht über dieselbe ist an ihre Stelle getreten" [1]. Wie viele Mißverständnisse und Unrichtigkeiten sind in diesen wenigen Sätzen enthalten! Hätte sich ihr Organ mit dem Ergebnisse des Ganzen auf die protestantische Religionsgenossenschaft beschränkt, so würden wir nicht mit ihm rechten; mögen Jene, die es angeht, sich dabei beruhigen, daß der „Staat" für die Wissenschaft des Glaubens — Theologie ist doch noch Wissenschaft? — an die Stelle der Kirche getreten ist; aber wie man eine solche Behauptung ohne Weiteres auf die katholische Wissenschaft ausdehnen kann, ist uns geradezu unbegreiflich. Es mußte hier doch wenigstens zwischen der Theologie und den profanen Wissenschaften unterschieden und die verschiedene Stellung des Staates zu den beiden Gebieten beachtet werden, bevor eine Abgrenzung zwischen Staat und Kirche und eine Vergleichung der Jetztzeit mit dem Mittelalter möglich war. Für den Katholiken versteht sich die oberste Leitung, also die „Bevormundung" der theologischen Wissenschaft durch die Kirche so von selbst, daß ein Gelehrter, der diesem Grundsatze theoretische oder praktische Anerkennung verweigerte, eben damit aufhörte, innerhalb der Kirchengemeinschaft sich zu bewegen. Mit dieser Vermengung der zwei Wissensgebiete hängt die von der Geschichte

---

[1] A. a. O.

widerlegte Behauptung zusammen, die Kirche habe im Mittelalter es dem Forschungsgeiste verwehrt, auf „andern Bahnen" (außerhalb ihres Gesichtskreises) die Wahrheit zu suchen. Ist denn das römische Recht, das die Kirche bekanntlich förderte, aus Concilienacten studirt worden? oder hat man die Philosophie nur bei den Kirchenvätern, mit Ausschluß der Alten geholt? Mußten die classischen Schriftsteller ihren heidnischen Ursprung verleugnen, um in christlichen Schulen Zugang zu finden? Hatte man Bedenken dagegen, von den Arabern medizinische und mathematische Kenntnisse anzunehmen? Man muß sich fast schämen, an dergleichen weltbekannte Dinge zu erinnern. Also so wenig die Reformation erst für das natürliche Wissen außerkirchliche Bahnen zu erschließen brauchte, so wenig hat sie für die katholische Welt in die Stellung der Kirche zur Theologie eine Aenderung gebracht. Die Kirche hatte gar nicht nöthig, jene Bahnen einzuräumen, denn daß man sie betrat, verstand sich allezeit von selber. Ebenso aber versteht es sich von selber, daß sich die Kirche im 19. Jahrhundert so wenig als im 13. oder 16. darauf einläßt, in Dingen, welche den Glauben und die Sitten betreffen, mit einem Gelehrten sich herumzuzanken. Ausdrücke wie: „beschränkter Gesichtskreis hierarchischer Interessen," sollte man aber schon deßhalb überall eher als in einem wissenschaftlichen Werke suchen, weil diese hierarchische Auctorität für die Erhaltung von Bildung und Wissenschaft überhaupt die höchsten Verdienste aufzuweisen hat. Wie wäre es auch ohne sie möglich gewesen, die in den finstern Häresien des Mittelalters oder in den Angriffen des Islams auftauchenden Feinde der Bildung zurückzuweisen? Was hat selbst die Gegenwart, Angesichts der Wogen der Revolution, über deren Stellung zu Wissenschaft und Bildung doch kein Zweifel mehr besteht, dem „beschränkten Gesichtskreis religiöser oder hierarchischer Interessen" zu danken?

78. Wir haben die Frage zurückgestellt, ob die Kirche nicht wenigstens für das natürliche Wissen die erste Stelle an den Staat verloren habe. So lange nun, für den Katholiken, die Offenbarung den ersten Rang im Reiche des Geistes schlechtweg behauptet; so lange ferner für die Erkenntniß der Offenbarung die Auctorität der Kirche zu oberst maßgebend ist; so lange endlich die geoffenbarte Wahrheit für die gesammte natürliche Erkenntniß eine wohlthätige höchste Norm enthält: so lange wird die Kirche nie ihren eigenthümlichen Primat in der Aufsicht über die Wissenschaft an den Staat verlieren. Dies behaupten wir in gewissem Sinne selbst für die untergeordneteren rein natürlichen Wissensgebiete, obgleich wir gerne zugeben, daß sich diese der heutigen Ent-

wickelungsstufe der christlichen Völker gemäß, in einem andern Verhältniß zur kirchlichen Auctorität befinden, als im Mittelalter. Bekanntlich hält die lateinische Kirche alle ihre Diener an, sich eine gelehrte Vorbildung für die heiligen Weihen zu erwerben [1]. Diese Einrichtung wirkt nachhaltiger und sicherer für die Erhaltung der Wissenschaften jeder Art: der classischen Studien, der Geschichtskenntniß, der philosophischen Disciplinen von der Logik angefangen durch Ontologie und Metaphysik bis zur Ethik und dem Naturrecht, sowie der schulmäßigen Behandlung der mathematischen, astronomischen und physikalischen Disciplinen, als die wohlmeinendsten Regierungen und gelehrten Corporationen der Gegenwart zu thun vermögen. Wie viele Anstalten verdanken nun schon seit vielen Jahrhunderten ihren Ursprung dem über die Erde zerstreuten Episcopat? Wer weiß ferner nicht, daß alle die großen Thatsachen, von denen das specifische, der modernen Bildung eigenthümliche Leben zumeist bedingt ist, die großen Entdeckungsreisen zur See wie am gestirnten Himmel; die höhere Belebung der classischen Studien; die regere Theilnahme an der Philosophie, in die Zeit der noch ungetheilt katholischen Bildung, also vor die Reformation, fallen? Wie kommt es doch, daß die vom Geiste dieser Bildung abgerissene Philosophie nahezu auf allen Gebieten und in allen Ländern in kläglichsten Verfall gerathen ist? Daß heute wirklich schulmäßige philosophische Curse fast allein noch bei Jenen sich finden, die der Kirche den Vortritt nicht rauben lassen? Ist man ja doch, unter der Herrschaft der Staatsaufklärung, in manchen Ländern vielfach dahin gekommen, die Krone aller allgemein wissenschaftlichen Bildung, nämlich die Philosophie, dem Brodstudium zum Opfer zu bringen. So lange die Kirche sich nicht entschließt, in den ihr noch gebliebenen Lyceen und Gymnasien ein Gleiches zu thun, wird man sich bescheiden müssen, dem Vortritte des Staates, wenigstens auf diesem höchsten Gebiete des natürlichen Wissens, engere Grenzen zu ziehen.

79. Wir anerkennen gerne die erweiterte Sorgfalt des modernen Staates für die Wissenschaft, aber deßhalb lassen wir noch nicht von unserer Behauptung, daß die Kirche den ihr eigenthümlichen Primat auf dem Wissensgebiet heute noch besitze. Das Vorurtheil, das hiegegen ankämpft, übersieht die wesentliche Verschiedenheit in den beiderseitigen Beziehungen der Kirche und des Staates zur Wissenschaft. Die Kirche ist geboren zum Lehren, ihre Aufsicht fällt also in eine und dieselbe

---

[1] Trid. Sess. XXIII. c. 13, 14. de ref.

Reihe mit der von Sachverständigen, welche, im Besitze der wissenschaftlichen Grundsätze, die Fortschritte in bestimmten Fächern überwachen und beurtheilen. Die Kirche ist durch ihr Amt, die Offenbarung auszulegen, der höchsten und lautersten Grundsätze alles Wissens mächtig; ihre Organe sind geschult in einer das ganze natürliche und übernatürliche Gesetz mit den complicirtesten und mannigfachsten Anwendungen umfassenden Disciplin. Wenn sie eine Lehre prüfen, so geschieht es unter dem höchsten Gesichtspunkte der Wahrheit; das Wohl, welches sie schützen, steht ebenso hoch über dem Zeitlichen, als die Gemeinschaft, für welche sie es wahren, über dem Staate. Ganz anders die Stellung einer Regierung, deren Beruf es keineswegs ist zu lehren, weshalb sie auch zu der von uns nicht bestrittenen Aufsicht Glieder des Gelehrtenstandes herbeiziehen muß. Eben deßhalb bleibt ihre Aufsicht in einem gewissen äußerlichen Verhältniß zur Wissenschaft, wenn sie auch die fähigsten Gelehrten, wie wir voraussetzen, zu Organen wählt. Ihre Thätigkeit fällt in den Bereich der Politik; besteht je Einheit in den Grundsätzen nnd Gesichtspunkten ihrer Aufsichtsbeamten, so erheben sich dieselben doch nicht über den beschränkten Horizont der herrschenden Zeitmeinungen; sie stehen nicht über, sondern neben denjenigen, welche sie beaufsichtigen, und gemeinhin sind die leitenden Gesichtspunkte mehr von praktischen Bedürfnissen, oft ephemerer Natur, entlehnt. Das Höchste, was von dieser Seite geschehen kann, bezieht sich auf die materielle Ausstattung von Lehranstalten, auf die Ausrüstung der Universitäten mit tüchtigen Lehrkräften, auf wissenschaftliche Expeditionen, Errichtung und Begünstigung von gelehrten Gesellschaften u. s. w. So hoch nun auch diese materielle Hülfe anzuschlagen ist, einen Primat kann sie nicht begründen, noch weniger kann sie den kirchlichen verdrängen. Das Naturgemäße ist das Zusammenwirken der beiden Kreise; und es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die heutige Gestalt der angeblich freien oder emancipirten Wissenschaft, um zu erkennen, daß auch ihr selber eine bessere Stellung zur Offenbarung und deren von Gott bestellten Hüterin recht zu gönnen wäre.

80. Uebrigens wird das Ausgehobene unsere Bedenken, ob es Dr. Bluntschli wirklich Ernst sei, mit dem „chinesischen" Prinzip der Staatswissenschaftspflege zu brechen, bereits hinlänglich motiviren. Leider schwindet auch der letzte Zweifel, wenn wir die praktischen Folgerungen für die Schulleitung ins Auge fassen. „Die Schule im Mittelalter, wieder eine Anstalt der Kirche, ist nun zunächst auf ihren verschiedenen

Stufen zur Staatsanstalt geworden. Die Kirche hat es nicht verwehren können, daß der Staat durch ausgedehntere Sorge in diesem Felde ihr den Vortritt abgewonnen hat. Aber noch legt sie und mit Grund einen Werth darauf, daß sie nicht ausgeschlossen werde"[1]. N o c h! Geschrieben 1857! Wir leben schnell: heute soll bekanntlich in manchen Ländern bereits kein Grund mehr vorhanden sein, sich dieses Ausschlusses zu erwehren. Wir haben es also hier mit einer sich vollendenden Thatsache zu thun. Beeilen wir uns deßhalb mit einigen Verwahrungen! „Die Schule im Mittelalter eine Anstalt der Kirche" — ist so ausgedrückt, d. h. wenn unter Kirche die hierarchische Regierung dieser öffentlichen Gesellschaft verstanden wird, nicht richtig. Sieht man ab von Seminarien und Pfarrschulen, so war die Schule gehalten von geistlichen und weltlichen Corporationen, und wohl unter der obersten Aufsicht der Kirche, aber erfreute sich dieser gegenüber einer bekanntlich sehr ausgedehnten Autonomie. Sie ist „auf ihren verschiedenen Stufen Staatsanstalt geworden". Wo? und wann? Die Reformation hat ihr allerdings da und dort, jedoch keineswegs in allen protestantischen Reichen, staatlichen Charakter verliehen; ob ohne Widerspruch Einsichtsvoller, ob zum Vortheil des Staates und der Wissenschaft? ob mit Aussicht auf Dauer und Beständigkeit? Erst vor Kurzem hat ein dem protestantischen Bekenntniß angehöriger Geschichtsforscher in den Histor.-pol. Bl.[2] die Folgen dieser Maßregel freimüthig als nachtheilige anerkannt: „nach wenigen Jahrzehnten mußte in den Ländern des neuen Kirchenthums die Erinnerung an die alte Zeit völlig verschwinden. Die neue Zeit konnte sich nur noch verneinend, feindselig gegen dieselbe verhalten. Eine wahre Freiheit der Erkenntniß wurde unter solchen Verhältnissen sehr schwer, vielfach unmöglich. Es bildete sich demgemäß über jene Zeiten eine Tradition, deren Wesen nicht ist die Gerechtigkeit." Allerdings ist auch der Staat der Revolution in diese Wege eingetreten, aber die Revolution konnte wohl die christliche Schule zerstören, nicht so aber etwas Gedeihliches an ihre Stelle setzen, das ist die Wahrheit. Haben nachher die Erben der Revolution da und dort Staatsschulen organisirt, so haben sie aus guten Gründen entweder sofort, oder nach bitteren Erfahrungen, nicht allein die theologischen Seminarien der Kirche zurückgestellt, sondern auch vieles Andere wieder freigegeben und

---

[1] A. a. O. S. 339.

[2] 60. Bd. 6. H. 445 f.

damit ist die der Kirche gebührende maßgebende Stellung wenigstens theilweise wieder anerkannt worden. In manchen Ländern, unter denen England sich auszeichnet, besitzen die Schulen, wie gezeigt (§. 3), heute noch auf allen Stufen ihre ungestörte corporative Freiheit. Der Staat kann zudem auch hier der katholischen Kirche den „Vortritt" gar nicht abgewinnen, denn er ist der Schule etwas ganz Anderes als die Kirche, deren religiöse Lehrauctorität nach dem ABC des Kirchenrechtes nie auf den Staat übergeht.

81. Keine Phrase ist den Liberalen geläufiger als diese: der moderne Staat ist der Schule gegenüber an die Stelle der Kirche getreten; freilich enthüllt auch kaum eine andere sosehr die Kurzsichtigkeit der Parteimänner, welche dieselbe im Munde führen. „So unterrichtet die Geistlichkeit sein mag", sagte einer der Vertheidiger der Universität in der französischen Pairskammer, „so beschäftigt sie sich mehr mit dem Himmel als mit der Erde. Wo die Industrie Aufschwung nimmt, die Künste" (die sich übrigens gegen diese Parallele wohlweislich verwahren) „ein Land schmücken, da herrscht sie nicht mehr! Als die Wissenschaft die Schwelle der Klöster überschritten, hat ihr Reich aufgehört" [1]. Je runder solche Versicherungen auftreten, desto günstiger ist die Aufnahme; sie widerlegen verriethe Mangel an Lebensart. Etwas ernster schon lautete es, wenn Guizot der Kirche von heute geradezu die Fähigkeit absprach, die gebildete Gesellschaft zu leiten und diese Kunst dem Staate vorbehielt, der sie mittelst der Staatsschule auszuüben habe. „Die große Schwierigkeit der Zeit ist die Lenkung, die Regierung der Geister, die im Schoß der Freiheit selbst dies Bedürfniß haben; die Geistlichkeit weiß doch selber, daß sie diesem Berufe nicht gewachsen ist, sondern daß eine große weltliche Genossenschaft, mit der Gesellschaft innigst verbunden, sie kennend, in ihrer Mitte lebend, mit dem Staat verbunden, vom Staat Gewalt und Richtung empfangend, Noth thut, die auf die Jugend einen moralischen Einfluß ausübe, der sie zur Ordnung, zur Regel gewöhne, und unter dem die Geister, wenn zum Alter der Reife gelangt, sich frei aufschwingen und entfalten mögen" [2]. Guizot ist seitdem über den freien Aufschwung der Geister auf den Fittichen des Staats mehrfach zu besserer Einsicht gelangt; es handelt sich also hier mehr um eine historische Denkwürdigkeit, als um eine Charakteristik

---

[1] A. A. Z. 1844. Nr. 128.
[2] 25. April 1844. A. A. Z. 122.

der Ansichten des berühmten Staatsmannes. Es kommen dabei hauptsächlich zwei Fragen in Betracht: die Thatsache zugegeben, daß die heutige Gesellschaft Geister besitzt, welche für die Kirche unlenkbar geworden sind, ist erstens die Folgerung richtig, daß der Staat den Beruf habe, bei ihnen die Kirche zu ersetzen? Sie hängt in der Hauptsache von der zweiten ab: falls je ein solcher Erziehungsberuf vacant geworden ist, wie beweist der moderne Staat seine Tüchtigkeit, ihm zu genügen? Weitaussehende Probleme, zu deren Lösung wir uns die Geduld des freundlichen Lesers auf einige weitere Augenblicke erbitten.

82. Man könnte zur Empfehlung der Schlußfolgerung von Guizot noch vorbringen: die Gesellschaft könne allerdings von der Staatsgewalt verlangen, daß sie jener Fraction, welche im Schoße der Freiheit das Bedürfniß der Ordnung fühlt, hiezu verhelfe. Denn dieselbe sich überlassen, hieße die ganze Gesellschaft der Laune eines maßlosen Libertinismus der Meinungen überliefern. Es ist hiebei immer vorausgesetzt, daß die Staatsgewalt Solches auszuführen vermöge, ohne näherliegende Pflichten zu verletzen. Die Katholiken, sagte Guizot in diesem Sinne, sollten dem Staate dankbar dafür sein, daß er durch das Institut der Staatserziehung an der Stelle des Clerus für die Ordnung sorge. Ganz gut! nehmen wir an, der Staat besitze das Geheimniß, mit der Erbschaft der ungläubigen Philosophie auf diese Weise ins Reine zu kommen; aber was wir nicht einsehen, ist die Forderung, daß die Katholiken mit Ungläubigen oder Unbändigen hierin auf gleichem Fuße behandelt werden sollen. Mag der Staat, können die Katholiken mit Recht sagen, Jenen die Kirche ersetzen, wir können und wollen es nicht hindern, vorausgesetzt, daß das Staatswohl nicht leide; uns aber kann er nicht und darf er nicht einen solchen Ersatz bieten wollen. Und die Katholiken in Frankreich haben das gesagt. Aber gab es denn noch politisch berechtigte Katholiken unter der Juliregierung? Katholiken, welche in der Kirche eine göttlich geordnete Anstalt, im Clerus das Organ der höchsten Lehrauctorität anerkannten, heute so gut als zu den Zeiten des h. Ludwig? Und wenn der Clerus eine solche Auctorität öffentlich ansprach, verstieß er nicht gegen das Grundgesetz des Landes, welches die Gewissensfreiheit, die Gleichheit der religiösen Meinungen, aufstellt? Auf diesen Punkt wurde die Frage getrieben. Guizot, ein Protestant mit dem scharfen calvinischen Accent, erklärte ungescheut, daß für ihn das Frankreich von 1789 eine legitime Tochter der Reformation sei, so gut als das England von 1688. Diese beiden Revolutionen sind nach ihm Erscheinungen derselben

Insurrection, die es zuerst auf den Sturz der geistlichen Herrschaft über den Menschengeist abgesehen hatte, um ihm später den des absoluten Königthums folgen zu lassen. Daß die Reformation in Deutschland die Religion dem Staate überlieferte und dadurch wie durch die staatliche Pflege von Schule und Bildung den Absolutismus befestigte, ist nach ihm eine völlig abnorme Entwicklung jener Revolution. Diese hatte vielmehr den Beruf, der angeblich einseitigen Geltendmachung der Auctorität die Freiheit entgegen zu stellen und zwar auf allen Gebieten des menschlichen Lebens.

83. In diesem Sinne mußte ihm das Frankreich der Revolution, das sich von der Leitung der Kirche ebensowohl wie der des Königthums emancipirte, das heute allein wahrhaft berechtigte sein, im Gegensatz zu jenem, das der Kirche treu blieb; und eben damit erhielt der staatliche Beruf, sich auf Seite des modernen gegen das alte zu stellen, eine geschichts-philosophische Grundlage [1]. Allein die Katholiken waren keineswegs geneigt, einer geistreichen Theorie zu lieb ohne Weiteres auf eine wieder errungene politische Existenz zu verzichten. Der Ruhm, als Söhne des modernen Frankreich von den Liberalen anerkannt zu werden, wog für sie das Glück, unter der Leitung des Glaubens zu stehen, nicht auf. Montalembert erklärte in verständlicher Weise, daß ihn, als einen treuen Sohn der Kirche, in dieser Frage der gehorsame Anschluß an die lehrende Kirche, die Unterordnung des eignen Urtheils unter das unfehlbare Lehramt der Kirche von Guizot trenne. Auch der Erzbischof von Paris ergriff einen geschickten Anlaß, um dem Minister zu bedeuten, daß der katholische Episcopat in Frankreich heute wie ehedem den Jugendunterricht als sein natürlichstes und unveräußerliches Recht betrachte. Dies hindere nicht die Treue in der heiligsten Pflicht, der weltlichen Obrigkeit in der modernen Gesellschaft ohne zeitliche Rücksicht in Allem, was ihr zustehe, zu gehorchen. Die Kirche ließ sich also um der Liberalen willen vom Staate nicht ihres Berufes entkleiden; die Katholiken bestritten dem Staate das Recht, ihnen seine Erziehung an der Stelle der Kirche aufzudrängen. Diese katholische Auslegung der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit war mindestens so berechtigt als die liberale. Der moderne Staat hat also keine Rechte über die Erziehung der Katholiken gewonnen, oder er ist mit seiner Schulleitung nicht an die Stelle der Kirche getreten; er hat überhaupt nicht als Staat, sondern höchstens als

[1] S. Cours d'histoire moderne. Bruxelles. 1846. p. 290 sqq.

freigewählter Pontifex der Rationalisten eine maßgebende Stellung in der Schule errungen; wer nicht Rationalist ist, oder es werden will, den geht seine Schuldictatur rechtlich nichts an.

84. Es ist hiebei vorausgesetzt worden, daß es dem Berufe des Staates an sich nicht entgegen wäre, bei den Rationalisten den Papst zu spielen, oder daß er die unlenksamen Geister zur Ordnung durch Staatserziehung zu führen vermöchte, und zwar ohne daß die staatliche Ordnung, deren Besorgung ihm zunächst obliegt, leide. Hier hat man nun aber alle Gründe, Zweifel zu erheben, und das gestützt nicht auf allgemeine Versicherungen, an denen die Vertheidiger der staatlichen Schulpflege es allerdings nicht ermangeln lassen, sondern auf schwerwiegende Thatsachen. Halten wir uns an das Urtheil unseres Führers, des Msgr. Parisis, so hat der staatliche Charakter der Schule dieselbe zu einem willenlosen Werkzeuge der Politik herabgewürdigt. Das heißt aber nichts anderes als: die staatliche Erziehung ist in die Corruption des öffentlichen Lebens hineingezogen, ja zu einem Haupthebel derselben gemacht worden, weit entfernt, daß sie gegen diese Corruption, wie es doch versprochen war, einen Damm aufgerichtet hätte. In Guizot's Sprache übersetzt lautet das Ergebniß: der Staat hat durch seine Schule die unlenksamen Geister im Schooße der Freiheit nicht zur Ordnung gebracht, sondern er hat die Ordnung mittelst seiner Schule diesen Geistern dienstbar, also die Unordnung allgemein und dauernd gemacht. Diese schwerwiegende Anklage geht von der Thatsache aus, daß durch die Staatspflege der Schule dem Minister eine durch das ganze Land vertheilte Armee von c. 50,000 ganz von ihm abhängigen Personen[1] zur Verfügung gestellt war. Eingestandenermaßen war der einzige Hebel, der diese Maschine in Bewegung setzte, die Aussicht auf Beförderung mit Gehaltszulage; die Hauptbedingung aber hiefür war die politische Willfährigkeit; sie hatte sich bei den Wahlen der Deputirten zu erproben. Der mächtigste Bundesgenosse für die Beförderung oder das ordentliche Mittelglied zwischen Lehrer und Unterrichtsminister war dann eben der Deputirte, dem der staatlich gepflegte Lehrer zur Erwählung verholfen hatte. „Um also Erfolg zu haben, muß der Lehrer sich um die Wahl des Abgeordneten kümmern, der Abgeordnete aber ministeriell sein. Und was wird bei diesem Geschäfte aus dem Gewissen des Lehrers? aus der Erziehung? aus dem

[1] Diese Zahl ergibt sich, soferne die Volksschullehrer damals auf circa 32,000, die Professoren an den 52 Staats- und 313 Gemeinde-Anstalten auf 5—6000, die Graduirten für die Privatschulen auf 6—7000 sich beliefen, wozu über 3000 Schulamtscandidaten und 3000 staatlich angestellte Aerzte zu rechnen waren.

öffentlichen Wohle? Ist es nicht einleuchtend, daß das ganze Heer, also geleitet, die moralischen Gesichtspunkte aus dem Auge verlieren muß und zuletzt nur noch die politischen wahrnehmen wird? . . . Was anders ist das, als über eine wohldisciplinirte, von der Politik allein bestellte, von der Politik überwachte, von der Politik bestrafte, von der Politik belohnte Macht gebieten, um die jeweilige Regierungspolitik durch Dick und Dünn zu unterstützen? . . . Und welche Politik sollen Jene unterstützen, welche berufen sind, vor Allem die Grundsätze der öffentlichen Moralität unter dem Volke zu verbreiten? Die Wahlbestechungen des constitutionellen Systems geben allein schon eine genügende Antwort; sie sind nur eine der Wirkungen des Egoismus, der das ganze öffentliche Leben unterwühlt."

85. „Unsere Repräsentativregierung," sagt der muthige Bischof, „ist zu einem Markte geworden, wo die öffentlichen Rechte feil geboten und verkauft werden von Denen, die sie zu schützen hätten, und erworben von Jenen, welche sie zu zerstören beabsichtigen, um den Preis einiger vorübergehenden persönlichen Gunstbezeigungen." „Was ist dieser Handel anders, als der öffentliche Verrath der kostbarsten Interessen, als ein amtliches Gewerbe von Ungerechtigkeiten zum vollen Verderben der Gesellschaft?" „Das Ziel ist, daß Alles dieser jeweils herrschenden Gewalt zur Beute werde und Alles nach Willkür regiert werde in der Familie wie in der Gemeinde, im Unterricht wie in der Verwaltung, in der Religion wie in der Industrie, im Gewissen wie im öffentlichen Leben, in der Kirche wie im Staate. Der Abgeordnete sagt zum Minister: geben Sie mir Stellen für meine Wähler. Der Minister antwortet: sorgen Sie dafür, daß mir mehr Stellen zur Verfügung stehen, und der Abgeordnete stimmt für die Vermehrung der Beamten ins Ungemessene. Der Abgeordnete sagt: geben Sie mir Pensionen, Vorschüsse, Unterstützungen, wie ich sie bei meiner Wahl versprochen habe. Der Minister antwortet: bewilligen Sie mir ein größeres Budget. Und der Abgeordnete stimmt für die immer steigende Steuererhöhung. So sind unter dem liberalen Regime von 1830—46 die Steuern allmählig um eine halbe Milliarde Franken in Frankreich jährlich gestiegen. Um aber das Reich auf diesem Wege des Verderbens zu erhalten, sind Menschen ohne Gewissen vonnöthen, die alles ihrem Eigennutze opfern, und sie zu erzielen, bedarf es einer Erziehung ohne Grundsätze. So wird Frankreich reif zu jeglichem Verderben." „Die Sittenlehre, die uns einprägt, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen;

daß man lieber Alles verlieren, als seinem Gewissen untreu werden soll, daß weder der Vortheil noch der Genuß in Vergleich kommt mit der Pflicht; diese göttliche Sittenlehre soll einem Systeme mit unberechenbarer Macht unterworfen werden, wo die Religion dem menschlichen Gesetze unterthan, das Gewissen der Begierlichkeit, die Pflicht der Selbstsucht weicht; und weil die reinen Grundsätze dieser Moral insbesondere durch den Unterricht und die Erziehung den Völkern zufließen, soll, gleichsam, um ihrem heilsamen Einflusse zuvorzukommen, die Corruption bis zu den Anfängen des Lebens vordringen; die Moral der Pflicht, des Opfers, der Liebe, vergiftet in den ersten Canälen, soll zur Seele des Kindes nur gelangen, nachdem dieselbe mehr oder weniger mit dem Kothe der politischen Leidenschaft in Berührung getreten ist." Der Bischof schrieb das vor dem Ausbruch der Revolution von 1848. Er warnte: nur eine starke, auf religiöser Grundlage erbaute Erziehung kann vorbeugen. Diese verweigern, ruft er dem Unterrichtsminister zu, an den sein Wort gerichtet ist [1], heißt „der Dynastie ebensoviel Uebel zufügen, als der Nation; indem Sie diese entsittlichen, wecken Sie gegen jene unberechenbare Stürme." Die Thatsachen haben seinen Commentar zur Genüge beleuchtet.

§. 6. Ist die ausschließliche oberste Leitung der Schule durch den Staat förderlich für das Gedeihen der Schule?

86. Das Förderliche einer normalen Einwirkung des Staates auf die Schule zu bestreiten, ist nicht unsere Absicht; als normal betrachten wir eben jene nicht, die eine ausschließliche Leitung beansprucht. Die christliche Schule besaß ehedem an der festen Glaubenseinheit wie an der sie schützenden kirchlichen Lehrauctorität ein überaus wohlthätiges Element; für ihr Ziel empfing sie davon die rechte Richtung, für ihre Methode Sicherheit und Stetigkeit. Was konnte der Staat dort, wo er die Kirche aus ihrer Stellung verdrängt, in dieser Hinsicht als Ersatz bieten? Im günstigsten Falle, bezüglich des Geistes, eine herrschende Philosophie und bezüglich der Organisation Einreihung der Lehrer in das Beamtenthum. Aber beides wechselt fortwährend, zumal in einer

---

[1] Lettre de Mgr. l'évêque de Langres à Mr. le Comte de Salvandy, Min. de l'instruction publique à propos du projet de loi sur l'instruction secondaire, présenté à la chambre des députés le 12 avril 1847. Paris 1847.

Zeit, welche von so vielen Stürmen und Umwälzungen bewegt ist. Es muß in der That mit Wehmuth erfüllen, wenn man auf der einen Seite den guten Willen, die vielen Mittel, geistige und materielle, und auf der andern die Rathlosigkeit, die vielen Experimente und die stete Unruhe auf diesem der öffentlichen Wohlfahrt so wichtigen Gebiete in's Auge faßt!

87. Statt vieler Worte mögen hier einige Thatsachen sprechen. Als erstes Beispiel wählen wir, was Thiersch [1] über Bayern zusammengestellt hat. Zwei Jahrhunderte hatte die feste Schulorganisation gewährt, welche dieses Land dem treuen Anschluß an die Kirche zu verdanken hatte, als mit den Präludien von Ickstadts und der Illuminaten unter Churfürst Max Joseph II. eine neue Aera für das Schulwesen begann. Sie wurde eröffnet mit einer Verordnung vom 25. November 1799, welche der katholischen Landesuniversität „eine dem Geiste der Zeit anpassende und mit den Bedürfnissen des Staatsdienstes übereinstimmende Einrichtung geben wollte". Darin wurde den Professoren eine Encyclopädie von nützlichen und nothwendigen Wissenschaften vorgeschrieben und ausdrücklich eingeschärft, nicht über das Elementare und Praktische an den Wissenschaften hinaus zu gehen. Das Lesen nach eigenen Heften wurde verboten. Die Professoren wurden als Staatsdiener einer jährlichen Visitation der Curatel unterstellt und so mit der Aufräumung der corporativen Selbständigkeit ein unsanfter Anfang gemacht. Den Studenten gegenüber wurden sie durch eigene Vorschriften, welche von der Würde des akademischen Lehramtes Umgang nahmen, in die Stellung polizeilicher Ueberwachungsorgane versetzt. Das war die Grundlage, auf welcher die Reform Schritt für Schritt voranging. Nachdem die Universität nach Landshut übergesiedelt war, wurde sie mit sämmtlichen aus der katholischen Zeit ererbten Lehranstalten von der Elementarschule aufwärts in Eine zusammenhängende Staatsanstalt verschmolzen. Eine neue Organisation erfolgte unter dem 26. Juni 1804 für die Hochschule; die Mittelschulen aber, die Realschule mit zwei, das Gymnasium mit fünf, das Lyceum mit zwei Classen, wurden dem Lehrplan vom 5. September 1804 unterworfen. In seiner Ankündigung verspricht der letztere „erstens brauchbares Wissen fürs wirkliche Leben", um dadurch „verständige Bürger und kluge wohlunterrichtete Geschäftsmänner" zu bilden; „zweitens aus den höheren Ständen den Sectengeist zu ver-

---

[1] In seiner Gelehrtenschule mit besonderer Rücksicht auf Bayern. II. 35 ff.

bannen," „und dafür den Geist wahrer Lebensweisheit vorzüglich mittelst des Studiums der alten Classiker wieder in denselben zurückkehren zu machen." Die um diese Zeit siegreichen Philanthropen und Realisten luden also ihre Brüder unter den Humanisten zu gemeinsamer Arbeit für allgemeine Aufklärung ein.

88. Die Universität sollte noch mehr von ihren „Mängeln", worunter hauptsächlich die Reste der alten Schulgelehrsamkeit und der corporativen Selbständigkeit zu verstehen waren, gesäubert, folgende Gestalt annehmen: die Studien zerfallen nach den Lehrgegenständen in zwei Hauptclassen, die der allgemeinwissenschaftlichen mit vier Sectionen, und die der besondern, gleichfalls mit vier Sectionen, für die Studien, welche „zur Ausübung einer bestimmten Function im Staate erfordert werden", darunter die Section für die „Bildung der religiösen Volkslehrer," womit die theologische Facultät gemeint ist. Die alten Facultäten sollten überhaupt bis auf den Namen verschwinden, an der Spitze der Sectionen Directoren, je auf ein Jahr ernannt, stehen. Man sieht: überall überwogen die administrativen Gesichtspunkte. Der Senat wurde in seinen ständigen Mitgliedern von der Regierung besetzt, die selbständige Vermögensverwaltung wurde gänzlich, die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und polizeilichen Fällen entzogen, nur in peinlichen verblieb dem Senat die Instruction. Diese Universitätsreform hielt sich bis zum 6. März 1814, also ein volles Decennium, die der Mittelschulen ging noch früher zu Grabe. Der „Lehrplan für alle churpfalzbayerischen Mittelschulen" von 1804, welcher die classischen Studien beschränkte, ohne den Realien aufzuhelfen und durch das Fachlehrersystem den erziehlichen Charakter wie den religiösen Einfluß hemmte, führte zu einem die Regierung beunruhigenden Verfall des öffentlichen Unterrichts. Deßhalb wurde Aenderung zu Gunsten der Humanisten und des Klassenlehrersystems von den Organisateurs beschlossen. Ein „allgemeines Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Bayern" von 1808 brachte eine neue Ordnung; doch mußte bald ein Erlaß von 1810 und ein anderer von 1813 bezüglich der Methode nachhelfen. Ein Hauptgrund, warum diese Einrichtung nicht recht in Bewegung kam, lag in dem Umstand, daß es an Lehrern mit der gehörigen Elastizität des Geistes mangelte, um den Conceptionen des Bureau mit entsprechender Raschheit zu folgen. Man sah sich deßhalb in der Lage, 1816 aufs Neue ändern zu müssen; doch mit dem Erfolg, daß 1824 abermals ein Schulplan nöthig wurde. Allein als der letztgenannte in's Leben gesetzt wurde,

entstand große Noth; wie konnte anders abgeholfen werden als durch eine neue staatliche Organisation? König Ludwig I. war indessen auf den Thron gelangt, er wünschte größere Einfachheit, Sicherung der intellectuellen Bildung und zugleich entschiedenes Einstehen für die Interessen der Religion. Ein neuer Schulplan von 1829, in welchem die junge Humanistenschule über ihre Gegner, die Realisten wie die Katholiken, einen Sieg erfocht, entsprach seinen Gedanken keineswegs ganz, er wurde nach kaum zwei Jahren durch eine Art Vergleich zwischen den kämpfenden Richtungen verdrängt. Die Reform der indessen, 1826, nach München verlegten Universität hielt so ziemlich gleichen Schritt. In dieser Weise wurde in drei Decennien organisirt, und das, obwohl Bayern mit einem Centralsitz der Wissenschaft, einer Akademie in München, bedacht war! Ein solches Schwanken, eine solche Unsicherheit im Verfahren, ist doch gewiß kein gutes Zeichen für den staatlichen Organisationsberuf; ist aber dieser zweifelhaft, so werden wahrlich ohne Noth große Güter unverantwortlicher Gefährdung ausgesetzt. Was hätte nicht erreicht werden können, wenn auf der alten Grundlage die Entwicklung eine ruhige und stetige geblieben wäre; wenn die Staatsgewalt, statt in absolutistischer Manier sich in neuen Schöpfungen zu versuchen, mit zweckmäßiger Nachhülfe, wo sie nöthig war, sich zufrieden gegeben hätte!

89. Man glaube aber nicht, daß der staatliche Organisationsschwindel nur auf dieses oder jenes Land beschränkt geblieben oder bloß von Ultramontanen übel vermerkt wäre [1]. Ein Kind des ungläubigen Philosophenthums des vorigen Jahrhunderts, zeigte er sich als eine epidemische Erscheinung nahezu in ganz Europa. Weniger bekannt mag der

---

[1] Statt vieler Bemerkungen, um die Parität nicht zu verletzen, möge hier seine Stelle finden, was der schon genannte preußische Schulmann Dr. Voigt in Halle in seinen Mittheilungen über englisches Schulwesen anführt: „Allerdings führt das strenge Festhalten am Althergebrachten auch die Beibehaltung von manchem Veralteten und Verbrauchten in der Methode und in den Mitteln des Unterrichts mit sich; indessen scheint dieß doch weniger nachtheilig zu wirken, als wenn auf der andern Seite allzuviel experimentirt und eine auf abstracte Principien gebaute Einrichtung nach der andern versucht wird, und gewiß ist bei uns den Schulen nicht geringer Schaden dadurch zugefügt worden, daß man bald die Hegel'sche Philosophie zum Mittelpunkte machte, bald die realistische Richtung in den Vordergrund treten ließ, bald einen eben beschränkten Unterrichtszweig wieder hob, bald diese, bald jene Aenderung machte. Es mußte dadurch nothwendig Unsicherheit und Schwanken hervorgerufen werden, und gründliche Heilung der Gebrechen konnte so wenig die Folge davon sein, als Genesung bei einem Kranken, der sich aus einem Zimmer in's andere tragen läßt." S. 99.

Verlauf der Krankheit in Rußland sein, er soll als Seitenstück[1] hier skizzirt werden. In Kiew hatte sich durch die segensvollen Bemühungen des mit dem lateinischen Ritus in inniger Freundschaft stehenden Metropoliten Peter Mogita († 1646) das Licht der höheren Studien auf's Neue entzündet; der Fortschritt dieser Bemühungen hatte unter dem gleichfalls katholikenfreundlichen Patriarchen Joachim und bei günstiger Stimmung am Hofe Jesuiten nach Moskau gebracht, und auch dort wurden (um 1683) abendländische Schulen eingebürgert. Eine Revolution (1689) änderte die Dinge, aber Peter I., der auf den Thron kam, berief Schüler von Kiew nach Moskau und förderte die dem katholischen Abendland nachgebildete gelehrte Schule; man sah neben den Geistlichen Zöglinge aus allen Ständen. (Im Jahre 1736 traten 158 Adelige in die Akademie ein.) Die Lehrer kamen meistens von Kiew. Nach der Liste von 1703—1774 sind die Lehrer fast durchgängig Mönche aus der Ukraine und aus Polen. Mit der Gründung der St. Alexander-Newsky-Universität zu Petersburg, welche der Schule von Moskau die besten Kräfte entzog, wurde ein neues System vorbereitet. Die Grundzüge desselben waren: Einschränkung der alten zu Gunsten der modernen Sprachen, der Literatur zu Gunsten der exacten Wissenschaften, der geistlichen zu Gunsten der weltlichen Bildung. „Alle Schulen wurden dem Systeme unterworfen, dieses selber aber befand sich in steter Wandlung!" Also ganz der Proceß der modernen staatlichen Centralisation im Westen! Vergebens sträubten sich die geistlichen Seminarien, auch sie wurden gebeugt. Unter dem Namen Scholastik wurden die Reste von katholischen Traditionen oder der christlichen Schule immer mehr ausgemerzt, und während der Verstand der Zöglinge durch encyclopädische Vielwisserei niedergedrückt wurde, entschwand mit der festen Basis der Tradition die Grundlage für eine solide Lehrerbildung. Der Hauptübelstand blieb die Centralisation der geistlichen Seminarien, die sich unter Katharina II. vollendete. Joseph II. nachahmend, erhob sie die Alexander-Newsky-Akademie zum Generalseminar, die Synode ging ihr dabei willfährig an die Hand. Unter Paul I. trat hiegegen zwar eine Reaction ein; der Monarch ordnete (1797) vier theologische Facultäten an und schrieb den Seminarien zwei Jahre Philosophie und drei Jahre Theologie, und das Studium von Latein, Griechisch und Hebräisch vor; allein schon ein Jahr darauf wurde wieder geändert;

---

[1] Nach P. Gagarin in den Études 1867. n. 49. p. 52 sqq.

in dem Plane von 1804 überwiegen die Realien [1]. 1807 wurde Michael Speransky, der Freund des Apostaten Fessler, eines Illuminaten, (geb. 1772, † 1839) mit einer neuen Organisation der Studien betraut. In dem Quodlibet von Theologie und Realien figuriren Lehrbücher von schismatischen, protestantischen und katholischen Theologen durcheinander! Die acht Stunden täglich für diese Kost fehlen nicht. Fessler der Illuminat wohnte als Professor der Philosophie mitten unter den Seminaristen. 1814 wurde die Studienordnung auf's Neue umgestaltet und mehr vereinfacht. Die spätern Reformen nähern sich mehr der von 1797. Das Jahr 1863 hat eine derselben aufzuweisen. P. Gagarin, als geborener Russe mit den Verhältnissen wohl vertraut, sieht einzig Heil in der Einführung von Lehrcongregationen und in einer vollkommenen religiösen Freiheit auch für die Katholiken und ihre religiösen Orden.

90. Italien ist im Vergleich zu dem übrigen fortschrittlichen Europa spät gekommen, aber es ist gekommen. Als es daran ging, das Werk seiner Culturmission auszuführen, durfte die staatliche Centralisation der Schule nebst Allem, was sich an den dem Fortschritt huldigenden Völkern in der Eile absehen ließ, nicht fehlen. Die Ueberladung mit Realien, das Ueberschütten des Landes mit künstlichen Culturwerkstätten, ohne Rücksicht auf provinzielle Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse, das Bildungmachenwollen nach administrativen Gesichtspunkten machte den Anfang der Reformen; die Gleichgiltigkeit gegen die religiöse Zucht verstand sich ohnehin von selber. Vergebens warnten erfahrene Schulmänner gegenüber der Berufung auf ausländische, deutsche, belgische und französische Muster, daß das Kleid Dem anzupassen sei, der es zu tragen habe. Mit gleichem Rechte konnten sie sich darüber lustig machen, daß diese Herolde des Fortschritts, die den italienischen Primat der Bildung immer im Munde führen, sich mit dem begnügten, was anderwärts als Trödel längst weggeworfen ist [2]. Warnend rief ihnen der schon genannte italienische Philolog A. Peyron über ihre Geringschätzung der Religion zu [3]:

---

[1] Erst im 7. Jahr tritt die Theologie auf als Kirchengeschichte, Dogmatik, Archäologie, Moral, Hermeneutik, Kanzelberedsamkeit, neben Geometrie, Trigonometrie, Physik, Griechisch, Französisch, Deutsch, 8 Stunden täglich!

[2] Bezeichnend ist, daß auf den italienischen Universitäten die Hegel'sche Philosophie seit der neuen Aera mit besonderer Vorliebe gepflegt wird; in Deutschland ist sie schon mehrere Decennien außer Curs!

[3] In seinem oben citirten Werkchen: dell' istruzione secondaria in Piemonte. 1851. Civiltà I. VIII. p. 323 sqq.

„Was ist Wissenschaft, wenn ihr nicht die Tugend zur Seite geht? Was ist die Tugend ohne Religion als Grundlage? und welche Religion werdet Ihr lehren, Ihr, die Ihr nichts von derselben übrig lasset als die Exhortation am Sonntage, die nicht einmal obligatorisch ist? Die Religion muß die Luft sein, welche die Jünglinge athmen; was werdet Ihr aus ihnen machen, wenn sie nach einem halben Stündchen in dieser Luft sechs Tage lang die Ausdünstungen des Indifferentismus einathmen? Ja religiöse Gleichgiltigkeit und Rationalismus werdet Ihr in den Herzen pflanzen, Ihr, die Ihr Erziehung und Unterricht trennt und diesen ungescheut Atheisten anvertraut." Der wohlmeinende Mahner hätte noch etwas Anderes, das sich noch immer mit der Vernachläßigung der religiösen Zucht in den Schulen eingestellt hat, voraus sagen können: nämlich den Verfall auch der intellectuellen Bildung, statt deren Wiedergeburt.

91. Einen Beweis hiefür liefern folgende Thatsachen, die wir einer neuesten Zusammenstellung der Civiltà entnehmen: „Im Jahre 1866 wurde durch k. Verordnung bestimmt, daß die Zöglinge des letzten Jahres vom Lycealcurse sich zu einem außerordentlichen Ehrenconcurs einstellen könnten. Es sollte eine Art Probe über die Studien und Prüfungen der Lyceen sein. Vom ganzen Königreiche fanden sich nur 218 Jünglinge ein, und nicht eine goldene Medaille konnte verliehen werden: einzig drei silberne für das Latein und drei andere für das Italienische gab es zu vertheilen. Wohl 27 Lyceen stellten nicht einen einzigen Zögling zur Bewerbung! Im laufenden Jahre (1867) hat man die Schüler aller Lyceen des Königreichs eingeladen, zum Maturitäts-Examen sich zu melden. 2325 ließen sich einschreiben. Eine Prüfungscommission sah sich genöthigt, auf Grundlage der Arbeiten 881 im Italienischen, d. h. 39 Proc., 1272 im Latein, d. h. 55 Proc. und 1297 im Griechischen d. h. 56 Proc. durchfallen zu lassen. Das mündliche Examen war erst noch zu bestehen. Nach dem Diritto mußte ein Viertheil von den Candidaten völlig zurückgewiesen werden und von dem Reste kamen nur 60 Proc. durch. Es ist eine Katastrophe! jammert das Blatt. In Neapel haben im Laufe des Sommers von 720 bloß 25 dasselbe Examen bestanden, in Mailand mußten von 188 nicht weniger als 182 ausgeschlossen

---

[1] Aus dem auch sonst denkwürdige Daten enthaltenden Aufsatze: Italien, sieben Jahre nach den Annexionen. In dem Hefte vom 19. October 1867. (Ser. VI. Vol. XII. p. 133 sqq.)

werden .... Die Perseveranza von Mailand bemerkt zu diesem schrecklichen Verfall: „die fortwährende Zuchtlosigkeit der Schulen; die Zerstreuung der Jünglinge in diesen sieben Jahren; die vielfach unglückliche Wahl der Professoren; die schlechte Beschaffenheit der Schulbücher; die auf den Schein berechnete Menge der Unterrichtsgegenstände; die ganz schlechten und verfehlten Methoden, und vor Allem der beständige Wechsel mit den Schulordnungen; die beständige Drohung, daß jeden Tag Alles sich ändere; der Mangel an aller Stetigkeit in Personen und Sachen; der Mangel an Rücksicht auf das Verdienst neben der Rücksichtsnahme auf die Empfehlungen der Parteimänner und der Deputirten — das sind im Ganzen die Ursachen, warum wir nunmehr ein so klägliches Schauspiel der Welt darbieten." —

92. Wollte man dieses Ergebniß einer eminentstaatlichen Schulleitung — denn wie wir gesehen, hat Jungitalien alle Musterbilder hierin hinter sich gelassen — einzig auf die Rechnung der politischen Unordnungen schreiben, so läßt sich ein Seitenstück an dem, was sich in Belgien ereignet hat, entgegenstellen. Auch dort hat eine Revolution ihre natürlichen Wirkungen auf die Schule zu äußern nicht verfehlt; es kamen in der ersten Zeit mancherlei Störungen vor; aber wie geschah es doch, daß ohne alles Dazwischentreten der politischen Auctorität die Studien, wie die gesammte Schulbildung, einen ungemein raschen Aufschwung nahmen? Es ist eine bekannte, von den Gegnern der katholischen Kirche oft hervorgehobene Thatsache, daß der Klerus in Belgien gleich von Anfang an ein Uebergewicht hierin erlangte und die beliebte staatliche Organisation der Schule abdämmte [1]. Es ist allerdings von gegnerischer

[1] Zwar wird behauptet: „Bloß die vom Klerus errichteten und geleiteten Schulen hätten sich außer den staatlichen Einfluß gesetzt; es sei aber anzunehmen, daß, wenn in diesen nicht ein allgemeiner Nachlaß der Studien eingetreten sei, man es der Mitbewerbung der vom Staate geleiteten Anstalten verdanke." (So Passy in der Sitzung vom 29. April 1844. A. A. Z. Nr. 128.) Ebenderselbe machte noch, um die staatliche Dazwischenkunft als nothwendig zu erweisen, die Gleichgiltigkeit der Gemeindebehörden gegen Volks- und gelehrte Schulen namhaft; Einige hätten sämmtliche Collegienlehrer verabschiedet; viele Secundärschulen sich einzig durch die Hülfe des Staates gerettet; von 74 der letzteren bestehen 25 nur durch Staatszuschüsse. — Die Thatsache, daß im ersten Verlaufe mehrere Gemeinden ihre Lehrer verabschiedeten, ist richtig (vergl. Nothomb, État de l'instruction pag. XL sqq.); man braucht sie aber nur auf ihre Gründe zurückzuführen, um die Falschheit der darauf gestützten Folgerung zu erkennen. Diese Lehrer, oft durch Nationalität und Religion den Gemeinden entfremdet und von einer verhaßten Regierung aufgedrängt, hatten ihr Loos großentheils ihrer unnatürlichen Stellung

Seite die Beschuldigung erhoben worden, der rege Antheil des Klerus in Belgien habe zum Verfall der allgemein wissenschaftlichen Studien beigetragen. „Ein merkliches Sinken im Niveau der allgemeinen Studien" sei die Folge gewesen. Allein die Katholiken blieben den Beweis des Gegentheils nicht schuldig. Er langt bei unserem Ergebnisse an, daß die Unterrichtsfreiheit unter der Hut der Kirche sehr wohlthätig auf die Entwicklung der Studien eingewirkt hat [1].

---

zuzuschreiben. Daß nicht Gleichgiltigkeit gegen den Unterricht hiebei leitete, hat der Erfolg bewiesen. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Ueberantwortung der christlichen Schule an die politische Gemeinde auf einem falschen Princip beruht; die kirchlich organisirte Gemeinde ist hierin natürlicher Vertreter der Familien. Die oben ausgehobenen statistischen Thatsachen überheben uns der Widerlegung ähnlicher Behauptungen. Wird sodann angenommen, der Klerus habe der staatlichen Concurrenz den Aufschwung seiner Schulen zu verdanken, so läßt sich mit besserm Fug das Entgegengesetzte aussprechen, daß seine Concurrenz den Staats- (oder richtiger ausgedrückt, den Gemeinde-) Schulen genützt habe.

[1] Es war Graf von Montalembert, der St. Priest, dem Urheber der ausgehobenen Anschuldigung, entgegnete: „Ich habe über diese Frage bei zwei Männern Erkundigungen eingezogen, deren Stellung der Art ist, daß sie die Wahrheit ganz genau wissen und bezeugen können, bei dem ersten Präsidenten des belgischen Cassationshofes und dem Rector der Universität Löwen, beide sind Mitglieder der Prüfungsjury, welche über die Verleihung der akademischen Grade entscheidet. Und nun wünschte ich, meine Herren, die parlamentarischen Rücksichten vergönnten es mir, Ihnen hier auf dieser Tribüne den ganzen Ausdruck der Ueberraschung und des Unwillens mitzutheilen, womit diese so competenten Richter die Anklage vernahmen. Sie haben mir erklärt und mich ermächtigt, es hier zu wiederholen, daß nach einer nunmehr zehnjährigen Erfahrung das Unterrichtswesen in Belgien sich stets gebessert hat und daß kein Mensch sie darüber Lügen strafen kann." (Rede vom 26. April 1844. Kirchheim in Mainz. S. 46 f.) In Uebereinstimmung hiemit konnte der Bischof von Langres in seinem offenen Sendschreiben an den Herzog von Broglie folgende Wirkungen der Lehrfreiheit in Belgien namhaft machen: 1) die Zahl der Mittelschulen hat sich nahezu, 2) die Zahl der Zöglinge mehr als verdoppelt; 3) die Staatsanstalten haben durch die Concurrenz an Zahl und moralischem Gehalt gewonnen; 4) die öffentliche Sittlichkeit hat sich so gebessert, daß von 1834—41 die Verbrechen um 33 Procent abgenommen haben, während sie in Frankreich in demselben Zeitraum, unter der Herrschaft der Universität, immer mehr stiegen. — Man kann dem beifügen, daß auch die sehr lebhafte Debatte in den liberalen Blättern Deutschlands wie Frankreichs keine Thatsache anzuführen vermochte, welche die Vertheidigung der Katholiken entkräftet hätte. Beispielsweise vergleiche man die Rundschau der A. A. Z. 1844. Beil. 164. Auch der wohlunterrichtete Verfasser der belgischen Briefe in den Histor.-pol. Bl. (VIII. 48 f.) erhärtet es als statistische Thatsache, „daß sowohl der Volks- als der Gymnasialunterricht (1840) in einem bei weitem blühenderen Zustande sich befindet, als er es vor dem Jahre 1830 zu einer Zeit war, wo die holländische Regierung weder Mühe noch Geld scheute, um denselben zu befördern."

93. Vielleicht möchte man der Folgerung aus diesen thatsächlichen Ergebnissen mit der Bemerkung ausweichen, der Aufschwung des belgischen Unterrichts sei mehr eine natürliche Wirkung der Zeit, als des kirchlichen Einflusses. Wir geben im Allgemeinen gerne zu, daß bei Vergleichungen aus verschiedenen Perioden dieser Factor mit in Betracht gezogen werden muß, namentlich wenn dieselben weit auseinander liegen. Aber die Urheber der Ausrede mögen uns dann die Thatsache erklären, daß in Frankreich die mit der Revolution begonnene, ein halbes Jahrhundert währende Entwicklung des Schulwesens nicht im Stande war, den öffentlichen Unterricht auf die Stufe vor der Revolution emporzubringen. Ist die Staatsleitung ein Vortheil für die Entwicklung der Schule, und war dieser Vortheil von keiner Seite verkümmert; warum hat Frankreich weder unter der Republik, wo es in die tiefste Barbarei zu versinken drohte, noch unter dem Kaiserreich oder unter Louis Philipp auch nur äußerlich eine annähernde Gleichheit mit dem Stande der Bildungsanstalten vor 1789 zu erreichen vermocht? Daß ohnehin durch die Wucht der materialistischen Richtung, welche nach Passy die moderne Welt aus der Barbarei der christlichen Schule und Künste erlöst haben soll, der feine Geschmack für Kunst und Literatur tödtliche Wunden empfangen hat, lassen wir als allgemein zugestandene Thatsache bei Seite liegen. Frankreich hat diesfalls, unter der Sonne christlicher Schulbildung, sein großes Jahrhundert gehabt, und wenn es sich wieder zu gleicher Höhe erhebt, wird dieses nicht der Industrie, sondern der christlichen Wissenschaft zu danken sein. Hier handelt es sich um die Schule, und in dieser Hinsicht steht es fest, daß unter der unbestrittenen Herrschaft der Kirche die Unterrichtsanstalten an Zahl und Frequenz eine Zeit übertrafen, in welcher die Regierung alle Kräfte aufbot, „die Güter der freien Intelligenz, der höhern Wissenschaft und der nationalen Gesinnung“ [1] den Franzosen zu erhalten. Dieses erhellt deutlich aus den nachstehenden Ziffern [2]: um 1762 besaß Frankreich (bei ungefähr 25 Millionen Einwohnern) 562 Collegien mit 72,747 Zöglingen; das um $^1/_3$ in seiner

[1] Ausdrücke des obengenannten Rundschauers der A. A. Z. in Beil. 164. 1844.

[2] Villemain, Bericht aus dem Jahre 1843. — Der neueste Bericht im Moniteur stellt, Dank dem Umschwunge im Jahr 1850, für das Jahr 1865, außer den Zöglingen in den Knabenseminarien (c. 23,000) 140,253 Z. der Mittelschulen, also das Doppelte, auf, davon 29,852 an staatlichen Lyceen, 32,465 an städtischen, 34,897 in geistlichen, der Rest in Laienprivatanstalten. Ganz besonders haben die geistlichen Collegien zugenommen; die lehrenden Congregationen um 79 Proc. in ihrer Schülerzahl seit 1854. Nach dem Westf. Kbl. 1868. Nr. 15.

Bevölkerung gestiegene Frankreich von 1843 dagegen konnte nur 359 öffentliche und private Institute mit 69,341 Zöglingen aufweisen, wovon noch dazu über die Hälfte meist kirchlichen Freianstalten angehörte. Der wohlthätige Einfluß, den die Freigebung der kirchlichen Lehrthätigkeit auf dem Gebiete der Volksschule (durch das Gesetz vom 15. März 1850) äußerte, bietet ein Gegenbild. Wer wird nicht durch diese und ähnliche Thatsachen zu der Vermuthung gebracht, daß es nicht Ueberfülle von innerer Lebenskraft ist, wenn die Schule sich unter den staatlichen Schirm flüchtet? Daß alle Ruhmredigkeit über den Flor der modernen Schule einer nüchternen Prüfung das Altern und Hinsiechen der Bildungskraft auf die Dauer nicht verbergen wird?

94. Das hier wirkende Gesetz aufzuhellen, sind vielleicht gewisse regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen geeignet. Mit der Mechanisirung der Schule durch staatliche Administration geht gewöhnlich parallel eine qualitative Verschlechterung der Bildung bei quantitativer Ausbreitung des Wissensstoffes. Es wird über die Geringschätzung des formellen Elementes in den classischen Studien zu gleicher Zeit geklagt: der Adel dieser Studien, die Schärfung des Urtheils, die Verfeinerung des Geschmackes, und eine wahrhaft liberale, für Höheres begeisterte Gesinnung werde mißachtet; dagegen das Fachwissen vor der ihm bestimmten Zeit übermäßig begünstigt; die allgemeine, besonders die philosophische Vorbildung werde verkürzt; eine frühreife Kritik gefördert und die Charakterbildung vernachlässigt über der die Jugendfrische ertödtenden Vielwisserei. Wo sollten wir enden, wenn wir die Klagen einsichtsvoller Schulmänner wie besorgter Väter alle aufzählen wollten? Daß nun aber wenigstens zwischen dieser Mißgestaltung des Bildungswesens und der staatlich administrativen Mechanisirung eine innere Wahlverwandtschaft bestehe, läßt sich von vornherein annehmen. Wir können es dahingestellt sein lassen, ob hier das Verhältniß der Wechselwirkung stattfinde, oder auf welcher Seite die Schuld vorwiege; wir dürfen aber nicht an der Frage vorübergehen, ob nicht bei der ganzen Verirrung eine tiefer liegende Verkehrung thätig sei? oder worin der letzte Grund des ganzen Verderbens liege? Nur schüchtern berühren wir diese ebenso heikle als schwierige Seite unserer Frage; aber die Liebe zur Wahrheit, die uns über Allem steht, und das Verlangen, nach unsern schwachen Kräften durch Bloßlegung der tiefsten Wunde im öffentlichen Schulwesen zur Heilung beizutragen, wird uns in den Augen Gutdenkender vertheidigen, wenn wir vielfach anstoßende Wahrheiten aussprechen.

§. 7. Die ausschließlich staatliche Leitung der christlichen Schule, soferne sie auf deren Trennung von der Kirche beruht und zum religiösen Indifferentismus führt, wirkt tödtlich für das Lebensprincip der Erziehung und die Schule selber.

95. Es ist kaum nöthig, zu der Thatsache [1], daß die vom Staate geleitete Schule, inwiefern sie von der Kirche abgetrennt wird, zum religiösen Indifferentismus führe, weitere Belege beizubringen. Zunächst genügt ein Blick auf die Natur der Sache. Was ist der eigenthümliche Charakter des modernen Staates? Offenbar die politische Gleichgiltigkeit gegen das Bekenntniß seiner Unterthanen, eine Gleichgiltigkeit, welche an sich die treue Anhänglichkeit der loyalsten Bürger an Kirche und Religion nicht ausschließt. Wenn nun dieser Staat Lehrer wird und zugleich seinen Charakter behaupten will, also als religiös-indifferenter Staat sich auf dieses Gebiet begibt, dann bleibt ihm nichts anderes übrig, als der Schule, soweit sie ihm gehört, seinen Charakter aufzudrücken. Ginge er mit den einzelnen Bekenntnissen besondere Schulverträge ein, so läge unser Fall eben nicht vor, dann hätte er der Kirche den ihr gebührenden Antheil an der Leitung eingeräumt, oder auf die ausschließlich staatliche Leitung verzichtet [2]. Damit haben wir uns nicht zu befassen. Wir setzen

---

[1] Vergl. §§. 1. 5.

[2] Dies ist das gegenwärtig von der englischen Regierung der katholischen Kirche gegenüber in England und Schottland eingehaltene Verfahren. Hiernach unterstützt die englische Regierung, wie Cardinal Wiseman (auf Anfrage des Herrn Ad. Dechamps in Belgien) mittheilte, „reichlich die Schulen der armen Katholiken in England und Schottland; in 15 Jahren hat sie nicht weniger als 2,573,400 fl. aufgewendet. Dabei willigt die Regierung ein, daß die Schulen unter einem katholischen Ortsschulrath stehen, dessen Vorstand selbstverständlich der Pfarrer ist, dem auch ausschließlich die Entscheidung über Alles, was den guten Fortgang der Schule betrifft, sowie ihre Ueberwachung zusteht. Eine von der Regierung vorbehaltene periodische Einsichtsnahme ist nur unter der Bedingung zugestanden worden, daß dieselbe durch Staatskosten bestritten und durch katholische Inspectoren, genommen aus dem Allgemeinen Ausschusse für Armenschulen und genehmigt von den Bischöfen, ausgeübt werde." De l'intervention du clergé dans l'enseignement primaire, par le baron Waha-Baillonville p. 8. Der Cardinal bemerkte ferner in Ansehung der Anglikaner und Dissenters: Das System einer religiös indifferenten Volkserziehung ist eine in England völlig unbekannte Sache. „Das religiöse Gefühl ist zu tiefgewurzelt und selbst die Sectenvorurtheile zu lebhaft und ausgeprägt, um ein gemischtes, verweltlichtes System zu ermöglichen." Ad. Dechamps. Lettres sur l'instr. pr. p. p. 44. Daher ist auch auf dieser Seite bei den Anglikanern

voraus: der Staat anerkennt verschiedene Religionen in seinem Gebiete als gleichberechtigt, aber er macht aus der Schule eine staatliche Angelegenheit. Um nun in liberaler Weise die Gleichberechtigung aufrecht zu halten, wird er der Schule den religiösen Charakter benehmen. Dieses aber macht die Schule unfähig, zu erziehen, oder auch nur der Erziehung mitzuwirken, und zerstört nicht allein die christliche, sondern die Schule schlechtweg, soferne, wie wir später beweisen, die Erziehung zum Wesen der Schule gehört.

96. Mit einer gewissen Reinheit und Vollkommenheit ist in den Vereinigten Staaten, bezüglich der Volksschule, jener Grundsatz durchgeführt. Während nämlich die gelehrten Schulen den Privaten überlassen sind, weßhalb sich hier der natürliche Einfluß der kirchlichen Genossenschaften überwiegend geltend macht, hat die Gesetzgebung bezüglich der Volksschule mit Energie eingegriffen und ein umfassendes System staatlicher Fürsorge für die Schule ins Leben gerufen [1]. Zwar ist der Grundsatz in Amerika nicht angenommen, daß den Eltern die Schulpflicht zwangsweise auferlegt werde, wohl aber wird durch zwangsweise vorgehende Besteuerung allen Kindern ein bestimmtes Maß von Schulbildung

---

der Volksunterricht in den Händen der Pfarrschulen, bei den Dissenters in denen der Prediger. Reyntiens, L'enseignement primaire en Angleterre et Irlande. p. 165. Voigt. A. a. O. S. 368 ff.

[1] Nach dem von dem Baptistenprediger Rob. Baird 1856 zu Paris der Conferenz des „Ev. Bundes" erstatteten Berichte hätte von den 6 Staaten New-Englands (Maine, New Hampshire, Vermont, Rhode Island und Connecticut), sowie von den Staaten New York, New Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Ohio, Michigan, Indiana, Illinois, Kentucki und Californien jeder ein System öffentlicher Schulen, in denen der gesammten Jugend, die daran Theil nimmt, wenn nicht unentgeltlich, so doch zu ermäßigten Preisen Unterricht ertheilt wird. Die Kosten werden in mehreren Fällen durch Besteurung, in andern aus dem Ertrage von gesammelten Capitalien, in den meisten Fällen aus Besteurung und Fonds bestritten. In den andern Staaten gaben die Regierungen wenigstens große Summen für die Schulen der Armen her. Nach dem Census von 1850 belief sich die Summe der vom Staate unterstützten Schulen auf 80,978, die der Lehrer auf 91,966; der Schüler auf 3,354,011; der hiefür aufgewendeten Gelder: 9,529,242 Dollars, von denen 4,653,096 durch Besteurung, 2,552,402 durch öffentliche Fonds, 182,594 Doll. aus Stiftungen bestritten wurden. — Die Zahl der sog. Akademien und Privatelementarschulen betrug 6,089 mit 263,096 Zöglingen, 12,230 Lehrern und 4,225,433 D. Aufwand, wovon 288,855 D. aus Fonds, 14,202 D. Steuerzuschuß, der Rest von Schülern. An Collegien gab es 119 Anstalten mit 1,032 Professoren und 11,903 Studenten. Specialschulen: 44 theologische Seminarien mit 127 Professoren und 1,351 Studenten; 36 medicinische mit 247 Professoren, 4,947 Studenten und 16 Rechtsschulen mit 35 Professoren und 532 Studenten. (Die Mehrzahl bei Advocaten.)

durch die Union angeboten [1]. Selbstverständlich stehen auch hier der privaten Lehrfreiheit keine Schranken im Wege. Statt nun aber, wie in England, mit den einzelnen kirchlichen Genossenschaften zu verhandeln, greifen die Regierungen der verschiedenen Staaten zu Mischschulen. Freilich stellt sich hiebei sogleich von vorneherein der Mißstand heraus, daß Eltern gezwungen sein können, doppelten und zwar hochgehenden Aufwand für ihre Kinder machen zu müssen, z. B. wenn die Persönlichkeit des Lehrers und seine Methode ihnen nicht zusagt. Sonst aber zeigt sich nach allen Erfahrungen hier recht deutlich das Hauptübel aller confessionell gemischten Schulen: sie zerstören den Glauben, und die sittlichen Wirkungen können nur betrübende sein. Deßhalb dringt die katholische Kirche, die begreiflicher Weise am meisten hierunter leidet, immer entschiedener darauf, daß in der alten kirchlichen Weise Pfarrschulen errichtet werden [2].

---

[1] Lehrreich sind über den öffentlichen Schulunterricht die von den „Freunden der öffentlichen Erziehung" (später „amerikanische Gesellschaft für Verbesserung der Erziehung" genannt), veröffentlichten Verhandlungen. (Es liegen uns solche vor aus den Jahren 1849—52. Proceedings of the first, second etc. Session of the National Convention of the friends of public Education. Philadelphia etc. 1849 etc.) Die Mängel des Schulwesens werden offen bloßgelegt und die nachtheiligste ihrer Wirkungen, die Irreligiösität und Verwilderung in den sittlichen Grundsätzen eingestanden. So bemerkte u. A. ein Herr Bates aus New-York: „Tausende von Jünglingen in unseren Städten (ich spreche aus Erfahrung) gestehen offen, daß sie nicht an die Wahrheiten der Bibel glauben." Ebenso beklagt sich derselbe über die zunehmende Illoyalität und Unbotmäßigkeit. (Proceedings 1851. p. 38—39.) Mangel an geeigneten Personen und die Hast, die Alles durch Dampf betreiben will, wirkt mit der völlig verkehrten Methode, durch Bibellesen (trotz Mischschule) die Religions-Kenntnisse zu verbreiten, zu diesem traurigen Ergebnisse zusammen. Ueber die Schulpflicht konnten Ansichten, die sich der in Deutschland herrschenden Uebung nähern, nicht durchdringen. (A. a. O. S. 10.)

[2] Nach einem Schreiben des Erzb. von Baltimore an Dr. Cullen, ist es einstimmige Ansicht des amerikanischen Episcopates, daß die Mischschulen Indifferentismus und Zügellosigkeit begünstigen. Ein anschauliches Bild von den Nachtheilen der öffentlichen Mischschulen gab kürzlich in den Annalen der Gl. Verbr. (Köln. Dumont. 1867. I. S. 48 f.) eine Notiz des Generalvicars Defouri aus Kansas: „Unser Grundsatz ist der, daß, wo sich eine Kirche erhebt, auch eine Schule errichtet werden muß. . . . Es gibt in Kansas Schulen, welche von den Gemeinden mit großen Kosten unterhalten werden. Die Verfassung schließt die Katholiken von diesen Anstalten nicht aus, welche wir übrigens mit unterhalten müssen. Aber können wir unsere Kinder mit gutem Gewissen dahin schicken? Das Gesetz verbannt ausdrücklich jede Art von Religionsunterricht aus denselben. Da haben wir denn also Kinder, welche in der Unkenntniß Gottes, ihrer Pflichten, und alles dessen, was zu wissen am nöthigsten ist, erzogen werden. Und wie könnte diesem Unglücke vorgebeugt werden, da wir

97. Man kann nicht sagen, daß anderwärts das Urtheil über die Mischschule günstiger ausfiele; Holland hat ihr vor einem Jahrzehnt den Abschied gegeben; in Preußen hat ein Versuch im Jahre 1822 von der Weiterverfolgung abgeschreckt; in der Schweiz beklagt man sich ungescheut, daß die der Religion entfremdete Schule immer mehr auch ihren natürlichen Boden in Familie und Gemeinde verliere und unter ihrer Herrschaft Unsittlichkeit und Unwissenheit im Volke von Tag zu Tag zunehmen. Nur Eigensinn kann sich bei solchen Wahrnehmungen der an sich klaren Wahrheit erwehren, daß die Religion wie das vornehmste Bildungsmittel überhaupt, so auch die allezeit fruchtbare Mutter jeder gesunden kräftigen Volkserziehung sei; daß also die Trennung von ihr nur zum Siechthum der Schule führen könne. Daß man in Deutschland gleichwohl da und dort auf diese Bahn hindrängt, läßt sich nur als ein schwerer Mißgriff beklagen. Es ist dieses um so mehr zu verwundern, als man sonst jene Staaten, wie Frankreich und Belgien, zum Muster nimmt, in denen, wie gezeigt, die Mischschule zum höchsten Vortheil für das Volksschulwesen verlassen worden ist. Hier mag es genügen, die in Frankreich gemachten Erfahrungen an Ziffern zu veranschaulichen: die Julireglerung behandelte, wie bekannt, die religiösen Congregationen mit dem größten Mißtrauen, doch konnte sie nicht umhin, den aus der napoleonischen Zeit noch bestehenden Schulbrüdern [1], sowie den Schulschwestern eine gewisse Ent-

---

diese Kinder kaum ein oder zwei Male des Monats zu Gesicht bekommen können? Die religiöse Gleichgiltigkeit ist indessen erst die geringere Gefahr . . . troß des gesetzlichen Verbotes, sich mit Religion abzugeben, nimmt eine große Anzahl von den Schullehrern gegen die katholische Religion eine feindselige Haltung ein. An einigen Orten sind solche Kinder Spötteleien und Schmähungen ausgesetzt. . . . Unsere Katholiken bezahlen schon von Gesetzeswegen ungeheure Summen, um Anstalten gründen zu helfen, die sie nach ihrem Gewissen nicht benützen können, und sind so in die Nothwendigkeit versetzt, für ihre Kinder auf eigene Kosten noch andere Anstalten zu gründen und zu unterhalten." — Wie daher schon das Plenarconcil von Baltimore von 1852 (Canon. 13. Baltimori. Murphy. 1853. p. 47.) die Bischöfe aufs Dringendste ermahnt, bei jeder Kirche Pfarrschulen zu gründen, so wiederholt das von 1866 diese Mahnung mit dem Hinweis auf die Lehren einer tagtäglichen Erfahrung, „daß es ein grober Mißgriff gegen die Natur und das Ziel der Erziehung ist, einzig an der Entwicklung und Bereicherung des Verstandes zu arbeiten, ohne zugleich das Herz und seine Neigungen durch die religiösen Grundsätze im Vereine mit religiösen Uebungen zu regeln. Man legt so für die Eltern und die Kinder den Grund zu den grausamsten Enttäuschungen in der Zukunft und für die Gesellschaft zu den furchtbarsten Verheerungen." Zugleich warnte es vor einer mehr auf den Schein als den Stand berechneten Schulbildung.

[1] Villemain in seinem instructiven „Tableau de l'état actuel de l'instruction

faltung zu lassen. Das Gesetz von 1850 hat die unnatürlichen Fesseln gesprengt und Frankreich hatte es wahrhaft nicht zu bereuen. Nach einer Angabe war am 1. Januar 1864 die Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder auf 3,736,946 (mit der Abendschule für Erwachsene und den Kleinkinderbewahranstalten auf 4,731,946), von 2,881,679 im Jahre 1840 [1] gestiegen. Nach einer Schätzung des Unterrichtsministers Duruy blieben 1865 noch 400,000 Kinder zurück. Vermehrt sich die Zahl in gleicher Progression (alljährlich um 50—60,000), so ist ersichtlich, daß bald ganz Frankreich einen weniger auf den Druck des Gesetzes, als auf persönliche Opfer gegründeten Unterricht haben wird. Daß derselbe durch das Zusammenwirken von geistlichen und weltlichen Lehrern wesentlich gefördert wird, ist eine offenkundige Thatsache. In gleichem Verhältniß nun mit diesem Zuwachs der Schülerzahl steht die Zunahme der Lehrercongregationen. Gegenwärtig beträgt nach den angegebenen Quellen die Zahl der geistlichen Lehrer und Lehrerinnen: 46,840 gegen 40,137 weltliche, wie sie auch ca. 73% der Schulbevölkerung haben. Der Hauptgewinn aber ist das Erstarken des guten Geistes in diesem Lande, die Harmonie von Lehre und Disciplin und der Wetteifer des weltlichen Lehrstandes mit dem geistlichen.

98. Ist vielleicht in scientifischer Hinsicht ein Ersatz für die angegebenen nachtheiligen Wirkungen der Trennung von Schule und Kirche zu hoffen? Man hat das vielfach behauptet, zunächst in Bezug auf die Volksschule. So ein Abgeordneter in der Kammer der württembergischen Landstände. Er führte England als Beispiel dafür an, „daß in Ländern, wo die Schule nicht unter der Aufsicht der Geistlichen stehe, der Jugend

---

primaire en France“, Paris 1843 gibt S. 67 ff. außer den eigentlichen Frères des écoles chrétiennes (Delasalle) noch 9 andere Congregationen, alle während der Restauration gegründet, an. Sie wurden sowohl als Gemeinde- wie als Privatlehrer dem gemeinen Recht unterworfen, und auch in Hinsicht ihrer Anstellung von ihrem Gehorsam gegen ihre Obern Umgang genommen. Ihre Noviziate unterstanden der weltlichen Aufsicht. Sie lieferten $^1/_{19}$ der Lehrer hauptsächlich für arme Gemeinden. Auf die Laienschulen neben ihnen übten sie den besten Einfluß aus, indem dieselben dadurch zum Wetteifer gespornt wurden. A. a. O. S. 74 f. Unter den 62,859 Lehrern fanden sich 1840 in

30,785 Gemeindeschulen:	31,147 weltl.	1,590 geistl.	Lehrer
	2,650 „	5,356 „	Lehrerinnen.
24,557 Privatschulen:	7,221 „	546 „	Lehrer
	9,334 „	5,015 „	Lehrerinnen.

[1] Zu vergleichen mit Villemain S. 23. Monde. 1865. n. 91.

eine Masse von materiellen Kenntnissen mitgetheilt werde" [1]. Man könnte zunächst einwenden, es sei noch nicht alles verloren, wenn die gewerblichen und technischen Kenntnisse hinter den Anforderungen der menschlichen Bildung auf religiöse Erziehung zurückstehen müssen. Allein die Voraussetzung, daß das Eine dem Andern schade, ist vollkommen irrig. Wenn aber England das Land ist, worauf sich, als ein Ideal, die obige Bemerkung bezieht, so ist die Wahl schlecht getroffen, denn dort geht die ganze Entwicklung der Schule im Allgemeinen unter dem Einflusse der Religion vor sich, und wo man von diesem Grundsatze abging, wie in Irland, erschallt die Klage, daß das nicht erreicht werde, was mit großen Kosten angestrebt wird. Gerade die von der Geistlichkeit emancipirten Mischschulen hatte ein volkswirthschaftlicher Congreß in Dublin unter Brougham (1861) im Auge, wenn er klagte, „daß trotz des ungeheuren Aufwandes für Schulen von 1 Million Pfund Sterling und der Hälfte für Schullehrerseminarien man es dahin gebracht habe, daß die Mehrzahl der Schüler gar nicht oder nur sehr unvollkommen lesen, schreiben, rechnen lerne" [2].

Indessen man blicke auf Belgien: wer will seinen industriellen Flor bestreiten? Wer will eine Hauptursache in der Verallgemeinerung der realistischen Bildung verkennen? Man könnte eher den Vorwurf erheben, daß der öffentliche Geist in dieser Richtung zu weit gehe, als daß er zurückbleibe. Nun, man muß es ja allezeit hören, daß in Belgien der Klerus allmächtig sei, Dank der Lehrfreiheit, sogar die Jesuiten haben freie Hand: es muß also mit dem Ueberwiegen der Kirche im Felde der Schule nicht nothwendig eine Verkümmerung der gewerblichen Bildung gegeben sein. Es ist auch gar nicht abzusehen, warum die Kirche der materiellen Volkswohlfahrt entgegen sein sollte, sie, die im Mittelalter den bürgerlichen Stand zu Reichthum und Bildung emporgehoben, und deren Diener, Priester wie Bischöfe, Gelehrte wie Seelsorger heute mehr als je, aus der Mitte des Volkes hervorgehen. Wird sie nicht vielmehr auch dieser Art von Bildung mit dem christlichen Unterricht ein heilsames Ferment geben? In den Vereinigten Staaten scheint man das sehr wohl zu begreifen. Die Gleichgiltigkeit der realistischen oder „englischen Schule" gegen die Religion wird dort als ein Uebel empfunden, wie sie auch an der annoch bestehenden Verflachung die meiste Schuld trägt.

---

[1] Nach der Denkschrift des badischen Klerus von 1861. S. 64.

[2] Die oben angeführte Denkschrift. A. a. O.

99. Läßt sich nun auch über die Verwerflichkeit der Trennung leichter ein Einverständniß erhoffen, so lange es sich um die Volksschule handelt, so schwindet dagegen nahezu jede Aussicht, sobald die Frage bezüglich der gelehrten Schule erhoben wird. Dieses gilt namentlich von Deutschland, obwohl hier die bessern Grundsätze bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die herrschenden waren. Forschen wir nach dem letzten Grund der Abneigung gegen eine folgerichtige Durchführung der confessionellen Scheidung, so dürfen wir an der geistigen Entwicklung des Jahrhunderts nicht vorübergehen. Es haben nämlich mehrere für die gelehrte Schule sehr einflußreiche Potenzen, voran eine gewisse Richtung der Philologie und der Alterthumswissenschaft, mit der rationalistischen Theologie und der skeptisch-pantheistischen Philosophie gewissermaßen einen Bund eingegangen. Die politischen Ereignisse haben sodann mitgewirkt, die confessionellen Verhältnisse so zu mischen, daß der Liberalismus im gelehrten Schulwesen als eine Brücke erscheinen mochte, um die spröden katholischen Elemente für eine Schmelzung zuzubereiten. Hier erscheint dann der religiöse Indifferentismus, das unfehlbare Product solcher Schulen, nicht etwa als ein Uebel, das hingenommen wird, sondern vielmehr als die nothwendige Vorstufe, um in den Classen der Gebildeten für die „freie Wissenschaft" die Herrschaft vorzubereiten oder zu befestigen.

100. Ueber dieses wie so manches Andere hat das Jahr 1848 Licht verbreitet; Vieles erhält erst sein Verständniß, wenn man die Tendenz, mit der dem Glauben dienenden Wissenschaft und Schule aufzuräumen, als Schlüssel ansetzt. Wir rechnen dahin den Geist, welcher sich in der Paulskirche, namentlich bei der Verhandlung der Grundrechte über Lehre, Erziehungswesen und Schulen, offenbarte. Wenn die weitestgehenden Anträge, welche auch die Volksschule von der Kirche trennen wollten, verworfen wurden, so ist es hauptsächlich durch die Bemühungen der Katholiken in der Versammlung [1] geschehen. Aber im Ganzen hat doch die Aechtung der Kirche dem höhern Unterrichte gegenüber gewisse Siege gefeiert. Wir sagen mit Bedacht: die Aechtung; denn ohne diesen Hintergedanken wären mehrere Bestimmungen, wie sie vorliegen, ein unerklärliches Räthsel. Dahin gehört, daß zwar die Wissenschaft und ihre Lehre für frei erklärt, dem Staate aber die Entscheidung vorbehalten wird, welche Wissenschaft gemeint sei, wie viel Wissenschaft nöthig sei

[1] Gesammelte Schriften von J. v. Radowitz. III. 456.

zur Lehre, wer die Wissenschaft besitze [1]. So kann aber die Freiheit der Wissenschaft z. B. in den theologischen Facultäten, die ja gleichfalls zu den ausschließlich staatlichen Lehranstalten nach dem neuern Recht gezählt werden [2], geradezu illusorisch gemacht werden. Es wäre ein Leichtes zu zeigen, daß dasselbe bei der Bestimmung über Erziehungs- oder Lernfreiheit wiederkehrte. Auf der Einen Seite wurde die Berufswahl und die Art der Vorbereitung dazu vollkommen freigegeben [3], auf der andern Seite aber sollen nur jene Anstalten für die Vorbereitung erlaubt sein, welche dem Staate genehm sind [4]. Das ist unbegreiflich, so lange man die katholische Religion als wirklich frei und selbständig in dem Staate der Grundrechte annimmt; ganz anders, wenn man diesen Staat sich als kirchenfeindlich denkt, oder wenn man voraussetzt, daß der Zukunftsstaat christliche Erziehung und Wissenschaft im katholischen Sinne als einen überwundenen Standpunkt behandelt. Wie sich mit dieser Voraussetzung das scheinbar Widersprechende in Harmonie auflöst, so bleibt ohne sie der grundrechtliche Apparat ein versiegeltes Buch.

101. Thun wir den deutschen Liberalen mit der Annahme, daß sie das Christenthum in der Schule zu verwehren gedachten, Unrecht? O man blicke um sich, mit welcher Hast sie jeden Anlaß benützen, um der Kirche die Lebensluft zu entziehen. Der „Staat", den sie vorschieben, ist die Herrschaft der Partei, die Lehrfreiheit aber ihr Monopol. Genauer besehen ist schon das eine unerträgliche Anmaßung, dem Menschen Rechte schenken zu wollen, die ihm von Gott durch die Natur bewilligt sind und, recht verstanden, von keiner menschlichen Gewalt entzogen werden können. Wann hätte je die Kirche gewagt, das Recht auf Wissenschaft, die Erkenntniß der Wahrheit und die Freiheit der Berufswahl als etwas von sich Abhängiges zu behandeln? Die Wissenschaft ist allerdings an Gesetze gebunden, aber wie verschieden dieselben auch der Natur ihres Gegenstandes nach sein mögen, darin stimmen sie zusammen, daß sie über jede menschliche Willkür erhaben sind. Ueber ihre Einhaltung kann menschliche Auctorität wachen; von diesen Gesetzen befreien wollen, hieße ein Grundrecht auf Narrheit bewilligen; also ist die Freiheit, und zwar innerhalb der Grenzen jener göttlichen Gesetze die unbeschränkte Freiheit auf Wissenschaft, ein göttliches Recht, das keine menschliche Versammlung

---

[1] Vergl. d. Grundrechte zweiter Lesung. §§. 152, 153. 156.

[2] Bluntschli, Staatsrecht. A. a. O. II. 354—55.

[3] §. 158.

[4] §. 154.

geben, am allerwenigsten aber, wie es die Liberalen beabsichtigen, in ihre Pfähle einbannen, oder gar von ihrem Belieben abhängig machen kann. Dieselbe göttliche Wurzel hat die Wahl des Berufes und die ihr correlative Erziehungs- und Lehrfreiheit, obwohl bei der gesellschaftlichen Seite dieser Rechte ihre Ausübung an kirchliche und staatliche Normen gebunden sein kann. Aber auch hier ist es ein Ueberfluthen menschlicher Willkür, den Staat zum allgemeinen Obererzieher zu machen, oder der Kirche ihr göttliches Recht in dieser Hinsicht, das höher und älter ist als das des Staates und einer von diesem unerreichbaren Ordnung angehört, bestreiten zu wollen. Die Liberalen steuern offenbar darauf los, dem Christenthum völlig abzusagen, das Christenthum aber ist die stärkste, ist eine göttliche Hut der wahren Geistesfreiheit und Bildung unter uns Menschen. Der eigentliche Sturmbock nun, um diese Burg des Rechtes zu brechen, ist bei den deutschen Liberalen der lehrende Staat, wie bei ihren Gesinnungsgenossen in Belgien. Bedarf es weiterer Fingerzeige über diese Zielpunkte, mit denen es auf Vernichtung der christlichen Erziehung, der Seele der christlichen Schule, abgesehen ist?

102. Die langjährigen Bemühungen eines Schulmannes, die eben gegenwärtig sich anschicken, ihre Erfolge auf die Volksschule überzuleiten, mögen uns die Aussicht auf die Zukunft, wie sie sich unter den Auspicien der Liberalen gestalten soll, eröffnen. Wir nehmen den schon genannten Fr. Thiersch, dessen Bedeutsamkeit man in letzter Zeit die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt hat[1], zum Führer. „Umsonst" ruft er uns beim Empfange entgegen, „strebst Du in die Stunden der Düsterheit umzulenken, wenn die Nacht vergangen ist, in den Frost des Winters, wenn die Tage des Frühlings sich über die Fluren verbreiten"[2]. Eben über diesen Frühling möchten wir uns belehren lassen, und das Verlangen ist so lebhaft, daß uns die eigenthümliche Begrüßung nicht abhalten soll, uns weitere Aufschlüsse zu erbitten. So erfahren wir denn, wie die philologischen Seminarien in Norddeutschland, als „die Pflanzschulen der Gründlichkeit und Trefflichkeit im ganzen Gebiete dieser Wissenschaften", von der Vorsehung den Beruf empfingen, den „arg zurückgebliebenen" bayerischen Universitäten durch einen Ableger neues Leben zu bringen. „Die Bedingung ihres Gedeihens" aber war der Anschluß

[1] Zu vergleichen Friedr. Thiersch's Leben, herausgegeben von (seinem Sohne) H. W. J. Thiersch. 2. Bd. Leipzig. 1866. und Histor.-polit. Blätter. Bd. 59. S. 33 ff.

[2] Gelehrte Schulen. I. 428.

„an eine alle Studien und Wissenschaften umfassende große Lehrcorporation mit weiser Lehre und Lernfreiheit" [1]. Diese große Lehrcorporation, in deutscher Art ein Abbild der französischen Universität, gipfelt in einer Akademie der Wissenschaften, und giebt uns den besten Aufschluß über die Lebensaufgabe des vielvermögenden Humanisten, der als Präsident jener Akademie aus der Welt geschieden ist. Die Segnungen dieser Erneuerung werden uns also geschildert: „Sind die gelehrten Schulen im Stande, ihren Beruf," wie ihn Thiersch sich denkt, daß sie nämlich durch einen unabhängigen Lehrerstand zur Humanität im alten Sinne des Wortes erziehen, „zu erfüllen, so werden wir aus ihnen eine Jugend hervorgehen sehen, welche zu ihrer künftigen Bestimmung die geübte Kraft des Wissenschaftlichen, die Festigkeit des Rechtschaffenen, das Urtheil des Gebildeten bringen wird, die den Geschäften in der That gewachsen, dem König, dem Vaterlande zum Dienste gewärtig, sich selbst ein Quell der Glückseligkeit, Andern ein Muster der Sittlichkeit und Frömmigkeit sein wird".

103. Allein nicht blos der Beamtenstand, ganz Bayern wird von der Fülle dieser Segnungen sein Theil haben; den Beweis holt Thiersch von England: „ein Wachsthum an Einsicht, an Reichthum und Macht, den Ihr umsonst in allen Jahrhunderten der Weltgeschichte im Gegenbilde sucht, ist die Folge des Aufschwungs freier Forschung und ungehemmter Bildung" [2]. Die Berufung auf England scheint nicht unpassend zu sein; wie gezeigt, besitzt dort die Hochkirche ihre von den Dissenters verschiedenen, confessionell getrennten Schulen, von der Pfarrschule bis zu den Universitäten hinauf; nach diesem Vorbilde ließ sich in Bayern, nachdem es paritätisch geworden, das Recht der Vergangenheit mit den politischen Forderungen der Gegenwart ausgleichen; es konnten die Stiftungen frommer Vorfahren erhalten werden, ohne zweckmäßige Neubildungen auszuschließen. Haben wir recht verstanden? Es scheint nicht, denn gerade die confessionelle Trennung der gelehrten Schulen, wie sie in England besteht, will Thiersch für ein paritätisches Land, wenigstens für Bayern nicht gelten lassen.

104. „Unsere Zeit", wendet er ein, „denkt anders über die Religion als die früheren Jahrhunderte; was früher sich feindselig entgegenstand, ist jetzt in Einem und demselben Gemeinwesen durch gemeinsames Recht,

---

[1] A. a. O. I. 96, 93 ff.
[2] A. a. O. I. 84 ff. 90 ff.

durch gemeinsame Interessen verbunden". Das heutige Bayern, durch Max Joseph II. paritätisch geworden, fordert eine Richtung des öffentlichen Geistes, welche die confessionellen Gegensätze verwischt, „jede Anstalt und Einrichtung, welche dazu beiträgt, diese Einung", „den wahren Bund der Herzen für das Vaterland", „über die kirchliche Trennung hinweg" zu stiften, ist „wohlthätig und nothwendig; eine jede Anstalt, welche diese Bande nicht achtet, und dieselben da, wo sie gefunden werden, löset, ist dem Geiste unserer Gesetze zuwider und dem öffentlichen Wohle feindselig, welches auch die innern Beweggründe sein mögen, aus denen sie hervorgegangen"[1]. Uns scheint, England mit seiner Loyalität und Vaterlandsliebe neben der strengsten confessionellen Scheidung der gelehrten Schulen widerlegte alle diese Bedenken[2]. Thiersch beruft sich auf die Verfassung des Landes, als ob sie einen Bund der Herzen vorschriebe; geht denn diese Folgerung nicht weit über die Verfassung und ihren Sinn hinaus? Denn wenn wir die Worte recht verstehen, bliebe nichts anderes übrig, als die katholische Religion mit dem lutherischen Bekenntniß in Bayern zu beseitigen, da ja beides Anstalten sind, welche der Einung über die confessionelle Trennung hinweg ihrer Natur nach widerstreben. So wenig aber die Luthe-

---

[1] Thiersch. A. a. O. I. 2, 3, 421.

[2] In Kürze führen wir noch die hauptsächlichsten unter den andern Einreden an, die Thiersch für die Mischung der gelehrten Anstalten, oder dafür, daß die Religion nur mehr als Fachgegenstand behandelt werde, streiten ließ. Der Vater, lautet die erste, welcher nicht der Kirche des Gymnasiums folgt, wäre sonst in seinen Ansprüchen an die Schule seines Ortes widerrechtlich verletzt; und der Beamtenstand, sagt ein anderer, der doch ohne Unterschied der Confessionen zur Verwaltung gemeinsamer Güter berufen wird, erlitte eine Scheidung. Das Zusammenleben verschiedener Glaubensgenossen, so werden Bedenken beseitigt, stört nicht die Entschiedenheit für die eigene Religion. Der Geschichtsunterricht läßt sich auf die Zeit vor Christus beschränken und für die mittlere und neuere Zeit ein „tabellarischer Vortrag" einführen! (I. 418 ff.) Mit dem Letzten sucht Thiersch einer der Unzuträglichkeiten, aber man sieht, wie ungenügend, zu begegnen. Also er gesteht zu, daß eigentlich der Geschichtsunterricht unmöglich ist. Tiefer geht aber, daß demselben wie dem ganzen Unterricht die religiöse Grundlage entzogen wird. Wie sollten dagegen die angeblichen Rechtsansprüche einzelner Privaten, die zudem nicht bestehen, also einzelne Privatinteressen etwas vermögen? Sollen ganze Generationen leiden, damit einige Bürger weniger für die Erziehung auszulegen haben? — Daß die bürgerliche Scheidung nicht erfolge, sondern eher vermieden werde durch Gerechtigkeit gegen das Recht der Religion, als durch ihr Gegentheil, ist klar, und z. B. in England anerkannt. Endlich kommt hier nicht ein Particularinteresse, sondern das allgemeinste, der öffentlichen Erziehung der gebildeten Stände, die ohne Religion nicht gedeihen kann, in Betracht.

raner durch die Verfassung sich angetrieben fühlen, katholisch zu werden, so wenig sehen die Katholiken in ihr ein Verbot, nach ihrem alten Glauben zu leben; beide Theile glauben sich im Gegentheil geschützt durch die Verfassung. Zudem, wie will ungehemmte Freiheit der Forschung auf diesem höchsten Gebiete bestehen, wenn man bei jedem loyalen Freiheitsgebrauch befürchten muß, als ein Feind des Vaterlandes betrachtet zu werden? Wie darf überhaupt der Staat hier hereingemischt werden, wenn eine Lehrfreiheit wie in England gepflanzt werden soll? Dort haben auch die Katholiken schon vor der Emancipation ihre eigenen Schulen ferne von aller staatlichen Einmischung besessen, und noch mehr war dieses nach derselben der Fall, sogar die Jesuiten halten dort, nach dem Gesetze der Freiheit, blühende Schulen.

105. Die Jesuiten? Für Bayern? Nimmermehr! schon der Name bringt Thiersch außer Fassung. Hört man ihn, so sind gerade sie es, welche das Morgenroth einer bessern Zeit, da es zu den Zeiten Aventins über Bayern aufzugehen begann, zurückgedrängt haben. Als die Universität Ingolstadt, „gegründet auf ein unabhängiges Vermögen, mit voller Freiheit der Lehre, sich durch die ihr innewohnende Kraft bewegte", ganz „im Geiste jenes großen Jahrhunderts der auflebenden Bildung", da waren es die Jesuiten, welche die Hochschule ihrer Lehrfreiheit beraubt, und durch ihre ganze Studieneinrichtung „jene Hemmung und Schwächung hervorgebracht haben, deren Natur und Folge vor aller Augen offen da liegt"[1]. Es ist nun freilich von alledem so ziemlich das Gegentheil das richtige; denn als die ersten Jesuiten, geführt von dem seligen Canisius, nach Ingolstadt kamen, war die Universität ökonomisch wie scientifisch in einem bedenklichen Grade gesunken. Die Jesuiten brachten ihr viele neue Lehrkräfte für die classischen ebensowohl als für die theologischen Studien; und während sie selber lange Zeit unter wahrhaft kümmerlichen Verhältnissen ihr Leben fristeten, wußten sie zu bewirken, daß die Herzöge die von den Päpsten bewilligten geistlichen Einkünfte wirklich zu Gunsten der Universität verwendeten. Ebenso ist es unrichtig, daß sie der Universität eine von deren ursprünglicher Verfassung verschiedene, die Lehrfreiheit beschränkende Lebensform aufgedrängt hätten. Ihr Bestreben ging vielmehr dahin, gegen den durch protestantische Invasionen drohenden Verlust des katholischen Charakters jene Verfassung aufrecht zu halten, worin sie von den ersten

---

[1] A. a. O. II. 25 ff. u. a. a. Stellen.

Zierden der Universität unterstützt wurden. Das Jahrhundert, in welchem die Universität Ingolstadt gegründet wurde, wußte bekanntlich Nichts von paritätischen Lehranstalten; aber auch von den protestantischen Universitäten der späteren Zeit ist nicht bekannt, daß sie katholische Celebritäten berufen hätten; vielleicht wird es in den kommenden Jahrhunderten erlebt werden. Die Studieneinrichtung der Jesuiten endlich war den besten, die damals bestanden, so der Pariser Universität, nachgebildet [1]. Doch wir beabsichtigen hier keineswegs, die allbekannten Verdienste der Gesellschaft Jesu um Bayerns Studienwesen ins Licht zu setzen; nur eine Bemerkung noch, um eine leidenschaftliche Voreingenommenheit zurückzuweisen. Angenommen, die alten Einrichtungen genügen der Gegenwart nicht mehr, warum soll ein von der Kirche genehmigter Lehrorden, der in protestantischen Ländern der Jetztzeit den ausgezeichneteren Anstalten die Wage hält [2], gehindert sein, unter Katholiken sein

---

[1] Der Kürze halber erlaube ich mir auf die auf Acten gestützte Darstellung der Studienverhältnisse in Ingolstadt und der Stellung der Jesuiten zu denselben, wie zu dem bayerischen Studienwesen in meinem Werke: „der selige Canisius aus der Gesellschaft Jesu. Freiburg. Herder. 1865" S. 82 ff. und 142 ff., besonders 151 ff. zu verweisen.

[2] Noch vor Kurzem errang sich das Stonyhurst-Colleg der Gesellschaft Jesu, wie die Pall Mall Gazette berichtet, für seine Zöglinge, bei den Baccal.-Prüfungen an der Londoner Universität vier Auszeichnungen von elf im Ganzen; nämlich eine unter vier in den mathematisch physikalischen und drei unter sieben in der Abtheilung für Latein. Von den vier übrigen Preisträgern für Latein hatten zwei an der Universität Cambridge ihre Studien gemacht, einer am Trinity College in Dublin und einer an der Londoner Universität. Nun blühen nach Thiersch in Englands Schulen die classischen Studien, und andererseits werden die Jesuitenstudien in Stonyhurst im Wesentlichen ebenso wie in andern Ländern betrieben. Daraus ist von selbst zu entnehmen, ob letztere mit Schwäche und Hemmniß Einerlei sind. Für Schulmänner geben wir aus den Preisbewerbungen von 1867 in Stonyhurst nach den veröffentlichten Daten zur Vergleichung Folgendes. Für die schriftliche Exposition aus lateinischen und griechischen Prosaikern und Dichtern sind je drei Stunden bewilligt; es waren den Rhetorikern nachstehende Auctoren bezeichnet (doch beschränkte sich die Prüfung nicht darauf): Lateinische Prosaiker: Caesar, de bello Gallico. — Sallust. Catilina. — Cicero, pro Milone; pro Archia; Philipp. II.; de orat. I. — Livius XXI. XXII. XXIII. — Tacitus, Agricola. — Dichter: Virgil. Horat. — Griech. Prosaiker: Herodot. VIII. — Thucydides II. — Xenophon, Anabasis. — Demosthenes, Olynthiac. — Dichter: Homer Il. I—VI. Odyss. IX. X. XI. — Aeschyl. Prometheus Vinct. — Sophocles, Antigone. — Euripides, Medea. — Für latein. Composition Pros. und Verse je zwei Stunden. — Die Aufgaben lauteten für latein. Pros. I. Cic. De orat. I. c. 29. n. 132: Ego neminem — assequetur. — II. Sallust. Cat. c. 22. Tuere — comperta est. — III. Livius XXIII. c. 22. Cum caetera — mentio est.

Verständniß für die Forderungen der Gegenwart zu erproben? Warum soll dieses Verdict im Namen „ungehemmter" Lehrfreiheit verhängt werden, ja obwohl Erfahrungen in katholischen Ländern der Gegenwart beweisen, daß die Bewerbung auch auf die Staatsanstalten einen sehr wohlthätigen Einfluß ausübt? [1] Wer erkennt nicht auf den ersten Blick, daß hier mit der Gutmüthigkeit der Katholiken gespielt wird? — Wenn man sodann ein Bedürfniß fühlt, Vergleichungen anzustellen, so verlangt doch offenbar die Billigkeit, die Schulen der Jesuiten vor der Revolution mit den Schulen aus jener Zeit; ihre Collegien in Italien nicht neben englische, sondern italienische; ihre Erziehung für Belgier oder Franzosen nicht neben deutsche Art und Weise zu stellen; denn man hat ja für solche Zusammenstellungen je in den betreffenden Ländern selber Collegien, die einen Vergleich nicht zu scheuen haben. Dann wird man freilich auf herz-

---

— IV. Tacitus, Agric. c. 3. Nunc demum... excusatus. (Dazu die Reihenfolge der Röm. Imperatoren von August bis Trajan. Anstrengungen der Italiener, um das Römische Bürgerrecht. — Von den stylistischen Vortheilen der Metapher.) — Lat. Dichter: Virgil. Ecloge IX. 30—55. (mit Erkl. von Cyrneas, Pierides. Dionaei.) — Aen. VII, 620—40 (Lage der Städte zu Rom) — Horat. Ode I, 28 v. 1—22. — Epist. II, 1 v. 182—207. (Bedeutung der Nachahmung der Alten für die modernen Dichter. Aufzählung der röm. Dichter.) Griech. Prosaiker: Herod. VIII, 109 ὡς δὲ ἔμαθε... καὶ Ἰωνίης. Thucydid. II. 89. Ὁρῶν.. μετέχομεν. — Demosth. Olynth. III. p. 37: καὶ ταῦτα ἃ νέμεσθε... νυνὶ γίγνεται. — (Zeitliche und stylistische Differenz zwischen Thuc. u. Demosth.) Griech. Dichter: Homer Il. IV, 433—55. Aeschyl. Agam. 264—81. Sophocl. Antig. 951—89. Eurip. Med. 1336—62. etc. — Für die lat. Verse ein Gedicht von Herbert in alcäisch. Versm. — Mathematik, Höhere und niedere Algebra mit Arithmetik, ebene und sphär. Trigonometrie, analytische ebene Geometrie. Die ersten Preise für class. wie für math. Aufgaben 25 Pf. Sterl.

[1] Von Belgien war oben die Rede; aus Frankreich sind vor nicht langer Zeit u. A. die Erfolge des Collegiums St. Geneviève d. G. J. in der rue des postes zu Paris in deutschen Blättern behandelt worden; in demselben werden hauptsächlich für die ersten Specialschulen, zu denen ein großer Zudrang ist (St. Cyr, eine andere für die Marine), Zöglinge vorbereitet. Nur einige Daten: im Jahre 1864 erhielten zu Paris von 936 Candidaten 6 die Note sehr gut, mit der man wie es scheint sehr spärlich umgeht; 5 davon waren Zöglinge der Gef. Jesu. Für St. Cyr stellte St. Geneviève 51 (von ganz Frankreich werden nur 250 aufgenommen); für die polytechnische Schule 13 unter 28 Zugelassenen, für die Schule der Marine 14. (Nebenbei bemerkt zählte das Collegium 330 Pensionäre; Vaugirard 530 P., 60 Externe; Poitiers 305 Pens. 80 Externe; Vannes 302 Pens. 140 Ext. Der Zudrang ist derart, daß Vaugirard 400, St. Geneviève 150 Gesuche um Aufnahme zurückweisen mußte. Die genannten Collegien gehören zur Province de France.) Der Unterrichtsminister, der 1866 am 22. October St. Geneviève einen Besuch abstattete, besichtigte Alles mit dem Ausdrucke unumwundener Anerkennung.

brechende Contraste verzichten müssen, wie z. B. daß in den römischen Instituten der Gesellschaft Jesu zwar „das Feuer der römischen Natur durch die Zucht gedämpft, aber auch die Schwächung der Kraft auf den bleichen Wangen abgedrückt" sei, währenddem in den Schulen Englands „die Bildung des Charakters und männlicher Stärke nicht gebrochen" werde [1]. Nicht Alles ist für Alle; das Birkenreis z. B., das noch heute wie im Mittelalter bei dem englischen Nachwuchse Wunder von Geschmeidigkeit wirken soll, würde wohl südliche Naturen eher halsstarrig und trotzköpfig machen.

106. Hinter der Abneigung unserer Humanisten gegen die Jesuiten der Vor- und Jetztzeit müssen wir also das eigentliche Motiv erst suchen. Die Jesuiten feinden heute so wenig wie ehedem die classischen Studien an, aber sie ordnen dieselben dem christlichen Geiste unter, wie alle christlichen Humanisten von den Zeiten eines hl. Basilius an in der Kirche gethan haben. Die Bewunderung für die Schönheit der classischen Form hat sie nicht blind gemacht für die Zuchtlosigkeit und Verderbtheit des heidnischen Geistes, dessen schädliche Wirkungen auf die Erziehung mit schönen Redensarten nicht zu verhindern sind. Deßhalb haben sie durch eine männliche Zucht des Gedankens wie der Willensregungen, jenes durch eine solide Philosophie, dieses durch gründliche Pflege der Religion, auf ein heilsames Gegengewicht gedacht. Hier liegt der tiefere Scheidungsgrund zwischen gläubigen und ungläubigen Humanisten, zwischen Schulmännern, die eine classische Bildung unter dem milden belebenden Hauche der christlichen Religion, und jenen, welche den classischen Geist mit allen Gefahren heidnischer Zuchtlosigkeit für Intelligenz und Charakter fördern. Auf welcher Seite unser Führer stand, darüber läßt er selber keinen Zweifel übrig. Allein schon sein beharrliches Sturmlaufen gegen das den Fachstudien in Bayern vorangehende philosophische Biennium gibt hinlängliches Licht darüber. Die Philosophie nimmt bei ihm eine ganz andere Stellung zum Glauben ein, als es unterrichtete Christen zugeben können. Die Glaubenslehre und die christliche Moral sollen der Philosophie vorangehen, und diese wie Krone und Abschluß aller positiven so auch der theologischen Disciplinen werden. Die Philosophie selber aber soll sich, wie es scheint, in die Geschichte philosophischer Meinungen, mit dem classischen Alterthum als höchster Norm, auflösen. Begreiflich rückt dann die Alterthums-

---

[1] A. a. O. I, 433, 438.

kunde an die erste Stelle, und wenn die Akademie den gelehrten Olymp darstellt, so wird der katholischen Theologie noch ein Pfädchen zu dieser Höhe der Wissenschaft nur dann offen stehen, wenn sie sich herbeiläßt, Dogmatik in Dogmengeschichte, Exegese in Bibelkritik aufzulösen [1]. Wir

---

[1] Thiersch hat diese Ideen am deutlichsten an der Stelle entwickelt, wo er sich über die Stellung der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften zu den Universitätsfacultäten ausläßt. (II. 480 ff.) Jenes Institut 1758 gegründet, „als sich eine Anzahl gutgesinnter Männer... zusammenthaten, um die Wiedergeburt des Vaterlandes durch Bildung vorzubereiten," unter Carl Theodor aber unterdrückt, war unter Max Joseph II. mit drei Abtheilungen, einer philosophischen, philologischen, physikalisch-mathematischen aufs Neue belebt und nach vielerlei Reformen, durch die Verlegung der Universität von Landshut nach München zu dieser in ein engeres Verhältniß versetzt worden. Thiersch befürwortete im „Interesse der Wissenschaft" eine Art Ueberordnung derselben über die Universität (II, 556 ff.). Zunächst allerdings, bemerkte er, ist die Akademie nur für die philosophische Facultät bestimmt, diese aber zu ihrer „Würde und dem Umfange der in ihr begriffenen Wissenschaften auszubilden und zu erheben" ist wie die schwierigste so die kostspieligste Aufgabe. Allein jede der übrigen vier Facultäten bietet eine Seite, wo sie mit der Akademie der Wissenschaften zusammenhängt. Der Kirchenhistoriker und Exeget so gut, wie der Romanist und der Publicist, der Anatome so gut wie der Physiolog, wenn sie in ihrem Fache hervorragen, erheben sich über die engen Schranken des einzelnen Gebietes und treten mit der Geschichte, den Alterthümern, der Philosophie, der Philologie, der Naturkunde, welche der Akademie anheimfallen, in einen unmittelbaren Verkehr." — „Wie," fragt Th. an einer andern Stelle, „wenn das, was man allgemeine Bildung nennt, nicht die Grundlage, sondern ein Theil der speciellen wäre, der sich ebenso ihrem Anfange, wie ihrer Mitte und ihrem Ende anschließt? Wenn sie nicht als eine Vorbildung, sondern als eine Vollendung der Bildung zu betrachten käme?" (II. 204.) (Eine wichtige Frage für die neueste Phase des Schulstreites in Baden!) Die allgemeine Bildung, beweist Th., besteht aus der philosophischen, historischen, philologischen, mathematischen; nun aber ist die philosophische dieselbe für den Theologen, den Rechtsgelehrten, den der Heilkunde Beflissenen, also ist sie über diesen. Die philosophische Speculation schwebt über den positiven Wissenschaften wie der Geist über den Gewässern und „artet in Luftgebilde, in Sophismen und hohle Formen aus, wenn jenes Reich der Stoffe, gleichsam die Gewässer der Schöpfung, ihr nicht untergeben sind." (II. 209—10.) (Der Beweis ist nebenbei ebenso gelungen wie der: die Luft ist dieselbe für Mensch, Thier und Pflanze, also ist sie über Mensch, Thier und Pflanze, und diese wie alle Materie sind nur eine Modification der Luft, sonst würde die Luft etwas gar Dünnes und Gehaltloses.) „So ist es leicht, die Sittenlehre des Evangeliums zu fassen... erhebt sich aber über dieses Gegebene die Forschung zu der Art und Natur des sittlichen Handelns... so beginnen auch die Schwierigkeiten, die Zweifel. Eine gesunde, aus der Sache gegriffene Ansicht der Dinge wird also offenbar rathen, die christliche Moral der Philosophie voranzustellen" (II. 211). (Geradezu umgekehrt, wird, wer von der Göttlichkeit jener Moral durchdrungen ist, falls er es zu einem tiefern Verständniß bringen will, zuvor seine natürlichen Begriffe auch vom sittlichen Handeln aufklären, um nicht

geben zu, daß zu einer solchen Freiheit der Wissenschaft confessionelle Schulen nimmer taugen; die Trennung der Schule von der Kirche ist für ihre Verwirklichung geradezu Vorbedingung; aber wer wird einer solchen Freiheit noch das Wort reden, zumal wenn er allbekannte traurige Erscheinungen deutschen Universitätslebens ins Auge faßt?[1] Oder darf eine Bildung, welche schließlich bei heidnischer Zuchtlosigkeit anlangt, als der „Frühling", als das Anbrechen eines neuen Tages verkündet werden? Oder endlich ist es zweifelhaft, daß ein Staat, welcher zu einem solchen Beginnen die Hand reichte, einen Krieg gegen die Bildung, gegen das Leben der Schule unternähme?

107. Bleibt das höchste Ziel auch der gelehrten Schule, daß der Zögling für die dem Menschen eigenthümliche, einzig durch Weisheit und Tugend erreichbare Glückseligkeit befähigt werde, so hat jede Schuleinrichtung, soferne sie diesem Ziel im Wege steht, den Anspruch auf Bestand verwirkt. Die genannte Voraussetzung trifft aber überall zu, wo die Bildung von der Religion abgelöst, oder gar feindselig gegen

---

hinterher Schaden zu leiden. Reinigt ja auch derjenige, welcher kostbaren Wein faßt, zuvor das Gefäß, damit ihm nicht sein Inhalt abstehe.) So versteht man auch, wie Thiersch will, daß an den Gymnasien der Religionsunterricht in den beiden untern Klassen mehr dogmatisch sei, in den beiden höhern aber exegetisch und historisch begründet werde; und nach dem gleichen Gesetze soll im theologischen Lehrcurse der Universität das Dogma in die Dogmengeschichte sich erheben. (II, 77. III, 53.)

[1] Das Stärkste hierüber ist von Diesterweg seiner Zeit gegen die Universitäten geschleudert worden, als die revolutionären Bewegungen von 1830 so viele Studirende an Hochschulen in ihren Strudel zogen und zahllose Familien unglücklich machten. Wenn aber Diesterweg durch Demokratisirung der Universität helfen zu können glaubte, so hat er weit vom Ziele geschossen. Das Uebel liegt viel tiefer als in Organisationen. Die Wiener Lit. Bl. (1836 Nro. 6) bemerkten, Diesterweg in der Anklage beipflichtend: „Wer wollte nicht die Ausbreitung und die Ansteckung jener verpesteten Dünste erkennen, welche die Jugend in den Pfuhlen des Verderbens einathmet, zu welchen unsere deutschen Universitäten herabgesunken sind? Verderben der Lehrer, Verderben der Sitten, Verderben in den Gesinnungen, Verderben endlich im öffentlichen wie im Privatleben." Ist es seitdem besser geworden? Den Katholiken geben die edlen Anstrengungen zur Herstellung einer freien Universität in Deutschland die beste Antwort. In seiner Rede über die Universitäten S. 31 berührt auch Stiftspropst von Döllinger die Wunde, wenn er zu Gunsten der Bursen auf den Universitäten fragt: „Warum verzichten wir Deutschen denn so ganz auf eine Einrichtung, welche Vernunft und Erfahrung gleichmäßig empfehlen, welche Tausende von Vätern und Müttern von schlaflosen Nächten, von nagendem Kummer und peinigender Angst erlösen und zahlreiche Jünglinge vom Untergange retten, andere vor lebenslänglicher Reue bewahren würde?"

dieselbe ist. Eine religiösindifferente Schule ist unfähig, das genannte Ziel zu erreichen. In Wirklichkeit gibt es, genauer besehen, so wenig eine religiösindifferente Bildung als eine sittlichindifferente Handlungsweise; deßhalb wird eine solche Schule in Wahrheit allzeit aus ihrer Indifferenz zum Schaden für die Religion heraustreten. Man stelle sich nur einige Seiten der gelehrten Bildung vor Augen, um dieses sofort zu erkennen. Wie von den Gegnern selber zugestanden ist, kann der Geschichtslehrer mit seinem Urtheile nicht indifferent bleiben. Ein gleiches ist in der Philosophie bezüglich der Grundprobleme der Theodicee, sowie der Stellung zur Apologetik des Christenthums der Fall. Wenn Lehrbücher eingeführt sind, ist die religiöse Anschauungsweise des Schriftstellers gleichgiltig für seine Behandlung solcher Materien? Man hat in Frankreich sich durch das eklektische System zu helfen gesucht; man nahm also Schriftsteller der verschiedensten Richtung. Die thatsächliche und zugestandene Wirkung war Skepticismus, und mehr oder weniger wird sie es nothwendig sein; die Unwissenheit geht zur Seite. Denn wird die jugendliche Intelligenz in dieser höheren Region des Wissens, statt von einer sichern Hand geführt zu werden, rathlos sich selber überlassen, oder vor widersprechende Lehrmeinungen gestellt; so wird nicht die Wahrheit ergriffen, sondern es bleibt die Unentschiedenheit, sie wird nicht herausgeführt zur Gewißheit, sondern in sich zurückgetrieben. Also Unsicherheit, Unlust, Unwissenheit sind die gewöhnlichen Früchte; und doch sind dieses noch die geringeren Uebel. In der Regel wird bei Begabteren der Zweifel ein bleibendes Uebergewicht erhalten. Die erwachende Leidenschaft wirkt in der gleichen Richtung; von außen fehlt der nöthige Halt. Wie Viele leiden dann am Glauben Schiffbruch; wie Viele kommen in ungelöste Widersprüche zwischen ihrem Glauben und ihrer wissenschaftlichen Richtung? Ja sie kommen so weit, daß ihnen die Ueberzeugung überhaupt unmöglich wird. Ein Schulsystem, das hiezu führte, wäre so weit entfernt von der Bestimmung der Schule, daß es vielmehr ein Frevel an der menschlichen Natur genannt werden müßte. Daß Jemand nicht aus Vorurtheil, sondern geflissentlich diesem Ziele entgegensteuere, wollen wir als moralisch unmöglich annehmen, weil es ihn zum Seelenmörder an Jünglingen machte, gegen welche die Pietät wie die Gerechtigkeit die größte Sorgfalt auferlegt.

108. Dem Verderben entrinnt man keineswegs mit der Aufstellung einer sogenannten natürlichen Religion. Denn was ist dieselbe heutzutage? eine mehr oder weniger willkürliche Abstraction von der positiven

Religion. Früher oder später kommt dem Schüler dieser subjective Ursprung zum Bewußtsein. Hat nun der Lehrer seine eigene Auctorität über die Offenbarung gestellt, warum soll ihm der Schüler nicht folgen? Also weit entfernt, der Skepsis einen Damm aufzurichten, wird durch solche allgemeine Religion, welche die positive ersetzen soll, der Zweifel erst recht befestigt. Der Grund hiefür liegt in den Gesetzen der göttlichen Heilsordnung, welche über menschliches Belieben erhaben sind. Was auf dem Stande der Natur als eine Wohlthat erschien, das Philosophiren über göttliche Dinge, hat im Reiche der Gnade nurmehr als Vorstufe der tieferen gläubigen Erkenntniß Bedeutung und kann diese in keiner Weise, für keine Bildungsstufe ersetzen. Wer die Philosophie aus dieser Stellung im Erziehungsplane reißt, wird nicht einmal jene Vollkommenheit der Erkenntniß erreichen, welche sich die Vernunft vor dem Christenthum durch rein natürliche Anstrengung errungen hat. Es ist ja auch eine allbekannte Sache, daß die heutigen Naturalisten im Punkte der Religion und Moral viel tiefer stehen, als selbst die Ausgearteten unter den Heiden. Welche von ihnen erschwingen sich noch zur sichern Ueberzeugung von der Persönlichkeit Gottes und seiner Weltregierung? zur Anerkennung der Unerbittlichkeit des Sittengesetzes? Heißt nun aber sich mit der Moral und natürlichen Religion in der gelehrten Schule begnügen, nichts Anderes, als sich diesem Strome des Zweifels überantworten; und zerstört dieser mit dem Glauben das höhere, auf der Ueberzeugung beruhende Leben der Intelligenz schlechtweg, so ist die Folgerung wie sich die Gelehrtenschule zu Religion und Kirche zu stellen habe, leicht zu ziehen.

III. Grundzüge.

§. 8. Die Familie und die Schule.

Die Erziehung ist in der natürlichen Ordnung Sache der Familie, und die Schule insofern Hülfsanstalt der Familie.

109. Der Mensch ist von Natur verpflichtet, die Kräfte, welche ihm der Schöpfer verliehen hat, so zu entwickeln und zu vervollkommnen, daß er befähigt werde, mittelst ihres Gebrauches seine Bestimmung zu erreichen. Diese Forderung erhellt nicht allein aus dem höchsten Gebote der Religion, Gott durch Erkenntniß und Tugend über Alles zu lieben, was voraussetzt, daß die Anlage zur Erkenntniß und zum Wollen des

Guten in Bewegung gesetzt werde: sondern sie entspringt schon aus der Pflicht der Selbsterhaltung. Diese schließt beim Menschen eine doppelte Art von Thätigkeit in sich, weil er nicht bloß ein animalisches, sondern auch ein geistiges Leben zu schützen hat. Für jedes besteht eine besondere Ordnung, eine besondere Reihe von Gütern, deren Besitz dem Menschen vonnöthen ist, um ein menschliches Leben, wie es sein Urheber gewollt hat, zu fördern. Ist nun schon das animalische Leben, um menschlich zu sein, nicht denkbar ohne Entwicklung der Intelligenz und Uebung des Willens: so ist dieses noch vielmehr beim sittlichvernünftigen oder jenem Leben der Fall, das den Menschen vom Thiere unterscheidet. Es beruht wie auf zwei Grundpfeilern auf der Erkenntniß der Wahrheit und der Liebe zur Ordnung. Thue das Gute, meide das Böse, dieses erste Gesetz unserer Natur [1], gleichsam unserer Selbsterhaltung als sittlichfreier Wesen, ist nicht erfüllbar ohne Entwicklung, Ausbildung und Uebung unserer Seelenkräfte. Insofern bildet diese einen wesentlichen Bestandtheil der vernünftigen Selbstliebe. Ist aber die Selbstliebe ein Gebot der Natur, oder was dasselbe ist, ein göttliches Gebot, so ist es auch von Gott geboten, daß der Mensch seine Seelenkräfte entwickle und ausbilde, und damit sind nach einer allgemeinen Regel göttliche Rechte auf alle unerläßlichen Bedingungen zur Erfüllung dieses Gebotes gegeben.

110. Unter diesen Bedingungen nimmt die gesellschaftliche Hülfe, im ordentlichen Laufe der Dinge, die erste Stelle ein. Um zum selbstthätigen und freien Vernunftgebrauch zu gelangen, muß der Mensch von Seinesgleichen angeregt werden. Diese von Außen her auf die Seele, zum Behufe ihrer Entwicklung einwirkende Thätigkeit bezeichnen wir mit dem Worte Erziehen. Die menschliche Erziehung schließt die Sorge für das animalische Leben des Zöglings nicht aus, aber specifisch menschlich ist sie durch die Richtung auf das geistige Leben, oder durch das Ziel: eine Person zum selbsteigenen Gebrauche ihrer Kräfte zu befähigen. Nach dem Gesagten hat der Mensch ein natürliches oder göttliches Recht auf Erziehung. Denn sie ist ein unerläßliches Mittel seiner Selbsterhaltung. Oder er ist von Gott verpflichtet, sich erziehen zu lassen,

---

[1] S. Thomas 1. 2. q. 94. a. 2. Er subsumirt alle, auch die dem rein physischen Selbsterhaltungs-, wie dem animalischen Triebe entsprechenden Güter unter dieses erste Gebot des natürlichen Gesetzes; insbesondere aber das Gut der vernünftigen Natur, das dem Verlangen nach Wahrheit und sittlicher Ordnung entspricht; Unwissenheit, Beleidigung des Nächsten nennt er beispielsweise als entgegengesetzte Uebel.

also hat er auch, sofern er dieses nicht allein ausführen kann, mit seinem menschlichen Dasein einen Wechsel auf Erziehung, eine Anweisung auf Erziehung empfangen. Dieses oberste Grundrecht des Menschen ist ein natürliches Recht, weil es durch seine Natur selber unmittelbar offenbar ist; ein göttliches, weil diese Natur mit ihren Forderungen nichts anders als Ausdruck des göttlichen Willens ist; ein persönliches Recht, weil es jedem einzelnen Menschen als solchen innewohnt, da der Beruf, Gott zu lieben, jedem Wesen eigen ist, das eine unsterbliche Seele empfangen hat. Es ist eben damit auch ein unveräußerliches Recht, denn so wenig ein Mensch darauf verzichten kann, ein Mensch zu sein, so wenig kann er darauf verzichten, als Mensch erzogen zu werden, weßhalb ein Eingriff in dieses Recht mit Fug als ein schwerer Frevel an der Menschheit verabscheut wird.

111. Das Recht auf Erziehung schwebte aber in der Luft, wenn ihm nicht in andern Personen die Pflicht entspräche, zu erziehen; und von der Weisheit des Schöpfers ist zum Voraus anzunehmen, daß Er, nachdem Er unsere Natur mit der unerläßlichen Forderung, erzogen zu werden, ins Dasein gerufen, auch für die Erfüllung dieser Forderung Sorge getragen habe. Hätte Er dieses natürliche Bedürfniß des Menschen an die allgemeine Menschenliebe, zu der wir uns allerdings auch von Natur verpflichtet wissen, gerichtet, so wäre die Hülfe dem bloßen Zufall überantwortet, weil das Menschenwesen, wie es zur Welt kommt, nicht im Stande ist, seine Hülfe zu suchen, oder sich seinen Erzieher auszuwählen. In der That ist es zunächst der Mutter, den Eltern des Kindes in's Herz gegeben, für dessen leibliches und geistiges Leben zu sorgen; nach der allgemeinen Erfahrung, nach der Stimme der Natur, nach der Lehre aller Weisen und Gesetzgeber, ist das Kind mit seinem Rechte auf Erziehung an die Eltern gewiesen. Die besondere Gewalt der Eltern über das Kind ist eingeräumt überall, wo menschliche Gesittung herrscht, ist ihrem Wesen nach das Recht zur Erziehung des Kindes [1], verliehen von Gott selber, von demselben Gotte, welcher dem

[1] Bei den Alten wurde allerdings die Zeugung als die Grundlage dieser Gewalt angesehen; aber richtiger ist, was die Spätern, unter der Herrschaft des christlichen Gesetzes, aufgestellt, daß es die Pflicht der Erziehung sei. Dies schließt nicht aus, daß die Zeugung zur Constituirung der Gewalt ähnlich mitwirke, wie der Schutz des Schwächeren zur Bildung der obrigkeitlichen Gewalt, deren Seele das Recht ist. Vrgl. Thesaurus Juris Ecclesiastici potissimum Germanici sive Dissertationes selectae. tom. VI. Anton Schmidt de patria potestate p. 674 sqq.

Kinde das Recht erzogen zu werden mitgegeben hat. Selbst die Ehe wird zum Mittel, daß das menschliche Geschlecht zunächst allerdings physisch, aber auch mittelst der Erziehungsgewalt, moralisch sich fortpflanze und erhalte.

112. Die Ordnung, deren Grundwurzel die eheliche Gemeinschaft bildet, deren unmittelbarer Zweck die Selbsterhaltung des Geschlechtes ist, und die ein unerläßliches Mittel in der elterlichen Auctorität besitzt, heißen wir Familie, oder häusliche Gesellschaft (societas domestica). Darnach ist klar, daß das natürliche Recht zur Erziehung bei der Familie ist [1]. Daß die Familie den Auftrag zur Erziehung empfangen hat, wird nicht bestritten; aber ist er ihr von Gott zugegangen? hat sie allein ihn von Gott empfangen? Das wird bezweifelt. Es genügt aber vorerst, die Ausdrücke zu erklären, um den Widerspruch verstummen zu machen. Um im Streitfalle ein göttliches Recht behaupten zu können, muß man die Quelle nachweisen, wie bei andern Rechten; wer also ein göttliches Recht, andere Menschen zu erziehen, vorgibt, muß nachweisen, wann und wie er es empfangen habe. Die Eltern vermögen es, und nur sie allein vermögen es; folglich haben sie und nur sie allein ein göttliches Recht empfangen. Die Eltern vermögen es, wie so? Sobald sich Mann und Weib als Eltern eines Menschen ausweisen, räumt ihnen jeder Vernünftige elterliche Gewalt ein als Etwas, was sich von selbst versteht. Ein Recht aber, das der Vernunft unmittelbar durch sich selber evident erscheint, ist ein natürliches oder göttliches Recht, ihm ist es eigen, durch die Natur eines Dinges geoffenbart zu sein, während menschliche Rechte auf positive Thatsachen zurückgeführt werden. Indirect erhellt dies auch daraus, daß, wer sich der elterlichen Gewalt nicht von Natur erfreut, einen besonderen Rechtstitel für ihren Gebrauch aufweisen muß; er kann also das Recht besitzen, weil die Eltern z. B. es ihm übertragen haben, aber es ist eben deßhalb nicht ein göttliches, son-

---

[1] Diese von Natur einleuchtende Wahrheit strahlt wieder aus der vielgerühmten Vorschrift Solons, daß Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, des Anspruchs, im Alter von diesen Pflege zu empfangen, verlustig gehen sollten. (S. Joannis Meursii Solon. In Graec. Antiqu. V, 2030.) Viel deutlicher freilich spricht das göttliche Gesetz mit seiner Strenge gegen Kinder, welche den Eltern die gebührende Ehrfurcht nicht erzeigen (Exod. 21, 17. Lev. 20, 7.). Denn „warum anders, wie der hl. Chrysostomus bemerkt, wird die strenge Strafe den Kindern angedroht, als um Dir die Herrschaft über Deine Kinder zu erleichtern?" — Das Gleiche läßt sich aus den wiederholten Einschärfungen des Neuen Testamentes (Matth. 15, 4. Marc. 7, 10. Ephes. 6, 1 ff. Col. 3, 20.) ableiten.

dern ein menschliches Recht. Daraus erhellt, daß der Socialismus, so ferne er dieses nicht ableitbare, sondern göttliche, unantastbare, höchste Recht der Familie bestreitet, ein Angriff auf die menschliche Natur genannt werden muß; man muß nämlich die sittliche Natur leugnen, um leugnen zu können, daß es ein natürliches Recht auf Erziehung gebe; oder man muß den Menschen mit dem Thiere gleichstellen, um Alles, was die Natur heischt, auf animalischen Instinct, statt auf ein sittliches Gebot zu gründen. Der Beweis liegt in dem bisher Dargestellten. Sobald ich eine sittliche Natur, d. i. göttliche Bestimmung für Gott und seine Ordnung annehme, räume ich ein göttliches Recht auf Erziehung ein, dem von Natur eine entsprechende Pflicht geordnet sein muß, ich postulire also ein göttliches Erziehungsrecht der Familie. Bestreite ich aber dieses, so muß ich zugleich jene Grundlage umstoßen, sonst könnte ich meine Opposition nicht aufrecht halten. Also muß ich, wenn ich das göttliche Recht der Eltern auf Erziehung leugne, den Menschen zum Thiere degradiren. In der That ist, auch geschichtlich, der Materialismus die Voraussetzung der socialistischen Lehren.

113. Lösen wir die Erziehung ab von den natürlichen Trägern derselben und betrachten wir sie als ein Geschäft für sich; so zerfällt sie ihrem Ziele, dem geistigen Leben, gemäß in eine doppelte Thätigkeit: die Lehre, gerichtet auf die Erkenntniß, und die Zucht, betraut mit der Uebung des Willens. Mit dem Ausdruck „lehren" verbinden wir im Unterschiede von „unterrichten" eine planmäßig vorangehende Mittheilung von Kenntnissen, die in sich selber zu einem gewissen Ganzen verbunden sind. Soferne nun ein solches Vorgehen nicht ohne Ordnung und Stetigkeit denkbar ist, jede Ordnung aber Auctorität und durch sie Einheit unter Vielen erzeugt, insoferne wird das Lehren die natürliche Quelle eines gesellschaftlichen Verhältnisses, das wir S c h u l e heißen. Die Schule ist also, wo immer sie sich finde, ihrer einfachen Natur nach, eine gesellschaftlich organisirte Lehrthätigkeit. Zur Gesellschaft gehören vernunftbegabte Wesen; eine Auctorität muß vorhanden sein, um diese zum Verfolgen des Zweckes durch geeignete Mittel anzuhalten; die Mitglieder müssen sich zu gegenseitigen Leistungen verstehen. Fehlt es etwa der Schule an einem dieser Merkmale? Ihre Seele hat sie am Lehrziel; an der Hand, die das Scepter der Herrschaft führe, gebricht es nicht; die Unterthanen werden, willig oder nicht, zum Ziele bewegt; die unerläßlichen Mittel dieser Bewegung, die Methode und die Disciplin, stehen zur Verfügung des Regenten. Willst du aber, lieber Leser,

wissen, ob die Schule zu den unvollkommenen oder vollkommenen Gesellschaften gehöre, ob sie eine gleiche oder ungleiche, eine öffentliche oder private, eine nothwendige oder freiwillige Gesellschaft sei, so rathe ich die Lehrbücher des Naturrechtes nachzuschlagen [1]; eine Anfrage bei den Gliedern des Reichs würde schwerlich zum Ziele führen. Mir ist es nicht zweifelhaft, daß sie den unvollkommenen, ungleichen, privaten und freiwilligen zugezählt werden muß. Den unvollkommenen: denn sie ist weit entfernt, sich zu ihrem Zwecke selbst zu genügen; bei den Alten wurde dem Jungen zum Zeichen dessen gemeiniglich ein eigener Wächter im Pädagogen mit auf die Schulbank geschickt; heute muß das elterliche Haus oder das Pensionat, die Kirche dazu, nachhelfen. Daß der Einsatz ein ungleicher sei, selbst auf den Hochschulen, gesetzt auch sie würden zu freiester Conversationsform greifen, ist ohnehin klar. Auch geht das Schulhalten unmittelbar nicht darauf, das öffentliche Wohl zu wirken, etwa Staatsmänner der Republik zu geben, oder sich sonstwie des Vaterlandes zu erbarmen; nach dieser Seite leistet es schon viel, wenn es zu einem guten Examen verhilft. (Diese heute vielverkannte Wahrheit haben wir oben durch die Examina der jungitalischen Studienwelt zu veranschaulichen uns die Freiheit genommen.) Endlich treibt zwar die Natur die Jungen zum Lernen, damit sie im Alter etwas wissen, allein daß das gerade mittelst der Schule zu geschehen habe, ist nicht ebenso deutlich von der Natur angezeigt, beruht vielmehr überall auf menschlichem Uebereinkommen. Aus alledem geht auch hervor, daß die Schule sich an andere Gesellschaften anlehnen muß und nicht auf eigenen Füßen stehen kann. Dies führt uns auf die Frage, woher die Schule ihre oft so bestrittene Gewalt ableite?

114. Wer das Wesen und die Grenzen der Auctorität in der Schule erkennen will, muß auf ihren Ursprung zurückgehen. Mag dieser in manchen Gestalten dieser kleinen Republiken verdeckt sein: es liegen Beweise genug vor, daß der natürliche Ausgang jener Gewalt von der Familie ist. Wo die Familie sich auf sich beschränkt, sei es durch Nothverhältnisse gedrängt, oder weil sie sich im Besitze reicher Mittel findet, bleibt die Schule im häuslichen Kreise; ist der Vater im Stande sich durch einen Hauslehrer Unterstützung zu verschaffen, so reicht die Gewalt dieses Gehülfen soweit, als der Wille des Familienhauptes es bestimmt. Aber kann denn der Vater seine Erziehungsgewalt mit einem Fremden

[1] S. Taparelli Naturrecht I §. 462. (Deutsche Ausgabe S. 197 ff.)

theilen, sie übertragen? Zunächst weist der allgemeine Gebrauch auf die Stimme der Natur. Sodann wäre in der That nicht gut gesorgt, wenn eine solche Freiheit nicht bestände, weil manche Begabung der Beschränktheit des Vaters zum Opfer fiele. Die Uebertragbarkeit kommt der Erziehung selber zu Statten, um derentwillen die elterliche Gewalt gegeben worden, sie ist sogar oft nothwendig, also ist sie von Gott verwilligt [1]. Unter dieser elterlichen Aufsicht also übt der Hauslehrer sein Amt, wie er auch vor dem Träger der elterlichen Gewalt seine Prüfung über wissenschaftliche und moralische Tauglichkeit zu bestehen hat, bevor derselbe ihn zur Theilnahme an seiner heiligsten Obliegenheit emporhebt. — Ist eine Familie nicht im Stande, für sich allein einen solchen Lehrer zu bestellen, so ist es ein natürlicher Fortschritt, daß mehrere sich hiezu vereinigen; damit aber befreit sich der Hauslehrer von der Abhängigkeit, in welcher er zur Familie gestanden; er kann nun seinerseits weiter gehen und eine eigene (künstliche) Familie mit den ihm anvertrauten Zöglingen bilden. Ob nun aber diese ihm ganz zur Erziehung übergeben werden, oder nur für gewisse Stunden des Tages und nur zur Ausbildung ihres Verstandes, in beiden Fällen muß ihm die Gewalt, welche er über sie erlangt hat, von den Eltern übertragen worden sein. Offenbar stellt diese Uebertragung ein Vertragsverhältniß dar, in welchem der eine Theil, die Eltern, nebst der üblichen materiellen Entschädigung, Rechte abtritt, der andere sich zu gewissen, der Natur dieser Rechte entsprechenden Leistungen, zu einer Art Stellvertretung nämlich versteht. Ein Beispiel solcher Ablösung und Selbständigwerdung von häuslichen Functionen bieten im wirthschaftlichen Leben manche Gewerbe, die ursprünglich Verrichtungen der Hausfrau und ihrer Gehülfinnen, der Töchter und Mägde waren. Noch in den Zeiten Karls des Großen gereichte es den Fürstinnen nicht zur Unehre, das Linnen zu bereiten und die Gewandung des Mannes zu weben; seitdem ist daraus längst ein selbständiger Betrieb geworden. Aber hört deßhalb der Handwerker oder der Fabrikherr auf, von der Familie abhängig zu sein, ihr zu dienen, weil er in seinem Gewerbe zu großer Vollkommenheit und Selbständigkeit sich emporgeschwungen? Muß doch die edelste Kunst ruhen, wenn es ihrem Besitzer an Arbeitgebern mangelt. So hat ähnlich die Pflege der Wissenschaft auf gelehrten Schulen die

---

[1] Zallinger. Institutionum Juris Nat. et Eccl. publ. Libri V. Aug. Vindelic. 1786. p. 384.

Meister zu gebührender Ehre emporgehoben; aber gleichwohl bleiben auch sie, wenn sie Schule halten, Gehülfen der Eltern und haben von diesen ihre Gewalt, wie sie ihre Verantwortung theilen. Also ist die Schule schlechtweg Hülfsanstalt der Familie.

115. Wird die also aus der Familie herausgetretene Schule in öffentlichen, d. h. unter gewissen Bedingungen allgemein zugänglichen Räumen abgehalten, so ist sie die öffentliche Schule (schola publica); mag sie sich besonderer Auszeichnungen von Seite der staatlichen Gewalt erfreuen oder nicht [1]. Die Lehrgewalt in ihr geht von der elterlichen Gewalt aus und ist an deren Grenzen gebunden, wie sie nur unter gewissen Bedingungen, unter denen die wissenschaftliche und moralische Tüchtigkeit des Lehrers voransteht, für diesen erworben wird. Ueber das Vorhandensein dieser Bedingungen zu urtheilen, steht eben deßhalb dem Träger der elterlichen Gewalt zu, wie es nach dem gleichen Rechte der Natur bei ihm steht zu erkennen, ob die Leistungen der Schule entsprechen oder nicht. Freilich die Art der Vergewisserung über das Vorhandensein dieser Eigenschaften wird eine ganz andere sein bei der öffentlichen Schule, als bei dem Hauslehrer. Ein gutes erprobtes Geschäft stellt seine Waare als Legitimationskarte aus; der Künstler beruft sich auf seine Werke; die Schule, die Zöglinge anlocken will, muß bei Kundigen einen Namen haben. Zeichnen sich die Zöglinge aus durch ihre Kenntnisse bei öffentlichen Bewerbungen; ist ihr Betragen eingezogen, bescheiden; verräth ihr Aeußeres die Gesundheit, Jugendfrische und Unverdorbenheit der Seele; wer will verkennen, daß das die besten Wahrzeichen einer guten Schule für das prüfende Auge des Vaters sind? Allein die Lehrer wechseln; bleibt der Geist einer erprobten Schule am Gebäude haften, oder bedarf er anderer Bürgschaften? Wir setzen also, wenn wir von einer guten Schule, die sich als solche durch lange Zeiträume bewährt und das Vertrauen der Eltern verdient hat, voraus,

---

[1] So wurden in dem Gesetze, das Theodosius i. J. 425 für die Akademie zu Constantinopel gegeben hat, die Lehrvorträge in öffentlichen, d. h. Jedermann zugänglichen Räumen („in publicis magistrationibus cellulisque") unterschieden einerseits von den Vorlesungen, die auf Staatskosten in den Hallen der capitolinischen Säulengänge („intra capitolii Auditorium") ertheilt wurden; andererseits von dem Unterrichte in den Privatwohnungen der Lehrer, beziehungsweise der Schüler („intra parietes domesticos"). Zu Rom gab es in der besten Zeit keine andern öffentlichen Schulen als die erstgenannten. Vergl. die Bemerkungen Gothofreds im Codex Theodosianus zu De stud. liberal. Urbis Romae. (XIV, 9.) — S. oben Einl. n. 5 und §. 1 n. 18 Anm.

daß dieselbe in sich selber als eine moralische Person beharre, daß sich der gute Geist in Jüngern erhalte und fortpflanze. Der natürlichste Haltpunkt mit andern Worten, um für die Einzelnprüfung durch die Eltern einen Ersatz zu bieten, ist eine beständige Lehrkörperschaft, durch welche die nöthige Bürgschaft für die moralische Selbsterhaltung der Schule gegeben ist. Ueber die wissenschaftliche und moralische Tauglichkeit eines Lehramtscandidaten zu erkennen, ist Niemand mehr geeignet als der Lehrer desselben, und sind es Mehrere, d. h. ist es ein gelehrter Senat, der hier entscheidet, um so besser. So erbaut sich die Lehre ihren Leib in der corporativen Autonomie, und wer die Geschichte der alten Rhetoren- und Philosophenschulen, oder der Klosterschulen und Universitäten des Mittelalters, oder bedeutenderer Schulen der späteren Zeit bis auf ihre Anfänge verfolgt, wird immer erkennen, daß einzelne hervorragende Männer in ihrem Nachwuchs, den sie durch ihre moralische Ueberlegenheit zu erzeugen fähig waren, den eigentlichen Grund zur Blüthe der Schule gelegt haben. Später sind dann äußere Hülfsmittel dazu getreten; aber durch solche die eigenthümliche Lebenskraft der Schule ersetzen wollen, etwa von administrativen Normen und Vorschriften ihr Gedeihen erwarten, heißt die Natur der Schule völlig mißkennen.

116. Das Ziel aller Erziehung ist, dem Verstande des Unmündigen das Gut der Wahrheit, dem Willen das der Ordnung zu eigen zu machen. Hebt man das vornehmste Stück heraus, so kann man die Aufgabe auch so bestimmen: es ist die Herrschaft der Vernunft im Zöglinge zu sichern, damit er sich selber einst anheim gegeben, die ihm von Gott bestimmte menschliche Glückseligkeit, sein höchstes Gut, auf menschliche Weise als ein sittlich freies Wesen ergreifen und besitzen könne. Das ist der Erziehungsplan, der durch Gott selber vorgeschrieben und mit unserer sittlichen Natur promulgirt ist. An ihn sind die Eltern schon gebunden; sie können nicht von ihm weichen, ohne sich schwerer Pflichtverletzung schuldig zu machen; an ihn sind also überhaupt alle Lehrer und Erzieher gebunden. Mag das nächste Ziel, das ihnen gesteckt ist, auch nicht auf das Höchste gehen, nur untergeordnete Güter der Intelligenz oder praktischen Geschicklichkeit im Auge haben: die Harmonie des Ganzen ist ihr oberstes Gesetz, das sie nicht verletzen dürfen, das sie an ihrer Stelle fördern müssen. Denn die Eltern können ihnen keine weitere Gewalt übertragen, als die sie selber vom Urheber der Menschennatur empfangen haben. Anderseits müssen sie, wie immer diese Uebertragung zu Stande komme, ob durch einen stillschweigenden oder öffentlichen

Vertrag, voraussetzen, daß ihre Aufgabe durch ihre Stellvertreter gelöst werde. Daraus folgt, daß jede Schule für Unmündige in ihrer Art und in ihrem Umfange zugleich der Erziehung dienen muß, wenigstens nichts enthalten darf, was dem Erziehungszwecke hinderlich im Wege steht.

117. Eine andere, äußere Schranke für die elterliche Gewalt ist das Eintreten der Mündigkeit, beziehungsweise die Freiheit des Unmündigen in der Wahl seines Berufes. Für die Schule tritt aber diese Grenze insoferne zurück, als es für den Lehrer an sich gleichgiltig ist, ob sein Schüler kraft eigener Selbstbestimmung sich seiner Leitung unterstellt, oder ihm von stellvertretender Gewalt übergeben ist; ob derselbe mehr oder weniger selbständig seine Berufswahl getroffen hat. Allerdings aber erlangt die Schule, im Falle sie Mündige zu Untergebenen hat, den höchsten Grad äußerer Vollkommenheit und Selbständigkeit; die Auctorität ruht in diesem Falle ganz auf dem moralischen Gewichte der Weisheit und Tugend des Lehrers. Die Form der Gesellschaft gewinnt dann die Vollkommenheit des väterlichen und freundschaftlichen Verhältnisses, ohne doch auf den Banden des Blutes zu beruhen, oder so lange es rein ist, in sectische Parteibildung auszuarten. Mit Recht strebt die gelehrte Schule, ihrer Ausdehnung entsprechend, dieser würdigen Gestalt der Schule, der besten Vorbereitung auf die Selbständigkeit im Leben, entgegen. Aber wie sie nur die Vollendung der jugendlichen Bildungslaufbahn sein kann, so wäre es auch verkehrt, die in ihr eingetretene Befreiung der Lehrgewalt von der elterlichen als das Normale für die vorausgehenden Stufen anzusehen. Daran lehnen sich zuletzt alle jene Verirrungen der Jetztzeit an, welche dem Lehrstande von Hause aus einen öffentlichen Charakter neben der Familie vindiciren. Um diesen Irrthum noch mehr zu erkennen, fassen wir die Lehrgewalt für sich genommen etwas näher ins Auge.

118. Der letzte Titel, auf welchem das natürliche Recht zu lehren beruht, ist der Besitz der Fähigkeit, zu lehren, also eine persönliche Tüchtigkeit, die durch Nichts, auch nicht die glänzendsten Diplome gelehrter Corporationen, noch weniger womöglich, durch eine von öffentlicher Gewalt verliehene Auctorität ersetzt werden kann. Ein Soldat z. B. kann durch seine natürliche Begabung den Beruf zum Feldherrn auf dem Schlachtfelde erproben, und dennoch unfähig sein, die einfachen Elemente der Kriegswissenschaft Andere zu lehren. Um Lehrer nach dem Rechte der Natur sein zu können, muß die Kraft, durch Gründe zu überzeugen, vorhanden sein, und dieses schließt Kenntniß durch Gründe

oder Wissenschaft im allgemeinsten Sinne des Wortes ein; Wissenschaft aber ist Sache persönlicher Begabung und Arbeit, ähnlich wie der Besitz einer künstlerischen Fertigkeit. Daraus folgt von selber, daß, allenfalls von ganz niederen Stufen der Lehre abgesehen, denen mechanisch genügt werden kann, die Lehrmethode wie auch die zu ihrer Handhabung nöthige disciplinäre Fähigkeit gleichfalls Eigenthum des Lehrenden sein muß. Anderer Seits kann das Urtheil darüber, ob der Betreffende eine bestimmte Wissenschaft besitze und die Kunst sie überzuleiten verstehe, wiederum nur von Solchen gefällt werden, welche dieser Wissenschaft und ihrer praktischen Gehilfin mächtig sind. Daher ist der Titel, auf welchem die Giltigkeit ihres Urtheils ruht, abermals nicht äußere Beglaubigung, sondern der persönliche Besitz. Daß also die Prüfungen zum Lehramt (wohin z. B. die Ertheilung der akademischen Grade gehört) ebenso wie Bestimmung der Lehrmethode und der Schuldisciplin dem lehrenden Körper überwiesen werden, daß die Lehrer in dieser Hinsicht frei, autonom auf sich gestellt seien, einzig von den inneren Bedingungen ihrer Wissenschaft abhängig, scheint in der Natur der Sache begründet. Fassen wir das Gesagte zusammen, um unsere Schlußfolgerung zu ziehen! Die Lehrfähigkeit ist eine natürliche Gabe Gottes, wie andere Talente von Gott geschenkt und entwickelt durch persönliches Verdienst; über ihr Vorhandensein erkennt naturgemäß eine Lehrcorporation. Sie hat in der übernatürlichen Ordnung an der Weihegewalt (ordo sacer) ein Gleichniß. Aber wie diese in Activität nicht gesetzt wird ohne die Sendung, oder ohne die positiv zu erwerbende Jurisdiction, so bedarf auch die Lehrbefähigung, damit sie in Activität übergehe, einer Sendung. Ihre Jurisdiction entspringt der elterlichen Gewalt oder der Selbstübergabe von Mündigen. Also auch sie stammt keineswegs von einer öffentlichen Vollmacht; ihre Quelle ist der freie Gebrauch eines natürlichen göttlichen Rechtes, des Rechtes nämlich, die Kinder selber oder durch Andere zu erziehen, sich unterrichten zu lassen oder nicht. Das zweite begründet ein rein sittliches Privatverhältniß zwischen Lehrer und Lernenden; zu dem Ersteren aber hat die Familie allein von der Natur ein Entscheidungsrecht empfangen. (S. o.) Somit ist es ein Irrthum, in der natürlichen Ordnung einen öffentlichen Beruf zum Lehren anzunehmen.

119. Kehren wir nunmehr zu unserm Ausgangspunkte zurück, so müssen wir ganz allgemein den Satz aufstellen: derselbe Urheber unserer Natur, welcher einem Jeden aus uns das Gebot gegeben hat, unsere

Seelenkräfte zu entwickeln, er hat auch reichlich für Mittel vorgesorgt, seinem Gebote zu genügen. Denn nicht allein, daß er eine natürliche Erziehungsgewalt in der Familienvormundschaft gegründet, hat er auch zu ihrer Hülfe die nöthigen Talente an andere Menschen vertheilt. Wie er also von Natur das Recht zu lernen gegeben, so hat er auch von Natur das Recht zu lehren zubereitet, aber die Ausübung des Rechtes an die gleichfalls natürliche Freiheit jener Lehrer, ihr Talent zu verwerthen, beziehungsweise der Lernenden, von diesem Talente Gebrauch zu machen, gebunden. Der Erwerb zeitlicher Güter ist auf Grund des persönlichen Eigenthums- und Vertragsrechtes ein natürliches Freiheitsgebiet, das vor aller staatlichen Gesetzgebung besteht; ebendasselbe gilt vom Lernen, oder dem Erwerbe geistiger Güter. Dieses ist sammt der elterlichen Lehrgewalt und der allgemein menschlichen Lehrfreiheit, in den angegebenen Grenzen und Bedingungen, ein aller positiven Gesetzgebung der Natur der Sache nach vorangehendes Rechtsgebiet. Da nun hier die eigentliche Wurzel der Schule zu suchen ist, so erhellt, daß die Schule kein Erzeugniß des staatlichen Lebens ist. Dieselbe hat eine mittelbar göttliche Grundlage in der elterlichen Gewalt, wie in der vernünftigen Selbstliebe des Menschen, eine Grundlage, durch welche sie, wie die Familie und die persönliche Selbstliebe jeder anderweitigen Gesellschaftsordnung, sei sie natürlichen oder positiven Ursprungs, vorausgeht.

120. Aus dem Gesagten läßt sich, soweit dieses auf dem Standpunkte der Natur überhaupt möglich ist, die Frage beantworten: wer der Herr der Schule sei? Es kommt hier nur darauf an, zu wissen, wie die Frage gemeint sei; versteht man darunter Denjenigen, welcher die Schule auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete leitet, zu dem Ziele, das ihr bestimmt ist, oder den Träger der Auctorität in der Schule, so wäre es der Lehrer. Allein da er nicht das Ziel bestimmt, von dem er ganz und gar abhängt, sondern der Träger der elterlichen Gewalt; da ferner der letztere als Gründer der Schule und materieller Erhalter derselben ordentlicher Weise anzusehen ist, so scheint es richtiger, den Träger der elterlichen Gewalt als den Herrn anzusehen, den Lehrer aber nur als seinen Geschäftsführer. Und dennoch ist auch dieses noch nicht die letzte genügende Antwort. Das ganze Erziehungsgeschäft läßt sich vergleichen der Bebauung eines Bodens; ist der Eigenthümer des Ackers der eigentliche Herr, dem mit der Cultur gedient wird, so müssen wir sagen: der eigentliche Herr der Schule ist der Zögling. Ist es nicht sein persönliches-Eigenthum, das in ihr bebaut wird? Nicht allein

vom Lehrer, sondern auch von den Eltern wird dem Kinde zu dessen persönlicher Bereicherung gedient. Damit stimmt zusammen, daß alle Erziehungsgewalt blos um des Zöglings willen von Gott verliehen wird. Daher ist es auch zuletzt der persönliche Beruf des Zöglings, welcher die Verfassung der Schule bestimmt; nun hängt aber die Wahl jenes Berufes, wenigstens überall da, wo die Rechte der Persönlichkeit sich zur Anerkennung durchgerungen haben, von der freien Selbstbestimmung des Kindes ab. Wehe darum dem Erzieher, der im Kinde einen Rohstoff für willkürliche Culturexperimente sieht; frevelhaft verkehrt er die von Gott gesetzte Ordnung und tritt die Menschenwürde, zu deren Schutz Gott so wunderbar vorgesorgt hat, mit Füßen!

§. 9. Die Schule und die Kirche.

In der christlichen Ordnung ist die Schule, kraft göttlichen Rechtes, zugleich eine kirchliche Anstalt; sie schließt deßhalb die Trennung von der Kirche aus.

121. Wer hat den ersten Menschen erzogen? Die Vernunft wird zwar auf diese Frage unausweichlich geführt, aber eben so unvermeidlich die Antwort schuldig bleiben. Wie ein aufrichtiger deutscher Philosoph der Neuzeit zugestanden hat [1], kann allein die Religion über die Anfänge unseres Geschlechtes Auskunft geben. Die Erzählung der heiligen Schrift, daß Gott selber die Erziehung des ersten Menschenpaares auf sich genommen, wird uns indirect durch die Erfahrung bestätigt, daß kein Mensch, sich selbst überlassen, so weit wir wissen, zum Vernunftgebrauch gekommen ist. Die Uroffenbarung ruht wie die Wahrhaftigkeit der heiligen Schrift auf festen Gründen; aber sie erhält eine Art Bekräftigung darin, daß sie die tiefsten Geheimnisse unseres Wesens und der Geschichte unseres Geschlechtes aufschließt. Gott hat das erste Menschenwesen erzogen, nicht bloß durch eine natürliche Providenz, sondern durch persönliches, übernatürliches Eingreifen, indem er die Augen seiner Seele auf Sich hinlenkte und das Herz mit Liebe zu Sich erfüllte. Was in der jetzigen Ordnung gemeiniglich am Ende unseres Ringens liegt, die persönliche Lebensgemeinschaft mit Gott, bildete am Schöpfungsmorgen des menschlichen Geistes, wie es Gottes würdig ist, den Anfang. Im Stande der Heiligkeit und Gerechtigkeit, d. h. zuerst zur göttlichen und dann erst zur menschlichen Gesellschaft, ist der Mensch geschaffen und sein

[1] J. G. Fichte in seinem Werke über die Bestimmung des Menschen.

äußeres Leben seiner Würde gleichgestaltet worden, um sich, wenn der sittliche Freiheitsgebrauch die Probe bestand, ohne das Mittel des Todes, im unsterblichen Leben zu befestigen. Wie die Seele Gott, so war der Leib der Seele, die sichtbare Schöpfung dem Menschen als ihrem Könige unterthan. In dieser uranfänglichen Einwirkung auf den Menschen steht Gott als das Urbild aller Erziehungsthätigkeit vor uns. Die Natur seines Zöglings vollkommen durchschauend, nimmt Er die damit gegebene Bestimmung für den freien Besitz Gottes zum Zielpunkte seiner Einwirkung; an der von ihm ausstrahlenden Erleuchtung und Erwärmung des Menschengeistes besitzt Er die wirksamsten Erziehungsmittel, ohne daß die freie Selbstbestimmung des Menschen gehemmt würde.

122. Die göttliche Erziehungssorgfalt hat sich vom Menschen keineswegs zurückgezogen, obwohl sie nach dem Falle andere Wege eingeschlagen hat, als die des ersten unmittelbaren Verkehrs. Die Heilsökonomie zeigt uns, daß die Erziehung zur göttlichen Lebensgemeinschaft nach wie vor das höchste Ziel der Wege Gottes mit dem Menschen geblieben ist, und nachdem Gott in den Patriarchen das Familienhaupt zugleich zum Stellvertreter seiner göttlichen Erziehung gemacht, hat Er später in dem alttestamentlichen Priester- und Prophetenthum eigene ordentliche und außerordentliche Organe dafür eingesetzt. In der von Seinem Sohne gegründeten Kirche ist der Urstand unter der durch die Sünde gebotenen Modification wiederhergestellt; die Kirche ist nach ihrem innersten Wesen Stellvertreterin Christi in der Erziehung des gefallenen Geschlechtes zur ewigen Gottesgemeinschaft. Durch das ihr anvertraute göttliche Wort ist sie im Besitze der hiezu nöthigen Lehre und Zucht; an den heiligen Sacramenten hat sie eine dem übernatürlichen Ziele entsprechende Hülfe, in ihrem ununterbrochen von den Aposteln sich vererbenden Priesterthume eine mit göttlicher Sendung ausgerüstete lebendige Auctorität. Was die Familie in der Ordnung der Natur an sich selber darstellt: Schule und Erziehung für ein menschliches Leben durch Wahrheit und Ordnung, das ist die Kirche, diese geistliche Menschenfamilie[1]

[1] Es liegt hier nahe, an die schöne Parallele des Apostels im Hebräerbrief (12, 5 ff.) zu erinnern. Das geistliche Leben ist ein Leben unter der väterlichen Zucht Gottes, als dessen sichtbare Stellvertreter für diesen Zweck geistliche Vorsteher bestellt sind, verantwortlich dem unsichtbaren Haupte der Kirche für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen. „Beharret unter der Zucht! Gleich als Söhnen erzeigt sich euch Gott. Welcher Sohn wird nicht von seinem Vater gezüchtigt?... An unsern Vätern dem Fleische nach hatten wir Erzieher und wir erzeigten ihnen

in der höchsten Actualität für die Vollendung aller menschlichen Glückseligkeit, den Besitz Gottes in der Ewigkeit. Und wenn die natürliche Schule, in ihrer Vollkommenheit gedacht, auf sich selber ruht, d. h. innerlich auf der Auctorität, die der Weisheit innewohnt, und äußerlich auf den Ansichten eines Lehrkörpers, der von sich aus sich zu dauerndem Leben entfaltet; so hat die Kirche mit dieser Vollkommenheit begonnen. Alle Geschichte der Kirche ist eigentlich nichts anderes, als ein Emporführen des Geschlechtes zu der Höhe, wo der apostolische Lehrquell entsprungen ist. Christus sammelt Jünger um sich, denen Er Seine in sich selber als göttlich beglaubigte Lehre anvertraut, indem Er ihnen in Einem aufträgt, diese Lehre unter allen Völkern zu verbreiten, und sich selber durch Fortpflanzung ihres Lehrkörpers unter göttlichem Beistande, bis zum Ende der Zeiten zu erhalten. Die also entstandene Gesellschaft inmitten unseres Geschlechtes, die heute als ein Verein von Gläubigen unter dem Bischofe von Rom und den mit ihm geeinigten Bischöfen des Erdkreises, als den Nachfolgern Petri und der Apostel, geeinigt durch das Band Eines Glaubens und Einer Liebe vor uns steht — das ist die christliche Kirche.

123. Wenn mit diesem Lichtstrom aus der Höhe das Beste an Bildung, was der Menschengeist aus seinem Schooße zu Tage gefördert hat, sich vereinigte, dann entstand die christliche Schule. Die Vorsehung handelt überall mit weiser Absicht; sie hat die Fülle der Offenbarung dem jüdischen Volke in dem Momente anvertraut, in dem das Gefäß seiner Nationalität zerbrochen werden sollte. Das Gefäß war zu enge geworden, bereits harrte des jungen Weines ein neuer Schlauch; die apostolische Kirche sollte die classische Welt durchdringen, das Beste aus ihr an sich ziehen und mit einem Scheidungsproceß die faulenden Elemente vernichten. Das Homogene am Heidenthum konnte aber nur gerettet und bewahrt werden, wenn es sich durch Unterordnung in die Einigung fügte; was sich hochmüthig in sich selber dagegen abschloß,

---

Ehrfurcht, sollen wir nicht viel mehr noch dem Vater der Geister uns unterwerfen, auf daß wir leben? Jene übten die Zucht an uns in der Zeitfrist weniger Tage, nach ihrem Gutdünken, dieser aber in dem, was uns zum Frommen, zur Empfangnahme seiner Heiligung dient. . . . Denn ihr seid herangetreten zu der Stadt des lebendigen Gottes, der Kirche der Erstlinge, dem himmlischen Jerusalem, . . . zu dem Mittler des neuen Bundes Jesus... Gedenket eurer Vorsteher, die euch das Wort Gottes verkündet haben... durch mannigfaltige fremdartige Lehren laßt euch nicht verführen... gehorcht euren Vorstehern und seid ihnen unterthan. Denn sie wachen als solche, die Rechenschaft für eure Seelen ablegen werden." Hebr. 12, 7. 9. 10. 22 ff. — 13, 7. 17.

war dem Verderben geweiht. In dem gewaltigen Riesenkampfe der Elemente, in dem die gefallene, der Erlösung oder Verdemüthigung sich erwehrende stolze Natur mit dem im Kreuze das Heil ergreifenden Bruchtheile rang, nahmen die Gelehrten (Sophisten) neben dem Götzenpriesterthum mit seinem Anhange und den Kaisern mit ihren politischen Conservativen eine hervorragende Stelle ein. Bevor wir einige der auffallendsten Züge dieses Bildungsprocesses ins Auge fassen, verweilen wir noch einige Augenblicke bei dem ebenerwähnten Grundgesetze der christlichen Schule, insofern es sich aus der Natur der Sache ergibt.

124. Obwohl die christliche Weisheit an sich selber zur Lehre bestimmt war, also zur Schule führen mußte, setzte sie doch sowohl für ihre Aufnahme als für ihre Verbreitung die natürliche Menschenbildung, also die Familie mit der Schule im bisher betrachteten Sinne voraus. Denn Christus ist nicht gekommen, um die Menschen in die ihrer Natur wohlanstehenden Wissenschaften und Künste tiefer einzuführen, sondern um uns die Wahrheit und den Weg zum Leben zu bringen. Auf der andern Seite wollte Er die Menschen überhaupt ebensowenig zu Theosophen oder Einsiedlern machen; Er hat daher die bestehende zeitliche Ordnung der Dinge nicht aufgehoben. Wohl aber mußte Seine Lehre nicht allein die einzelnen Personen aus dem Irrthum herausführen, sondern als Sauerteig, der die ganze Masse durchdringt, auch die socialen Institute von diesen Elementen des Verderbens zu befreien suchen. Hier aber kam eher als der Staat, mit der Familie die Schule vornehmlich in Betracht. Sie durfte unter Christen nicht länger ein Verführungsmittel bleiben; sie mußte also vom christlichen Glauben Maß und Regel empfangen. Wie konnte das anders geschehen, als durch das Verhältniß der Unterordnung? Die christliche Wahrheit stellt sich als göttliche Lehre von selber über jeden menschlichen, wenn auch noch so vollkommenen Unterricht; dieser mußte in allen Berührungspunkten mit ihr in Harmonie stehen: wie ist dieses anders denkbar als durch Unterordnung? Das Niedere wird mit dem Höhern, das Menschliche mit dem Göttlichen, das Bewegte mit dem Bewegenden nicht anders in Einheit und Harmonie gebracht, als durch Unterordnung. Sollte also christliche, d. h. mit dem christlichen Glauben und seiner Lehre in Harmonie stehende Schule sich bilden, so mußte dieselbe in allen das Heil berührenden Stücken der christlichen Lehre und Disciplin sich unterordnen. Da nun beides einem eigenen Lehrstande anvertraut ist, so mußte eben damit die Schule dem Lehrstand der Kirche unterworfen werden. War

sie in ihrem vornehmsten Bestandtheile, als Erziehungsanstalt dem christlichen Lehrstand nothwendig unterthan, so konnte sie sich auch als Ganzes, als ein einheitlicher Organismus der Unterordnung überhaupt nicht auf die Dauer erwehren. Denn als solcher Organismus wird die Schule ganz und gar von ihrer Aufgabe, zu erziehen, bestimmt, dieser aber genügt die christliche Schule, wie gezeigt, nur durch Eingliederung in das kirchliche Lehramt.

125. Dieses Gesetz erhellt auch, wenn wir von der Stellung der christlichen Familie zur Kirche ausgehen. Nach der Natur der Sache blieb die Verantwortung für die Erziehung der Kinder, auch für ihre Schulbildung der elterlichen Gewalt; war diese bei Christen, so mußten dieselben auf eine christliche Erziehung bedacht sein; es wurden auch die christlichen Eltern schon frühzeitig durch die Vorsteher der Kirche hiezu strenge verpflichtet[1]. Waren sie selber nicht im Stande, in dieser Hinsicht die Schulen zu beurtheilen, so war für sie der zuständige Richter bei der Kirche, was diese verbot, blieb auch ihr verboten. Hat nun die Schule ihre Gewalt von der elterlichen, so hat sie auch von dieser ihre Grenzen, sie ist also mit der christlichen Familie der Kirche unterthan. — Der Herr der Schule, haben wir oben gesehen, ist der Zögling; ist also der Zögling ein Christ, so muß die Schule christliche Verfassung annehmen, d. h. nicht die Vernunft ist bei der Bestimmung des Lehrzieles, der Disciplin und Methode das allein maßgebende, sondern als höchste Norm steht über dem Lehrgange der Glaube. Ohnehin steht auch der Zögling bleibend unter der kirchlichen Gewalt. Endlich wird das kirchliche Hirtenamt von sich aus allezeit über die christliche Jugend die Rechte ausüben, die es kraft des göttlichen Lehrauftrages über alle Mitglieder der Kirche besitzt. Freilich mit dem Unterschiede, daß die Schuljugend der Ausübung dieser Rechte mehr als jeder andere Stand bedürftig ist. In dieser Hinsicht ist auch die Sprache der Kirche immer dieselbe geblieben; sind in einer Schule Kinder katholischer Eltern, so ist dieselbe in so weit in Hinsicht auf Religionsunterricht und religiöse Er-

[1] Schon Tertullian spielt hierauf an, wenn er (De baptismo adv. Quintillam. cp. 18.) fragt: Quid enim necesse est, sponsores etiam periculo ingeri? quia et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt et proventu malae indolis falli. Er will irrigerweise die Verschiebung der Taufe empfehlen; die „Bürgen" (Pathen), sagt er, werden nur mit einer schweren Verantwortung beladen und bieten doch nicht die nöthige Bürgschaft für die Erziehung des Kindes, weil sie sterben oder getäuscht werden können.

ziehung der Aufsicht und Leitung der bischöflichen Gewalt unterworfen. In Amerika so gut wie in Frankreich, im 19. Jahrhundert wie in den Zeiten des grauen Alterthums wird die Regel gelten, die vor anderthalb Jahrzehnten eine päpstliche Allocution über das spanische Concordat [1] also ausgedrückt hat: „daß die Unterrichts- und Lehrweise an allen Universitäten, Collegien, Seminarien, sowohl öffentlichen als privaten Schulen mit der Lehre der katholischen Religion vollkommen übereinzustimmen habe und die Bischöfe und Diöcesanvorstände, welche kraft des ihnen eigenen Amtes gehalten sind, aus allen Kräften die Reinheit der katholischen Lehre zu schützen und diese zu verbreiten, sowie auf eine christliche Jugenderziehung bedacht zu sein, durch kein Hinderniß je abgehalten werden dürfen, die öffentlichen Schulen fleißig zu überwachen und bezüglich derselben ihr Hirtenamt frei auszuüben."

127. Die geschichtliche Ausbildung der christlichen Schule hat das eben entwickelte Gesetz nach seinen verschiedenen Seiten ins Licht gestellt. Einen mustergiltigen Vorgang hatte dieselbe in den Einrichtungen der Synagoge. Das jüdische Volk umfaßte in seinem göttlichen Gesetze einen Führer für geradezu alle Lebensverhältnisse [2], an die Kenntniß dieses Führers mußte sich deßhalb auch alle seine Bildung anlehnen. Welche Gestalt die Schule hiernach allein annehmen konnte, läßt sich ermessen. Die deutlicheren Nachrichten aus der Zeit nach dem Exil zeigen uns zwei Arten solcher Anstalten: eine höhere, Beth Midrasch, Haus der (Schrift-) Erklärung, für die Gesetzesgelehrten, und eine niedere, Beth Sopher, Haus des Schreibers, um dem Volke den Elementarunterricht zu geben [3]. Beispiele von Schülern erster Art bieten uns die in der heiligen Schrift so oft genannten Schreiber, Gesetzeskundige und Gesetzesgelehrte, wie auch der hl. Apostel Paulus, der zu den Füßen Gamaliels saß. Nach Maimonides hat eine alte Vorschrift für jeden einigermaßen bedeutenden Flecken die Errichtung einer Schule der zweiten Art vorgeschrieben; die bedeutenderen Städte erhielten gelehrte Schulen. Der Unterricht im Gesetze Gottes begann innerhalb der Familie mit dem Erwachen der Vernunft; hatte der Knabe das sechste, siebente Jahr erreicht, so führte ihn der Vater zur Schule, wo ihn der Lehrer mit

[1] Omnibus luctuosissimis, vom 5. Sept. 1851. (Acta p. 99.)

[2] Deut. 6, 6 sqq.

[3] R. Jarchi bei G. Ursin. Antiquitates Hebraicae. In Ugolini Thesaurus Antiqu. Sacrar. XXI. p. 804. Heubner, de academiis Hebraeorum, ibidem p. 1071 sqq.

Händeauflegung empfing. Dem Lehrer wurde die höchste Ehrfurcht bezeigt. Schulen beider Arten waren häufig mit Synagogen verbunden, und solcher Gestalt mögen auch jene Synagogen zu Jerusalem gewesen sein, deren in der Geschichte des hl. Stephanus (Act. 6, 9.) Erwähnung geschieht.

127. Das vollkommenste Vorbild dessen aber, was später in theologische und katechetische Schule auseinander trat, wie der Asceten- oder Klosterschule, bildet das Verfahren des Herrn in den Unterweisungen des Volkes im Beisein der Apostel und Jünger [1]. Diese sind Zeugen Seiner Lehrvorträge und empfangen so mit dem Inhalt zugleich die Methode aus erster Hand. Hat sich die Menge entfernt, so beginnt das Fragen, und es schließt sich öfters ein besonderer Unterricht für die einstigen Verkündiger des Evangeliums und Lehrer des neuen Gesetzes an. Der Herr hat z. B. vom Schifflein aus das Gleichniß vom Säemann vorgetragen. Darauf traten die Jünger zu Ihm und sprachen: warum redest Du in Gleichnissen zu ihnen? Der Herr antwortet mit einer Belehrung über die Erhabenheit ihres Berufes, der sich nicht allein über die ins Irdische versunkenen Weltmenschen erhebe, denen ein tieferes Verständniß der Wahrheit nicht gegeben wird, sondern auch über die Gerechten und Propheten des alten Bundes. — Ein anderes Mal hat Sich der göttliche Lehrer, nach Entlassung der Schaaren, in ein Haus zurückgezogen, als die Jünger Ihm nahen, um Ihn zu bitten: erkläre uns das Gleichniß! (Vom Unkraut unter dem Weizen.) Er entspricht ihrer Bitte, indem Er verwandte Gleichnisse beifügt; darauf fragt Er sie: Habt ihr das Alles verstanden? Sie antworteten Ihm: Ja! Er schließt abermals mit einer Hinweisung auf ihren eigenen Beruf: „Darum

[1] Schön sagt das dritte Provincialconcil von Westminster, gehalten im Juli 1859 unter dem Vorsitz des Cardinals Wiseman: „Redemptor noster quos voluit et designavit sui sublimis ministerii successores, hos primo quidem a mondanis occupationibus, ac a paterna etiam domo ad se vocavit, sibi aggregavit et suo consortio condecoravit. Sic seorsim non solum a turba, sed ab ipsis discipulis, eos quos ad Apostolatum appellavit, instruebat ac informabat. Illis, quae ad populum obscurius praedicaverat, clarius explicabat... Eos solabatur, erigebat, reprehendebat et objurgabat: quid plura? Se magistrum, illos discipulos appellabat. Erant etenim. Erat igitur hoc primum totius Ecclesiae seminarium... Perfectissimi seminarii hic formam habemus in quo futuri custodes gregis a bono pastore instruuntur.“ Etc. (Acta et Decreta tertii Concilii provincialis Westmonasteriensis Londini: typis Thomae Jonis 1864. p. 28 sq.)

ist jeder Schriftgelehrte im Himmelreich dem Hausvater gleich, welcher aus seinem Schatze Neues und Altes hervorzieht." Der Schriftgelehrte im Himmelreich steht dem Schriftgelehrten der Synagoge gegenüber, es werden also hier die Apostel und Jünger an ihre künftige Stellung in der Kirche erinnert[1]. Bei andern Anlässen stellt Er Proben mit ihnen an, wie weit sie im Verständnisse Seiner göttlichen Lehre gediehen, wie dort, wo Er die Jünger fragt: für wen halten die Leute den Menschensohn — und ihr, wofür haltet ihr ihn? Oder Er legt ihnen einen Gewissensfall vor, wie den vom Zinsgroschen; oder Er ertheilt ihnen Verweise, daß sie eine hinlänglich erklärte Sache noch nicht begriffen; oder Er beschämt sie ob der Schwäche ihres Glaubens an Seine Gottheit, sie zugleich belehrend, was sie einst durch einen starken Glauben zu wirken im Stande sein werden. Auch an Anleitungen, wie sie Jene zu prüfen haben, welche sich um das apostolische Amt bewerben, fehlt es nicht. Nehmen wir zu dieser Ausbildung für ihr Amt die Evangelischen Räthe, das Beispiel der Heiligkeit des Erlösers, die fortwährende Leitung, Ueberwachung und Bestrafung der Fehler an den Jüngern, so ist kein Zweifel, daß die Schule des Herrn der Kirche die vollkommenste Norm für ihre geistliche Lehrthätigkeit gegeben hat.

128. Was konnten die Apostel und Jünger besseres thun, als für die Bedürfnisse der werdenden Kirche in die Fußstapfen des Meisters einzutreten? Sie werden also auch ihrer Seits Jünger um sich gesammelt haben, um sie ebenso durch ihr Beispiel, wie durch einen stetigen Unterricht und ascetische Uebungen für das hohe Amt, dem sie zu gleicher Zeit in Werken oblagen, zu befähigen. Von diesen Schülern begleiteten sie Einige auf ihren Reisen; in der Gesellschaft Petri erscheint Marcus, den Apostel Paulus umgibt außer Lucas, Titus, Timotheus und Clemens eine Reihe von apostolischen Männern[2]. An Orten, wo die Kirche festbegründet war und eine größere Anzahl von Jüngern sich auf längere Zeit vereinigen ließ, wie Jerusalem, Antiochien (Act. 13, 1.), Rom und Ephesus, ist der frühzeitige Ansatz von mehr eigentlichen theologischen Schulen innerlich wahrscheinlich. Vom hl. Evangelisten Johannes wird wenigstens berichtet[3], daß er mit seinen Jüngern in vertrautem Verkehr lebte, so oft er von seinen Missionsreisen in die letztgenannte Stadt

[1] Vergl. Cornelius a Lapide zur Stelle. (Matth. 13, 52.)
[2] Tillemont Mémoires. I. 312 sq.
[3] Eusebius III, 23.

zurück kam. Auf einen stetigeren Unterricht zu den Zeiten der Apostel lassen auch die hohen Anforderungen an einen Bischof schließen. Timotheus wird vom hl. Apostel Paulus ermahnt, die Lehre, welche er von ihm empfangen, wohl zu bewahren und sie in gleicher Weise zuverlässigen Männern anzuvertrauen, die vermögend wären, auch Andere zu unterweisen [1]. Durch sie soll er auch in den Stand gesetzt sein, den verkehrten Lehren, welche von Ebioniten und judaisirenden wie doketischen Gnostikern auf die apostolische Kirche eindrangen, entgegen zu treten [2]. Ein Bischof überhaupt soll die gesunde Lehre besitzen und zwar in dem Maße, daß er die Gegner widerlegen könne. Er mußte die falschen Lehren auszuscheiden wissen, wenn er seine Gläubigen dagegen zu schützen hatte. Auch die Presbyter und Diaconen sollten in dieser Hinsicht erprobt sein [3]. Aus ähnlichen Gründen dürfen wir wohl in jenen größeren Gemeinden, in denen jüdische wie heidnische Gelehrsamkeit dem Glauben besondere Gefahren bereiteten, eine stetige katechetische Unterweisung voraussetzen; und dieses um so eher, je mehr sich solche Gemeinden befestigten und der Häresie und Spaltung zu erwehren hatten.

129. Wie dem immer sei, bis zu welchem Grade der Beständigkeit in den ersten Jahrhunderten die theologischen wie katechetischen Schulen unter den Schlägen der Verfolgung gediehen sein mögen: als das Christenthum sich öffentlich zeigen darf, besitzt es bereits in innigster Verbindung mit seinen Kirchen einen höhern und niedern Unterricht in den Geheimnissen der Religion. Mit Staunen sahen sich die Heiden allenthalben [4] durch eine neue Art von kirchlicher Schule überflügelt.

---

[1] II. Tim. 2, 2; 1, 14.

[2] I. Tim. 6, 20. — II. 3, 13. 14. — Apocal. 2, 2. 6. 15. 20. II. Petr. 2, 1 sqq. — S. Ignat. M. ad Magnesios cp. 8 sqq. — Ad Trallianos cp. 9 sqq. Ad Philadelphios cp. 6 sqq. Ad Smyrnenses cp. 2 sqq.

[3] Tit. 1, 9. — I. Tim. 5, 17. 22. — 3, 9. 10. — Ephes. 4, 11. 14. Mit welcher Sorgfalt die erste Zeit über die Reinerhaltung der von Anfang überlieferten Lehre wachte, davon gibt auch Clemens von Alexandrien in dem bei Eusebius V. 11 bewahrten Bruchstücke über seine Lehrer ein anschauliches Beispiel.

[4] Außer der vielbesprochenen Katechetenschule von Alexandrien, welche vom hl. Hieronymus auf den Apostel Alexandriens, den hl. Marcus, zurückgeführt wird und die nach Eusebius (V. 10.) schon in den ersten Zeiten bestand, finden wir die Spuren solcher Schulen vor Constantin d. Gr. zu Rom, zu Carthago, zu Lyon; im Orient zu Antiochien, Berytus, Cäsarea, Edessa, Nisibis; in Pontus und Kleinasien zu Neocäsarea, Nicomedien, Nazianz, Smyrna; zu Byzanz, Corinth, Athen. Siehe einige Beweise hiefür bei Langemack. Historia catecheseos p. 86. p. 103 etc. Keuffel. Historia Originis ac progressus scholarum inter Christianos.

Als sie unter Julian dem Apostaten für eine kurze Zeit wieder die Herrschaft gewannen, nimmt unter den Mitteln, womit sie dem Heidenthume aufzuhelfen suchen, die Nachäffung der Katechetenschulen und der stehenden Lehrvorträge über die Glaubensgeheimnisse eine bevorzugte Stelle ein. Ausdrücklich bezeugt dieses der hl. Gregor von Nazianz. „Ebenderselbe", es ist Julian gemeint, sagt er, „gedachte in allen Städten Schulen zu errichten und Heiligthümer und theils mehr erhabene, theils niedere Sitze in ihnen, auch Vorlesungen und Erklärungen ihrer profanen Lehrsätze einzurichten, sowohl um die Sitten zu verbessern, als um in abstracte Wahrheiten einzuführen; sodann Wechselgesang und Bußgericht für die Sünder, kurz Alles was zu unserer Disciplin gehört[1]." Man sieht hieraus, daß es sich um rein kirchliche Schulen handelte, deren Nachahmung Julian sich zur Aufgabe machte. Zur christlichen Disciplin gehörten also besondere Schulen, im Unterschiede von den Vorlesungen und Erklärungen der christlichen (nicht profanen) Lehrsätze. Von den letzteren, und zwar im Gegensatze zur Erklärung classischer Schriftsteller, spricht Julian spöttisch an einer Stelle, wo er den christlichen Lehrern räth, in ihre Kirchen zu gehen und den Lucas und Matthäus, statt der heidnischen Classiker auszulegen. Diese Lehrvorträge nahmen, wie wir aus dem Leben des hl. Basilius ersehen, für die Studirenden in Athen die Stelle von theologischen Vorlesungen ein, was nicht hindert, daß sie zugleich Predigten waren.

130. Im Unterschiede von dieser esoterischen, oder nach heutigem Sprachgebrauch geistlichen Schule, zu welcher in der christlichen Familie vorbereitet wurde, befand sich während der ersten Jahrhunderte die exoterische oder weltliche, d. h. die classische Bildung durchgängig, mit wenigen Ausnahmen, in den Händen heidnischer Rhetoren, Sophisten und Philosophen. Was später in der Gymnasial- und allgemeinen Universitätsbildung der christlichen Völker als ein geordneter Studiencursus auftritt, hat sich in seinen verschiedenen Stufen vom Elementar- bis zum philosophischen Unterricht aufwärts, unter den Griechen organisch durch verschiedene Zeitläufte entwickelt. Vor dem peloponnesischen Kriege (d. h. in dem Zeitraume von 600—400 vor Christus) gestaltet sich neben der Schule des öffentlichen Lebens die Jugendbildung als Musik

---

(Bei Wiltsch, Kirchl. Geogr. u. Statistik I, 43 ff. S. 90 ff.) A. Theiner, Geschichte der Geistl. Seminarien S. 22 ff. — Thomassin., vetus et nova Ecclesiae disciplina. Moguntiae 1787. II, I cp. 92 sqq. (p. 581 sqq.)

[1] In der ersten Rede gegen Julian. Opp. ed. Par. 1778. I, p. 138.

(Poesie, geistiges Element überhaupt) und Gymnastik, mit der Vorbereitung im Unterrichte des „Grammatisten", der Lesen und Schreiben, auch Zeichnen einübte[1]. Wie bei den Joniern die Musik, so überwog die Gymnastik bei den Doriern; außer dem pädagogischen Zwecke, welcher vorherrschte, legte sich die Beziehung zu den öffentlichen Festspielen, zum Theater, zum Opfer- und Kriegsdienste von selber nahe[2]. Erst später bildete sich das aus, was wir als Gymnasialbildung kennen, und noch später der Cursus der Philosophie und die specielle Rechtskunde. Die Sophisten gaben zum ersteren in der Zeit des Verfalles des öffentlichen Lebens den Anstoß durch ihre Sprachkunde und Rhetorik. Durch Alexander den Großen verpflanzten sich im Orient mit der Bildung Griechenlands seine Gymnasien, Tempel und Theater in die eroberten Städte. Jerusalem bietet ein Beispiel[3]. Unter allen hellenistischen Colonieen zeichnete sich bald Alexandrien durch Schulen jeglicher Art aus; die Anhäufung literarischer Schätze ermöglichte die eigentliche Gelehrsamkeit: geographische, astronomische und medicinische Werke, unter dem freigebigen Schutze der Ptolemäer. Die Römer haben diese Erbschaft durch die ihnen eigene lateinische Cultur erweitert und in die von ihnen neu eroberten Provinzen übergeleitet. So geschah es, daß um dieselbe Zeit, als die christliche Kirche durch das römische Reich sich auszubreiten begann, auch die griechisch-römische Schule ihre Ableger nach allen Seiten entsandte. Schon vor jener Zeit empfing Afrika zu Carthago, Madaura, den beiden Hippo, in Thebaste u. a. O. seine Rhetoren und Sophisten; ebenso Spanien zu Hispalis, Corduba, das unter Augustus mater studiorum heißt; zu Massilia in Gallien, einer griechischen Colonie, nahmen die Schulen einen solchen Aufschwung, daß selbst Römer ihre Söhne dorthin zur Ausbildung sandten; im vierten Jahrhundert n. Chr. blühen Gymnasien zu Lugdunum, Burdegala, Augustodunum, Treviris, Colonia Agrippina, Moguntiacum u. s. w.[4] Ein berühmtes

---

[1] Aristoteles spielt hierauf als auf die unter den Griechen herrschende Sitte im VIII. Buche cp. 2 seiner Politik an; er nennt, die gewöhnliche Ordnung umkehrend, vier Erziehungsmittel, nachdem die häusliche Erziehung den Grund gelegt: das Lesen, die Gymnastik, die Musik und das Zeichnen.

[2] S. G. Bernhardy, Grundriß der griechischen Literatur. 3. Aufl. Halle. 1861. I, S. 80 ff.

[3] II. Machab. 4, 12 ff. vgl. I. Mach. 1, 46 ff.

[4] Cellarius. De studiis Romanorum litterariis in Urbe et Provinciis. Nov. Thesaur. Antiqu. Romanor. ed. Salengre Tom. III, 1249 sqq.

Edict von Gratian (376), durch seinen Lehrer Ausonius veranlaßt [1], befiehlt dem Präfectus prätorio von Gallien, durch die ganze Diöcese Gallien in den volkreichsten Städten Rhetoren, Sophisten und Grammatiker einzuführen. Wollten nun die christlichen Apostel und Katecheten aus den also gebildeten Ständen und ihren Führern, den Gelehrten, sich Anhang verschaffen, so mußten sie sich mit ihrer Anschauungsweise vertraut machen [2].

131. Lehrreich für die Art, wie sich die Christen zu dieser heidnischen Schule stellten, ist Origenes aus dem dritten und die Lebensgeschichte des hl. Basilius aus dem vierten Jahrhundert. Von jenem berichtet Eusebius, daß er durch seinen frommen Vater, der später als Martyrer starb, von frühester Jugend auf, bevor er die griechische Sprache erlernte, in der Religion täglich unterrichtet wurde. Nach des Vaters Tod ergab er sich mit Leidenschaft dem Studium und erwarb sich und den Seinigen durch Unterricht in der Grammatik den Lebensunterhalt. Erst 18 Jahre alt, wurde er von seinem Bischofe zum Katecheten bestellt, und weil philosophisch gebildete Heiden seine Schüler wurden, betrieb er mit großer Emsigkeit das Studium der alten Philosophie. So war er im Stande, die Fähigeren unter seinen Schülern in diese einzuführen, nachdem er sie zuvor durch die Vorbereitungswissenschaften geschult; die weniger Fähigen beließ er beim Studium der classischen Literatur [3]. Hier haben wir also aus der ersten Zeit der Kirche ein Beispiel, wie mit einer rein geistlichen Schule durch einen christlichen Lehrer die weltliche und zwar die classische wie die philosophische Bildung vereinigt wurde. Das Geistliche behauptete hiebei seine erste Stelle, und es blieb für Origenes die oberste Aufgabe, Heiden zu bekehren; nur um diesem Zwecke vollkommen zu genügen, erweiterte er seine Schule in angegebener Weise. Dieselbe bleibt auch eine rein kirchliche Schule (denn die Katechetenschule stand unter dem Bischofe), in welcher das weltliche vom geistlichen Element beherrscht ist. Uebrigens scheinen drei Stufen unterschieden werden zu müssen: die einfache

---

[1] Cod. Theodos. l. 11. De medicis et professoribus. (XIII, 3.)

[2] Wie weit nach dieser Seite die Forderungen gingen, zeigt eine Ermahnung des hl. Augustin (De catechizandis rudibus cp. 8. 9.); ein Diacon von Carthago, der mit dem katechetischen Amte in dieser Metropole betraut war, hatte den heiligen Kirchenlehrer um eine Anweisung gebeten und so das genannte Werk veranlaßt.

[3] Euseb. VI, 18.

Katechese, sodann die mit gelehrter Bildung vereinigte tiefere Erkenntniß, welche selbst wieder in einen classisch-philologischen und einen philosophischen Curs zerfiel. Auch Clemens, der Vorgänger von Origenes, überließ seinem Gehülfen Heraclas die Anfänger, während er sich die Fortgeschrittenen vorbehielt [1]. Der Erfolg zeigte die Richtigkeit von Origenes' Verfahren; aus seiner Schule gingen bedeutende Lehrer hervor, die zum Theil durch das Martyrium den Glauben verherrlichten. Freilich bewies auch er selber, wie noch mehr spätere Zöglinge der alexandrinischen Schule, welch' große Gefahren der Kirche von dieser Seite drohten, wenn Geister, die noch nicht hinlänglich in der christlichen Lehre erstarkt waren, ohne eine feste Leitung sich dem Strome der heidnischen Bildung anvertrauten.

132. Zu dieser traurigen Erfahrung bietet die Jugendgeschichte des hl. Basilius, des großen Erzbischofs von Cäsarea in Cappadocien, ein wohlthuendes Gegenbild. Wie Origenes von hl. Eltern, dem hl. Bekenner Basilius und der hl. Emelia, abstammend, empfing auch er im Schooße der Familie den ersten christlichen Unterricht. Darauf nahm ihn sein Vater, selbst ein berühmter Lehrer der Beredtsamkeit, in die Schule, indem er ihn durch die Anfangsgründe (*ἐγκύκλιον παίδευσιν*) führte und zu gleicher Zeit in der Religion weiter bildete. So ausgerüstet bezog der Jüngling das berühmte Gymnasium zu Cäsarea, wo er bald alle seine Mitschüler übertraf und seinen Lehrern es gleichthat: „ein Rhetor, bevor er die Lehrkanzel bestieg; ein Philosoph, bevor er die Lehrsätze der Philosophie vernahm; was aber das Höchste ist, den Christen ein Priester vor dem Empfang der hl. Weihe, so groß war allseitig sein Ansehen bereits geworden," sagt sein Lobredner der hl. Gregor von Nazianz [2]. Bedeutsam fügt er bei: „ihm war die Beredtsamkeit ein Beiwerk, indem er von ihr nur eben so viel in sich aufnahm, als ihm für unsere Lebensweisheit dienlich war [3]." Das Maßgebende war ihm also sein christliches Lebensziel. Diese Regel, bei welcher sich seine wissenschaftliche Ausbildung nach dem Gesagten sehr wohl befand, leitete ihn auch, wie wir annehmen müssen, zu Constantinopel, das durch seine Sophisten ihn angelockt hatte, insbesondere aber, als ihn Athen mit seiner weltberühmten Hochschule in seine Mauern

[1] Eusebius VI, 15.

[2] Opp. Paris. 1778. I. p. 778 seqq.

[3] *Τῷ δὲ λόγοι μὲν τὸ πάρεργον ἦσαν, τοσοῦτον ἐξ αὐτῶν δρεπομένῳ, ὅσον εἰς τὴν καθ' ἡμᾶς φιλοσοφίαν συνεργὸς ἔχειν.*

aufnahm. Hier vereinigte ihn das Band innigster Freundschaft und Gesinnungsgleichheit mit dem schon genannten hl. Gregor, und diese heiligen Jünglinge, weit entfernt, inmitten des heidnischen Verderbens der Musenstadt, „in der es schwer war nicht fortgerissen zu werden,“ ihre Sitten und Glaubensreinheit einzubüßen, erlangten daselbst „im Gegentheil für ihren Glauben größere Stärke“. „Wir lernten die Dämonen eben da verachten, wo sie ihre Bewunderer haben.“ „Wir kannten nur zwei Wege, die uns keineswegs gleich hoch standen: der erste führte zu unseren heiligen Orten und den Lehrern daselbst; der andere zu den exoterischen (d. i. weltlichen) Professoren [1]. Die anderen Wege zu den Aufzügen, Schauspielen, Festreden und Gelagen überließen wir gerne Jenen, die an Solchem Geschmack fanden. Wir setzten unsere Aufgabe und unsern Ruhm darein, Christen zu sein und dafür zu gelten.“ Die Tugend erkiesend, den „jenseitigen Lohn“ einzig im Auge, schälten sie sich los von der Welt und ihren Lüsten und richteten, wie die Wahl der Studien, so auch ihrer Genossen ganz nach den Forderungen des christlichen Gesetzes ein. Zu ihrer Freude bildete sich bald ein Kreis gleichgesinnter Jünglinge um sie, zu gemeinsamer Lebensweise; der hl. Basilius führte die Leitung. Verloren sie deshalb an Achtung vor ihren Lehrern oder Studiengenossen oder an wissenschaftlicher Gediegenheit? Keineswegs! Als der hl. Basilius sich von Athen zu entfernen gedachte, bestürmten ihn die Lehrer und akademischen Genossen, bei ihnen zu verbleiben, freilich vergebens; seinen Geist aber schmückten außer der Beredtsamkeit, der Dichtkunst und Sprachenkunde, umfassende Kenntnisse in allen Wissenschaften, wie sie damals im Mittelpunkte der höhern Bildung gelehrt wurden, in der Philosophie, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften. „Und wie bedeutend das Alles auch war, wie weit blieb es zurück hinter der Bildung des Charakters!“

133. Was aber so der Heilige an sich selber zuerst in Ausführung brachte, das hat er später in seine goldene Anweisung, wie christliche Jünglinge sich zu den classischen Studien verhalten sollen, niedergelegt [2]. Der oberste Grundsatz muß sein, im Verkehr mit den heidnischen Auctoren das Steuerruder der Ueberlegung nicht aus der Hand zu geben, wir würden sagen, eine kritische Auswahl zu treffen, um sich nicht willenlos

---

[1] *Δύο μὲν ἐγνωρίζοντο ἡμῖν ὁδοὶ . . . ἡ τε πρὸς τὲς ἱερὲς ἡμῶν οἴκες καὶ τὲς ἐκεῖσε διδασκάλες φέρεσα, καὶ ἡ πρὸς τὲς ἔξωθεν παιδευτάς.*

[2] Opp. ed. Garnier. Paris. 1721. II. 173 sqq.

vom Auctor, wohin es ihm gefällt, führen zu lassen. Die Norm aber, welche bei dieser Sichtung leiten müsse, sei einzig der christliche Glaube oder die höhere Weisheit. „Denn wir Christen," redet er die Studirenden an, „halten dieses Leben für eitel, und schlechterdings Nichts scheint uns gut zu sein oder diesen Namen zu verdienen, wofern es uns allein für diese Welt Nutzen bringt. Unsere Hoffnung geht höher: das jenseitige Leben zu gewinnen, darauf ist all' unser Trachten gerichtet." Zu diesem erhabenen Ziele führt nun unmittelbar allein die hl. Wissenschaft, „die durch Geheimnisse belehrt." Aber deßhalb sind die weltlichen Wissenschaften keineswegs zu verachten; sie dienen dem Geiste als Vorbereitungsstufen zu jener und lassen sich der Zubereitung vergleichen, welche die Färber mit ihrem Stoffe vornehmen, bevor sie den Purpur auftragen. „Wir dürfen nicht vergessen, daß unser ein Streit wartet, entscheidungsvoller als alle Kämpfe, ein Streit, bei dem wir alles einsetzen müssen, zu dem wir, um gehörig gerüstet zu sein, die Dichter, die Geschichtschreiber und Redner, sowie überhaupt alle Menschen ins Interesse ziehen müssen, von denen wir Nutzen für die Heilung der Seele hoffen." Wie wir die Sonne, bevor wir zu ihr unmittelbar den Blick erheben, im Wasserspiegel zu schauen uns gewöhnen; oder wie der Baum, dessen Bestimmung es ist, Frucht zu tragen, deßhalb den Schmuck der Blätter nicht verschmäht: so steht auch der Seele, die durch die hh. Geheimnisse in das Schauen der Wahrheit eingeführt wird, das Gewand der weltlichen Wissenschaften wohl an. Hienach kommt der h. Kirchenlehrer zu der Mahnung, von diesen natürlichen Wissenschaften das innerlich dem Glauben Verwandte sich anzueignen, das Fremdartige aber auszuscheiden; an den Dichtern, Geschichtsschreibern und Rhetoren zu lieben, was sie Rühmenswerthes von tugendhaften Männern vorbringen; an dem Verlockenden, Lügenhaften dagegen, wie Ulysses am Gesange der Sirenen vorüberzugehen. — Kann man das Grundgesetz der christlichen Schule bestimmter, ich möchte sagen, rücksichtsloser aussprechen?

134. Aber eben dieses kritische Sicherheben der Christen über die classischen Schriftsteller (obwohl es Seitenstücke auch unter heidnischen Pädagogen gab) war es, was Julian und seine Anhänger oder vielmehr Verführer, die ungläubigen Sophisten und theurgischen Philosophen oder Magier am meisten verdroß[1]. Wolle man bei Jenen in die Schule

---

[1] In den Martyreracten des hl. Artemius wird erzählt: zu Antiochien habe Julian über die ausgezeichnete Beredtsamkeit des Priesters Eugenius und dessen

gehen, so solle man auch ihrem Geiste, ihrer Religion, ihrer Art, über Göttliches und Menschliches zu philosophiren, sich ergeben. Es verletzte die Sophisten am meisten, ihre classischen Meister zu der bescheidenen Stellung von Formenlehrern herabgesetzt zu sehen, von Denen, über welche sie sich in ihrem Dünkel hoch erhaben glaubten, und vollends erbitterte sie der Spott über ihren Götterglauben. Das bekannte Verbot Julians, welches classische Bildung zu einem Vorrechte für die Bekenner dieses alten Götterglaubens machen sollte, war so recht gegen diese vermeintliche Entwürdigung oder die eingeleitete Verschmelzung von geistlicher und weltlicher Bildung gerichtet. Man kann es als den ersten größeren Versuch betrachten, die gelehrte Schule von der christlichen Religion und Kirche wieder zu trennen. „Uns", höhnte Julian, „gehören die Wissenschaft und hellenische Bildung, die wir die Götter ehren; euch aber thörichtes und ungebildetes Wesen, da ja bei eurer Weisheit Nichts über das: glaube! geht" [1]. Als ob es uns unbekannt wäre, erwiederten die Christen, daß es sich nicht so sehr darum handelt, uns ein Gut zu rauben, als vielmehr die heidnische Gottlosigkeit gegen die Pfeile unserer Widerlegungen zu schützen! als ob diese ihre Stärke im Schmucke der Rede und nicht vielmehr in der Erkenntniß der Wahrheit und in den Beweisen hätten [2]. Daß hiemit der rechte Punkt berührt war, wird durch die ironische Bemerkung Julians: warum denn die Christen nicht selber ihre Angehörigen von den classischen Studien abhalten, da dieselben ihnen mehr schaden, als die Götteropfer [3], nicht entkräftet; denn wäre Julian wirklich überzeugt gewesen, daß die classischen Studien die Gebildeten unter den Christen auf Seite des Götzendienstes ziehen, so hätte er ihnen dieses ihm und seinen Freunden so nützliche Studium nicht verboten. Deßhalb hat auch der hl. Cyrill die wunde Stelle mehr bloßgelegt, wenn er über das Verhalten der Christen zu den classischen Bildungsmitteln bemerkt: um uns weise, rechtschaffen und einsichtsvoll zu machen, dazu bedürfen wir der fremden Lehren nicht, dazu genügen uns die hl. Schriften. „Weil es aber angenehm ist, Alles kennen zu

---

Gewandtheit in Widerlegung des Heidenthums großen Aerger geschöpft und bei dem Sonnenlicht geschworen, er werde das gottlose Geschlecht der Christen fürder nicht mehr in den griechischen Wissenschaften sich ausbilden lassen. Baron. ad annum 362. n. 292. (Bei ihm s. auch die Acten zum julianischen Verbot n. 287 ff.)

[1] S. Greg. Naz. I. 132 sq.

[2] S. Greg. Naz. a. a. O. I, 79 sq. 132 sqq.

[3] Cyrillus adversus Julianum ed. Migne VII. p. 850.

lernen, deßhalb erforschen wir ganz absichtlich die Meinungen der Griechen über alles Mögliche, besonders aber über Gott. Dadurch erlangen wir Mittel, ihre Thorheiten aufzudecken... Und wenn wir so den mannigfachen Betrug gezeigt haben, bewundern wir nur um so mehr die hl. Schriften . . . Ist die Sprache der Griechen schön und wohllautend, so fehlt es ihr dafür an sittlicher Würde und Wahrheit . . . Wenn wir uns also mit den Schriften der Griechen beschäftigen, loben wir die Verbindung der Ausdrücke, den harmonischen Fluß der Rede, wenden uns aber weg von ihren Lehren zu den heiligen Schriften . . . Hier werden wir in jeder Art von Tugend unterwiesen, die Werke der Griechen aber dienen uns nur als eine Art Vorschule zur wahren Lehre" [1].

135. Eine Analyse des julianischen Verbotes [2] bestätigt diese Auffassung. Es war zunächst an die Lehrer in den classischen Fächern gerichtet, mochten dieselben Heiden oder Christen sein; mittelbar aber ging die Absicht des Verbotes auch auf die Schüler. Dasselbe hat drei Theile: zuerst schreibt es vor, daß diejenigen, welche in den classischen Auctoren etwas Gutes anerkennen, auch den Glauben derselben annehmen sollen. Sodann zweitens: diejenigen, welche denselben Irrthümer über die Gottheit zur Last legen, sollen sich vom Lehramte ferne halten. Drittens: den christlichen Schülern, welche zu bleiben gedenken, soll es nicht weiter freigestellt sein, sich des Götteropfers zu enthalten [3]. Zur Begründung dieser Vorschrift geht Julian von dem Satze aus, daß die classische Bildung nicht allein in einer formellen Ausrüstung des Geistes bestehe, sondern vornehmlich in der mit den classischen Schriftstellern harmonirenden Gesinnung [4]. Julian verstand aber unter dieser Gesinnung nicht den Sinn für das Rechte und Schöne, den die Christen ehrten, sondern die Andacht zur Frau des Jupiter und zum Gott der

---

[1] A. a. O. p. 851 sqq.

[2] Seine Ep. 42. in den Opp. ed. E. Petav. II. p. 192.

[3] Man hat gestritten, ob das Verbot nur die Lehrer oder auch die Schüler anging; allein da dasselbe es diesen moralisch unmöglich machte, den classischen Unterricht, der mit dem Götzendienst als Ein unzertrennliches Ganze behandelt werden sollte, zu besuchen, so ist die Absicht des Gesetzes deutlich. Julian wollte, daß die gebildeten Stände als Feinde des Glaubens erzogen würden.

[4] „Die rechte Lehre besteht unseres Dafürhaltens nicht im prachtvollen und ausgesuchten Schwall von Worten, sondern in der gesunden Richtung eines wohlgearteten Gemüthes, in wahren und sichern Ansichten über das Gute und Böse."

Schelme; und für diesen närrischen Einfall setzte der Bethörte seine kaiserliche Auctorität ein! Er argumentirte nämlich also: da diese classischen Schriftsteller fromme Heiden gewesen, ist das zugestandene Gute an ihnen Eigenthum des Götterglaubens, also muß wer das Eine will, auch das Andere mit in den Kauf nehmen; wer dieses nicht will, soll sich auf christliche Auctoren beschränken [1]. Auch wähnt er, die christlichen, wie die indifferenten heidnischen Sophisten begingen durch ihren Mangel an besagter Frömmigkeit gegen die „heiligsten Götter" ein doppeltes Unrecht: an den Schülern, weil sie denselben, unter dem äußern Scheine der Verehrung der Alten eine andere als die zur classischen Bildung gehörige Gesinnung beibrächten, oder gar sie zum Christenthume zu verleiten beabsichtigten; gegen die Classiker aber, sofern sie dieselben der Gottlosigkeit beschuldigten, obwohl sie ihre Vortrefflichkeit anerkennen müßten und sogar von ihnen ihren Unterhalt bezögen [2]. Wollten sie Lehrer bleiben, so sollten sie aufhören, die Classiker des Unsinns zu beschuldigen. —

136. Alles ruht auf der Voraussetzung, daß die Trennung des Wirklichguten von der Superstition der Alten unstatthaft sei. Die Richtigkeit dieser Voraussetzung zu zeigen, die gegen das Gesetz der Natur verstößt, ist Julian begreiflich nicht gelungen. Denn was das Erste, den Geist der Classiker, betrifft, so konnten die Christen vor der Vernunft nur dann demselben unterworfen werden, wenn er und soweit er mit dem Naturgesetz harmonirte; dessen haben sie sich nicht geweigert. Eben dieses Naturgesetz aber verbot ihnen den Götterglauben. Aber auch abgesehen hievon hat wohl ein lebender Lehrer es in seiner Gewalt, für

---

[1] „Wenn sie" (die Sophisten, an welche das Gesetz ging) „der Ueberzeugung sind, in Demjenigen, was sie lehren und wofür sie als Ausleger bestellt sind, sei irgendwelche Weisheit, so mögen sie sich vorerst bestreben, die Frömmigkeit Jener gegen die Götter nachzuahmen. Meinen sie aber, es haben sich jene Schriftsteller gegen die heiligsten Götter verfehlt, so mögen sie in die Kirchen der Galiläer gehen und dort den Matthäus und Lucas erklären, deren Anhänger (unter den Schülern) ihr vom Götterdienste sich enthalten lasset."

[2] „Wenn irgendwer anders seine Schüler lehrt, als er innerlich gesinnt ist, so ist er ebensoferne von der Wissenschaft als der Rechtschaffenheit ... Denn sie lehren was sie für ganz schlecht halten, indem sie Diejenigen hintergehen und durch ihr Lob ködern, denen sie, wie ich denke, ihre Schlechtigkeiten beibringen wollen" u. s. w. „Wie? Homer, Hesiod, Demosthenes, Herodot, Thucydides, Isokrates haben an den Göttern Führer und Urheber ihrer Lehre; glauben nicht die Einen sich dem Mercur, die Andern den Musen geweiht? Es ist also widersinnig, daß die Ausleger ihrer Werke die Götter tadeln, welche jene verehrten" u. s. w.

die Mittheilung seiner Lehre Bedingungen vorzuschreiben, nicht aber ein todter, der nur in seinem Werke noch lebt. Wäre der Grundsatz Julians richtig, so könnte sich kein gewissenhafter Mann mit Alterthümern, oder mit philosophischen Schriften abgeben, er müßte jeden Augenblick befürchten, auf eine seinem Gewissen widersprechende Bahn geführt zu werden. Ja, die Vorschrift Julians machte die classische Bildung selber geradezu unmöglich; denn welcher Sophist jener Zeit konnte ernstlich an die Götterfabeln glauben? legte er sie aber vernünftig aus, so stand er den Classikern gegenüber mit den Christen auf gleichem Boden und war mit diesen von ihrem Gebrauche ausgeschlossen. Ebenso war es eine Lächerlichkeit, dem Heidenthum Privatansprüche auf die classische Bildung, die Dichter und Rhetoren beizulegen, es wäre geradesoviel als die den Menschen gemeinsame Luft zu Gunsten eines Staates confisciren wollen. Aber eine gefährlichere Seite an dem julianischen Vorgehen, auf die wir ausführlicher im folgenden §. zurückkommen, war, daß bei dem Mangel innerer Berechtigung an die Gewalt appellirt wurde; Julian erinnerte die Professoren, daß sie keine der Staatsmeinung entgegengesetzte Ansicht haben dürften [1]. Hier vertrat der Stimmführer der Christen bereits das Recht der Natur gegen den gefährlichsten Absolutismus. Wie willst du, fragt der hl. Gregor Julian, beweisen, daß die Reden (classischen Studien) dir gehören? Er drängt ihn sodann durch folgendes Dilemma: entweder gehört die griechische Bildung einer Religion an, oder aber einem Volke und Denen, welche ihre Urheber sind (ist religiösen oder staatlichen Rechtes). Zur Religion gehört sie nicht, denn sie ist keine religiöse Vorschrift, und gesetzt auch, die Vorsteher der Heiden machten eine solche aus ihr, so würde das ihren Charakter als Gemeingut nicht aufheben, wie die Bestimmung der Thiere für die Opfer den gemeinen Gebrauch derselben nicht beseitigt. Aber auch den Urhebern gehört sie nicht. Denn keines ihrer Bestandtheile, weder die Sprache, noch irgend eine Kunst oder sociale Einrichtung ist das Privateigenthum eines Volkes oder seiner Erfinder. „Vielmehr wie in einem Concert Alles, welches immer auch die Töne der einzelnen Saiten sein mögen, zum Ganzen zusammenstimmt, ebenso hat auch das schöpferische Wort in diesen Dingen, mag es auch den Einen für Dieses, den Andern für

---

[1] „Die Lehrer, zu welcher Art sie immerhin gehören, müssen gute Sitten haben und dürfen nicht neuen Lehren, die denen des Staates entgegengesetzt sind, anhangen.“ A. a. O.

Jenes zum Erfinder erwählt haben, Alles für Alle bestimmt, um nämlich durch die Gesellschaft und den Austausch, wie durch gewisse Bande unser Leben zu umschlingen und zu erheitern"[1]. Mit andern Worten: die Bildung, wer immer sie errungen, ist Gemeingut der Menschheit, die als solche unter der Herrschaft Gottes steht, der in Christus uns vollkommen offenbar geworden; sie kann also nimmermehr als Eigenthum eines Volkes oder der es vertretenden Staatsgewalt behandelt werden.

137. Die kurzwährende julianische Reaction gegen die christliche Schule und Bildung diente dieser zur Erstarkung, wie der Sturmwind das junge Bäumchen nur scheinbar erschüttert, in Wahrheit aber seinen Wurzeln tiefere Kraft verleiht. Weit entfernt also, daß die christliche Durchsäuerung durch den unnatürlichen Wiederbelebungsversuch Julians gehemmt worden wäre, diente dieser letztere vielmehr dazu, die innere Hohlheit und moralische Fäulniß des alten Götterglaubens mehr ans Licht zu ziehen. Außerdem gab er den Christen die Waffen, die gegen sie mißbraucht worden waren, um mit den morschen Trümmern aufzuräumen. Zum Hauptorgan für die organische Durchdringung der alten Bildung mit dem neuen christlichen Geiste erwählte die Vorsehung die Klöster. Im ersten Zeitalter der Kirche werden uns mehrere Beispiele vorgeführt, wie christliche Jünglinge, nachdem sie in den weltlichen Anstalten sich classische Bildung geholt, in Klöstern ihren gründlicheren Religionsunterricht erhalten; so der hl. Hieronymus und Rufinus[2] in einem Kloster zu Aquileja, das dem hl. Athanasius seine Entstehung verdankte. Vom hl. Fulgentius wird berichtet, daß er nach einer sorgfältigen häuslichen, sowohl christlichen, als classischen Erziehung eine öffentliche Anstalt besuchte, um später, da er sich in ein Kloster zurückzog, Lehrer für Andere zu werden. Als derselbe beim Einbruch der Vandalen sich auf die Insel Sardinien flüchtete, versammelte er zwei Bischöfe, viele Cleriker und Mönche um sich, um mit ihnen gemeinsam dem Gebete, der Lesung der hl. Schrift und dem Studium obzuliegen[3]. Ein Vorbild hierfür bot das Verfahren des hl. Augustin[4], der nach dem

---

[1] A. a. O. I, 138.

[2] Vita ed. Migne. tom. XXI. Ser. I. p. 81.

[3] Vita cp. 4. cp. 20.

[4] Vita, Cp. 3. 11. Nach Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina I. III. cp. 2. 3 war mit dem „monasterium" nicht so fast das klösterliche als das canonische Leben begründet.

Bericht seines Lebensbeschreibers Possidius seinem Seminar, sowie dem Leben seiner Kleriker in der bischöflichen Residenz Hippo die Form des gemeinsamen Lebens gab, was im Abendland, in Afrika, Italien und Gallien viel nachgeahmt wurde. Andere dagegen, wie der hl. Eusebius von Vercelli, wählten nach dem Beispiele des Orients geradezu die klösterliche Form [1]. Mehr unabhängig von dem kirchlichen Bedürfnisse in den bischöflichen Seminarien nahm der hl. Benedict die christliche Schule in seinen Plan auf. Er hatte zwar, wie der hl. Gregor von ihm sagt, mit Verachtung der weltlichen Wissenschaften sich in die Einsamkeit zurückgezogen, um einzig für Gott zu leben; aber er griff zu den Studien, theils der Erziehung der christlichen Jugend, die ihm alsbald anvertraut wurde, obzuliegen, theils die von seiner Regel vorgeschriebene Lesung in den hl. Schriften zu ermöglichen [2]. Schon dieser Ursprung beweist, wie strenge bei der Klosterschule der Grundsatz des hl. Basilius, von der Unterordnung der classischen Bildung unter die Forderung des christlichen Glaubens und Lebens eingehalten wurde. Naturgemäß führte gleichsam der Instinct der Selbsterhaltung zu einer Art von Gegensatz gegen die weltliche heidnische Bildung, sobald dieselbe einmal ihrem Beruf, als Vorbereitung zur geistlichen zu dienen, genügt hatte. Die rein geistliche esoterische Bildung, die h. Lesung im Vereine mit Conferenzen und Disputationen, gestaltete sich von selber zur theologischen Schule [3], aus ihr sollten die öffentlichen Lehrer hervorgehen; sie war die fruchtbare Mutter der Scholastik.

138. Die Fortpflanzung der apostolischen Lehre, die Kenntniß der Väter, die Nothwendigkeit, sich der Irrlehren zu erwehren, der ascetische Geist, all dies und die Forderung für den öffentlichen Dienst der Kirche durch den Nachwuchs eines tugendhaften Klerus zu sorgen waren ebensoviele Lebenselemente, aus denen selbst unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen die christliche Schule immer neue Nahrung zog. Eben daher stammte auch die reiche organische Gliederung, die sie im Mittelalter erlangen sollte; denn dieselbe lehnte sich ganz an die drei Stände der Kirche an: von der Pfarrschule aufsteigend bis zu der öffentlichen Schule, in welcher sich die Dom- und Klosterschule vereinigten, um sich

---

[1] S. Ambrosius, Ep. 63 ed. B. e C. S. Mauri III. p. 1128.

[2] S. Gregor. Dial. l. II praef. et cap. 3. Vgl. Baron. ad ann. 562, n. 8 sqq. über Cassiodor, den Mitbegründer der christlichen Schule im Mittelalter.

[3] Ein anschauliches Bild aus der Zeit des Ueberganges bietet der h. Isidor Sententiae. III. cp. 8. 9. 36.

dann zur Universität, oder zur kirchlichen Weltschule, unter der Hut des höchsten geistlichen Hirten, zu erweitern. Den Grundstock bildet die geistliche Schule, die kirchliche Hausschule, die sich, für Gläubige, Priester und Ordensleute, in die Katechese, das Seminar und die Ascetenschule gliedert. An sie rankt sich der weltliche Unterricht an. Dasselbe wiederholt sich in seiner Art im Abschlusse an der Universität, soferne an ihr die Theologie, unter die höchste Lehrauctorität gestellt, an der Spitze der Facultäten steht und die gesammte Lehrkörperschaft ihren öffentlichen Charakter zunächst von der Kirche empfängt. — Da der geistliche Charakter der Schule im zweiten Zeitalter der Kirche eine allbekannte Sache ist, scheint es überflüssig, hier das Grundgesetz der Unterordnung des Weltlichen unter das Geistliche nachzuweisen. Das dritte Zeitalter dagegen, eingeleitet durch die Renaissance, empfing mit dieser ein gährendes Element, aus welchem sich im Verlaufe, durch die Einwirkung der Glaubensspaltung, die Tendenz zur Trennung entwickelt hat, eine Tendenz, welche seit einem Jahrhundert offen auf die völlige Beseitigung des Geistlichen hinarbeitet.

139. Gegen diese Richtung behauptete die Kirche vor Allem ihr göttliches Recht auf die geistliche Schule, indem sie im Tridentinum die bischöflichen Seminarien anordnete und den katechetischen Unterricht energisch belebte. Hieher gehörte auch das rasche Aufblühen neuer Ordensinstitute, wie die Verjüngung der ältern Orden nach dem Tridentinum, soferne sie die ascetische Schule darstellen. Von dieser centralen Wiederbelebung der Schule konnte die gemischte oder die christliche Schule im weitern Sinne nicht unberührt bleiben; sie erneuerte sich auch allenthalben in katholischen Ländern, den verschiedenen Forderungen der Zeit entsprechend, unter denen die höhere Würdigung der classischen Studien voransteht. Hier empfing die Gesellschaft Jesu eine providentielle Mission zur fruchtbarsten Pflege der christlichen Schule; die Grundsätze, auf welche sie dieselbe baute, sind keine anderen, als jene, welche der hl. Basilius im Morgen-, der hl. Benedict im Abendlande sich zur Norm genommen haben [1]. Denn

[1] Bezüglich des Nähern müssen wir den Leser auf das Werk: Des études classiques dans la Société chrétienne par le R. P. Daniel de la Compagnie de Jésus. Paris. Julien, Lanier et Ce. 1853. (von Prof. Gaiser in's Deutsche übersetzt) verweisen. Dieser Schriftsteller weist überzeugend die innere Einheit des christlichen Schulsystems auf, wie es sich an die Einheit des Glaubens anlehnt. Er nimmt fünf Perioden der christlichen Schule an: die der heiligen Väter, die benedictinische, die der Universität, die der Renaissance, und die des Tridentinum

wie das Rundschreiben des Ordensgenerals P. Roothaan vom Jahre 1832 sagte, „der Zweck, um dessentwillen sich die Gesellschaft Jesu zu den mühseligen Arbeiten der Schule versteht, ist keineswegs im wissenschaftlichen Unterrichte allein zu suchen, sondern hat vielmehr und hauptsächlich die christliche Erziehung im Auge." In gleicher Weise drücken sich die Constitutionen des hl. Ignatius aus: die wissenschaftlichen Studien sollen so eingerichtet werden, daß die Zöglinge dadurch „zur Erkenntniß und Liebe unseres Schöpfers und Erlösers angeleitet werden". Das ist aber, wie wir oben gesehen, der Grundsatz, welcher die Studien der Väter beseelte, dem die christliche Schule überhaupt nach ihrer specifischen Eigenthümlichkeit ihren Bestand und ihre Erhaltung verdankte. Die also vom christlichen Geiste erzeugte Schule, als Ein Organismus aufgefaßt, wird wesentlich die christliche Religion an die Spitze stellen und die Erziehung zum christlichen Leben als das oberste Ziel festhalten [1].

140. Mit diesem Ernste, der die Durchdringung der Schule mit dem Geiste des positiven Christenthums zur That werden läßt, ist die Fähigkeit, allen gerechten Anforderungen bezüglich des Wissens zu entsprechen, nicht gemindert, sondern vielmehr erhöht. Nach der vorangegangenen historisch-statistischen Darstellung wird diese Behauptung nicht wohl angetastet werden können. Nehmen wir an, die liberalen Gegner der christlichen Schule prägen ihre Eigenthümlichkeit in der Forderung

(p. 12 sqq.). Für unsern Zweck sind von besonderm Belange die schätzbaren Zusammenstellungen, wie viel nach dem Tridentiner Concil für den christlichen Unterricht geschehen ist, und daß hierin die Gesellschaft Jesu, durch ihre katechetischen Leistungen nur dem Geiste der Kirche, wie er sich zu allen Zeiten auf dem Felde der Schule offenbarte, dienstbar wurde. (A. a. O. p. 233 sqq. 285 sqq. 414 sqq.)

[1] Lichtvoll hat in neuester Zeit die Provinzialsynode von Rheims zu Amiens, deren Beschlüsse sich der Durchsicht und Genehmigung des hl. Stuhles erfreuten, die Grundsätze über die christliche Schule entwickelt. (Acta et decreta Concilii Provinciae Remensis in civitate Ambianensi. a. D. 1853 celebrati a sancta sede revisa et recognita. Ambiani 1853. cp. 16: Directorium pro scholis et educatione.) Hier einige Sätze: „In regimine scholarum haec primaria lex esto: Educationis scopus est, adolescentes informare praecipue ad vitam christianam ac simul ad vitam civilem et disciplinas quae ad eam pertinent. Huic officio gymnasia, quae pro pueris instar familiae sunt, non minus perfecte debent satisfacere quam ipsa educatio domestica, cujus vices explent." p. 53. „Ut disciplinae (literaturae, historiae et philosophiae) sapienter disponantur, professores in primis meditentur veritatem hanc, totius educationis christianae cardinem, scilicet ordinem naturalem et ordinem supernaturalem, ets essentialiter distinctos, ita apud christianos conjungi, ut per istam unionem ordo naturalis in se ab altero suscipiat superiores illustrationes, quibus diversimode perficitur."

aus, daß dem natürlichen Wissensgebiete, und zwar vornehmlich den Naturwissenschaften und der Philosophie ein größerer Spielraum eingeräumt werde; so ist die Kirche weit davon entfernt, das Berechtigte an dieser Forderung zu verkennen. Sie führt dieselbe nur auf ihr gerechtes Maß zurück, indem sie einerseits das höhere Recht der classischen Studien nicht unterdrücken läßt, andererseits über Beide, die Humanisten und Realisten, die ewigen Grundsätze der Religion und der Moral, die unerbittlichen Forderungen einer positiven christlichen Erziehung stellt. Diese Erhabenheit über die einseitigen Richtungen der Neuzeit ist das Große an der heutigen Stellung der katholischen Kirche zur Schulfrage, und es darf uns wohl vergönnt werden, wenn wir hier unserer Bewunderung und Liebe zur Kirche, angesichts ihrer standhaften Vertheidigung der höchsten Güter des Geschlechts, freien Lauf lassen. Haben wir doch in nächster Nähe ihren edeln Wettkampf schauen können, als der deutsche Episcopat in jener denkwürdigen Ansprache der Würzburger Synode das Räthsel, das die Zeit erfaßt hatte, durch die Forderung, zur christlichen Schule unserer Väter zurückzukehren, der Mitwelt erschloß: „Die Kirche kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrages: Gehet hin, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie Alles halten, was ich euch gesagt habe. — Sie kann ebenso wenig sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser Mission . . . Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden: das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises, hat die Kirche nimmer preisgegeben. Und indem sie den Menschen erfaßt, um ihn lehrend und erziehend seiner höhern Bestimmung zuzuführen, erfaßt sie denselben und begleitet ihn in der Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte . . . Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebenden Geist, so weiß auch die Kirche, daß der menschliche Geist nimmer zerspaltet gedacht werden kann in zwei gesonderte Richtungen. Und eben darin bekundet sie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechtes, daß sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfaßt und entwickelt und durchbildet zu der höhern ewigen Bestimmung der Menschheit . . . Es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen

bestimmten Individuen und Corporationen sowohl, als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes gänzlich und vollkommen freie Hand haben, und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hiefür zu erhalten oder zu errichten, und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche zustehen muß .... Die versammelten Bischöfe erkennen deßhalb und sprechen es aus: Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutigen Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts; sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand sein würde, und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen [1]." Wie hieraus erhellt, begnügt sich der deutsche Episcopat nicht mit dem Nothrecht auf die hirtenamtliche Leitung der religiösen Lehre und Erziehung, sondern er fordert von dem von der Kirche sich trennenden Staate die Freiheit der christlichen Schule zurück, für welche er das von uns oben entwickelte Grundgesetz an die Spitze stellt.

141. Naturgemäß macht sich diese Forderung, daß die Kirche die Freiheit habe, ihre Schule herzustellen, zuhöchst bei den geistlichen Anstalten für den Klerus geltend. Sie bilden gleichsam den Grundstock der christlichen Schule und zugleich jenen Bestandtheil, dessen kirchliche Natur am wenigsten beanstandet ist. Bei ihnen handelt es sich, wie jeder billig Urtheilende zugeben muß, um eine Familien-Angelegenheit der Kirche; man kann nicht ohne Verletzung des Hausrechtes in dieselben sich einmischen. „Der Bischof hat die ausschließliche Pflicht, die Geistlichen zu erziehen und sich die vollkommenste Sicherheit bezüglich ihrer Würdigung zu verschaffen;" „durch die Weihe knüpft sich ein väterliches Verhältniß zu ihnen. Einen heiligeren Rechtstitel als die Pflicht gibt es nicht. Die höchste Pflicht des Bischofs aber ist, würdige Subjecte auszusuchen, ihren Beruf zu erproben, durch treueste Sorge sie auf das Priesterthum vorzubereiten, um sie dann zu weihen und dem Volk als Seelenhirten vorzusetzen. Von dieser Pflicht kann

---

[1] Aus der Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands. 1848.

ihn Niemand entbinden, darum kann und wird auch Niemand ihm das Recht rauben, diese Pflicht zu erfüllen . . . Dem Wunsche und Willen der Kirche gemäß aber kann er sie nur erfüllen, wenn er unter seiner eigensten und unmittelbarsten Leitung die Zöglinge des Priesterthums in einem Seminar erzieht. Dazu hat er ein so natürliches und heiliges Recht, wie ein Vater zur Erziehung seiner Kinder [1]." Wird gegen dieses Hausrecht der Bischöfe das „lebhafte Interesse, welches die Regierung an einer gediegenen Ausbildung der Candidaten für den geistlichen Stand und für Kirchenämter zu nehmen nie aufhören kann [2]," eingewendet, so kann man dieses Interesse katholischer Seits unbedenklich zugeben [3] und selbst dankbar dafür sein [4], ohne in die praktische Folgerung einzustimmen. Es paßt hieher, was die eben genannte Denkschrift [5] an anderer Stelle geltend macht: „Daraus, daß Jemand bei der Ausübung eines fremden Rechtes irgendwie ein Interesse hat, folgt nimmermehr, daß er nun dieses fremde Recht dem Berechtigten nehmen und selbst an sich ziehen, oder auch nur den Berechtigten an der freien Ausübung seines Rechtes irgendwie behindern oder eine Betheiligung dabei in Anspruch nehmen darf. Die Kirche hat ein großes Interesse dabei, was für Männer als weltliche Beamten angestellt werden, wollte sie daraus ein Recht zur Mitwirkung ableiten, würde sie nicht ohne Bedenken zurückgewiesen? Das Volk hat ein großes Interesse, was für Beamte es bekommt, folgt daraus, daß das ausschließliche Recht des Souveräns auf Anstellung der Beamten ganz oder theilweise auf das Volk zu übertragen sei? Der Staat hat das größte Interesse, daß die Eltern ihre väterliche Gewalt gut ausüben und die Eigenthümer ihr Vermögen gut verwalten; folgt daraus, daß die Ausübung der väterlichen und häuslichen Gewalt und die Vermögensverwaltung der Privaten ganz oder theilweise vom Staate darf in die Hände genommen werden? Gewiß nicht, wenn man nicht durch den entsetzlichsten Staatsabsolutismus geraden Weges zum absoluten Staatscommunismus fortschreiten will."

142. Die übrigen Einwürfe gegen die kirchliche Erziehungsweise

---

[1] Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg. Herder. 1853. S. 69.

[2] Entschließung der oberrheinischen Regierungen v. 5. März 1853.

[3] S. Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die württembergische Abgeordnetenkammer. S. 14.

[4] Eingabe des Bischofes von Rottenburg an das k. württemberg. Ministerium vom 16. Juli 1853. S. 4.

[5] S. 35 ff. Vergl. oben §. 4. n. 64.

des Klerus beruhen entweder auf einer außerhalb der Kirche entstandenen Abneigung gegen kirchliches Wesen überhaupt, oder auf der Verkennung der Hauptaufgabe jener Erziehung. Dahin rechnen wir ohne Bedenken das Vorurtheil, als sei ein finsteres weltscheues Wesen die Frucht der Seminarbildung; als mache diese unbrauchbar für das Leben, oder als entfremde sie einem berechtigten wissenschaftlichen Streben des Klerus. Wie ist auch nur von der katholischen Kirche, deren Klugheit und Welterfahrung selbst von den Feinden zugestanden wird, anzunehmen, daß sie ein der socialen Stellung der Weltgeistlichkeit so nachtheiliges System angenommen und mit so großer Vorliebe allenthalben bevorzugt haben sollte? Für den treuen Sohn der Kirche entkräften sich jene Einwürfe auch schon durch den Umstand, daß sich die Kirche in so feierlicher Weise, durch ein allgemeines Concil, und seitdem, wie bekannt, durch die erleuchtetsten und heiligsten Kirchenfürsten, nicht etwa blos bei dieser oder jener Nation [1], sondern überall für die Seminarien erklärt hat. Dieselben sollen vermöge ihrer besondern Einrichtung den Jünglingen, welche sich für den geistlichen Stand entschieden haben, durch eine Art Ersatz für die Familienobhut die Studien erleichtern und frühzeitig zu den ihrem Berufe nöthigen Tugenden den Grund legen. Wer erkennt nicht darin eine äußerst wohlthätige Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung des Geistes, zu deren größten Feinden die mit dem gewöhnlichen Studentenleben verbundenen Gefahren gehören? Daß die Studien in Harmonie mit den Grundsätzen des Glaubens über den priesterlichen Beruf gebracht und nach Maßgabe desselben ausgewählt sind, ist ja nur eine besondere, sich von selber verstehende Anwendung des Grundgesetzes der christlichen Schule. Wie hierunter die dem Priester geziemende Wissenschaft leiden solle, ist nicht wohl einzusehen. Die am meisten hervorragenden Leuchten der Kirche, von den Zeiten der Väter angefangen, haben meist unter klösterlicher

[1] Wir haben hiemit einen in früherer Zeit öfters gehörten Einwurf im Auge, als sagen die Seminarien dem deutschen Charakter weniger zu. Daß das Beispiel des hl. Carl Borromäus in Deutschland nicht so eifrige Nachfolge fand, als anderswo, erklärt sich, wie mit Recht bemerkt worden ist, zum Theil aus dem Reichthum an anderweitigen, althergebrachten kirchlichen Erziehungsmitteln. Allein man möge doch nicht übersehen, daß der Cardinal Raynald Pole, welcher die Einrichtung zuerst anregte, ein Engländer war, also mit den Deutschen stammverwandt; daß die erste Gestalt derselben im Germanischen Colleg zu Rom für Deutsche bestimmt war, und daß abermals germanische Provinzen der Kirche dies- und jenseits des Oceans die Seminarien als ein unerläßliches Mittel der kirchlichen Erziehung gebrauchen. Vgl. beispielsweise das 3. Provincialconcil von Westminster unter Cardinal Wiseman, aus dem J. 1859. Acta et decreta. Londini. 1864. p. 28 sqq.

Zucht sich in die hh. Wissenschaften eingelebt. Wie viele Kräfte sind der Kirche verloren gegangen; wie viele haben unheilbare Wunden empfangen, weil sie der Wohlthat einer kirchlichen Heranbildung für ihren Beruf entbehrten? Wenn aber je diese Vorschriften der Kirche sich als weise erprobten, so muß es von unserer Zeit gelten [1]. Das Priesterthum soll dem großen Verfall christlichen Glaubens und Lebens wirksam begegnen, darf es sich die nöthige Stärke hiezu versprechen, wenn die Candidaten des geistlichen Standes selber diesem Verfalle von Jugend auf schutzlos ausgesetzt werden und dieses trotz der Warnung der Kirche? Daß die Seminarien, hauptsächlich für die Armen berechnet, der Kirche schon deßhalb, weil sie dem Priestermangel wirksam steuern, unberechenbaren Vortheil bringen, ist leicht einzusehen; ebenso daß ein opferwilliger, demüthiger, mit Standestugenden und einer soliden Berufsbildung geschmückter Klerus, auf den die kirchliche Erziehung ihr Hauptaugenmerk gerichtet hält, dem Staate und der Gesellschaft überhaupt, wie immer diese gestaltet sein möge, die besten Bürgschaften bietet. Hätte das Tridentinum nicht schon vor dreihundert Jahren, unter der Einwirkung eines höhern Lichtes, diesen Weg eingeschlagen, man dürfte wohl seine Maßregel als die Aufgabe des nächsten Concils ansehen.

143. Der Gegenstand ist so reiflich und allseitig erörtert, auch die Rechtsgrundsätze nahezu allgemein eingeräumt [2], daß wir mehr nur der Vollständigkeit wegen noch einige Gesichtspunkte beifügen. Das Charakteristische der kirchlichen Erziehungsweise ist die vollständige Uebergabe an die Kirche; sie prägt sich in der tridentinischen Vorschrift aus, daß

---

[1] Als seiner Zeit die oberrheinischen Regierungen in ihren Declarationen an den heiligen Stuhl mit dem Vorschlage herausrückten, das Studium der theologischen Wissenschaften auf ihren Hochschulen einzurichten, ließ ihnen der heilige Vater erklären: „Der Zustand des Verfalls im deutschen Klerus“ (1819) „wird sowohl von Seiner Heiligkeit als von den Bischöfen hauptsächlich den Mißbräuchen an den Seminarien und insbesondere dem Umstande zugeschrieben, daß in dieselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren Studiencurs auf den Universitäten vollendet und im Genusse einer zu großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingesogen haben.“ Esposizione dei Sentimenti di sua santità. Die neuesten Grundlagen der deutschkatholischen Kirchenverfassung. Stuttgart. Metzler. 1821. S. 349 ff. Deßhalb wahrt auch der heilige Stuhl standhaft in allen neuern Concordaten die kirchliche Erziehung. S. Schrader, Der Papst und die modernen Ideen. III. Heft S. 68—70.

[2] Dies letztere erhellt namentlich aus dem Umstand, daß selbst jene Regierungen, welche eine Art Mittelweg zwischen der klericalen Bildung an reinen Staatsanstalten und der an Seminarien zugestanden erhielten, dennoch im Princip die letztere zugegeben haben. Vgl. Württemb. Convention Art. 8.

die Candidaten des geistlichen Standes vom Knabenalter an und unter den Augen des Bischofs erzogen werden sollen. Die Vollkommenheit der priesterlichen Tugend, jene Reinheit der Sitten, ohne welche die Geistlichen sich selber wie den ihnen anvertrauten Gläubigen zum größten Verderben gereichen können, fordert nach dem Urtheil der Kirche ordentlicher Weise diese frühzeitige Grundlegung. Denn, „wenn das jugendliche Alter," sagt die unsterblichen Ruhmes würdige Verordnung des Trienter Concils, „nicht die rechte Erziehung empfängt, so neigt es zu den Wollüsten hin, und wenn es nicht vom zarten Alter an in Frömmigkeit und Religion herangebildet wird, bevor der Hang zum Laster den Menschen ganz in Besitz nimmt, so wird es niemals ohne eine ganz ausgezeichnete und fast außerordentliche Hülfe zu einer vollkommenen, beharrlichen Zucht gelangen [1]." Das Concil hat sich damit der Strenge des ersten kirchlichen Zeitalters genähert, ohne dieselbe jedoch ganz herstellen zu wollen. Daß aber die Kirche zu allen Zeiten die Erziehung ihres Klerus für sich in Anspruch nahm, und zwar eine Erziehung ganz in ihrem Geiste, wäre leicht zu zeigen [2]. Eine solche Uebereinstimmung aber, in einem so wichtigen Punkte der Disciplin, muß der gläubige Katholik einem höhern Lichte, dem göttlichen Geiste, der die Kirche leitet, beimessen. Die Gegner der Kirche selber geben der Nothwendigkeit dieser Forderung

---

[1] Trid. S. XXIII. cp. 18. de ref.

[2] Welch hohe Anforderung die Kirche in der alten Zeit an die Erziehung der Geistlichen stellte, erhellt schon aus der Länge der Vorbereitungszeit für die höhern Weihen. Wer sich zum geistlichen Stande in der Jugend bestimmt hatte, der mußte, wie Papst Siricius (385) dem spanischen Bischofe Himerius von Tarracon als Gebot für alle Kirchen einschärft (Coustant. Epp. Rom. Pontif. p. 633 sq. cf. Zosimus. Ep. IX. p. 969 sq.), als Acolyth und Subdiacon 10 Jahre lang, vom 20—30. Jahre nämlich, Proben seiner Enthaltsamkeit ablegen, um im 30. Jahre zum Diaconat aufsteigen zu können. Hatte er in diesem fünf Jahre mit Lob gedient, dann konnte er zur priesterlichen Würde gelangen. Eine weitere Erprobung von zehn Jahren befähigte zum bischöflichen Amte. Nachdrücklich forderte auch der hl. Leo, mit Berufung auf die Väter, daß der Kirchendienst vom Knabenalter an regelmäßig und zur Zufriedenheit durchlaufen sein sollte, damit Einer zu den höhern Stufen aufsteige („eos demum idoneos sacris administrationibus censuerunt, quorum omnis aetas a puerilibus exordiis usque ad provectiores annos per disciplinae ecclesiasticae stipendia cucurrisset, ut unicuique testimonium prior vita praeberet." Ep. XII. ed. Ball. I, 673.). Das II. Concil von Toledo will, daß die Kinder, welche dem Klerus dargebracht werden, in einem eigenen Hause, unter bischöflicher Aufsicht, ihre Erziehung empfangen. Aehnliche Bestimmungen enthalten das I. Lateranconcil cp. 11; das VI. Toletan. can. 24, und andere Concilien. (Bei Labbeus, V, 878. VI, 1478. IX, 360. 537. X, 130—31 etc.)

Zeugniß. Denn warum gehen sie, namentlich in unserer Zeit, so beharrlich darauf aus, wenigstens die ersten Jahre der geistlichen Erziehung in ihrer Gewalt zu haben? Dringen sie mit ihren Absichten durch, so werden die Jünglinge in einer Zeit, in welcher der Geist am empfänglichsten ist für äußere Einwirkung, den größten Gefahren für die Haupttugend ihres Berufes, oft selbst für die Reinheit ihres Glaubens ausgesetzt. Die Beschaffenheit der von der kirchlichen Aufsicht entwöhnten Lehranstalten enthebt der Nothwendigkeit des Beweises. Daß aber mit einem also geschwächten Klerus die Kirche der nöthigen Widerstandskraft gegen ihre Feinde beraubt würde, ist leicht einzusehen. Es ist also nach der Natur der Sache, nach dem Zugeständnisse der Gegner, wie nach dem Urtheil der höchsten Lehrauctorität zum Leben der Kirche nothwendig, daß der Klerus von ihr ganz und ungetheilt seine Erziehung empfange. Geht hieraus nicht deutlich hervor, daß es sich hier um eine Einrichtung handelt, auf welche der göttliche Stifter der Kirche selber ein Recht einräumen wollte? Als ein ihr vollkommen eigenes Recht spricht denn auch die Kirche die freie Erziehung ihres Klerus an [1].

§. 10. Die christliche Schule und der Staat.

Als kirchliche Anstalt untersteht die christliche Schule dem kirchlichen Lehramte: hiemit unverträglich ist ihre ausschließlich staatliche Leitung.

144. Der Staat ist wie die Familie eine nicht von Menschen erdachte, sondern vom Urheber unserer Natur selber vorgesehene Ordnung, wenn auch bei der Ausführung des Planes der Mensch zur Mitwirkung berufen wird. Auch der Staat dient der Erhaltung unseres Geschlechtes; er erhebt sich gleichsam als schützende Halle über den zeitlichen Gütern, um diesen jenen Schutz zu gewähren, den die Einzelnen, die Familie und die Geschlechter, sich selber zu leisten nicht im Stande sind. Seine besondere Bestimmung ist das zeitliche Wohl der Gemeinschaft als solcher, durch Einrichtungen, welche diesem Zwecke entsprechen, wie Sicherheits- und Rechtspflege [2]. Das letzte Ziel ist allerdings das Wohl des Ein-

[1] Noch vor Kurzem hat das venetianische Provincialconcil, dessen Decrete die Genehmigung des heiligen Stuhles erlangten, es als ein solches Recht der Kirche reclamirt (Acta 1863. p. 58 sqq.), „daß die bischöfliche Auctorität in den Seminarien vollkommen frei bleibe, nicht allein in den theologischen, sondern auch in den classischen und philosophischen Studien." — In derselben Weise hat Leo XII., aus Anlaß der Juliordonnanzen, der französischen Regierung jedes Aufsichtsrecht über die Seminarien abgesprochen. Rohrbacher a. a. O. S. 367.

[2] Finis civitatis est hujus vitae temporalis conservatio in exteriori pace

zelnen; aber die Staatsgewalt dient diesem nur durch das Mittel ihrer öffentlichen Vorkehrungen, ihre Sorge ist unmittelbar auf diese und die Pflege des Gemeinwohles gerichtet. Deßhalb ist ihre Stellung zu dem Einzelnen eine wesentlich andere als bei der elterlichen Gewalt. Denn diese faßt das Wohl ihrer Untergebenen unmittelbar ins Auge und ist von Gott eben dazu geordnet, dieses Wohl den einzelnen für sich hülflosen Wesen zu wirken, bis sie im Stande sind, selber für sich zu sorgen. Daraus erhellt auch, daß die Erziehung ihrer Wesenheit nach nicht eine staatliche Verrichtung sein kann, weil sie nach dieser ihrer innersten Natur Sorge für die Einzelwohlfahrt ist. Ist aber die Schule nichts anderes als eine gesellschaftliche Organisation der Erziehungs- und Lehrthätigkeit [1], so schließt auch sie ihrem innern Wesen nach die staatliche Natur aus. Diese Ausschließlichkeit erhöht sich, wenn sie von der geoffenbarten, ganz autonomen Religion Gesetz und Regel für ihre Organisation, wie für ihren Geist empfängt. Verleibt sie sich hiemit, wie ihre Mutter, die christliche Familie, der Kirche ein, so nimmt sie unter deren Leitung auch an der Prärogative Theil, zwar geschützt vom starken Arme des Staates, aber selbständig ihres erhabenen Amtes, der moralischen Erhaltung des Geschlechtes, zu walten. Unsere Väter haben also nur die einfache Natur der Dinge in Worte gefaßt, wenn sie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts die christliche Schule als ein annexum religionis, als ein Zubehör zur Religion, bezeichnet und behandelt haben [2]. Bevor wir nun die verschiedenen Bezüge des Staates zur christlichen Schule, die auf der Grundlage der Selbständigkeit der letztern sich ergeben, ins Auge fassen, verweilen wir noch Etwas bei der Begründung der Selbständigkeit.

145. Dieselbe erhellt zunächst aus dem, daß es ein Widerspruch wäre, wenn die Staatsgewalt ein Recht auf Erziehung und Bildung ihrer Untergebenen empfangen hätte. Denn es würden über Eine und dieselbe Sache, in Einer und derselben Ordnung, von Einer und derselben maßgebenden Auctorität zwei oberste Gewalten eingesetzt; der Urheber der Natur hätte zuerst in der Familie eine Gewalt, deren rechtmäßige Entscheidungen endgiltig sind, und dann eine gleiche im Staate über die Erziehung der Unmündigen angeordnet. Man kann dem Wider-

---

ac justitia. P. Suarez. De Deo legislatore. I. cp. 13. n. 2. S. Aristoteles Politik I, 2. — Civiltà a. a. O.

[1] Vrgl. oben n. 111.

[2] Vrgl. oben n. 138. 140.

spruch nicht entrinnen, wie Cousin wollte, durch Theilung oder Aufeinanderfolge, denn die elterliche Gewalt dehnt sich über die ganze Zeit der Unmündigkeit aus [1], und zunächst nur von dieser ist hier die Rede. Man kann ebensowenig die Competenzen theilen, indem man eine Erziehung für den Staat von der für Gesittung und bürgerliches Leben schiede, wie Trendelenburg u. A. vorauszusetzen scheinen [2]; denn sobald hierauf staatlicher Seits das selbsteigene Recht der Leitung oder Einmischung in die Erziehung gegründet würde, wäre die elterliche Gewalt nicht mehr die entscheidende im Familienkreise und wir befänden uns am Abhange des Socialismus. Man darf sich auch nicht auf die Kirche berufen, als ob mit ihr Gott selber seine erste Verfassung in der Familie nach Art der Menschen umgestoßen oder corrigirt hätte; denn die kirchliche Gewalt über die Erziehung ist zwar eine unmittelbare, selbsteigene, höchste, göttliche Gewalt, aber sie gehört einer andern Ordnung an, als die Familie, während der Staat mit dieser in Einer und derselben Ordnung der Natur steht. Während darum die Kirche mit eigenthümlichen Mitteln wirkt und sich der Familie zur Seite stellt, müßte der Staat, falls er zu erziehen hätte, dieselben Mittel wie die Familie gebrauchen, Ammen bestellen, Kindswärterinnen besolden, Lehrer und Zuchtmeister halten u. s. w., wie dies auch nicht allein aus den Reformvorschlägen der Communisten, sondern aus den staatlichen Nothanstalten für Soldatenkinder u. s. w. zur Genüge erhellt.

163. Auf dasselbe Ergebniß werden wir geführt, wenn wir, den Kreis der Familie wie der Unmündigen überhaupt verlassend, von der vollkommensten Gestalt der Schule ausgehen. Diese erreicht sie dort, wo sie sich der Gelehrten-Republik von Gleichen nähert; ihre Glieder nehmen dann eine Mittelstellung zwischen Freundschaft und Pietät ein. Die Wissenschaft kann so wenig vom Staate gegeben, auf sein Geheiß erzeugt werden, als die Kunst [3]. Nun aber wird die Wissenschaft dem

[1] Vrgl. Zallinger. Institutionum Juris Nat. et Eccl. publ. libri V. Aug. Vind. 1786. De ambitu patriae potestatis. (Mit den Abstufungen) p. 383. — C. F. v. Gerber. System des d. Privatrechts. Jena. Mauke. 1860. S. 83.

[2] S. §. 4. n. 60 und n. 68.

[3] Walter. Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart. Bonn. Marcus. 1862. — „Der staatlichen Einwirkung auf die Wissenschaften stellt die Natur des Gegenstandes wichtige Schranken entgegen. Die Werkstätte der wissenschaftlichen Thätigkeit ist das innerste Geistesleben, ihr Sporn der dem Geiste eingeborene Drang nach Wahrheit, ihr Ziel und ihre Befriedigung eine auf innere von ihr als

Menschen gegeben zugleich als ein Gut für Andere zum Besten der menschlichen Vervollkommnung [1]; würde der Staat sich das Recht beilegen, zu dieser Mittheilung zu ermächtigen, so würde er über die Wissenschaft selber, in wie fern sie ein Gut der menschlichen Gesellschaft ist, verfügen, wozu ihm die Befugniß abgeht. Wie also der Ursprung der höheren Schule jenseits der staatlichen Fürsorge liegt, so auch ihre Hülle, die gesellschaftliche Form der Lehrthätigkeit; sie erscheint deßhalb auch als ein wesentlich sittliches, von der Natur dem öffentlichen Leben vorangestelltes Gesellschaftsverhältniß. Kann dem Staate das Recht nicht versagt werden zu wachen, daß diese edelsten Functionen und Organismen nicht zu Werkzeugen verbrecherischer Handlungen oder daß nicht Grundsätze gelehrt werden, welche die sittliche Ordnung untergraben, so wird ihm ja eine solche Aufsicht auch nicht versagt in andern Dingen, die unstreitig an und für sich nicht unter seiner Gewalt stehen. Kein Vernünftiger bestreitet ein solches staatliches Aufsichtsrecht bezüglich der Familie, wird deßhalb das eheliche Leben im Namen der öffentlichen Auctorität gepflogen, oder werden die Eheleute durch das Eheband Staatsdiener? Den Socialisten mag man solchen Unsinn hingehen lassen; aber die z. B. von den deutschen Grundrechten gestellte Forderung, daß die öffentlichen Pfleger der Lehre als solche Staatsdiener seien, liegt auf demselben Abwege. Ist die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, d. h. die Freiheit derjenigen, welche die Wahrheit wissenschaftlich lehren, eine berechtigte Forderung, so ist die natürliche Stellung der Lehrer als solcher neben oder wenn man will über der Politik, nicht aber unter den jeweiligen Functionären der öffentlichen Gewalt. Denn einmal verhalten sie sich zu diesen wie die geistigen Väter zu ihren Söhnen; sodann bilden sie einen Areopag moralischer Art in der Gesellschaft, um zur Erhaltung und Verbreitung der Wahrheit, insonderheit der höchsten, wirksam beizutragen; sie nehmen wohl oder übel, als Organe der Wahrheit, sofern von ihnen die legitime Regelung der öffentlichen Meinung ausgeht, eine geistig herrschende Stellung zu ihren Mitmenschen ein. Deßhalb hat auch die heutige Gesellschaft nur die Wahl, entweder durch das Mittel der Kirche und ihrer untrüglichen obersten

---

unwiderleglich anerkannte Gründe gestützte Gewißheit. Die Staatsgewalt kann daher auf diesem Gebiete nicht als Auctorität, sondern nur zur Unterstützung und Pflege des seinen Antrieben und Anstrengungen frei überlassenen wissenschaftlichen Geistes thätig sein.“ S. 432. Vrgl. oben §. 5. n. 75.

[1] Vergl. §. 9. n. 136.

Lehrgewalt eine Alle schützende Rechtsordnung und Hüterin für diese geistige Herrschaft der Wissenden aufzustellen, in welcher zuletzt nicht die natürliche Begabung, sondern das sittliche Verdienst mit göttlichem Berufe den Ausschlag gibt; oder aber die Beute einer übermüthigen, den Staat mißbrauchenden, die Wahrheit ihrem Egoismus beugenden Braminenkaste zu werden. Auf welchen Wegen aber immer die Gesellschaft von ungläubiger Wissenschaft, mit Hülfe radicaler Schulmeister geführt werde: die christliche Schule entstammt der hehren christlichen Weisheit und steht mit dieser unter einer höchsten Lehrauctorität, welche als solche keine Weisung von irdischen Gewalthabern annehmen darf. Sie ist also keine staatliche Verrichtung, und vollends Lehrer an theologischen Schulen oder Religionslehrer an Gymnasien, welche wie in Jungitalien von der Staatsgewalt ihre Auctorität herleiteten oder an sie sich anlehnten, gehören zu den besondern Abnormitäten unserer Zeit, deren Verschwinden zu hoffen ist.

147. Mit alledem ist nicht ausgeschlossen, daß der christlichen Schule in jeglicher Gestalt der staatliche Schutz von höchster Bedeutung sei. Schon daraus erhellt dieses, daß zu ihrem Gedeihen öffentliche Sicherheit und wo möglich eine sorgenfreie Stellung der Lehrer gehört. Ebenso daraus, daß staatliche Nachhülfe da nöthig wird, wo die Vermögensverhältnisse der Einzelnen, der Corporationen, der Gemeinden nicht ausreichen. In diesem Sinne haben wir Nichts dagegen, wenn man mit neueren Staatsrechtslehrern die Obsorge für das Schulwesen als eine staatspolizeiliche Angelegenheit bezeichnet. Nur können wir die Folgerung nicht zugeben, die gegen die christliche, katholische Schule gezogen wird, als stehe dieselbe in allweg unter der staatlichen Leitung[1]. Die Nach-

---

[1] Dieses geschah seiner Zeit in der württemberg. Abgeordnetenkammer gegen die bischöfliche Motion von 1841, welche die Forderung enthielt, daß die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung in allen Schulen der bischöflichen Leitung unterstellt werde. „Die gesammte Obsorge über das Unterrichtswesen," bemerkte hiezu der Berichterstatter der Commissionsmehrheit, welche für Ablehnung der Motion stimmte, „ist eine wesentlich staatspolizeiliche und muß daher dem Staate zufallen. Wenn es in den allgemeinen Interessen des Staates gelegen ist, daß Jeder sich, je nach seinen Verhältnissen und nach seinem Stande, möglichst gute Kenntnisse erwerbe, so wird auch Niemand als der Staat berufen sein, eine Aushülfe zu gewähren, welche durch die Unzureichenheit der Privatmittel, in Beziehung auf die Art und den Grad der intellectuellen Ausbildung, welche zu fordern er sich veranlaßt findet, nöthig wird. Es wäre überall nicht abzusehen, warum gerade diese Art der Unterstützung des Bürgers in seiner Verfolgung eines vernünftigen Zweckes nicht wesentliche Sache des Staates, sondern etwa der Kirche sein sollte. Wo re-

hülfe tritt erst ein, wenn nicht durch die zunächst berufenen Organe gesorgt ist, und soweit nicht gesorgt ist. Bei katholischen Schulen fällt also allezeit die staatliche Fürsorge für die religiöse Erziehung weg, weil dafür das bischöfliche Amt allein einzutreten das unveräußerliche Recht hat; ebenso ist durch die kirchliche Aufsicht dafür gesorgt, daß keine staatsgefährlichen Grundsätze gelehrt werden. Bestehen bereits dotirte katholische Schulen, so schließt die staatliche Obsorge in sich, daß sie in ihrem Bestande geschützt werden; ihrer Bedürftigkeit aber beizuspringen gehört gewiß zur edelsten Art staatlicher Obsorge. Eine Analogie bildet die Dankbarkeit der Kirche gegen wohlthätige Fürsten, wo es sich um Dotirungen von Seelsorgerstellen handelt. Es wäre seltsam, wollte eine solche freigebige Hand im Namen der Unabhängigkeit zurückgestoßen werden. Allezeit werden als Wohlthäter der Menschheit jene Fürsten oder Magistrate gerühmt werden, die ihren Ruhm in die Pflege der Künste und Wissenschaften setzten, vorausgesetzt, daß die Grundlage eine gesunde war, daß dem Verderbniß, zu welchem der Mensch in allem Freiheitsgebrauche hinneigt, die starken Schranken der öffentlichen Zucht, die Pflege der Religion ein Gegengewicht boten. Sonst freilich werden Künste und Wissenschaften ein mächtiges Werkzeug sittlichen Verderbens sein [1]. Ebenso preiswürdig sind öffentliche Auszeichnungen der Lehrer,

---

ligiöse Bildung mit der intellectuellen organisch verbunden sein soll, da ist hierüber allerdings den betreffenden kirchlichen Stellen eine Einwirkung zu gestatten, ohne daß jedoch die gesammte Obsorge aufhörte, eine wesentlich staatspolizeiliche zu sein.“ (Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen der Württemberg. Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg auf dem Landtag von 1841—42. Stuttgart bei Metzler. 1842. S. 85. 137.) Wir geben also hier die Vordersätze zu, soweit sie sich auf das Staatsinteresse und die staatliche Leistung der gesellschaftlichen Hülfe, wo sie nöthig ist, bezieht, aber wir bestreiten, daß hieraus ein staatliches Recht entspringe, die Schulen ausschließlich zu gründen und das Schulwesen in Gesammtleitung zu nehmen. Die Kirche kann und will die staatspolizeiliche Obsorge nicht auf sich nehmen, aber diese wird insoweit überflüssig, als durch Familien, Corporationen u. s. w. bereits gesorgt ist. Daß endlich die kirchliche Seite an der christlichen Schule unter der Staatspolizei stehen soll, hat für Katholiken keinen Sinn; denn das Hirtenamt der Kirche hat ein eigenes göttliches Recht, die Religion zu leiten. Bekanntlich ist der Grundsatz der Kirche, freilich mit mannigfachen, für die Verwirklichung desselben nachtheiligen Einschränkungen, in den jüngster Zeit abgeschlossenen Conventionen zur Anerkennung gelangt.

[1] S. die schönen Bemerkungen von Graf Clemente Solaro della Margarita, in: L'uomo di Stato indirizzato al Governo della cosa pubblica. Torino. Giulio Speirani. 1864. II. p. 192 sqq.

Begünstigung von Preisbewerbungen und all der legitimen Mittel, wodurch nach dem Urtheil Sachverständiger der Flor der Schule gefördert wird. Die Träger der öffentlichen Gewalt benützen hierin ihre hervorragende und einflußreiche Stellung in der Gesellschaft auf eine höchst wohlthuende Weise. Bedenklicher ist es, wenn sie im Namen der staatlichen Ordnung mit wissenschaftlichen oder religiösen Corporationen in Concurrenz treten, weil hiemit ähnlich, wie im industriellen Leben durch Staatsindustrie, ein ungleicher Kampf auf Kosten der zunächst Berechtigten, und mit der Gefahr der Lähmung für die wissenschaftliche Strebsamkeit, geführt wird. Dieser Abweg ist heutzutage, wo socialistische Irrthümer die gesammte Cultur bedrohen, mehr als je zu vermeiden. Oder ist es nicht eine der ersten Aufgaben gewissenhafter und weiser Regierungen, alle Heilmittel gegen das Verderben aufzubieten, andererseits aber alles diesem innerlich Verwandte, wohin die Staatsschule gehört, auszuscheiden?

148. Ist also keinerlei directe oder innerliche Berührung zwischen dem Staate und der Schule zulässig? Doch! sofern der Stand der Beamten in seinen verschiedenen Zweigen sich zu Corporationen gliedert, welche die Selbstergänzung, der sie bedürfen, ohne Schule nicht vollziehen können, insoferne hat es einen guten Sinn, daß Schulen bestehen, deren Lehrziel, Methode und Disciplin von den fachkundigen Staatsdienern bestimmt werde. Ein nahe liegendes Beispiel bietet die Kriegsschule. Es ist aber auch leicht ersichtlich, daß hier der Staat nicht nach seiner Hoheit, sondern vielmehr nach jener Seite in Betracht kommt, nach welcher er dem allgemeinen Gesetze der Menschlichkeit unterliegt, sterblichen und erziehungsbedürftigen Individuen anvertraut zu sein. Ebenso sind auch in diesem Falle die Lehrer dieser Schulen solche durch den Besitz ihrer Fachkenntnisse, nicht durch ihre öffentliche Stellung, wie ihre Auctorität vornehmlich in moralischen Potenzen ruht. Deßhalb hindert nichts, daß der Staat als solcher, wie es bis zu einem gewissen Grade in Belgien, vollkommener in England und Nordamerika geschieht, ohne daß der öffentliche Dienst litte, die Vorbereitung seiner Diener ihnen selber überlasse und nur indirect durch die Präcisirung seiner Anforderungen auf ihre Erziehung einwirke. Um jede Verwischung der von der Natur gezogenen Grenzen zwischen öffentlicher und privater Gewalt zu verhüten und die Rechte der Familie zu wahren, muß diese Regel entschieden für jenes Maß allgemeiner Kenntnisse aufgestellt werden, das von den Staatsbürgern im Interesse z. B. des Kriegsdienstes oder der Wahl-

fähigkeit zu öffentlichen Aemtern verlangt zu werden pflegt. Wenn die indirecte Einwirkung durch öffentliche Prämien oder Nachtheile ausreicht, die Einzelnen, beziehungsweise die Eltern, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzutreiben, warum soll deren freie Selbstbestimmung, beziehungsweise die elterliche Auctorität, durch den Zwang verkümmert werden? Oder wie könnte gar die Schule deßhalb zur Staatsanstalt werden, weil sie unter Anderem auch den öffentlichen Interessen dient? Wie immer aber nach Maßgabe der besondern Verfassungen und Culturstufen diesen Anforderungen Genüge geschehe, in keinem Falle wird dadurch der christliche Charakter einer Schule unmöglich gemacht, weil alle irdischen Zielpunkte der Erziehung sich aufs Beste unter den höchsten des christlichen Lebens und des Seelenheils unterordnen lassen. Es kann also die christliche Schule sehr wohl, unter den angegebenen Schranken, mit der kirchlichen Leitung einen mehr oder weniger staatlichen Charakter vereinigen.

149. Die geschichtliche Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Schule bestätigt in mehrfacher Richtung diese Gesichtspunkte. Wenn von ihrer Linie gewichen wurde, war es nicht so fast die öffentliche Gewalt an sich, als die einer bestimmten Religionspartei dienstbare Gewalt, die sich auf den Abweg begab; nicht das allgemeine, sondern das Privatwohl einer Secte oder Partei verführte dazu auf Kosten des Gemeinwohles. Unter dem Volke, in welchem unsere Schule nach ihrer rein weltlichen Seite ihre erste Mutterstätte hatte, war die Staatsschule unbekannt. „Oeffentliche Lehranstalten [1] kannte das freie Hellas nicht. Alle Mittel des Unterrichts waren gemeinschaftlich, Lehrer aber nach den Ordnungen und der obern Aufsicht des Staates konnte sein wer wollte.“ Dieses schloß nicht aus, daß die Besten unter den Griechen, ihre Gesetzgeber wie ihre Philosophen, z. B. Solon, noch mehr aber die Lacedämonier, die Erziehung als eine politische Angelegenheit behandelten. Man darf sich nur erinnern, daß auch die Opfer eine Staatssache waren. Ueberschritt der Staat hierin die ihm von der Natur gewiesene Grenze, so hängt das mit der Unentwickeltheit der Gesellschaft nach der Seite des Gewissens zusammen. Er mußte selber thun, was Familie und Religion im Bunde zu thun berufen sind, denn diese wurde selbständig eben

---

[1] Bernhardy. Griechische Literatur. I, 81. Dieser Alterthumsforscher verlegt die nähere Betheiligung des antiken Staates am Gelehrtenwesen in die Zeit der Ptolemäer, als die Studien auf großem Büchervorrath zu ruhen begannen und so „zum erstenmal die Gunst und kräftige Mitwirkung des Staates forderten.“ I, 505 sq.

nur durch göttliche Erziehung, die den Heiden mangelte. Genauer besehen kommt also hier der Staat nicht als solcher, sondern als Vormund des Gewissens und der Religion seiner Bürger in Betracht [1]. Sobald diese im Stande war selbständig die Erziehung der Bürger zur Weisheit und Tugend in die Hand zu nehmen, mußte auch die Stellung des Staates zur Erziehung eine andere werden. Bei den Griechen kam noch dazu, daß auch die Familie nicht gehörig erstarkt war, also der Nachhülfe von Seiten des Staates mehr bedürftig erscheinen konnte.

150. Unter den Römern, die nach dieser Richtung höher stehen, tritt die öffentliche Hülfe für die Schule erst in der Zeit des Verfalls deutlicher hervor und schreitet auch hier noch keineswegs zur Staatsschule fort. Die Lehre war, unter der Voraussetzung der Uebereinstimmung mit der heidnischen Staatsreligion, freigegeben; neben den, in der Regel von den städtischen Magistraten berufenen Professoren gab es, nach Art der Schauspielerbanden, wandernde Sophisten, die vorübergehend, und Andere, die ständig auf eigene Faust hin in volkreichen Städten das Lehramt ausübten. Bloß ausnahmsweise griffen die Kaiser ein. Die christlichen aber setzten nur in größerem Maßstabe, mehr und mehr unter Zugrundlegung der christlichen Religion fort, was ihre heidnischen Vorfahren, wie Vespasian, Hadrian, Antoninus Pius u. A. theils durch öffentliche Gehalte, theils durch Immunitäten von Staatslasten und öffentliche Ehren bewilligt hatten.

151. Hierin zeichneten sich eben Jene am meisten aus, welche zugleich das Meiste für den Schutz und die Förderung der Kirche gethan haben, insbesondere Constantin d. Gr., Theodosius der Jüngere, wie ein Blick auf die noch vorhandenen Gesetze zeigt [2]. Mochten die Städte

---

[1] Wenn man die verschiedenen Stellen, in denen Aristoteles über den Antheil des Staates an der Erziehung handelt, mit einander vergleicht (Ethic. Nicom. I, 13; II, 1; X, 10; Politic. III, 8; VII, 13. 14. 15; VIII, 1.), so gehen sie von dem obersten Grundsatze aus: ein guter Staat ist jener, welcher die Bürger durch gute Gesetze tugendhaft macht, denn die Tugend der Bürger ist das sicherste Mittel der Wohlfahrt; nun aber ist die Willigkeit gegen die Gesetze nicht zu hoffen, wenn nicht durch vorhergehende Erziehung ein guter Grund gelegt ist; es ist also überaus wünschenswerth, daß der Staat durch seine Gesetze nachhelfe, die Erziehung zum Gegenstand öffentlicher Fürsorge mache, wie die Lacedämonier gethan. — Die Vordersätze sind allgemein vollkommen richtig; der Schluß aber ruht auf den besondern Verhältnissen der noch unmündigen Familie und der religiösen Hülflosigkeit bei den Griechen.

[2] Codex Theodosian. 1. 2. 3. 16. 17. 18. 19. De medicis et professori-

oder die Kaiser gelehrte Schulen gründen: die Auswahl, Prüfung und Anstellung war beim Magistrate und den Optimaten. Bei großen Celebritäten wurde Ehrenhalber dem Kaiser die Wahl übertragen. Das Collegium der römischen Aerzte, die nach Analogie der Professoren behandelt wurden, ergänzte sich selber durch Cooptation. Die Schüler blieben unter gemeinem Rechte, wenn sich auch in einzelnen Fällen eine einläßliche Sorgfalt bethätigt, die Ausschweifungen wie die Mißbräuche des akademischen Lebens zu verhüten, eine Sorgfalt, welcher Rom die von dem hl. Augustinus gerühmte Ordnung unter seinen akademischen Bürgern verdankte [1]. Die spätern durch ihre Gunst gegen die Schulen ausgezeichneten christlichen Monarchen haben sich an diese ihre Vorbilder im Alterthum angeschlossen. Darin muß man im Allgemeinen das normale Zusammenwirken der beiden öffentlichen Gewalten mit Familie und Schule anerkennen, ein Zusammenwirken, das nicht allein der Kirche vollkommen freie Entfaltung in ihren Pfarr-, Dom- und Klosterschulen gewährte, sondern auch jede Lehrkraft nach Gebühr ehrte und förderte [2].

152. Dagegen bildet einen schreienden Mißton der Versuch Julian's, die christliche Lehrfreiheit im Interesse seines unseligen Abfalls zu beseitigen. Sein bereits besprochenes Verbot leitete er durch eine Verordnung (aus Spoleto vom 17. Juni und 29. Juli 362) ein, worin er für die den Magistraten empfohlene Prüfung [3] der Lehramtscandidaten sich selber ein Bestätigungsrecht vorbehielt, offenbar um die christlichen Professoren sicherer ausschließen zu können [4]. Sodann schrieb er in seinem kaiserlichen Verbote die Gesinnung vor, von welcher für die heid-

---

bus. (XIII, 3) — 3. De studiis liberalibus urbis Romae et Ctp. (XIV. 9). Vrgl. Codex Justiniani. De professoribus et medicis. (X, 52.) — Eusebius rühmt in seiner Lobrede auf Constantin d. Gr., daß derselbe gottgeweihten Männern in seinem Palaste eine eigene Stätte bereitete, in deren Mitte er selber öfters verweilte; daraus wohl hat sich die berühmte Palastschule entwickelt, die Leo der Isaurier zerstörte, indem er die seiner Häresie widerstrebenden Mitglieder sammt ihrer Bibliothek, wie glaubhaft berichtet wird, den Flammen übergab.

[1] H. Conring. Diss. de studiis lib. U. R. et Ctp. Im Nov. thes. Antiqu. Rom. III, 1199 sqq.

[2] Vrgl. Thomassin. A. a. O.

[3] Codex Theodos. 5. De med. et professoribus (XIII, 3): „Quia singulis civitatibus adesse ipse non possum, jubeo, quisque docere vult... judicio Ordinis probatus decretum Curialium mereatur, optimorum conspirante consensu."

[4] ...„Hoc enim decretum ad me tractandum referetur, ut altiore quodam honore nostro judicio studiis Civitatum accedat."

nischen Indifferentisten wie für die Christen das Verbleiben im Lehramte, die Ausübung desselben schlechtweg, sowohl in öffentlicher als privater Stellung abhängig wurde [1]. Das that er zu gleicher Zeit, als er sich die Wiederherstellung der Gewissensfreiheit als besonderes Verdienst anrechnete [2]. Drittens sollte die so organisirte Schule eine Propaganda für seine Staatsreligion und jeder Jüngling, der seinem Gewissen treu blieb, von der Wohlthat der allgemeinen Bildung wie jeder öffentlichen Anstellung ausgeschlossen sein. Die Mitwelt hat dieses Verfahren geächtet; selbst ein heidnischer Schriftsteller nannte es unmenschlich [3] und ewiger Vergessenheit würdig; der hl. Gregor sah in ihm eine Verfolgung, welche alle früheren an Grausamkeit übertreffe; die Nachfolger von Julian aber vernichteten sein Gesetz und unterwarfen die moralischen Urheber desselben, die theurgischen Philosophen oder Magier schweren Strafen.

153. Erst der modernen Schule blieb es vorbehalten, den julianischen Fund wieder aus dem Grabe hervorzuholen und wenn möglich zu überbieten. Denn sie will nicht allein die gelehrte, sondern alle Schul-Bildung von der christlichen Religion trennen und zu ihrem Monopol machen; und auch ihr soll der Staat hiebei hülfreich zur Seite stehen, der Staat, der heute viel tiefer in das Leben eingreift, als zu Zeiten Julians. Und das Verderben dieser Verfolgung, welche sich wie bei Julian in das Interesse für Bildung und Wissenschaft kleidet, wird noch erhöht durch den Umstand, daß das Heidenthum dieses Apostaten nicht so giftig ist, als die völlige Religionslosigkeit, welche von den Neuheiden an die Stelle der Kirche, des christlichen Staates, der christlichen Familie und der ganzen bestehenden Gesellschaft gesetzt werden will. Die Schule im Dienste dieses rationalistischen Abfalls vom christlichen Glauben heißen wir der Kürze halber, zusammenfassend, die liberale Schule. Zwischen ihr und der christlichen Schule besteht ein unversöhnlicher Gegensatz.

---

[1] S. den vorangehenden §. n. 136.

[2] „Nun aber, da wir durch das Geschenk und die Bewilligung der Götter die Freiheit besitzen, scheint es mir widersinnig, im Widerspruch mit seiner Ueberzeugung zu lehren."

[3] „Illud autem erat inclemens obruendum perenni silentio, quod arcebat docere magistros rhethoricos et grammaticos ritus christiani cultores." Ammian. Marcellin. XXII, 10.

§. 11. Die christliche und die liberale Schule.

154. Wie die christliche Erziehung auf der Wahrheit ruht, daß der Mensch zur übernatürlichen Lebensgemeinschaft mit Gott bestimmt ist, zu welcher sich das Leben nach dem Glauben in der streitenden Kirche als Vorbereitung verhält, so gehen alle Irrwege auf diesem Felde aus von der Verkennung, Entstellung oder Läugnung dieser Wahrheit. Einer dieser Irrwege ist der Liberalismus, und als Lehrkanzel, von welcher herab er seine neue Religion, wenn man die Abkehr von der Offenbarung Gottes noch so nennen kann, zu verbreiten sucht, dient ihm die von der Kirche emancipirte, oder die liberale Schule. Wie bei allen Irrlehren mehr der Gegensatz gegen die katholische Wahrheit charakteristisch ist, als eine positive Aufstellung, so kann man auch vom Liberalismus weniger sagen, was er über die Bestimmung des Menschen festhält, als was er bestreitet. Seine Forderungen bezüglich der Schule sind indeß ein Fingerzeig über seinen Lehr-Gegenstand. Da wir diese Forderungen hinlänglich ins Licht gesetzt [1], können wir uns kurz fassen. Im Vordergrunde steht, daß die christliche Religion zuerst die ihr gebührende Herrschaft verliere und als ein Fach für Private, ähnlich wie die freigestellten Unterrichtsgegenstände, behandelt werde. Wie das weltliche, auf die natürlichen Kenntnisse gerichtete Wissen von der Leitung der Offenbarung, so werden die irdischen Socialzwecke von ihrer Unterordnung unter das Seelenheil getrennt und in die erste Stelle gerückt. Der Geist der Schule wird rationalistisch, ihr Ziel rein menschlich, natürlich, irdisch. Setzt dieses die Läugnung der Unsterblichkeit, der Bestimmung des Menschen für Gott voraus? Nicht nothwendig, wohl aber die Freistellung des Glaubens an die übernatürliche Lebensgemeinschaft mit Gott und die Bestreitung der Wahrheit, daß die kirchlichen Heils-

---

[1] Vgl. oben n. 14. 17. 18. 21. 24 f. 29. 37—44 f. Das ausgeprägteste Bild der liberalen Schule, das in Belgien, in Deutschland und Italien nur copirt wird, bleibt die französische Universität. Ihren Charakter können wir nicht prägnanter als mit den Worten des Bischofs von Langres schildern: „was sich in ihren Satzungen, Studien, Programmen und Lehrbüchern offenbart, ist das System der Mischung aller Culte.... die Beschränkung der Religion auf eine allgemeine Moral... selbst unter dem Deckmantel der Hochachtung gegen die Religion verbirgt sich die unausgesetzte Arbeit des Rationalismus... Die jungen Franzosen sollen ein getreues Abbild des Staates, gläubig wie er, tolerant wie er, religiös wie der Staat werden" u. s. w. Des gouvernements rationalistes. p. 33 sq.

mittel unerläßlich zur Seligkeit sind. Die Liberalen können sogar recht salbungsvoll über die Religion und die Erwärmung des Herzens reden; sie meinen aber nur jene Religion, welche uns von der Natur selber in die Seele geschrieben, also den Zufällen unserer Irrfahrten preisgegeben ist, nicht jene, welche Gott in dem irrthumslosen Heilsweg uns zur Führerin bestimmt hat. Wenn sie sodann die Trennung der Schule von der Kirche fordern, um jene an den Staat, in größerer oder geringerer Selbständigkeit anzulehnen, so ist das keineswegs bloß ein praktisches Auskunftsmittel. Es hängt vielmehr aufs Genaueste mit ihrer Bestreitung der Göttlichkeit der Kirche zusammen. Für sie ist die christliche Kirche ein menschliches Werk wie die Secten, die sich von ihr abgelöst haben, und wie alles Menschliche für sich der Auflösung, für Andere der freien Wahl, ob sie sich anschließen wollen oder nicht, überantwortet. Dagegen das Naturnothwendige, Bleibende, Göttliche ist allein die staatliche Gesellschaft; in ihr zu leben, ist die höchste Bestimmung des Menschen hienieden; die geselligen Tugenden sind die echtmenschlichen Tugenden, und wie die Erziehung für den Staat die höchste Aufgabe der Schule, so ist auch ihre Stellung unter dem Staat ihr höchstes Recht. Es ist also leicht einzusehen, warum sich die christliche Schule sowohl in Beziehung auf ihren Geist, der in der Richtung auf Gott besteht, als in ihrer Verfassung, für welche die oberste Leitung der kirchlichen Lehrauctorität unerläßlich ist, in einem unversöhnlichen Streite mit der liberalen Richtung befindet. Die liberale Schule ist, — den folgerichtigen, auf kirchenfeindliche Grundlage gestellten Liberalismus vorausgesetzt — vom höchsten Gesichtspunkte aus betrachtet, die vom lebendigen Gott abgefallene Schule. Sofern sie geschichtlich als Entartung der christlichen auftritt, an dieser aber das Leben aus dem Glauben in der Kirche die herrschende Stelle einnimmt, können wir sie bezeichnen als die enthauptete, und damit der sittlichen Verwesung überantwortete, christliche Schule; als die Schule, die den Staat und die Familie in das Verderben zieht, die Lehre wie die Wissenschaft verwildert, und ihres innern Haltes beraubt, an die Politik sich preis gibt.

155. Die liberale Schule hängt zwar mit dem, was die Reformatoren des 16. Jahrhunderts aus der christlichen Erziehung gemacht haben, zusammen, aber sie ist auch wohl davon zu unterscheiden. Man muß nämlich einerseits Guizot zugeben, daß der Liberalismus ein legitimer Sprößling der Reformation ist, und dem Verfasser des Emil das Recht, sich auf Calvin als seinen Vorläufer zu berufen, einräumen; und

dennoch wäre es ein Unrecht, über der innern Verwandtschaft wesentliche Gegensätze zu übersehen. Das Gemeinsame liegt zunächst in der Feindseligkeit gegen jene große Glaubensgemeinschaft, die bis zum 16. Jahrhundert, von den Zeiten der Apostel herab, sich gegen jeden Widerspruch siegreich als die Kirche Christi behauptet hat. Was die Reformatoren für sich und ihre Anhänger an deren Stelle setzten, war allerdings nichts als ein freiwilliger Verein dieser Bekenner, er besaß kein höheres Recht, als die später daraus hervorgegangenen religiösen Genossenschaften, die der Liberalen oder Rationalisten. Auch setzte nicht erst der Rationalismus den Staat zum Erben der Kirchenhoheit ein mit der unvermeidlichen Folge, daß demselben auch die ausschließliche Schulleitung zufiel. Schon die Reformatoren sind auf diesem Wege [1]. Allein anderer Seits haben die protestantischen Bekenntnisse, indem sie den Glauben an die Offenbarung wie immer noch bewahrten, eben damit im Gegensatz zu den Liberalen, am Hauptstück der christlichen Schule noch nicht Schiffbruch gelitten.

156. Wollten wir auf diese historische Seite des Gegensatzes tiefer eingehen, so müßten wir freilich einen Anstoß zu dem rationalistischen Abfall von der übernatürlichen Ordnung in der supranaturalistischen Ueberspannung suchen, durch welche bereits die Trennung des Geistlichen vom Weltlichen bewirkt wurde. In den Lehren, daß der Glaube allein rechtfertige, daß die Werke nicht nothwendig seien zur Seligkeit, daß das Gesetz nicht in die Kirche, sondern auf das Rathhaus gehöre, oder wie der Esel Abrahams am Fuße des Berges bleibe, den der Glaube allein besteige; ist der Ansatz zur Trennung bereits gegeben. Die übernatürliche oder geistliche Ordnung, in welcher der Glaube herrscht, hat nichts zu thun mit der natürlichen sittlichen, in welcher das Gesetz gebietet; das Jenseits, für welches der Erlöser gesorgt, hat Nichts gemein mit dem Diesseits, in welchem der sündige Mensch wirthschaftet; das Geistliche schwindet zu einer unsichtbaren Gemeinschaft von Auserwählten, während sich der Staat im Reiche des Sichtbaren mit unumschränkter Gewalt festsetzt. Wohin wird sich die Schule mit der Erziehung geflüchtet haben? mit den Pfarrherren und ihren Familien mußte sie sich an das Sichtbare halten und sich im Weltlichen einrichten. Zuletzt kamen die Liberalen mit der Behauptung, das auf die Seite gestellte Geistliche, das Uebernatürliche, der Erlöser, Himmel und Hölle

---

[1] Bezüglich Luthers s. den Nachweis bei Trendelenburg a. a. O.

seien religiöse Vorstellungen, die nicht mehr Bedeutung haben, als andere menschliche Vorstellungen und Meinungen. Oder der Glaube habe nur soviel Berechtigung, als die menschliche Vernunft ihm einräume; das Echte, Wahre sei das Natürliche: das Gesetz und der Staat; alles Andere ergab sich dann von selbst.

157. Haben die Liberalen das letzte Wort in der Schulentwicklung gesprochen? Mit nichten! Man kann von ihnen sagen, was Petrus Saphira zugerufen: „siehe die Füße Derjenigen, welche Deinen Mann begraben, sind vor der Thüre, sie werden auch Dich hinaustragen." (Act. 5, 9.) Wie sie an dem Reste von positivem Christenthum im Protestantismus gethan, so wird auch ihnen, oder dem Reste von Vernunft, Recht und Sittlichkeit, den sie noch haben, geschehen. Die Trennung von der christlichen Kirche und ihrer übernatürlichen Ordnung ist nicht der Weg zum Leben; nicht zum geistlichen übernatürlichen Leben aus dem Glauben, aber auch nicht zum moralischen sittlichen Leben; die Auflösung der Kirche dient nicht zur Erhaltung von Staat und Familie. Es ist allbekannt wie in der Gegenwart bereits auch die Trennung vom alten Staate, von der alten Gesellschaft und ihren Einrichtungen in Angriff genommen ist. Der Neubau, den die Erben der Liberalen aufzuführen gedenken, soll von der Ehe und dem Eigenthum, dem Sittengesetz überhaupt, als einem überwundenen Standpunkt absehen. Als Brücke in diese neue Ordnung soll das offene ungescheute Bekenntniß des Atheismus dienen. Denn der stärkste Halt des alten Gesellschaftsgebäudes, das wissen die Socialisten wohl, ist die Religion. Oder wie Pius IX. uns allein richtig sagt, die Grundlage der Gerechtigkeit ist die Religion, die Gerechtigkeit aber ist die Grundlage der Gesellschaft. Von ihr soll die Wissenschaft befreien, d. h. eine Weltanschauung welche nicht allein mit dem Glauben, sondern auch mit den ersten Wahrheiten der Vernunft gebrochen hat. Ist dieses Wissen zur Herrschaft gelangt, dann wird die Schule Alles in Allem sein, die Schule, die sich getrennt hat von der lebendigen Quelle der Wahrheit; die Schule, welche mit der Gottesfurcht die Scham ausgezogen hat und wie sie die gesellschaftliche Ordnung in das Chaos auflöste, so selber auch die Brücke zur Barbarei und Verthierung zu werden sich anschickt; die Schule, d. h. um es mit Einem Worte zu sagen, der gesellschaftlich organisirte Krieg gegen die Wahrheit, der reine Gegensatz zu der in der apostolischen Kirche organisirten untrüglichen Lehre. —

158. Ueberschaut man diesen Verfall der christlichen Schule, der

sich in drei großen Abstufungen vollzieht, so zeigt er uns selbst in seiner Verkehrung das oberste Gesetz, das nicht ungestraft verletzt wird, das Gesetz nämlich von der Unterwerfung des menschlichen Geistes unter die geoffenbarte Wahrheit und die zu ihrem Schutze eingesetzte Lehrauctorität. Im 16. Jahrhundert wird der stärkste Anstoß zur Zertrümmerung der christlichen Schule mit der Lossagung der Gelehrtenschule von der kirchlichen Auctorität gegeben. Welche Wirkung zeigt sich für den Geist der Schule? Welche für ihre Organisation? Aeußerlich bleibt zwar noch die Erziehung eine christliche, aber ihr Ziel, ihre Mittel sind wesentlich verändert. Die frommgläubige, gerade der Jugend so wohlthätige Weise des Mittelalters, der Gebrauch der Sakramente, die kirchlichen Festzeiten, die Verehrung der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen, all' das verschwindet aus den Erziehungsmitteln. Die leere Stelle muß ausgefüllt werden; die Bibellesung kann nicht Alles ersetzen. Die Natur wird ihre Rechte geltend machen und die nüchterne, weltliche Richtung im jugendlichen Geiste die Herrschaft gewinnen; wie lange wird daneben der noch gerettete christliche Hausschatz der Familie währen? Die Schule scheint zwar damit, daß sie von der kirchlichen Auctorität sich frei gemacht hat, an Freiheit gewonnen zu haben; auch die Familie und der Staat scheinen durch die Trümmer kirchlicher Hoheit bereichert. Aber wer sieht nicht vielmehr bereits eine viel drückendere Abhängigkeit der Lehre, der Schule und auch der Familie dem Staate gegenüber eintreten? Was soll geschehen, wenn dieser als Haupterbe es für gerathen hält, sich mit dem Rationalismus gegen das Christenthum zu verbinden? Das ist in der That durch den Liberalismus im Werk. Die Staatserziehung sorgt nun dafür, mit einer gewissen Schonung dessen, was Kirche heißt, daß der Familie der Gebrauch ihrer heiligsten Gewalt entwunden werde. Alle Stände müssen mit ihren Kindern anfangen lassen, in Beziehung auf Gesinnung und Glaube, was der Schule beliebt, wollen sie denselben ein genügendes Maaß von Bildung zuwenden, oder das Auskommen je nach den Standesverhältnissen sichern. Die Schulherrn selber aber, oder die Lehrer müssen jenen Geist annehmen, der ihnen vom „Staate" dictirt wird. Aber auch das ist nicht das Letzte. Die Erziehungsgewalt der Familie soll ganz verschwinden in der öffentlichen Schule, und die Schule soll ganz aufgehen im Staate. Oder vielmehr der Staat soll sich in die Schule auflösen, und dieses Ziel dann erreicht werden, wenn mit den letzten Erinnerungen an das Christenthum und mit den natürlichen Religionswahrheiten vollkommen gebrochen ist. Dann also wird die Trennung vom

christlichen Geiste und von der Lehrauctorität ihr Werk vollendet, die Schule, eine neue Herrscherkaste, wird mit der Kirche den Staat und die Familie verschlungen haben. Was kann diesem Ausgang steuern? Die Schule, und nichts als die Schule; aber die der Trennung entgegenwirkende, die dem Glauben sich fügende, an seine Auctorität sich anlehnende, mit Einem Wort die christliche Schule. Die Trennung ist das Aufbrechen eines Geschwürs, das vielleicht zum Heilungsprocesse nöthig wurde; sie darf noch nicht muthlos machen; aber es ist die höchste Anstrengung aller gesunden Kräfte nöthig, um das Socialgift zu isoliren, damit es nicht den ganzen Blutumlauf ergreife! —

§. 12. Schluß: Trennung von der liberalen, Freiheit für die christliche Schule!

159. Durch Gottes Zulassung ist es geschehen, daß ein starker Bruchtheil der heutigen Gesellschaft sich von der Leitung der Kirche abgesondert hat. Wir rechten nicht über diese Thatsache; auch nicht darüber, daß Jene, die diese Wege einschlagen, die Erziehung ihrer Nachkommen in ihrem Geiste einzurichten suchen. Daß sie des staatlichen Schutzes für ihre Bestrebungen sich zu versichern wußten, mag uns als unheilvoll erscheinen, aber wir müssen die Thatsachen nehmen, wie sie liegen. Allein wenn dieser staatliche Schutz nun so viel hieße, als: es soll eine Propaganda der Trennung durch Staatsschutz eingerichtet werden; die liberale oder getrennte Schule soll mit staatlichem Ansehen bekleidet werden, um ihr den vollen Sieg über die Kirche zu sichern und dauernd zu machen: dann wäre es Zeit sich zu erinnern, daß die staatliche Auctorität zu einem frevelhaften Angriff auf die Gewissensfreiheit und die Rechte der treugebliebenen Katholiken mißbraucht wird. Diese Katholiken machen nur von ihrem Rechte Gebrauch, wenn sie für sich, ihre Angehörigen und Glaubensgenossen keineswegs gewillt sind, sich von der Kirche, der untrüglichen Führerin zum Heile, abscheiden zu lassen. Ist aber die confessionslose Staatsschule das Werkzeug, um einen solchen Angriff auf die Gewissensrechte der Katholiken auszuführen, so bleibt diesen nichts anderes übrig, als sich der Einwirkung dieser Schule zu entziehen. Sagt ihnen doch ihr Gewissen, daß sie um keinen Preis der Welt zu dem Verrathe der höchsten Güter für sich und ihre Nachkommen mitwirken dürfen. Versagte ihnen die öffentliche Gewalt hiebei die Gleichberechtigung mit den Liberalen, denen es gestattet ist, sich von der Kirche und ihrer Schule loszusagen; würde den katholischen

Eltern und Seelsorgern die Erziehungsfreiheit verkümmert, so wären beide darauf angewiesen, sich selber gegen ihre Feinde zu schützen und von ihren unveräußerlichen Rechten auch ohne öffentlichen Schutz, mit allen vom Rechte erlaubten Mitteln Gebrauch zu machen. Sie müßten mit andern Worten durch eigene Anstrengung Schulen einrichten, die dem christlichen Gewissen für die Erhaltung des Glaubens Bürgschaft bieten und dürften durch keinerlei zeitliche Vortheile oder Nachtheile sich bewegen lassen, von diesem Wege abzugehen.

160. Die Thatsachen sind übergenug ins Licht gestellt, welche beweisen, daß die zur Trennung vorschreitende und den Staat voranschiebende Schule nichts anders ist, als der Weg, der Absage vom christlichen Glauben öffentliche Geltung zu erwirken, gesetzt auch, Diejenigen, welche die Sache begünstigen, seien für ihre Person keineswegs für diesen Ausgang; ebenso sind die Gründe für und gegen hinlänglich abgewogen worden. Nunmehr fassen wir einzig noch übersichtlich die Beweggründe zusammen, welche die Trennung von der liberalen oder confessionslosen Staatsschule, der höhern ebensowohl als der niedern, zur Pflicht machen. Die Thatsachen, sagen wir, liegen Jedem, der noch sehen will, klar: die Geständnisse derer, welche die Trennung anstreben, und ihre ganze Geistesrichtung läßt über das Ziel, die Entchristlichung der Jugend, keinen vernünftigen Zweifel aufkommen; die einsichtsvollsten Männer geistlichen und weltlichen Standes, denen das Urtheil der Bischöfe voranleuchtet, zeigen diese Wirkung aus der Erfahrung; die Natur der Sache spricht vernehmlich: die Erziehung ist wesentlich an der Schule, zur Erziehung aber gehört Religion; ist nicht mehr die christliche maßgebend, so ist es eine von ihr verworfene; eine vom Christenthum abstehende Schule ist nothwendig eine demselben feindselige; eine nicht religiöse ist immer irgendwie eine religionsfeindliche Schule.

161. Dem zu wehren, betrachten sich vor Allen die christlichen Seelenhirten verpflichtet, Zeuge dessen ist das ruhmreiche Vorgehen des deutschen Episcopates, von der Nationalsynode von Würzburg, bis zu den neuesten Denkschriften des bayrischen und österreichischen Episcopates herab. Es sind nun auch in der That zuerst die Bischöfe an der Erhaltung der christlichen Schule betheiligt. Woher wollten sie künftig ihren Klerus beziehen, wenn die ganze öffentliche Schule gleichgiltig oder feindselig gegen die Religion und zugleich ausschließlich in den Händen ihrer Feinde wäre? Ohne Wunder läßt sich aus solchen Schulen Nichts für den öffentlichen Dienst der Kirche hoffen, und was noch abfällt,

wird schwächlich und verderbt sein. Die Grundlage für die geistliche Erziehung bildet die häusliche, die christliche Familie und die christliche Schule ihr zur Seite. Der Herrschaft der liberalen Schule läßt sich aber nur durch Trennung von ihr vorbeugen. Diese ist also für die Erhaltung der Kirche geboten. Aber das Uebel wird selbst nicht bei dem Verderbniß der weltlichen Schule stehen bleiben; mit innerer Nothwendigkeit, wie auch Thatsachen bestätigen, wird die privilegirte liberale Schule in das Hausrecht der Kirche verletzend eingreifen. Würden also die Bischöfe je die christlichen Familienväter sich selber wehrlos überlassen, so würden sie ihre eigenste Aufgabe, die geistliche Erziehung der Candidaten des Priesterthums gegen den Andrang des unchristlichen Geistes sicher zu stellen, sich erschweren. Dazu kommt, daß es eine der ersten Obliegenheiten des obersten Hirtenamtes ist, die christliche Erziehung der Jugend zu schützen gegen ihre Feinde. Das katholische Gewissen wird sich also mit seiner Forderung, daß die christliche Erziehung gerettet werde, allezeit naturgemäß zuerst unter die schirmende Hut seiner von Gott bestellten Führer flüchten.

162. Als Katholiken schon haben die christlichen Familienväter ihre obersten Seelenhirten, auch mit Darangabe aller zeitlichen Güter, wenn es nöthig würde, zu unterstützen. In der Kirche gilt seit den Zeiten des hl. Ignatius des Apostelschülers die Regel: wer dem Bischofe nicht geeinigt ist, ist Gott nicht unterworfen [1]. Allein die Familienväter haben hier auch ein eigenes Recht zu vertreten, für dessen Verwaltung sie Gott einst Rechenschaft ablegen werden. Niemand kann dort für sie einstehen; sie sind persönlich dafür haftbar, daß sie ihre väterliche Gewalt zum Heile Derjenigen gebrauchen, welche derselben von Gott unterstellt sind. Als Katholiken aber sind sie hinlänglich darüber unterrichtet, daß ohne christliche Erziehung für dieses Heil nicht gesorgt wird, und ebenso daß die liberal organisirte Staatsschule für diese christliche Erziehung keine Bürgschaft mehr bietet. Mag also selbst Schaden für das zeitliche Auskommen der Eltern wie der Kinder zu befürchten sein: das Ewige geht über das Zeitliche, und näher als die Gunst irdischer Machthaber oder Parteien steht uns die lebendige Gemeinschaft mit der Kirche und ihrem unsichtbaren Haupte, das einst unser Richter sein wird.

163. Ist damit etwa die Pflicht gegen die staatliche Ordnung und die Mitbürger unvereinbar? Im Gegentheil! Indem die christlichen Seelsorger und Familienväter einträchtig ihre unveräußerlichen Gewissens-

---

[1] Ad Ephesios cp. 4.

rechte wahren, erleichtern sie der öffentlichen Gewalt den Schutz dieser Rechte, wozu sie verpflichtet ist, und tragen sehr wirksam dazu bei, einen tödtlichen Angriff auf das Gemeinwohl, welcher in der absolutistischen Gewissensbedrückung durch die liberale Staatsschule immer offener hervortritt, zu vereiteln. Sie fügen Niemanden ein Unrecht zu, weil sie nur ihr gutes Recht vertheidigen, und fördern auf dem höchsten Gebiete des Gewissens die Rechtssicherheit, die Allen zu Statten kommt.

164. Oder wird mit der Vertheidigung der christlichen Erziehung der Bildung, der wahrhaft freien, weil in der Wahrheit gegründeten Wissenschaft ein Krieg angekündigt? Wird das Aufblühen der Schule unmöglich gemacht, wenn ihr die oberste Herrschaft des christlichen Geistes gesichert wird? Das Gegentheil ist sattsam bewiesen. Heute ist nur mehr die christliche Schule wahrhaft lebensfähige Schule; wie die von Gott abfallende Wissenschaft selbst die Leuchte der natürlichen Vernunft verliert und im Zweifel verendet, so wird die dem Glauben absagende Schule unfähig, ihre höchste Aufgabe zu erfüllen oder zu erziehen.

165. An die Christen ergeht so in heutiger Zeit die providentielle Mahnung, im lebendigen Anschluß an ihre Kirche, die Braut Christi, für die höchsten Güter der Gesittung einzustehen, dadurch, daß sie gewissenhaft ihre Pflicht als Hirten und Väter erfüllen. Können sie Jene, die auf ihre Rechnung dieser Pflicht sich entschlagen und von der Quelle des Lebens sich abwenden, hievon nicht zurückbringen, so dürfen sie ihnen doch auf keinen Fall folgen, sondern müssen sich standhaft an Jenen anschließen, der ihnen geboten hat: lasset die Kleinen zu Mir kommen! Wer weiß, ob nicht eine solche Standhaftigkeit das Verwerfungsurtheil aufhalte, als dessen Gerichtsvollstreckerin die Revolution seit bald einem Jahrhundert thätig ist. Selbst die Hoffnung dürfen wir fassen, daß sie die gesunde, normale Stellung der Schule wie zur Kirche so zur öffentlichen Gewalt wiederbringen werde. Wer wollte sich nicht einer solchen frohen Aussicht getrösten, wenn er hinblickt auf die Kräfte, welche überall, wo die Christen muthig für ihre Sache einstanden, wie durch ein Zauberwort emporsproßten? Kämpfen sie doch unter dem Beistande einer höhern Weisheit; und vertheidigen sie in der christlichen Schule das Palladium der Gewissensfreiheit, die Bürgschaft einer bessern Zukunft, die treueste Freundin der staatlichen Ordnung und Wohlfahrt! Ihrer Sache würdig ist es, eben Jenen die größten Güter zuzuwenden, welche zur Zeit verblendet genug sind, ihre Feinde zu unterstützen.

Beilagen.

I. Zur Statistik des Unterrichtswesens in Belgien.

166. Die belgische Regierung läßt sich eine genaue Statistik des Schulwesens besonders angelegen sein. Es erscheinen daher in der Regel alle drei Jahre statistische Ausweise über den Stand des öffentlichen, d. h. des vom Staate unterstützten und geleiteten Unterrichts nach seinen drei Abtheilungen: Volksschule, Gymnasium und Realschule, Hochschule (école primaire: Volksschule; collége und école moyenne: Gymnasium mit Realschule; endlich université. Die école moyenne kann ebensowohl mit den höhern Bürgerschulen, als Real- und Lateinschulen in Deutschland verglichen werden. Es scheint sich dieselbe erst in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1850, Art. 1, vom collége einer- und der école primaire in Städten anderseits schärfer abgegrenzt zu haben). Der freie Unterricht, wohin der kirchliche gehört, ist in diesen statistischen Mittheilungen freilich nur dürftig bedacht. Vielleicht sind manchen Lesern zu den officiellen einige Daten erwünscht, die wir zum Theil aus einer größern Sammlung von Programmen (im Besitze eines P. Bollandisten) geschöpft haben.

167. Der Studienplan an den Collegien, sowohl unter der holländischen als der belgischen Verwaltung, an den Staatsgymnasien wie an den bischöflichen Seminarien ist im Wesentlichen derselbe geblieben, wie er sich nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu erhalten hatte und in der Kaiserzeit wieder aufgelebt war. Doch nehmen die Realien, das Französische und die Mathematik einen größeren Spielraum ein. Die Hauptänderung ist den Gymnasialanstalten der alten Zeit gegenüber, wie überall, mit der Erweiterung der realistischen Studien bis zu deren selbständiger Stellung eingetreten. Die Kirche blieb keineswegs apathisch hiegegen, sondern nahm sich in ihrer Weise auch dieses Bildungsstoffes an. Als Vorbild scheint den ersten Unternehmern die katholische St. Louis Universität zu Missouri, welche 1832 incorporirt, d. h. von der Staatsregierung öffentlich anerkannt wurde, vorgeschwebt zu haben. Ihr „Plan of Instruction“ besagt: the course of Education embraces two Departments, the classical and the mercantile, but so conducted, that the student may apply himself to either or both.

The merc. Dep. embraces Reading, Writing, the English and French Languages, Poetry, Rhetoric, History, Geography, Mythology, Bookkeeping, Arithmetic, Algebra, Geometry, the use of the Globes, Trigonometry, Mensuration and Surveying. The classical Departement, besides the above specified subjects, comprises the Latin and Greek Languages, Logic, Metaphysic, Moral and Natural Philosophy and the higher branches of the Mathematics.

Dieser Anlage nähern sich die heutigen Collegien in Belgien; sie vereinigen also die Lyceen mit Oberrealschulen. Das St. Louis Colleg zu Menin (Diöz. Brügge), gegründet 1832, wird in der officiellen Statistik von 1861 als ein bischöfliches vollkommen unabhängiges Colleg aufgeführt. Nach seinem ersten Programm war es als bischöfliche niedere Realschule mit Pensionat angelegt. Als Hauptzweck schwebte dem Gründer vor: „die Kinder vor dem Verderbniß der Welt zu bewahren, ihr Herz zur Tugend zu bilden, ihren Geist durch das Studium der schönen Wissenschaften zu veredeln und sie so auf die Erfüllung ihrer Pflichten vorzubereiten." Für das Scientifische werden zwei Curse aufgeführt, ein lateinischer und ein französischer, je von den Elementen bis zur Rhetorik. Der erstere hat neben dem Latein die neueren Sprachen, Realien und Handelskunde, was mit Auswahl von den Zöglingen des französischen oder niedern Curses frequentirt werden kann. — Aehnliche kirchliche Realschulen mit Pensionaten sind meist neben Gymnasien im Laufe der Zeit zu Brüssel, Mecheln, Tournay u. s. w. entstanden.

168. Die Collegien der Gesellschaft Jesu so gut wie die k. Athenäen [1]

[1] Der Name „Athenäum" ist von der holländischen Regierung den königlichen Collegien ersten Ranges gegeben worden, als sie bald nach der Besitzergreifung des Landes, durch ihre königliche Verordnung vom 25. September 1816 den mittlern und höhern Unterricht organisirte. Es wurde hierin bestimmt, daß in jeder der belgischen Provinzen, wo keine Universität sich befinde, eines aus der Reihe der städtischen Collegien durch Erweiterung des Unterrichts und Errichtung öffentlicher Lehrcurse für exacte Wissenschaften zum Range eines „Athenäums" erhoben werde. Dieses kam sofort für Brüssel (Brabant), Mastricht (Limburg), Brügge (Westflandern), Tournay (Hennegau), Namur (gl. N.), Antwerpen (gl. N.) und Luxemburg (gl. N.) in Ausführung. So wurde zu Namur eine Lehrkanzel für Mineralogie, in Luxemburg (neben der für Philosophie) eine andere für die mathematisch-physikalischen Wissenschaften errichtet. In der belgischen Revolution erhielten sich diese Athenäen als Staatsanstalten, aber während die Professorenzahl erhöht wurde, gingen die öffentlichen Lehrcurse ein; Mastricht und Luxemburg fielen weg, an ihre Stelle traten Hasselt, Arlon; hinzu kam: Gent (Ostflandern). In Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juni 1850 besitzt Belgien folgende 10 Athenäen: Antwerpen, Brüssel, Brügge, Gent, Bergen (Mons), Tournay, Lüttich, Hasselt, Arlon, Namur.

und städtischen Gymnasien haben 2 Abtheilungen: 1) die section des humanités (der classischen Studien) mit 6 Classen nach der althergebrachten Weise, worin christlicher Unterricht, Latein, Griechisch, Französisch, auch Flämisch, Mathematik neben Geschichte und Geographie und dieses in allen, sowie Kosmographie und Physik in den beiden letzten Classen gelehrt wird; 2) die section professionnelle (Realschule). In dem Programm von St. Michel in Brüssel z. B. nimmt die letztere 5 Classen ein; Lehrgegenstände sind: christlicher Unterricht (der hier wie überall seine herrschende erste Stellung behauptet); Französisch, Deutsch, Englisch, Flämisch, Geschichte und Geographie. Handelsgeographie (in den drei), Handelswissenschaft (in den vier untern Classen); Verfassungs- und Handelsrecht (in den mittlern); Nationalökonomie, Physik und Chemie (in den beiden letzten Classen); Botanik und Astronomie (in der letzten Classe). Die Mathematik geht durch alle Classen bis zur Trigonometrie. Für die Vorbereitung auf die Specialschulen (Genie, Bergbau, Kriegswesen) ist ein besonderer Curs in den exacten Wissenschaften, in der Mathematik bis zur analytischen Geometrie, eingerichtet; ein anderer Curs repetirt die Mathematik; wieder ein anderer hat die neueren Sprachen (Flämisch, Deutsch, Englisch) zum besondern Gegenstand und wird, nach freier Auswahl, auch von den Zöglingen des Gymnasiums frequentirt. Ein Vorbereitungscurs in zwei Classen mit christlichem Unterricht, Französisch, Rechnen, Geschichte und Geographie eröffnet die Studien. Ein Pensionat besorgt die Erziehung der Zöglinge, die nicht in Familien untergebracht sind. Im October 1861 zählte die Gesellschaft Jesu im Ganzen 10 Collegien, zu Antwerpen, Turnhout, in St. Michel zu Brüssel, zu Alost, Gent, Mons, Tournay, Lüttich, Verviers, Namur. Namur besitzt außer den classischen Studien einen vollen philosophischen Curs, bei welchem auch Physik, Chemie und Naturgeschichte vertreten sind.

169. Für die untern Realclassen, die Elemente der Sprachen, der Wissenschaften und der schönen Künste haben die Josephiten ihre Institute zu Melle, für eine vollkommenere Realbildung zu Grammont und Tirlemont; zu Löwen nehmen sie sich auch der Universitätsstudenten an. — Andere kirchliche Realschulen in den Händen von religiösen Congregationen finden sich zu Audenaarden und Termonde; bischöfliche zu Brül (Mecheln), St. Louis zu Brügge und zu Tournay. Die letzteren um 1837—38 gegründet. — Die bischöflichen Knabenseminarien sind laut Ausweis der Programme mehrentheils zu Lyceen herangewachsen. Nach Abschluß der classischen Studien, deren Einrichtung

nichts Abweichendes darbietet, wird durch zwei Jahre Philosophie (Einleitung, Logik, Metaphysik, Naturrecht und Moral, Physik, Geschichte der Philosophie und christliche Apologetik), classische und hebräische Literatur mit christlicher Beredtsamkeit gepflegt. — Jede der 6 Diöcesen ist im Durchschnitt mit mehreren bischöflichen Collegien geschmückt. Die Zöglinge können sich ebensowohl für den weltlichen als den geistlichen Stand entscheiden. Die bischöflichen Schullehrerseminarien zu Bonne-Esperance (Tournay); Carlsburg (Ebendas.); Malonne (Namur); St. Nicolas (Gent); Thourout (Brügge); St. Roch und St. Trond (Lüttich), unter je einem Director mit 4—7 Professoren, zu zwei Jahrescursen, zählten in den Jahren 1849—51 zusammen: 291, 310, 296, also eines durchschnittlich 40 Zöglinge. —

170. Stellt man den Gesammtstand der Anstalten des mittleren Unterrichts aus der Zeit vor und nach der Unabhängigkeit Belgiens zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

Stand der belgischen Mittelschulen in den Jahren

Vor 1830.	Um 1840.			Um 1861.						Provinzen.
	Gem.	Kirchl.	Priv.	Königl.	Gem.	Bischöfl.	Jes.-Coll.	K.-Cong.	Priv.	
1 Athenäum. 5 Collegien. 1 Lateinschule = 7.	4	6	2	6	1	5	2			Antwerpen.
1 Athen. 4 Coll. = 5.	4	4	3	7	5	2	1	3	1	Brabant.
1 Athen. 4 Coll. = 5.	2	7		5	1	10		1		Westflandern.
4 Coll. = 4.	4	5		4	2	5	2	7		Ostflandern.
1 Athen. 8 Coll. = 9.	6	8		14	6	3	2	2	6	Hennegau.
3 Coll. 1 Mittelschule = 4.	8	1		7	3	4	2			Lüttich.
1 Athen. 5 Coll. = 6 (resp. 3)*).	3	1		4	2	2		1		Limburg.
1 Athen. 2 Coll. = 3 (resp. 1)*).	4			5	2	1				Luxemburg.
1 Athen. 1 Coll. = 2.	1	1		8		2	1	1		Namur.
Summa: 45 resp. 40 (davon 2 Mittelschulen).	36	33	5	60	22	34	10	15	7	
40	74			148						

*) Die beiden Provinzen Limburg und Luxemburg sind im Jahre 1839 großentheils an Holland zurückgegangen; daher eine relative Abnahme der Anstalten in den gebliebenen Resten. Nimmt man dieses in Anschlag, so fallen von Limburg vor 1830 aus: 3 Collegien; von Luxemburg: 2 = 5.

171. Versuchen wir eine Vergleichung des heutigen mitteren Unterrichts mit dem Stande vor 1830, so ist freilich zu bedauern, daß für diesen nicht die erwünschte Genauigkeit vorhanden ist [1]; so scheinen insbesondere die Notizen über die Latein- oder Mittelschulen der holl. Periode mangelhaft zu sein. Die höheren Bürgerschulen sind nicht erwähnt, die in der belgischen Periode, nach dem Gesetze vom 1. Juni 1850, als staatliche Mittelschulen auftreten. Ohne Zweifel aber bilden die vom genannten Gesetze der Regierung überlassenen 50 Mittelschulen, sowie die kirchlichen Institute eine der belgischen Periode eigenthümliche Errungenschaft. Wir sind anderseits auch außer Standes anzugeben, ob sich nicht unter den „Collegien" der holländischen Periode Lateinschulen oder Präceptorate, die nachher in Mittelschulen übergegangen wären (Thuin, Soignies und Binche im Hennegau scheinen hievon ein Beispiel zu bilden), befunden haben. Dann freilich stellte sich das Ergebniß für die belgische Periode noch glänzender heraus, als es bereits sich darbietet. Hievon abgesehen, befanden sich, wenn wir nunmehr den Vergleich im Einzelnen verfolgen,

in der Provinz Antwerpen vor 1830: 1 Athenäum zu Antwerpen, 5 Collegien zu Turnhout, Westerloo, Herenthals, Gheel, Lierre (zugleich Schullehrerseminar), Mecheln (eine Lateinschule). Um 1861 aber finden wir 1 Athen. zu Antwerpen, 3 bischöfl., städtisch-patronirte [2] Collegien

---

[1] S. État p. 63 sqq.

[2] Die freien Mittelschulen können von Gemeinden unterstützt, oder ganz unabhängig, „patronirt" oder nicht patronirt sein. Hinwiederum können die Gemeinde- resp. Provincialanstalten von der Regierung „subventionirt" sein oder nicht. So ergeben sich laut Gesetz vom 1. Juni 1850 zwei Hauptclassen von Anstalten:

1. Die unter der Staatsleitung nach Maßgabe des Gesetzes von 1850 mit 2 Abtheilungen:

a) die rein staatlichen, d. h. die Athenäen und die vom Staate gegründeten Mittelschulen. Alles Personal ernennt an ihnen die Regierung, wie sie ausschließlich die Verwaltung und Inspection führt. (Art. 11.)

b) die vom Staate subventionirten Gemeinde- und Provincialanstalten. Sie sind an das Studienprogramm der Regierung gebunden, deren Einsichtsnahme sie auch die Schulbücher, Schulordnungen und ihre Verwaltung unterstellen. (Art. 29.)

2. Freie Anstalten, und zwar

a) von Gemeinden oder Provinzen gegründete, die daher unabhängig sind in der Leitung, jedoch unter staatlicher Aufsicht stehen.

b) von Privaten, seien es Geistliche oder Weltliche, gegründete, aber von Gemeinden patronirte, in denen keine königl. oder städtische Anstalt sich befindet. Sie

zu Gheel, Herenthals, Mecheln. 2 rein bischöfliche Collegien zu Hoogstraeten und das erzb. Seminar 1. Abtheilung zu Mecheln. 2 Collegien der Gesellschaft Jesu zu Antwerpen und Turnhout. Also im Ganzen: 1 Athenäum und 7 Collegien. Daneben 5 Mittel-(Real-)Schulen zu Antwerpen, Boom, Lierre, Mecheln, Turnhout; und 1 städtische Handelsschule zu Antwerpen, im Ganzen 6. Also Zunahme um 2 Collegien und 5 Mittelschulen. —

In Brabant vor 1830: 1 Athenäum zu Brüssel, 4 Collegien zu Nivelles, Löwen, Diest, Tirlemont. Um 1861 aber: 1 kön. Athenäum zu Brüssel, 4 staatlich subventionirte städtische Collegien zu Diest, Löwen, Nivelles, Tirlemont; 1 erzb. Seminar zu Basse-Wavre, 1 erzb. Coll. St. Louis zu Brüssel, 1 Coll. der Ges. Jesu St. Michel zu Brüssel; eines in den Händen von Privaten zu Ixelles, 1 Coll. von Rel. zu Diest; 6 staatliche Mittelschulen zu Aerschot, Diest, Hal, Jodoigne, Löwen, Wavre; 1 städtische Mittelschule zu Brüssel, 2 von Religiosen zu Löwen und Tirlemont. Also Zunahme: um 5 Collegien und 9 Realschulen.

In Westflandern vor 1830: 1 Athenäum zu Brügge, 4 Collegien zu Ypern, Furnes, Menin, Courtrai. Um 1861 bleibt das kön. Athenäum, das Collegium zu Ypern ist städtisch, vom Staate subventionirt, und neben ihm erhebt sich 1 freies bischöfliches Colleg; 4 andere freie bischöfl. Collegien zeigen sich zu Brügge, Furnes, Menin, Roulers (Knabenseminar); 2 städtisch patronirte bischöfl. Collegien zu Courtrai und Poperingen; 1 Collegium der Recoll. zu Thielt. 4 staatliche Mittelschulen zu Brügge, Furnes, Nieuport, Ypern. Also Zunahme an Collegien: 6; Mittelschulen: 6.

In Ostflandern vor 1830: 4 Collegien zu Gent, Audenaarden, Alost, Grammont. Um 1861: 1 kön. Athenäum zu Gent, 1 freies bischöfl. Collegium zu Grammont, 1 anderes (Knabenseminar) zu St. Nicolas; von rel. Congr. 1 städtisch patronirtes zu Eecloo, 1 freies zu Audenaarden, 1 anderes zu Gent, und wieder 1 anderes zu Termonde; von der Gesellschaft Jesu 2 Collegien zu Alost und Gent; Mittelschulen: 3 staatliche zu Alost, Gent und Renaix; 2 staatlich subventionirte städ-

---

unterstehen wie a) der staatlichen Aufsicht; ihr Verhältniß zur Gemeinde darf nur auf 10 Jahre eingegangen werden. (Art. 32.)

c) Völlig freie Anstalten der Kirche oder der Privaten.

Man sieht, daß selbst von den freien Anstalten (2 a und b) bereits ein großer Bruchtheil zur Staatsleitung in eine gewisse Beziehung gesetzt ist.

tische zu Gent (Industrieschule) und Termonde; 3 freie bischöfliche Institute zu Lokeren, Renaix und St. Nicolas; 3 von rel. Congregationen zu Alost (Schulbrüder), Grammont und Melle. Also Zunahme an Collegien: 2; Mittelschulen: 11.

Im Hennegau befinden sich vor 1830: 1 Athenäum zu Tournay, 8 Collegien zu Mons (Bergen), Ath, Soignies, Thuin, Binche, Enghien, Charleroi (Karlsburg), Chimay. Um 1861 hat die Provinz 2 k. Athenäen zu Tournay und Mons; 3 staatlich subv. städtische Collegien zu Ath, Karlsburg und Chimay; 1 patronirtes bischöfliches Collegium zu Enghien, 1 freies bisch. C. zu Bonne-Esperance (Knabensem.); 2 Coll. der Ges. Jesu zu Mons und Tournay; 1 Colleg. von Religiosen zu Kain; 2 Privatcollegien zu Jumet und Leuze. — Mittelschulen: 12 staatliche zu Ath, Beaumont, Braine le Comte, Gosselies, Houdeng, Mons, Paturages, Peruwelz, Roeulz, Saint Ghislain, Soignies, Thuin; 3 subv. städtische zu Tournay, Quiévrain und Mons. 1 bisch. patronirtes zu Binche; 1 freies der Maristen zu Fleurus. 4 private Handels- und Gewerbeschulen zu Tournay, Marchienne, Chapelle lez-Herlaimont und Quiévrain. Also Zunahme: 3 Coll., 21 Mittelschulen.

Lüttich und Namur weisen vor 1830 1 Ath. zu Namur, 4 Collegien zu Lüttich, Huy, Verviers (L.) Dinant (N.) 1 Mittelschule zu Dalhem-Limburg (L.) auf; um 1861: 2 Athenäen zu Lüttich und Namur; 2 städt. patronirte bisch. Coll. zu Herve (L.) und Dinant; 3 bisch. freie C. zu Huy St. Quirin, St. Roch (L.) und Floreffe (N. Kn. S.). 3 Jes.-Coll. zu Lüttich, Verviers und Namur. Außerdem 6 staatliche Mittelschulen im Lüttich'schen: Huy, Limburg, Spa, Stavelot, Vise, Waremme; 7 im Namurschen: Andennes, Couvin, Dinant, Fosses, Namur, Philippeville und Rochefort; 3 städtisch subv. Gewerbs- und Handelsschulen zu Huy, Lüttich und Verviers; 1 freie bischöfl. zu Waremme und 1 Institut St. Louis, von Religiosen, zu Namur.

Also Zunahme: 5 Coll., 17 Mittelschulen.

In Limburg sind von dem Athen. (Mastricht) und 5 Collegien: Hasselt, Tongern, St. Trond, Ruremond, Weert vor 1830, nach der Grenzregulirung von 1839 nur noch geblieben: Hasselt, Tongern, St. Trond, als städtische staatlich subv. Gemeindecoll.; neben ihnen findet sich um 1840 das freie bisch. Coll. St. Trond (Knabenseminar). Um 1861 sind verzeichnet dieselben: Hasselt als k. Athen.; Tongern als staatlich subv. städtische Anstalt; St. Trond als städtisch patronirtes bisch. Colleg. neben dem freien Knabenseminar; 1 städtisch patronirtes

Coll. zu Beeringen, sowie 1 freies von Religiosen zu Maaseijk. Dazu kommen 3 staatliche Mittelschulen zu Maaseijk, St. Trond und Tongern. Also Zuwachs: 3 Collegien und 3 Mittelschulen.

Im Luxemburgischen sind vor 1830 1 Athenäum zu Luxemburg, 2 Coll. zu Bouillon und Diekirch verzeichnet, von ihnen ist Bouillon (als subv. städt. Coll.) geblieben, um 1861 vermehrt durch das k. Athenäum zu Arlon und das städtische subv. C. zu Virton, sowie 1 freies bisch. C. (Knabenseminar) zu Bastogne. Daneben sind noch 4 staatliche Mittelschulen zu Marche, Neufchateau, St. Hubert und Virton bemerklich. Also Zuwachs um 3 Coll. und 4 Mittelschulen. —

172. Zur Vergleichung der Anstalten in den Perioden von 1840 und 1860 dient es, wenn die officielle Statistik von 1842—48 die Anstalten nach 1840 wie folgt charakterisirt:

1) Staatlich subventionirte, städtische Anstalten zählten die einzelnen Provinzen des Königreichs:

a) Antwerpen: 1 Athenäum zu Antwerpen = 1.

b) Brabant: 1 Athenäum zu Brüssel; 1 Coll. zu Nivelles; 1 Coll. zu Tirlemont = 3.

c) Westflandern: 1 Athenäum zu Brügge, 1 Coll. zu Yperen = 2.

d) Ostflandern: 1 Athen. zu Gent = 1.

e) Hennegau: 1 Athen. zu Tournay, 5 Coll. zu Charleroi, Chimay, Soignies, Mons, Ath. = 6.

f) Lüttich: 3 Coll. zu Lüttich, Herve, Huy; 1 Mittelschule zu Verviers = 4.

g) Limburg: 1 Ath. zu Hasselt, 3 Coll. zu Tongern, Beeringen und St. Trond = 4.

h) Luxemburg: 1 Athen. zu Arlon = 1.

i) Namur: 1 Ath. zu Namur, 1 Coll. zu Dinant = 2.

Im Ganzen: 25 Collegien.

Mit Ausnahme von Herve, Beeringen und Arlon bestanden diese Anstalten als staatliche schon vor 1830; sie gingen aber in städtische Regie über.

2) Freie Anstalten, welche keinerlei staatliche Subvention bezogen:

a) Antwerpen: 9 Collegien: 1 erzb. zu Mecheln, das Seminar, St. Louis; zu Hoogstraeten; zu Gheel; zu Herenthals; zu Lier. 2 Jes.-Coll. zu Antwerpen und Turnhout. 1 Mittelschule St. Louis (Brül) zu Mecheln. Alle 9 Anstalten kirchlich.

b) Brabant: 9 Collegien, davon 3 erzb. zu Basse Wavre (Knabensem.), Aerschot, Diest; eines der k. Universität zu Löwen; 1 Jes.-Coll. zu Brüssel; 1 der Josephiten zu Tirlemont; 2 Privatcoll. zu Molenbeek und St. Josse ten Noode. Dazu 1 städt. Handelsschule zu Waveren. Also kirchliche Coll. 6. —

c) Westflandern: 8 Coll., wovon 7 bischöfliche zu Brügge, zu Courtrai, zu Furnes, zu Menin, zu Ostende, zu Roulers (Knabensem.), zu Ypern; 1 der Recollecten zu Thielt. Alle 8 kirchlich.

d) Ostflandern: 7 Coll. 2 bisch. zu Grammont und St. Nicolas (Knabensem.) 2 Jes.-Coll. zu Gent und Alost; 3 der Congr. de Notre Dame zu Audenaarden, Eecloo, Termonde. Alle 7 kirchlich.

e) Hennegau: 11 Coll., wovon 3 bischöflich zu Ath, Bonne-Esperance (Knabensem.), Binche; 2 Jes.-Coll. zu Brügelette und zu Tournay; 2 der Congr. de Ste Union zu Kain und Rumes; 1 der Pères de SS. CC. zu Enghien; 1 städtisches zu Jumet. Daneben 2 Privatanstalten zu Leuze und Mons. Also 8 kirchl. Coll.

f) Lüttich 2 Coll., 1 Jes. Coll. zu Lüttich, 1 zu Huy, St. Quirin, Privatanstalt. Also 1 kirchl. Coll.

g) Im Limburgischen das Knabenseminar zu St. Trond 1 k. Coll.

h) In Namur: zu Floreffe 1 bisch. Knabensem., zu Namur 1 Jes. Coll. Also 2 kirchliche Collegien. Im Ganzen 49 freie Anstalten, wovon 42 kirchlich.

173) Ueber die Volksschule weist die offizielle Statistik aus dem ersten Jahrzehnt der Unabhängigkeit folgende Fortschritte auf:

I. Zahl der Schulen:

1830: 4,046. — 1840: 5,189. Also Zuwachs: 1,143 oder vielmehr, soweit Luxemburg und Limburg 1839 abgingen: 1,732. 1854: 5,498. (Rapp. triennal. 220 sqq.)

II. Arten der Schulen:

	Gemeinde-,	gemischte-	Privatschulen:
1840:	2,109.	796.	2,284.

Nur 163 Gemeinden befanden sich 1840 noch ohne Schulen. Genauere Untersuchungen ergaben, daß Mangel an Mitteln die Hauptschuld trug; die Einwohner schickten ihre Kinder in der Regel in Nachbargemeinden.

	Gemeinde=	Adoptirte	Privat=Schulen.
1854:	2,809.	865.	1,824.

III. Schülerzahl:

Gesammt=Bevölkerung.	Gemeinde= Schulen.	Gemischte Schulen.	Privat= Schulen.	Gesammt=Zahl.	Am 31.Dec.
				293,000	1830
	226,688		128,734	355,422	1831
	158,908 (?)	73,495 (?)	139,133	371,536(?)	1832
	183,216	67,313	148,267	398,796	1833
4,165,953	178,978	80,229	152,336	411,543	1834
4,317,944	188,353	86,906	164,396	439,655	1838
4,028,677	177,294	91,823	165,052	434,169	1839
4,064,997	190,717	91,022	171,642	453,381	1840

Unentgeltlich haben 1840 die Schulen besucht: 193,290 Kinder, also über $^2/_5$. Aus der vorstehenden Liste ist zu ersehen, daß hauptsächlich die beiden Arten von Privatschulen in die Zunahme des Schulbesuchs sich theilten.

Das Volksschulgesetz von 1842, welches in Art. 1 für jede Gemeinde des KR. die Errichtung von wenigstens einer Gemeindeschule vorschreibt, stellt (Art. 2) Dispens hievon in Aussicht, wenn bereits durch Privatschulen genügend vorgesorgt ist. Solche heißen wir in der folgenden Uebersicht von 1854 halbfreie Privatschulen. Auch kann die Gemeinde solche Privatschulen geradezu „adoptiren" (Art. 3) oder als Gemeindeschulen annehmen, wozu erforderlich ist, daß sie den gesetzlichen Vorschriften genügen.

Stand der Volksschulen 1854.

Gemeindeschulen	183,067	Knaben,	106,114	Mädchen.
Adoptirte	29,091	„	63,831	„
Halbfreie	1,501	„	5,114	„
Ganzfreie	44,536	„	58,272	„
	258,195	„	233,331	„
	233,331			
	491,526, davon			

289,181, also über $^4/_7$ Gemeindeschüler.

Unentgeltlich empfingen 1854 den Unterricht in Gemeindeschulen: Knaben: 146,746. Mädchen: 129,485.

IV. Das Lehrerpersonal 1854 bestand:

	Für Knaben aus:				Für Mädchen aus:			
	Hauptlehrer.		Unterlehrer.		Hauptlehrerinnen.		Unterlehrerinnen.	
	Laien.	Relig.	Laien.	Relig.	Laien.	Relig.	Laien.	Relig.
Gemdsch.	2578	3	657	8	166	65	193	63
Adopt.	343	36	24	79	196	290	110	840
Freisch.	795	52	234	171	687	279	201	740
	3716	91	915	258	1049	634	504	1643

Im Ganzen 8810 Lehrerpersonen, davon 6184 weltl. 2626 Ordensp. Das Jahr 1840 weist im Ganzen 5,320 Personen, darunter 1,427 Lehrerinnen auf; 3,028 waren in Gemeinde-, 2,292 in Privatschulen angestellt. — Man sieht aus diesen Zahlen, welchen Einfluß die aufblühenden Schullehrerseminarien neben dem Gesetze von 1842 zu Gunsten der Gemeindeschulen ausübten. —

II. Lettera della c. di Propaganda delli 16 Gennajo 1840 ai Vescovi irlandesi, approvata da SS. Gregorio XVI.

„Vostra Eccellenza conosce si perfettamente la gravità della questione agitata in Irlanda per riguardo al novo sistema, chiamato nazionale, d'istruzione pubblica, che Ella non potrà essere sorpresa, che la risposta della Sacra Congr. della Propaganda sia stata differita si lungo tempo. Perchè Vostra Eccellenza ha conoscenza perfetta dell' affare, e non ignora alcuno de' gravi interessi, che hanno dato luogo a questa controversia ed hanno dimandato una lunghissima deliberazione.

Effettivamente la S. C., esaminando lungo tempo e a fondo, giusta il dovere della sua istituzione, la questione proposta, non ha potuto, che inquietarsi per differenti considerazioni. Anzi tutto l'obbligazione, di difendere la Religione cattolica, l'importanza della educazione della gioventù, in sèguito il sentimento della riconoscenza verso il Parlamento del Regno Britannico, che ha accordata una somma considerevole alle scuole popolari d'Irlanda; la necessità di mantenere la concordia fra i Vescovi cattolici, quella di conservare la tranquillità pubblica, il timore infine di vedere forse tutto il danaro e tutta l'autorità diventare la preda d'istitutori eterodossi: tali sono i punti, che hanno dovuto eccitare la sollecitudine della Congregazione. Dopo avere dunque maturamente pesato i pericoli ed i vantaggi del sistema, dopo

aver inteso le ragioni delle parti, che sono in discussione, e prendendo soprattutto in considerazione, che consta felicemente da un' esperienza di dieci anni, che la Religione cattolica non sembra aver sofferto per l'applicazione di questo sistema, la sacra Congregazione, dopo l'approvazione del nostro S. Padre il Papa Gregorio XVI. ha giudicato, che non bisognava punto pronunciare definitivamente sopra questo affare, ed ha creduto dover abbandonare questo sistema d'insegnamento alla saviezza ed alla coscienza di ciascun Vescovo, atteso, che il successo dipende necessariamente dalla vigilanza dei Pastori, dalle differente precauzioni a prendersi, e ch'egli bisogna lasciar parlare l'esperienza per un lungo spazio di tempo. Ciò nulla meno per non abbandonare senza providenza e senza alcuni consigli adattati alla materia un oggetto di questa importanza, la S. C. ha giudicato dover proporre i sequenti avvisi:

Cioè: 1. Che tutti i libri contenenti qualche cosa di contrario sia alla regola o alla purità delle S. Scritture, sia alla Dottrina della Chiesa od ai costumi, devono essere allontonati dalle scuole. Cosa, che potrà farsi tanto più facilmente, in quantochè alcuna disposizione del nuovo sistema non vi si oppone.

2. Che bisogna impiegare i mezzi necessari, perchè il precettore normale degl' institutori cattolici nelle classi di religione, di morale e di storia sia egli stesso cattolico o che ei ve n'abbia alcuno. Perchè non conviene, che un Cattolico impari da un acattolico il metodo d'insegnare la religione.

3. Che è molto più sicuro il far semplicemente insegnare le lettere umane nelle scuole miste, che di farvi dare nello stesso tempo, in maniera ristretta, ciò che altri chiama gli articoli fondamentali e comuni della religione cristiana, riservando un' istruzione particolare e separata per ciascuna setta. Una tale maniera d'agire coi fanciulli sembra essere pericolosissima.

4. Che in generale i Vescovi e i Pastori devono vegliare, che in questo sistema d'istruzione nazionale i fanciulli cattolici non contraggano di male infezioni per qualunque siasi causa: che tocca pure ad essi d'impiegare tutti i mezzi per ottenere dal potere sovrano un ordine di cose migliore e condizioni più favorevoli.

La S. C. pensa anche, che sarebbe utilissimo, che i Vescovi

e i Curati disponessero degli edifici delle scuole, e ne avessero la proprietà. Essa crede anche, che i Vescovi farebbero bene di conferire spesso fra loro sopra questo affare importante nei Sinodi provinciali e che di queste conferenze ne trarebbero grandi vantaggi. Che se i resultati non fossero soddisfacenti, bisognera che la S. Sede ne sia essatamente informata, affinchè vi ponga subito rimedio. Infine la S. C. desidera, che i Vescovi e gli altri Ecclesiastici s'astengano d'ora innanzi da ogni discussione sopra questa materia nei giornali ed altri scritti di questo genere; per tema, che l'onore della Religione, la vicendevole riputazione e la carità cristiana non ne vengano ferite a grande scandalo del popolo.

Tali sono i punti. Ecc.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

I. Historische Kritik.

§. 1. Die Ausbildung des staatlichen Schulmonopols in Frankreich und seine Erfolge.

II. Sachliche Kritik.

§. 4. Läßt sich die ausschließlich staatliche Leitung der christlichen Schule aus der Natur der Staatsgewalt ableiten?

§. 5. Fordert der heutige Stand der Wissenschaft und Bildung die ausschließlich staatliche Leitung der christlichen Schule?

für die Theologie. 77. Ist der Staat mit seinem Interesse an die Stelle der Vormundschaft der Kirche getreten? Bluntschli macht den protestantischen Standpunkt zum absolut geltenden. Für Katholiken ist aber die Stellung der Kirche zur Wissenschaft heute wie ehedem. 78. Auch heute noch hat die Kirche selbst für die natürlichen Wissenschaften die oberste Stellung. 79. Diese ist übrigens eine qualitativ andere als die des Staates. 80. Ebenso zur christlichen Schule; diese nur partiell an den Staat gekommen. Weder die Reformation noch die Revolution ändern den kirchlichen Primat über die Schule. 81. Wie Passy und Guizot den staatlichen Schulprimat aus den Forderungen der Gegenwart begründen. 82. Wenn die Ungläubigen der Staatserziehung bedürfen, ändert das die Rechte der Katholiken auf Freiheit nicht. Guizots Auffassung spricht den Katholiken im modernen Staat die politische Existenz ab. 83. Diese aber stützen es auf die Verfassung. Montalembert. Der Erzbischof von Paris. 84. Ist der moderne Staat im Stande, seine geistlichen Söhne zu bändigen? Umgekehrt, er ist ihnen dienstbar geworden. Monsgr. Parisis. Erster Beweis, aus der Stellung der Staatsschullehrer zur Wahlbestechung. 85. Zweiter Beweis: die Staatsschule erzieht Leute ohne Gewissen und verewigt die Revolution. Mahnung vor 1848 an die Julieregierung . . Seite 94—106

§. 6. Ist die ausschließliche oberste Leitung der Schule durch den Staat förderlich für das Gedeihen der Schule?

86. Der Staat kann innerhalb der rechten Grenzen sehr wohlthätig für die Schule wirken; die Gesammtleitung durchbricht diese. 87. Die Schulorganisation der neuen Aera in Bayern. 88. Fortsetzung und Schlußfolgerung für den staatlichen Organisationsberuf. 89. Ein Pendant aus Rußland nach P. Gagarin. 90. Ein anderes aus Jungitalien, das dem Hegelthum huldigt. 91. Die neueste Schulkatastrophe nach öffentlichen Examina aus dem Jahre 1867. 92. Der Verfall der Schule in Italien kann nicht auf Rechnung der Revolution geschoben werden; Belgien blühte auf trotz seiner Revolution, aber es wurde bewahrt vor Staatsorganisationen. Wie die Liberalen die wohlthätige Wirkung des Klerus auf die Schule zu umschiffen suchen. Passy. Nachweis gegen St. Priest, daß die Studien in Belgien auch qualitativ zugenommen haben. Montalembert. Monsgr. Parisis. 93. Gegen die Einrede aus der Zeitdistanz: die Liberalen in Frankreich von heute verglichen mit den Studien der Christen vor einem Jahrhundert; das liberale Frankreich hat den Stand von 1762 trotz allem Organisiren nicht erreicht! 94. Vermuthung, daß die staatliche Organisirung mit innerem Siechthum der Bildungskraft zusammenhängt. Das Uebel liegt tiefer . . . . . Seite 106—116

§. 7. Die ausschließlich staatliche Leitung der Schule, soferne sie auf deren Trennung von der Kirche beruht und zum religiösen Indifferentismus führt, wirkt tödtlich für das Lebensprincip der Erziehung und die Schule selber.

95. Die Schule des modernen Staates muß indifferent sein, inwieferne? 96. Die Mischschulen in den Vereinigten Staaten. Ihre traurigen Folgen für Sittlichkeit und Religiosität. Urtheil des amerikanischen Episcopats und von Schulmännern. 97. Andere Belege. Gegenstück von dem segensreichen Einfluß der Religion auf die Volksschule aus Frankreich. Statistik. 98. Ist die Geistlichkeit

§. 10. Die christliche Schule und der Staat.

§. 11. Die christliche und die liberale Schule.

§. 12. Trennung von der liberalen, Freiheit für die christliche Schule!

Beilagen.

I. Zur Statistik des Unterrichtswesens in Belgien.

Berichtigung.

In der X. Broschüre (die kirchliche Lehrgewalt) lies: S. 19 Z. 8 von unten „Freudenerguß“ statt „Freudengruß“; S. 89 Z. 11 von unten „weniger“ statt „wieder“; S. 119. Z. 10 von unten „videri“ statt „videre“; S. 121 Z. 11 von oben „Tudeschi“ statt „Tedeschi“ und S. 224 Z. 2 von unten „eam“ statt „ea“.